Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1868)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsfitung 1868.

Kreisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 4. Mai 1868.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Ginverständnisse mit dem Regierungerathe beschloffen, ben Großen Rath auf Montag ben 25. Mai nachstäuftig zur Sigung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormit= tags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

A. Gesetsentwürfe.

Bur erften Berathung.

1) Geset über die Benutung der Burgergüter (Spezialkom' mission, Präsident: Herr Michel); 2) Geset über die Branntwein- und Spiritussabrikation (Spe-

zialkommission, Prasident: Herr Gfeller von Signau);

- Gefet über den Sandel mit geistigen Getranten (Spezial= tommiffion, Brafident : herr Gfeller von Signau);
- Gesetz über die Hundetare;
 " " das Wirthschaftswesen; 5 die Wirthschaftspolizei;
- 7) die Emission von Banknoten durch Privat= banken.

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

B. Vorträge.

- a. Des Regierungspräfidenten:
- 1) Wahlen in den Großen Rath;
- 2) Entlaffung bes Gerichtspräsidenten Balli von Ridau;
- 3) Verwaltungsbericht für 1867.
 - b. Der Direktion des Gemeinde- und Armen = mesens:

Bereinigung eines Theiles der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg (Spezialkommission, Brafident: Herr alt=Oberrichter Weber).

- c. Der Direktion ber Juftig und Boligei:
- Naturalisationen;
- Strafnachlaßgesuche;
- 3) Wiffenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung.
 - d. Der Direktion ber Finangen:
- 1) Anzug über die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypo-
- thekarkasse (Spezialkommission, Präsident: Herr Moschard); 2) Vermehrung des Kapitalsonds der Hypothekarkasse mittelst Aufnahme eines Staatsanleihens von 2⁴/₂ Willionen Franken;
- Aufhebung ber Dachschieferanftalt am Riefen;
- Berfauf von Medaillen und alten Mungen;
- 5) Staatsrechnung.
 - e. Der Direktion der Domanen und Korften:
- 1) Raufe, Berkaufe und Rantonnemente;
- 2) Gefuch des P. Kunzi am Durrenaft um Erlaß feiner Bürgschaftsschuld (Bittschriftenkommission).
 - f. Der Direktion der öffentlichen Bauten:
- Staatsbeitrage an Stragenbauten;
- 2) Berlegung der Grindelmaldstraße.

C. Anzüge, Mahnungen und Interpellationen. D. Wahlen.

1) des Präsidenten und der Bizepräsidenten des Großen Rathes;

2) des Regierungspräsidenten;

3) des Regierungsstatthalters von Trachselwald; 4) der Gerichtsprasidenten von Grlach und Nidau;

5) von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesett die Borträge des Regierungspräsidenten und der Justiz- und Bolizeidirektion, die Gesetze über die Branntwein- und Spi-ritusfabrikation und den handel mit geistigen Getränken, so-wie allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen.

Die Wahlen finden ftatt Mittwoch den 27. Mai.

Für die Behandlung des Geschäftes betreffend die Bermehrung des Kapitalfonds der Hypothekarkasse werden die Mitglieder des Großen Rathes auf Donnerstag den 28. Mai bei Eiden einberufen.

Die Präsidenten der Kommissionen werden ersucht, Die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte auf den ersten Sigungstag bereit zu halten.

Mit Bochschätzung!

Der Großrathspräsident :

R. Brunner.

Erste Sigung.

20(1)(02

Montag den 25. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Prafidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Engel, Etienne, Gouvernon, Helg, Herzog, Karrer, Kohler, Xavier; Manuel, Michel, Morgenthaler, Sahli, Schumacher, Seßler, Stettler, Thormann, Wegmüller; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Bohenenblust, Brand, Brechet, Brügger, Buri, Friedrich; Buri, Riflauß; Carlin, Chevrolet, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hetror; Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Fresard, Friedli, Froté, Gasser, Gerber, Gseller in Schangnau, Gobat, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gyger, Henremann, Henzelin, Hubacher, Husser, Greller in Schangnau, Gobat, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gyger, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Husser, Karlen, Keller, Christ.; Alosner, Rucchtenhofer in Hetersken, Konig, Niklauß; v. Känel, Beter; Karlen, Keller, Christ.; Klosner, Knechtenhofer in Heterlaken, König, Niklauß; Kohli, Koller, Küng, Landry, Lehmann, Johann; Lenz, Linder, Marti, Mischer, Monin von Mervelier, Möschler, Müller, Johann; Ott, Berrot, Reber, Jakob; Reber, Johann; Rebetez, Renfer, Riat, Rieder, Rikschard, Rosselet, Köthlisberger, Ruchti, Salzmann, Schlegel, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Seiler, Sommer, Samuel; Sterchi, Streit, Bendicht; Struchen, Bendicht; Stucki, Boisin, v. Wattenwyl, Chuard; v. Werdt, Widmer, Wirth, Zbinden, Johann; Beefiger, Beller, Zingg, Zingre, Zumkehr, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig; Zwahlen, Zyro.

Nachdem der Herr Präsident die Sitzung eröffnet, schlägt er vor, die Sitzungen jeweilen um 9 Uhr zu beginnen und die Verhandlungen bis 2 Uhr fortdauern zu lassen, wosmit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Tagesordnung:

Bortrag über die seit der letten Session stattgefundenen Ersaswahlen.

Es sind gewählt worden:

Im Wahlkreise St. Immer an Blat der ausgetretenen Herren Ducommun, Girard und Dr. Schwab: Herr Friedrich Girard, Gastwirth in St. Immer,

"August Chopard, Uhrenfabrikant in Sonvillier. "Charles Zumkehr, Uhrenfabrikant in La Ferrière.

Im Wahlkreise Neuenstadt an Plat des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Großrath Friedrich Imer: Herr Florian Imer, Maire in Neuenstadt.

Da alle 4 Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Unförmlichkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe gültig ersklärt.

Die anwesenden herren Girard, Chopard und Imer leiften ben verfaffungsmäßigen Gib.

Entlassung des ausgetretenen Herrn Balli als Gerichtspräst= bent in Nidau.

Scherz, Reg. Fräsibent, als Berichterstatter. Bereits im April hat Herr Gerichtspräsident Bälli in Nidau ohne Angabe weiterer Motive seine Demission eingereicht. Einige Tage nachher wurde die Mittheilung gemacht, er sei nach Amerika verreist, was den Regierungsrath veranlaßte, eine Untersuchung durch den betreffenden Bezirksprokurator und den Gerichtspräsidenten darüber vornehmen zu lassen, ob vielleicht Gelder auf unrechtmäßige Beise verwendet worden oder sonst etwas nicht in der Ordnung sei. Da die Untersuchung herausgestellt hat, daß alles in bester Ordnung war, und da auch sonst keine Klagen in Betreff der Amtssührung des Gerichtspräsidenten Bälli eingelangt sind, so stellt der Regierungsrath den Anstrag, es sei diese Entlassung einsach anzunehmen.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Ginsprache.

Staatsverwaltungsbericht pro 1867.

Scherz, Regierungspräfident. Bei der Berathung des Traktandencirculars im Regierungsrathe glaubte man, es sei möglich, den Verwaltungsbericht pro 1867 schon in dieser Seiston den Mitgliedern des Großen Rathes mitzutheilen. Die Berichte ber einzelnen Direktionen find benn auch bereits alle gedruckt, es fehlen aber noch die Berichte des Oberge-richtes und der Staatsbahn. Bezüglich des letztern liegen allerdings Entschuldigungsgründe vor. Bei andern Bahnen ift es gebrauchlich, Die Abrechnungen über gegenseitige Bergütungen bloß approximativ zu machen und erst im folgenden Jahre die definitive Abrechnung vorzunehmen. So verfährt auch die eidgenössische Postverwaltung bei der Abrechnung mit andern Staaten, ba es ihr sonft nicht möglich ware, den Ber= waltungsbericht so frühe vorzulegen. Bei der Staatsbahn aber hat man bisher darauf gehalten, daß die Rechnung auch in diefer Beziehung vollständig abgeschlossen werde, um Berichtigungen im folgenden Jahre zu vermeiden. Burde man fich mit einer approximativen Abrechnung begnügen, fo wäre es möglich, den Verwaltungsbericht jeweilen bereits in der Maisession vorzulegen. Sie sehen daraus, daß der Regie-rungsrath sein Möglichstes thut, um dem vom Großen Rath wiederholt geaußerten Bunfche nachzukommen. Das Reglement verlangt die Vorlage des Staatsverwaltungsberichtes in der ersten Hälfte des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres, wenn daher der Bericht bis Ende Juni vorgelegt wird, so hat der Regierungsrath der Vorschrift des Reglementes Genüge geleistet. Wenn aber diese Bestimmung irgend welschen praktischen Werth haben soll, so ist es allerdings munsschenswerth, daß die Borlage des Verwaltungsberichtes bereits im Mai stattfinde, obwohl derselbe dessenungeachtet schwerlich schon in der Maifeffion behandelt, sondern voraussichtlich auf die Wintersitzung verschoben werden wurde. Das Rämliche wurde gemäß dem seit einigen Jahren befolgten Berfahren, wonach die Staatsrechnung zugleich mit dem Staatsberwal-tungsberichte behandelt wurde, auch mit ersterer der Fall sein, obschon die Staatsrechnung pro 1867 bereits fertig ift. Ich glaubte, Ihnen im Auftrage des Regierungsrathes über diesen Bunft Austunft ertheilen zu follen.

Der Große Rath beschließt, die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung auf eine spätere Session zu verschieben.

Ueberweifung von Traktanden an Kommiffionen.

Der Herr Regierungspräsibent Scherz schlägt vor, das Geset über die Emission von Banknoten durch Privatbanken an die frühere für die Banknotenfrage niedergesette Kommission zu weisen und die beiden ausgetretenen Mitglieder zu ergänzen.

Steiner, Müller. Die Mitglieder des Großen Rathes haben der öffentlichen Presse entnommen, daß die Direktion des Innern dem vom Großen Rathe in seiner letzen Novembersitzung gefaßten Beschluß nachgekommen ist und dem Regierungsrath einen Gescksentwurf über die Frage der Emission von Banknoten durch Privatbanken vorgelegt hat. Ich habe nun auf dem Privatwege vernommen, daß der Regierungsrath diesen Entwurf noch der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen habe. Ich wollte dießfalls das Protokoll des Regierungsrathes nicht nachschlagen, din aber so frei, den Herrn Regierungsprässdenten anzufragen, wie weit die Borberathung dieses Gesetzes gediehen sei und ob dasselbe dem Großen Rathe noch in der gegenwärtigen Session vorgelegt werden könne.

Herr Regierungspräsibent. Der Entwurf der Direktion des Innern ist am letten Dienstag auf die Tagessordnung des Regierungsrathes gesetzt worden, derselbe hat aber, wie Herrn Steiner richtig mitgetheilt worden ist, das Geschäft noch der Finanzdirektion zum Mitrapport zugewiesen, welcher es somit am Mittwoch oder Donnerstag zugekommen ist. Der Bericht der Direktion des Innern ist sehr weitsläusig, und wenn man etwas näher darauf eintreten will, so ist es nicht mehr möglich, die Angelegenheit dem Großen Rathe in dieser Session vorzulegen. Ich habe mir allerdings meine Ansicht über die Sache bereits gebildet, es handelt sich aber auch darum, die Borschläge zu motiviren.

Steiner, Muller. Auf die erhaltene Auskunft bin bin ich fo frei, den Antrag zu stellen, es fei fofort eine Kommis= fion für diese Angelegenheit niederzusetzen und ihr die Weisung zu ertheilen, für den Fall, daß ihr der Entwurf des Regierungsrathes bis am 30. Juni nicht mitgetheilt werde, die Sache selbst an die Hand zu nehmen und einen Entwurf auszuarbeiten. Um 27. November vorigen Jahres hat der Große Rath bei Behandlung der Banknotenfrage den Zusak= antrag des Herrn Karrer genehmigt, dahin gehend: "der Regierungsrath wird beforderlichst und spatestens in der erften Hälfte des Jahres 1868 die bezügliche Vorlage machen." Es fragt sich nun, ob diese Borlage dem versammelten Großen Rathe gemacht oder bloß dem Brafidenten desselben vor dem 30. Juni eingereicht werden muffe. Wenn die Regierung bem Beschlusse des Großen Rathes billig und lonal hatte ent= gegenkommen wollen, so hatte fie sich nach meinem Dafür= halten bestreben sollen, schon in dieser Session dem Großen Rathe einen Entwurf vorzulegen, damit wenigstens die betreffende Großrathskommission ihn vor der nachsten Session hatte behendeln konnen. Faffen wir heute keinen Beschluß in dieser Angelegenheit und wird der Entwurf erft bis zum 30. Juni dem Großrathspräsidenten eingereicht, so bleibt dir Sache liegen bis zur Novemberseffion; erst ba wird eine Kommiffion dafür niedergesetzt und das dringende Geschäft dann vielleicht erft am Schluffe des folgenden Jahres erledigt werden konnen. Es erscheint daher gerechtfertigt, bereits in diefer Seffion die frühere Kommission zu ergänzen, oder, was mir eben so lieb wäre, da ich gar nicht darin zu sitzen wünsche, sie neu zu bestellen und ihr die Weisung zu ertheilen, einen selbstständigen Entwurf auszuarbeiten, falls ihr derzenige des Regierungsscheiß rathes bis am 30. Juni nicht eingereicht werde. Es fällt mir auf, daß man in einer Materie, die hier so einläßlich diskutirt worden ist, so langsam progredirt und einen Ent= wurf, der ben bier von beiben Seiten geaußerten Ansichten

entspricht, einfach wieder an eine andere Behörde weist. Ich habe zwar nichts gegen eine grüntliche Boruntersuchung, es scheint mir aber doch, man hatte in dieser Angelegenheit etwas rascher zu Werke gehen können. Wenn die Majorität im Regierungsrathe mit dem Entwurfe nicht einverstanden war, so hätte er im Regierungsrathe abgeändert werden und die betreffenden Mitglieder hätten auch im Großen Rathe das Gewicht ihrer Ansichten geltend machen können. Dann wäre man wenigstens dem Beschluß des Großen Nathes mit aller Beförderung entgegengekommen. Es scheint aber, gewisse Privat- und Sonderinteressen, wenn sie von energischen Persönlichseiten versochten sind, dringen viel eher durch, als die Bolkssache.

Berr Regierungspräfident. Es scheint mir, Berr Steiner lege nur zu viel unnöthigen Gifer in Diefe Gache. Er gebt felbit fo weit, dem Regierungsrath Rathe zu ertheilen, wie er diefen Wegenstand an die hand nehmen und berathen folle. Sobald ber Regierungsrath es für angemeffen erachtet, Herricht der Kegtetingstatt es jut angemessen tetager, Herricht et geschehen, bis dahin aber war es noch nicht der Kall. Herr Steiner stellt den Antrag, es solle der Regierungsrath bis Ende Juni den Bericht der Kommission zustellen. Dieß ist vom Großen Mathe bereits im letzen November beschlossen worden indem er den Antrag genehmigte, es folle die Borlage in der ersten Balfte bes Jahres 1868 gemacht werben. Der Regierungs= rath ist sommt nicht gehalten, diese Vorlage bereits in der Maisession zu machen; denn der Monat Juni gehört auch noch zu der ersten Hälfte des Jahres. Es versteht sich durchaus nicht von felbit, bag bie Borlage bem versammelten Großen Rathe und nicht bloß dem Prafidenten besselben ge-macht werden solle. Man hat dieß auch bis dabin nicht so angesehen; so hat man z. B. bezüglich der Borlage des Staatsverwaltungsberichtes und ber Staatsrechnung angenommen, daß es genuge, wenn biefelbe Ende Juni an bas Großrathspräsidium erfolge. Herr Steiner hatte daher durch= aus feinen Grund, dem Regierungsrath Unbilligkeit und 31= Ionalität vorzuwerfen. Der Regierungsrath hatte feiner Aufgabe vollständig Genuge geleiftet, auch wenn bas Banknoten= gesetz nicht auf dem Trattandencircular gestanden mare; benn nach bem eigenen Beschluß des Großen Rathes hat der Regierungsrath zu Borlage Dieses Bejeges Beit bis Ende Juni. Berr Steiner mochte der Commiffion den Auftrag geben, daß fie eventuell selbst eingreife. Ich sehe den Rugen einer sol= chen Maßregel nicht ein. Wenn nichts Außerordentliches ein-tritt, so wird der Große Rath erst im November wieder zu= sammentreten; es kömmt deßhalb aufs Gleiche hinaus, ob der Entwurf von der Kommission im Juli oder erst im Herbst vorberathen werde. Wenn Herr Steiner auf die Bestellung einer Kommission dringt, so sicht er gegen eine offene Thure; denn der Regierungsrath selbst hat ja den Antrag gestellt, es sei schon in der gegenwärtigen Session eine Kommission zu ernennen oder die frühere zu ergänzen. Ich möchte den eventuellen Antrag bes herrn Steiner als burchaus nublos befämpfen. Den erften mogen Gie wiederholen, obschon fein Anlaß dazu da ist, weil zur Zeit nicht konstatirt ift, daß der Regierungsrath demselben nicht nachkommen werde; es ist im Begentheil conftatirt, daß bem Regierungsrath bereits ein Entwurf vorgelegt worden ift.

Abstimmung.

Für eine Kommission Mehrheit.
" Ergänzung der bisherigen durch das Büreau "
" den zweiten Theil des Antrages des Hrn.
Steiner 60 Stimmen.
Dagegen 31 "

Es werden ferner gewiesen .

bas Geset über bie hundetage an eine Kommission von 3 Mitgliedern, zu bestellen durch bas Bureau;

die Geset über das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei an eine Kommission von 7 Mitgliedern, zu bestellen durch das Büreau;

der wissenschaftliche Bericht über die Revision der Civilgesetzebung an eine Kommission von 7 Mitgliedern, zu bestellen durch das Büreau.

Auf die Anfrage des Herrn Präsibenten, ob zuerst die Borträge der Justiz- und Polizeidirektion behandelt, oder sogleich mit der Berathung des auf der heutigen Tagesord- nung stehenden Gesetz über die Branntweinfabrikation begonnen werden solle, beschließt der Große Rath, das letztere Traktandum auf morgen zu verschieben.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Couard Schmidlin von Pfinghausen, Königreich Burtemberg, Verwalter auf dem Giesbach, versheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Brienz zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr 86 Stimmen. "Abschlag 6 "

Herr Schmidlin ift mit dem gesetlichen Mehr von 3/3 Stimmen naturalisirt, hat jedoch noch eine Urkunde über seine Entlassung aus dem Bürtembergischen Staatsverbande beizusbringen.

2) Des Herrn Joh. Gottlob Hirsch von Sindelfingen, Königreich Bürtemberg, Buchhalter auf dem Giesbach, versheirathet, aber bis jest kinderlos, mit zugesichertem Burgerzechte von Brienz und Empfehlung des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Willfahr 80 Stimmen. "Abschlag 7 "

Auch Herr hirsch ist naturalisirt mit dem gleichen Borbehalt wie Herr Schmidlin.

3) Des Herrn Karl Ludwig Kirchhoff von Salbernberg, Königreich Preußen, Musikalienhändler in Bern, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Burgerrechte von Bern, Gesellschaft von Pfistern, und Empfehlung des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Willfahr 77 Stimmen. 3 "

Herr Kirchhoff ist naturalifirt mit dem Borbehalte der nachträglichen Beibringung einer Urkunde über seine Entlas= sung aus dem preußischen Staatsverbande.

4) Des Berrn Sans Beinrich Glattli von Bonftetten, Ranton Zürich, hafnermeifter zu holligen, verheirathet, Bater eines Kindes, mit zugesichertem Burgerrecht von Bern, Ge= sellschaft von Schmieden, und empfohlen vom Regierungs= rathe.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlag

80 Stimmen.

Berr Glättli ift naturalisirt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justig= und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden erlaffen:

1) dem Pierre Joseph Cuttat von Rossemaison der lette Biertel seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe; 2) ber Marie Anna Moser von Brunnenthal, Kt. Solo=

thurn, der Nest ihrer 2jährigen Zuchthausstrafe; 3) der Marie Jakob von Dieterswil der lette Viertel ihrer 2jährigen Zuchthausstrafe; 4) dem Jakob Hirschi von Trub der lette Fünftel seiner

5jahrigen Ginfperrungeftrafe.

Kerner werden umgewandelt:

1) bem Friedrich Kurz von Schwarzenburg seine 4monat-liche Enthaltung in Gefängniß von 40 Tagen;

2) dem Joh. Bergmann zu Flugbrunnen feine 40tägige Gefängnifftrafe in Gingrenzung in die Gemeinde Bolli= gen von gleicher Dauer.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaggefuchen abge= wiefen:

August Chopard von Sonvillier, Guftav Frène von Reconvillier, Cath. Gerber von Schangnau, Joh. Rob. Hausherr von Rottenschwyl, Kt. Aargau, Joh. Ramfeier von Beimismyl.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden ohne Gin= sprache genehmigt:

- 1) Der Kaufvertrag vom 4. Mai 1868 mit Herrn Groß= rath Scheibegger um die drei Waldparzellen der Pfarrei Huttwyl;
- 2) der Kantonnementsvertrag vom 18. Oftober 1867 mit der Spitaldirektion von Bern um die Holzpension der Pfarrei Kirchlindach.

Bortrage der Baudireftion.

1) Staatsbeitrag an die Korrektion der Büren= Biel-Straße im Dorfe Meinisberg.

Kilian, Bandirektor, als Berichterftatter bes Regierungs= rathes. Auf der Nidau-Burenftraße befindet fich im Dorfe Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

Meinisberg ein Straßenstück, das f. 3. sowohl in Bezug auf seine Richtung als auf sein Gefäll sehr ungunftig angelegt worden ift. Dbwohl biefe Strafe eine Staatsftrage ift, er= klärte sich die Gemeinde Meinisberg bereit, das betreffende 3,800 Fuß lange Stud zu korrigiren und reichte ein Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages ein. Die Baudirektion ließ ein Projekt ausarbeiten, und es find da drei verschiedene Linien in Betracht gekommen. Die erste führt in gerader Richtung durch das Dorf, die beiden andern weichen mehr oder weniger davon ab. Die Gemeinde wünscht, an der ge-raden Linie festzuhalten, doch behält sie sich vor, Abweichungen zu treffen, wenn sich in Betreff der wegzuschaffenden Bebaude allzu große Schwierigkeiten erzeigen follten. Die Kosten sind auf Fr. 27,000 veranschlagt, und es hat mit Rücksicht barauf, daß es sich um die Korrektion einer Staatsstraße handelt und die Gemeinde Meinisberg immerhin noch große Opfer bringen muß, billig geschienen, ihr einen Beitrag von der Hälfte der Kosten, d. h. von Fr. 13,500 zu bewilligen. Die Gemeinde wünscht Beförderung der Angelegenheit, damit die Arbeiten noch in diesem Sommer an die Sand genommen werden können. Der Regierungsrath empfiehlt die Unträge der Baudirektion, es sei der vorgelegte Plan zu genehmigen und der Gemeinde Meinisberg das Expropriationsrecht für die Ausführung besselben, sowie ein Beitrag von Fr. 13,500 zu ertheilen, der aber erft vom nachsten Jahre an gur Be= zahlung gelangen würde.

Dr. v. Bongenbach. Wie fie hören, handelt es fich hier um einen Vorfredit, d. h. der Große Rath foll heute schon einen Kredit bewilligen, der erst im nöchsten Jahre zur Bezahlung gelangen wird. Wenn, wie die öffentlichen Blätter berichten, die Rechnung pro 1867 wieder mit einem Defizit von Fr. 700,000 schließt, so ist dieß sicher ein Grund mehr, jede Ausgabe wohl zu erwägen, bevor wir sie beschließen. Ich kenne den vorliegenden Fall nicht, ich höre aber, daß eine Straße von 3000 Fuß Länge Fr. 27,000 kosten soll, was mir eine sehr hohe Summe scheint. Die Gemeinde soll zwar Die Balfte Diefer Roften tragen, man konnte aber mit Rud= sicht auf den hohen Devis fast vermuthen, daß dieß nur eine scheinbare Salbirung ift und daß schließlich ber Staat den größten Theil der Kosten tragen muß. Ich glaube, diese Angelegenheit hatte an eine Kommission gewiesen werden sollen. Ich munsche, daß der Herr Baudirektor etwas nähere Ausfunft darüber ertheile, ob nicht die Summe etwas zu hoch gegriffen fei.

Herr Berichterstatter. Ich kann sofort über die von herrn v. Gonzenbach ausgesprochenen Bedenken Auskunft ertheilen. Bei Ertheilung von derartigen Staatsbeiträgen hat man bisher in Betreff ihrer Auszahlung gewöhnlich Die je= weiligen Kreditverhältnisse des Staates vorbehalten. Im vor= liegenden Falle ift diese Chance noch gunftiger, als bei fruhern Vorgängen, weil der Große Rath am 12. März d. J. einen Beschluß gefaßt hat, wonach nun für das nächste Jahr und die zehn folgenden Jahre ein Aredit von je Fr. 300,000 für Straßenbauten bewilligt werden soll, und zwar sowohl für Straßenbauten des Staates, als für Beiträge an Gemeinden, die Straßenbauten ausführen. Das hier eingesichlagene Berfahren weicht also nicht von dem bisher üblichen In Betreff der Frage, ob die Korrektion nicht billiger ausgeführt werden könne, mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem aufgestellten Devise, der die Koften der Korrettion der 3800 Fuß (nicht 3000, wie herr v. Gonzenbach unrichtig sagte) langen Straßenstrecke auf Fr. 27,000 berechnet, der Lauffuß Straße auf circa Fr. 7 zu fteben kommt, was nicht ein hober Ansatz ift fur eine Straßenkorrektion in einem Dorfe, wo die Bauschwierigkeiten meist bedeutend größer sind, als auf dem offenen Lande. Da es fich hier um einen Staatsbeitrag handelt, fo ift es nicht ber Staat, sondern bie Gemeinde Meinisberg, welche die Straße baut und zwar gesicht dieß von ihrer Seite immerhin mit bedeutenden Opfern für eine Staatsstraße. Es scheint mir deßhalb, es sei kein Grund vorhanden, um hier nicht in der bisher üblichen Beise zu progrediren.

Bogel. Ich habe letten Samstag zufällig mit mehreren Männern gesprochen, welche die dortige Cofalität genau kennen. Wenn die Juragewässerforrektion ausgeführt wird, so wird die Straße von Büren nach Nidau nicht über Meinisberg, sondern viel südlicher geführt werden. Die Straße in Meinisberg wird daher auch nicht mehr die Bedeutung haben, wie gegenwärtig. Es scheint mir ebenfalls, es sollte für die Korrektion einer Dorfstraße von nicht größerer Bedeutung nicht eine Ausgabe von Fr. 27,000 gemacht werden. Ich stelle die Ordnungsmotion, diesen Gegenstand in dem Sinne zu verschieben, daß er noch der Staatswirthschaftskommission zur Prüfung zugewiesen werden solle.

Der herr Prafident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Haben in unseren v. Gonzenbach bemerken, baß man durchaus nicht etwa glauben solle, der Devis für solche Straßenkorrektionen werde stets so hoch geschraubt, daß die Korrektion mit dem Staatsbeitrag ausgeführt werden könne. Wir haben in unserer Gemeinde auch eine Straße korrigirt, welche auf Fr. 40,000 devisirt war. Der Staat hat die Hälfte beigetragen, die Opfer der Gemeinde stiegen aber weit höher als auf Fr. 20,000. Bezüglich des vorliegenden Falles mache ich darauf aufmerksam, daß Meinisberg, das mit Ungeduld auf die Korrektion wartet, nicht ganz wird abgeschnitten werden können, wenn der Aarelauf abgeändert wird, sondern es wird eben immer eine Straße haben müssen.

Abstimmung.

Für die Motion des herrn Bogel.

Mehrheit.

2) Expropriationsgesuch der Gemeinde Am= merzwil für den Berbindungsweg gegen Großaffoltern.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diesem Gesuche ohne Einsprache vom Großen Rathe entsprochen.

3) Korrektion bes Gutenburgstutes auf der Langenthal Huttwylstraße.

Der Große Rath beschließt, dieses Geschäft noch ber Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung zu überweisen.

Bortrag der Finanzdirektion über Aufhebung der Dachschiefer= auftalt am Riefen.

Scherz, Regierungspräsident und Finanzdirektor, als Berichterstatter. Schon wiederholt war in der Staatswirth=

schaftstommission von der Liquidation der Dachschiefergrube am Riesen die Rede, und zwar mit Rücksicht auf den geringen Reinertrag derselben. Die Regierung hat indessen auf weitern Absatz gehofft und fortarbeiten lassen. Als sich aber der Vorrath immer mehr anhäufte, war man genöthigt, die Zahl der Arbeiter zu reduziren. Seiner Zeit waren etwa 50 Arbeiter in der Grube beschäftigt, gegenwärtig beträgt ihre Zahl bloß noch 19. Aber auch Dassenige, was diese Arbeiter produziren, steht nicht im Verhältniß zum Verkauf. Der dermalige Vorrath besäuft sich auf den Betrag von Fr. 37—38,000, so daß noch für lange Jahre genug Dachschiefern vorhanden sind, um der geringen Nachsrage zu entsprechen. Man hat auch den Versuch gemacht, die Grube zu verpachten, und die daherige Kublikation auch in die deutschen Blätter, die von Bergleuten gelesen werden, eingerückt. Es hat sich aber nur ein einziger Liebhaber gezeigt, der ein Angebot von nur Fr. 50 machte. Die Regierung glaubte, darauf nicht eintreten zu sollen, namentlich auch, weil der Betreffende sich vorbehalten, sein eigenes Produkt zuerst zu veräußern, so daß der vorhandene große Vorrath vielleicht noch lange nicht verkauft worden wäre. Es schien daber der Regierung zwecknäßig, die Dachschieferanstalt zu liquidiren, damit aber die Grubenarbeiter nicht von einem Tag auf den andern auf die Gasse gestellt werden, wird beantragt, es sei diese Anstalt zwar im Laufe des gegenwärtigen Sommers aufzubeben, die Bestimmung des Zeitpunstes der Grubenschließung aber dem Regierungsrathe zu überlassen.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Ginsprache.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

3weite Sitzung.

Dienstag den 26. Mai 1868. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieser abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohnenblust, Engel, Etienne, Froté, Gouvernon, Helg, Karrer, Kohler, Manuel, Michel, Morgenthaler. Sahli, Schumacher, Stettler, Thormann, Begmüller, Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Brechet, Chevrolet, Cuenin, Oroz, Egger, Caspar; Egger, Hestor; Fenninger, Gseller in Schangnau, Gobat, Hennemann, Henzelin, Hoser, Indersmühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Karlen, Keller im Buchholterberg, Knechtenboser in Interlasen, König, Nitslauß; Kohli, Koller, Lenz, Linder, Löffel, Mischler, Monin in Mersvelier, Reber in Diemtigen, Rebetez, Kenfer, Riat, Ritschard, Ruchti, Schmalz, Schneeberger, Jasob; Sommer, Samuel; Streit, Bendicht; Thönen, Wirth, Zbinden, Joh.; Zeesiger, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann.

Das Protofoll ber letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der herr Prafident zeigt an, daß das Bureau die geftern beschloffenen Kommiffionen bestellt habe, wie folgt:

1) Befet über die Sundetage.

herr Eduard v. Sinner.

" Trachsel.

- " Wilhelm Knechtenhofer.
- 2) Wesete über das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei.

Berr Brunner in Meiringen.

- " Jooft in Langnau.
- , v. Büren.
- " Girard von St. Immer.
- " Raifer von Buren.
- " Gerber von Steffisburg.
- 3) Befet über Banknotenemiffion.

Berr Guftav König.

- " Steiner.
- " Schmid in Eriswyl.
- " Rarrer.
- .. Marti.

4) Bericht über die Revision der Civilgeset = gebung.

herr Rud. Brunner, Großrathspräsident.

" Boivin. " Folletête.

" alt=Oberrichter Weber.

" Hofer.

" Michel. " Sahli.

Cagesordnung:

Auf die Anfrage des Herrn Präfidenten beschließt der Große Rath, das Gesetz über die Branntweinfabrikation vor dem Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken zu berathen.

Gesetzes=Entwurf

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrifation.

(Erfte Berathung.)

Es liegen bem Großen Rathe vor:

I. Entwurf des Regierungsrathes vom 16. November 1867, folgenden Inhalts:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in der Absicht, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssig= keiten auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln,

in naherer Ausführung bes § 2, § 12, Biff. 2 und 14,

Biffer 3, Litt. g des Gewerbsgesetes,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

\$ 4.

Ber, sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Berkauf, bie Fabrikation gebrannter geistiger Flüfsigkeiten betreiben will, hat sich nach den Borschriften des Gewerbsgesetzes um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung zu bewerben.

§ 2.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverskändige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den hierüber aufzustellenden Borschriften (§ 7) entsprechen.

§ 3.

Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 hievor unter= liegen den einschlagenden Strafbestimmungen des Gewerbe= gesetzes.

§ 4.

Wer, sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Berkauf, bie Fabrikation gebrannter geistiger Flufsigkeiten betreibt, hat

dafür eine jährliche Gebühr zu entrichten, die je nach der Ausdehnung der Fabrikation von Fr. 25 bis auf Fr. 2000 ansteigen kann.

§ 5.

Wer sein Brennereilokal und seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhalt, ebenfo wer gefundheitsschädliche Betranke fabrigirt, verfällt in eine Geldbuße von Fr. 20 bis Fr. 200; findet innerhalb zwölf Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln. Nach wiederholten Widerhandlungen oder bei erschwerenden Umständen foll unter Androhung einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 dem Fehlbaren auf fürzere oder langere Frist der Fabrikationsbetrieb untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß mahrend diefer Beit im betreffenden Lokale die Fabrikation überhaupt zu unterbleiben habe.

Das gesundheitsschadliche Fabrikat wird konfiscirt und

je nach Umständen zerftort.

Hat bei der Fabrikation der gesundheitsschädlichen Betranke eine rechtswidrige Absicht obgewaltet, so kommen die einschlagenden Beftimmungen bes Strafgesethuches (§ 233) zur Anwendung.

§ 6.

Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesethes ge-sprochen werden, find zu vertheilen wie folgt: ein Biertheil kommt bem Berleider, ein Biertheil dem Staate und zwei Biertheile dem Schulgute der Gemeinde, in welcher die Biber handlung ftattgefunden hat, zu. Bo fein Berleiber ift, fällt auch der Berleiderantheil in die Staatstaffe.

ordnungen zu erlaffen, in welchen

a. genaue Borfchriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen

find;

b. festzuseten ift, in welcher Weise die Brennereien hinfichtlich der Lokale sowohl als in Betreff der Apparate und bes Fabritats zu überwachen seien; c. zu bestimmen ift, wie die in § 4 aufgestellten Gebuhren

zu beziehen feien.

S. 8.

Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche ftehenden Bestimmungen aufgehoben, insbefondere Die §§ 69 und 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

II. Entwurf ber Großrathskommission, d. d. 13. März 1868, lautend:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die Fabrikation gebrannter geistiger Fluffigkeiten auf eine ben Anforderungen bes öffentlichen Bobles entsprechende Weise zu regeln,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

\$ 1.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flufsigkeiten betreiben will, hat fich nach den Borfchriften bes Gewerbs= gesehes um eine Bau- und Ginrichtungsbewilligung gu bewerben.

§ 2.

Die Fabritation darf erft begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverftandige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den hierüber aufzustellenden Vor= schriften (§ 9) entsprechen.

§ 3.

Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 hievor find mit einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 500 zu bestrafen. Hat die unbefugter Weise betriebene Fabrifation in einem Lokale oder mit Apparaten stattgefunden, welche den aufgestellten Borschriften nicht entsprechen, so ist dieß als erschwerender Umstand zu betrachten. Ueberdieß hat der Fehlbare für das bestillirte Fabrikat die doppelte Gebühr (§ 4) nachzubezahlen.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flufsigkeiten betreibt, hat eine Gebühr zu entrichten, welche 20 Rappen für die Maß der muthmaßlich zu fabrizirenden Getränke betragen soll. Bruchtheile unter 50 Maß sind als 50 und folche über 50 als 100 Maß zu berechnen.

Die Festsehung ber Gebühr hat mit Berücksichtigung ber Bahl und Größe der Brennapparate, der Ginrichtung der= selben und der Zeit, während welcher die Fabrikation be=

trieben wird, zu geschehen.

\$ 5.

Die SS 1 bis 4 hievor finden auf Diejenigen, welche aus eigenen Baumfruchten, Beeren, Trebern, Trufen und Fruchtabgängen, aus selbstgesammelten Enzianwurzeln, aus eigenen selbstgepflanzten Robstoffen, mit Ausnahme ber Kartoffeln und aller Arten von Getreide, geistige Getranke de-stilliren, keine Anwendung, sofern die Destillation 100 Maß jährlich nicht übersteigt.

Wer die Destillation geistiger Getranke in dieser Beise betreiben will, hat einfach dem Gemeindrathspräsidenten davon Anzeige zu machen, unter Angabe des Quantums, welches destillirt werden soll, und gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1, wovon die eine Halfte dem zu bestellenden Controle-führer, die andere Halfte der Spend- oder Armenkasse zu-fallen soll.

§ 6.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 wer=

den beftraft, wie folgt:
1) Wer die Anzeige an den Gemeinderathsprafidenten unterläßt, oder mehr als 100 Mag bestillirt, verfällt in eine

Buße von Fr. 2 bis Fr. 25.

2) Wer Kartoffeln oder Getreide destillitt, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 und hat überdieß für das unbefugter Weise destillirte Fabrikat die doppelte Gebühr (§ 4) nachzubezahlen.

\$ 7.

Ber sein Brennereilokal und seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhalt, ebenso wer gefundheitsschabliche Getrante fabrigirt, verfallt in eine Buge von Fr. 20 bis Fr. 200. In Wiederholungsfällen ist die Buße zu verdop= peln. Bei wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umftanden foll dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb ganzlich unterfagt werden, unter Androhung einer Buße von Fr. 100 bis Fr. 400 im Widerhandlungsfalle.

Gesundheitsschädliches Fabrikat wird konfiszirt und je

nach Umftanden zerftort.

Hat bei der Fabrikation der gefundheitsschädlichen Getränke eine rechtswidrige Absicht obgewaltet, so kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesesbuches (§ 233) zur Anwendung.

\$ 8.

Die Bußen, welche in Anwendung bieses Gesetzes gesprochen werden, sind zu vertheilen wie folgt: ein Biertheil kömmt dem Berleider, ein Biertheil dem Staate und zwei Biertheile dem Schulgute der Gemeinde, in welcher die Wisderhandlung stattgefunden hat, zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleiderantheil in die Staatskasse.

§ 9.

Das gegenwärtige Geset tritt mit in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Bollziehung desselben beaufetragt. Zu diesem Ende hat er die nöthigen Berordnungen zu erlassen, in welchen

a. genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen

find;

b. festzuseten ift, in welcher Beise die Fabrikation geistiger Getranke zu überwachen sei;

c. zu bestimmen ift, wie bie in § 4 aufgestellten Gebühren auszumitteln und zu beziehen feien.

§ 10.

Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 69 und 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ift Ihnen bestens bekannt, baß feit einer Reihe von Jahren immer und immer wieder der Ruf nach einem Gesetze ergeht, um dem zunehmenden Branntwein-übel in unserm Kanton Schranken zu setzen. Wenn daber heute ein foldes Gesetz vorgelegt wird, fo ift Derjenige, ber basselbe befürworten soll, nicht im Falle, Grunde der Bor= lage des Gesetzes anzugeben, wohl aber wird er darüber Rede und Antwort stehen muffen, warum das Gesetz erst jetzt vorgelegt wird. Ich fühle mich um so mehr verpflichtet, hier= über eine Erklärung abzugeben, als die Berantwortlichkeit für die erst jetzt erfolgte Vorlage wesentlich auf meiner Person ruht. Vom Augenblicke an, da ich mich in amtlicher Stellung mit der Branntweinfrage zu beschäftigen hatte, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Uebel, welches wir bestlagen, weniger durch gesetzgeberische Maßregeln und durch staatliche Zwangsmittel, als vielmehr durch moralische Mittel mit Erfolg bekampft werden kann. Ich war dephalb von Anfang an der Ansicht, daß nur durch die Bereinigung aller beffern Clemente im Bolfe bem Uebel mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden konne, und daß alle Anstrengungen nutlos seien, so lange nicht auf dem Wege der Association energisch vorgegangen wird. Nach wiederholten, leider nicht von dem gewünschten Erfolg begleiteten Versuchen ist nun im vorigen Jahre eine folche Affociation ins Leben getreten, und ich glaube annehmen zu durfen, daß sie ihre Aufgabe wirklich mit Ernst in Angriff genommen habe. Ich kann nur wunschen — und Sie wunschen es gewiß mit mir —, daß diese Affociation in ihren Anstrengungen nicht erlahmen und sich nicht entmuthigen laffen mochte, wenn auch vielleicht bie Früchte ihrer Anstrengungen nur langfam reifen follten. Rach= dem nun aber auf diese Weise dem Bunsche nach Vereinigung ber beffern Glemente im Bolte zur Befampfung bes Brannt= weinübels Rechnung getragen worden ift, so darf ber Staat auch nicht zurückbleiben, sondern soll den in seiner Sphäre liegenden Theil der Aufgabe zu lösen suchen. Dieß ist der

Grund, warum das Gefet erft jest vorgelegt wird. Wir find sicher Alle darüber einig, daß von Seite des Staates in dieser Sache Etwas geschehen soll, dagegen gehen, wie ich glaube, die Ansichten im Schoße dieser Behörde über das, was ge= schehen foll, ziemlich weit auseinander. Die Regierung nimmt gegenüber diefen sich entgegenstehenden Ausichten eine vermit= telnde Stellung ein, und ich halte dafür, es sei auch die Auf= gabe ihres Berichterstatters, eine solche Stellung hier anzu-nehmen. — So groß auch das Uebel ist, dem wir entgegen= treten möchten, so glaube ich doch behaupten zu durfen, daß es oft in zu grellen Farben in Broschüren, Zeitungen und bei andern Gelegenheiten geschildert worden ist. Ich bin weit entfernt, da irgend Jemand einen Vorwurf machen zu wollen; denn ich bin überzeugt, daß da immer die besten Absichten obgewaltet haben und daß diese grellen Schilderungen hauptfächlich eine Folge des fehr anerkennenswerthen Umftandes find, daß in den beffern Glementen des Bolkes der Abscheu gegen dieses Uebel außerordentlich groß und stark geworben ift. Man hatte beim Lefen der gemachten Schilderungen oft glauben sollen, das Uebel sei einerseits ein neues, und ander= feits nehme ber Kanton Bern in Bezug auf basfelbe eine ziemlich exceptionelle Stellung ein. Nach meinem Dafürhalten ist beides unrichtig. Bezüglich des Alters des Uebels erinnere ich nur daran, daß im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Obrigkeit wiederholt Verordnungen gegen den Mißbrauch Des Branntweintrinkens erlaffen mußte. Ich erinnere nament= lich an die Ordonnanz von 1788, in welcher die Regierung auf Antrag des Inselkollegiums gegen das "zunehmende Laster des Branntweinsaufens" eingeschritten ist. Auch seither sah fich die Regierung wiederholt veranlaßt, gegen das Uebel ein= zuschreiten. - Bas die Verbreitung des Uebels betrifft, fo ist es Ihnen gewiß nicht unbekannt, welche Schilderungen bieß= falls aus andern Ländern gemacht werden. Gs sei mir indessen gleichwohl erlaubt, bier eine Stelle aus einem vor 15 Jahren erschienenen Werke über die Branntweinbrennerei in Sachsen mitzutheilen, welches den gegenwärtigen Borsteber des preußischen statistischen Bureau's, den ausgezeichneten Nationalökonomen und Statistiker Engel, der damals sächsis scher Beamter war, zum Verfasser hat. Er sagt: "Die Brannt= weinconsumtion ist gegenüber der Branntweinbrennerei und der unbestreitbaren Vortheile dieser letztern für die Landwirth= schaft eine Frage von solcher Wichtigkeit geworden, und fie hat fich fo in ben Vordergrund gedrängt, daß felbst einsichts= volle Manner diese Bortheile nur für unbedeutend halten im Bergleich mit den Nachtheilen, die aus einer gesteigerten Branntweinconsumtion hervorgehen, und darum mit allen Kräften auf die möglichste Unterdrückung der Brennerei, als die Urfache der Branntweinconsumtion, hinwirken. Die Culturgeschichte hatte sie überzeugen konnen, daß biese Bemühun= gen, und waren fie von dem glucklichsten Erfolge in Bezug auf die Brennerei gefront, nichts Anderes bewirfen werden, als daß an Stelle bes Branntweins ein anderes berauschendes Getrank tritt. Denn das Uebergewicht ber Sinnlichkeit, welche den Menschen, sich zu berauschen, verleitet, hängt ungleich mehr von der Stufe sittlicher Bildung ab, worauf er eben steht, als von der Beschaffenheit der Mittel, deren er sich zur Befriedigung seiner Gelüste bedient. Branntwein, lediglich als berauschendes Getrant betrachtet, wird, weil die sittliche Bildung bedeutende Fortschritte gemacht hat, aller Wahrscheinlichkeit nach im Berhaltnisse zur Bevölkerung heute weniger genoffen, als vor mehreren Jahrhunderten, und z. B. im 16. Jahrhundert, wo er vom Bolke als berauschendes Mittel in bem Maße verbraucht wurde, daß Polizeiverordnungen das Ausschenken des Branntweins auf gewiffe Stunden beschränk= ten, um, wie es heißt, "der übermäßigen Böllerei und Söffe-rei Einhalt zu thun." Das Bier der Germanen, der Meth der Slaven, der Wein der Südeuropäer, das Opium der Orientalen und Chinesen sind und waren Berauschungsmittel lange zuvor, ehe die Kunft, Branntwein zu brennen, erfunden

Bare sie ben zulett in Lugus und Ueppigkeit verfun= fenen Romern befannt gewesen, jo ift Alles barauf zu wetten, daß wir uns, im Hinblick auf deren Unmäßigkeit, über die Gebrechen unserer Tage trösten könnten. Sie sowohl, wie die große Mehrzahl aller Kulturvölker, waren in der Haupt= fache eigentlich nur durch den Mangel zur Mäßigkeit gezwungen. Der Wein war ihr einziges beraufchendes Betrant. Run braucht man aber bloß auf die chemische Zusammen= segung bes Weins und bes Branntweins zurudzubliden, um fich zu fagen, daß der Bein, feines in einem bestimmten Bolumen viel geringern Altoholgehaltes wegen, niemals von dem Effett fein fann, als der Branntwein es leider ift. Um fich in Wein vollständig zu berauschen, dazu sind bei den südlichen, ohnehin an Wein gewöhnten Bölkern 2—3 Kannen dieses Getränkes nötbig. Eine solche Quantität der ordinarsten Qualität kostete zur Zeit des Diocketian in Rom mindeskens 3 Thir. und bessere Sorten noch weit mehr. Der gewöhnliche Mann konnte fich mithin bas "Bergnugen eines Rausches" nur unter Aufopferung des Lohnes von 3—4 Arbeitstagen verschaffen, mährend heut zu Tage 1/4 oder höchftens 1/5, Kanne Branntwein zu 2 oder höchstens 3 Rgr., also der Arbeitslohn einer oder einiger Stunden vollständig hinreicht, um Jemand in tiefe Trunkenheit zu versetzen. Hiebei ift die Zeit nicht außer Acht zu laffen. Ghe man früher den Borsat, sich zu berauschen, aussühren konnte, hatte man nicht allein die hohe Ausgabe, sondern auch noch eine gewisse, zum Trinken der 2—3 Kannen Wein erforderliche Zeit zum Opfer zu bringen, die lang genug war, um über das Ungereimte des Vorsatzes nachzudenken und in Zeiten davon abzustehen; heutigen Tages ist die vollständigste Berauschung durch Branntwein das Work einiger Augenblicke. Diese Momente find es namentlich, welche nicht allein den Branntweingenuß, sondern den Benuß geistiger Betrante befordert haben und immer mehr befordern werden, fo lange eine gesellschaftliche Bliede= rung besteht und so lange es Menschen gibt, deren sittliche Rraft im Rampfe mit den Leidenschaften unterliegt. Je größer aber angesichts der gesellschaftlichen und ökonomischen Rich= tung unferer Zeit das Maß jener Kraft bei Individuen sein muß, die durch vergleichsweisen Mangel sittlicher Bildung am wenigsten im Stande sind, fie zu üben, desto mehr wird der Branntwein nicht sowohl als Berauschungsmittel, als vielmehr als Reizmittel sein trauriges Recht behaupten." in mehrfacher Beziehung intereffante Stelle findet gewiß auch auf unser Land Anwendung. — Wenn nun aber das Uebel weder neu ist, noch unser Kanton sich in einer so exceptionellen Stellung befindet, wie man oft angenommen hat, fo bin ich weit entfernt, damit sagen zu wollen, daß nicht gleich= wohl die allergrößten und allseitige Anstrengungen zu Bekampfung desselben gemacht werden follen. — Wenn man eine Krankheit heilen will, so muß man vor Allem aus ihre Natur und namentlich ihre Ursache genau kennen. Das zunehmende Branntweinübel in unserm Kanton ift viel und oft der inländischen Fabrikation und ganz speziell dem Groäpfelsbrennen zugeschrieben worden. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß die inländische Fabrikation wesentlich zu Bermehrung des Uebels beigetragen habe, allein es war dieß stets mehr lokaler Natur. Um das behaupten zu tonnen, muß man genaue Kenntniß von der Berbreitung der Branntweinfabrikation in unferm Kanton haben, und da auch hierüber öfter nicht ganz richtige Begriffe vorhanden sind, erlaube ich mir, dießfalls einige Nachweisungen zu geben. Ich lege zu diesem Zwecke die Uebersicht der im Jahr 1866/1867 ertheilten Patente zu Grunde. Es ist ziemlich gleichgültig, welches Jahr hier als Grundlage angenommen werde; benn es handelt fich nicht darum, zu wissen, wie viel, sondern wo gebrannt worden sei, und wie sich die Verhältniffe in den einzelnen Landestheilen zu einander gestalten. 1866/1867 find im Ganzen 709 Brennpatente ertheilt worden. Da muß ich barauf aufmerksam machen, daß alle Diejenigen, welche Rar=

toffeln, sei es ein noch so fleines Quantum und fei es eige= nes oder fremdes Produkt, brennen wollen, ein Patent erheben muffen. Daraus erflart fich theilweise die große Bahl der Patente. Gar feine Patente find ertheilt worden in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhakle, Oberstämmenthal, Saanen, Laufen und Bruntrut, somit in 6 Umtsbezirken. Drei und weniger Batente sind ertheilt worden in den Umtsbezirken Delsberg, Freibergen, Frutigen, Münster, Neuenstadt, Niedersimmenthal und Schwarzenburg. In diesen 7 Amts-bezirken sind im Ganzen 16 Patente ertheilt worden. We= niger als 50, aber mehr als 3 Patente famen auf die Amts= bezirke Aarwangen, Biel, Buren, Courtelary, Grlach, Frau-brunnen, Laupen, Ridau, Seftigen, Signau, Thun und Wangen. Die in diesen 12 Bezirken ertheilten Patente belaufen sich auf 286. Mehr als 50 Patente endlich wurden ertheilt in den fünf Amtsbezirken Aarberg, Bern, Burgdorf, Konolstingen und Trachselwald, wo die Gesammtzahl der ertheilten Patente auf 407 austeigt. Nach den Angaben Derz jenigen, welche die Patente verlangt und gelöst haben, find ungefähr 360,000 Maß gebrannt worden Dieg ift aber nach meinem Dafürhalten nicht bas wirkliche und effektive Quantum, das gebrannt worden ift; denn bekanntlich halten sich die Betreffenden nicht immer an das von ihnen angegebene Quantum; auch ift in ber 'angeführten Bahl bas Quantum nicht inbegriffen, welches Diefenigen, die keine Patente zu lösen brauchten, gebrannt haben. Immerhin will ich diese Zahl als Maßstab zu Beurtheilung der Branntweinfabrikation im Kanton Bern annehmen. Von dem angegebenen Quan= tum fallen 315,000 Maß auf die Amtsbezirke Burgdorf, Sig-nau, Wangen, Aarwangen, Bern, Aarberg, Fraubrunnen, Konolsingen und Trachselwald. Am höchsten steht Burgdorf mit 123,580, am niedrigsten Trachselwald mit 14,070 Daß. Demnach ift im Amtsbezirk Burgdorf allein ungefähr 34 % des ganzen Quantums gebrannt worden. Burgdorf und die übrigen genannten Amtsbezirke haben zusammen 87% ge= brannt. Darauf folgen Buren, Nidau, Laupen, Seftigen, Thun und Biel, in welchen 6 Amtsbezirken im Ganzen 33,760 Maß gebrannt worden sind. Am höchsten steht da Buren mit 8200, am niedrigsten Biel mit 3750 Maß. Diese 6 Amts= bezirke haben zusammen ungefähr 9 % des gesammten Duanstums destillirt. Courtelary, Erlach, Münster und Niederstimmenthal haben zusammen 7350 Maß oder 2 % des ganzen Duantums gebrannt. Endlich kommen die Amtsbezirke Reuenstadt, Schwarzenburg, Freibergen, Frutigen und Delsberg, welche zusammen 2010 oder ungefähr ½% bes gesammten Duantums gebrannt haben. Gestatten Sie mir noch mitzutheilen, wie sich die größern Brennereien auf den Kanton vers theilen. Unter größern Brennereien verstehe ich diesenigen, welche bei Lösung des Patentes angegeben haben, daß sie mindestens 2000 Maß brennen werden, indem sie nach der von der Ohmgeld- und Steuerverwaltung angenommenen Massissitation in die höchste Patentklasse gesetzt worden sind. Es erscheinen Burgdorf mit 19, Bangen mit 9, Aarwangen mit 8, Signau mit 5, Fraubrunnen mit 2, Trachselwald mit 2, Bern mit 1 und Delsberg mit 1, der Kanton somit mit 47 größern Brennereien. Ich habe auch eine Berechnung über das Verhältniß des Quantums des Destillats zu dem Kulturland im Kanton gemacht, und es ergab sich, daß im ganzen Kanton durchschnittlich 456 Maß auf 1000 Jucharten Kulturland kommen. Im Jura kommen 350, im Seeland 547, im Emmenthal 793, im Mittelland 952 und im Oberaargau 1075 Maß auf 1000 Jucharten Kulturland.

Um im weitern nachzuweisen, daß die inländische Kasbrikation nicht in dem Maße, wie man es oft angenommen hat, zur Verbreitung des Branntweinmißbrauchs beigetragen hat, glaube ich auf die enorme Masse eingeführten Branntweins hinweisen zu können. Zur Zeit, da das Kartosselbrennen verboten war, war die Einfuhr von Branntwein in steter Zunahme begriffen, so daß sie im Jahr

1861, wo das Brennen in ben letten Monaten wieder gestattet wurde, auf 906,275 Maß angestiegen war. auch über die inländische Fabrikation keine genaue Statistik existirt, so kann doch angenommen werden, daß das Quanstum des eingeführten Branntweins nicht viel hinter derselben zurnatbleibt, da unter dem erstern auch ziemlich viel Spritt, also nicht eigentlicher Trinkbranntwein inbegriffen ift. Es ift auch bemerkenswerth, daß von dem Augenblicke an, wo das Kartoffelbrennen wieder gestattet wurde, die Einsuhr wesentlich abgenommen hat. Im Jahre 1862 war sie bereits um nahezu 200,000 Maß gesunken, und im Jahre 1863 betrug sie bloß noch 636,013 Maß. Es ergibt sich daraus, welche bedeutende Stellung der Import des fremden Branntweins einnimmt. — Wenn man die Krankheit, an der wir leiden, gehärig haurtheilen will soll man überhaupt sein Muse nicht gehörig beurtheilen will, soll man überhaupt sein Auge nicht immer auf den Branntwein richten. Allerdings ist der Brannt-weingenuß die schädlichste Form der Krankheit, wenn man aber bedenkt, wie viel andere alkoholhaltige Getränke im Kanton Bern konsumirt werden, so mochte man eber geneigt sein, die Krankheit als Alkoholtrankheit und nicht bloß als Branntweinpest zu bezeichnen. Die Einfuhr von Wein, Bier und Obstwein zusammen ist im Jahre 1866 auf 10,386,071 Maß angestiegen. Dabei ist also die inländische Produktion von Wein und die immer zunehmende Fabrikation von Bier nicht inbegriffen. Bezüglich der ungeheuren Konsumtion alko-holhaltiger Getranke erlaube ich mir einen ausländischen Schriftsteller anzuführen, indem das Urtheil eines solchen über Erscheinungen, die auch hier vorkommen, um so unbefangener und beachtenswerther erscheint; auch liegt darin der einiger= maßen tröstliche Beweis, daß diese traurigen Erscheinungen nicht bloß bei uns, sondern auch anderwärts vorkommen. Ein anerkannter beutscher medizinischer Schriftsteller fagt: "Die alkoholischen Getranke find in den civilisirten Nationen mit folder Beständigkeit zu finden wie die Bedürfniffe, welche das nacte physiologische Leben erfordert. Alle Stufen Des Bermögens und der Bildung und von der Geschlechtsreife an alle Stufen des Lebensalters, beide Geschlechter partizipiren an benselben. Bon ben sehr beträchtlichen Massen von Weingeift, welche in allen civilifirten gandern erzeugt werden, wird nur ein verschwindend fleiner Theil gur Effigfabrifation, gu Firniffen, zu Varfümerien, zum Brennen und andern Zwecken gebraucht, die eigentliche Konsumtion des Weingeistes und der weingeisthaltigen Produkte ift die trinkende. Entsprechend beträchtliche Massen von Begetabilien, welche theils als auß= gezeichnetes Nahrungsmittel (Cerealien), theils als gutes Bei= hulfsmittel in der Nahrung der Menschen und der Hausthiere, theils zu andern unzweifelhaft nütlichen Zwecken Verwendung finden könnten, werden zur Erzeugung der alkoholischen Ge-tranke verbraucht. Dabei ist der Alkohol ein Stoff, dessen unser physiologisches Leben so wenig bedarf, wie das der Thiere, die auch alle, mit Ausnahme der Affen, die alkoholischen Getranke nicht annehmen. Die Bedeutung dieser Betränke ist für die ruhigste Betrachtung eine sehr bervorra-gende. Auf einer einzigen Seite, der des un mäßigen Genusses, sinder sich hier schon Uebel der verschiedensten Art in reicher Bahl — Vernichtung der Gesundheit, des Lebens, des Vermögens, der bürgerlichen Stellung des Unmäßigen selbst und Anderer —, und es ist nicht einmal zu sagen, ob diese Seite die größere Zahl der Uebel verzeichnet, oder etwa die des sogenannten mäßigen Genusses noch beträchtlicher ift. Dieser lettere ift bei einer, die Bahl der Säufer sehr wes sentlich übertreffenden Zahl von Menschen ein häufig, vielfach sogar alltäglich wiederholter, und es ist nicht anders möglich, als daß dieß einerseits allen denen ein fruhes Grab bereite, welche, wie! dieß so häufig, an Uebeln leiden, die durch häusige Gefäßerregung verschlimmert werden, anderseits bei ganz Gesunden eine Disposition zu Leiden herbeiführe. Es ist unzweiselhaft, daß in diesen beiden Beziehungen die alkoholreichen Getränke ungleich bedeutsamer sind als die als

foholarmern, aber es durfte nicht übertrieben fein, felbst auch diesen jene Bedeutung zuzusprechen. Bahrend die nichtmedizinische Auffaffung bier nur Anlaß findet, dem unmäßigen Genuffe entgegenzustreben und den mäßigen höchstens deghalb vermieden wiffen will, weil er bei Einzelnen zu jenem führt, bedauert die medizinische Erwägung auch den mäßigen Ge-nuß, wenn er ein häusiger, oder, wie so oft, alltäglicher ist. Ihr Ideal kann es nur sein, die alkoholischen Getränke alle als Getränk des gewöhnlichen Lebens vollständig zu be-seitigen, ihnen im Wesentlichen nur die Rolle als Arznei zu laffen. Dieß Ziel aber werden wir wohl nie erreichen; wo die alkoholischen Getränke erfunden worden, scheinen fie für die Dauer des Menschengeschlechts erfunden zu sein. So muffen wir denn nach dem Erreichbaren ftreben: nach der Beseitigung der Trunfsucht, nach der Beschränfung des mäßi= gen, aber häufigen Genusses der Spirituosa überhaupt, nach der Beseitigung der alkohol reich en Mischungen. Diese Aufgaben sind nicht allein wegen der alle Stände durchdrin= genden Gewöhnung an tie alfoholischen Getrante, sondern auch deßhalb außerordentlich schwer zu lösen, weil diese letztern gewisse wichtige Funktionen im Leben der civilisirten Nationen haben. Diese Funktionen wohl mehr als die Trunksucht, haben die weingeistigen Getranke in unser Leben ein= geführt und halten fie in demfelben feft. Es ift deghalb nicht die Beseitigung übler und weit verbreiteter Gewohnheiten allein, sondern auch die eines Dinges, welches ganz bestimmte und wichtige Bedürfnisse befriedigt, um welche es sich hier handelt. Ein Gewaltsspruch des Staates wurde freilich diesen beiden Momenten gewachsen sein, aber es ist an einen solchen aus vielen Gründen nicht zu benken. In schroffem Gegensatz zu bem Gewaltspruche könnte eine ideale Anschauung fagen, die Menschen und ihre Berhaltniffe mußten fo geftellt werden, daß sie in der weit überwiegenden Zahl aus innerm Anlasse den häufigen Genuß der Spirituosa unterlassen. Es ift ficher, daß eine folche Enthaltsamteit auf feften Funda= menten ruhen wurde. Aber dieses Mittel gegen die alkoho-lischen Getränke ist unerreichbar. Suchen wir die erreichbaren kennen zu lernen! Diese Mittel mussen zu allererst die Funktionen, welche die geistigen Getrantte im Leben der civili= sirten Nationen haben, in der Weise genau berücksichtigen, daß in dem Laufe des alltäglichen Lebens keine schwer empfundenen Lücken entstehen. Wenn die Spirituosa in diesen Funktionen unschädliche Substitute bekommen, werden auch zahlreiche Gelegenheiten beseitigt werden, welche zur Trunkfucht führen. Bevor auf diese Funktionen näher eingegangen wird, ist es nothwendig, eine scheinbare aus der Zahl dersselben zu beseitigen. Man hat von den alkoholischen Gestränken dem Biere eine nährende Funktion zugeschrieben und sich dabei auf den Gehalt desselben an Proteinstoffen und Kohlenhydraten gestütt. Wie unbedeutend immer auch dieser Gehalt und die Rährtraft selbst der an diesen Stoffen reichsten Biere im Berhaltniß zu den Brod- und Fleischmengen ist, die man für daffelbe Geld kaufen kann, so ist doch die Thatsache an sich unzweifelhaft. Es ist jedoch aus derselben nicht eine wichtige Stellung bes Bieres im physiologischen, normalen Saushalte herzuleiten; man fann nicht fagen, daß das Bier seiner nährenden Bestandtheile wegen nothwendig sei, etwa wie die Protein= und Kohlenhydratkörper selbst. Die Ratur bietet biefe beiben Gubstanzen burchweg nur und genügend in der Form der Speise; die Getränke find, wenn man sich so ausdrücken darf, zu ihrer Zusuhr nicht bestimmt, eben so wenig wie zur Zusuhr des Schwefels, des Phosephors, Kalks, des Kali, deffen unsere Zusammensetzung bedarf. Physiologisch nothwendig ist zum Getränke nur das Wasser, und dieß ist um so besser, je weiter es sich von dem Charakter der Speise entfernt. Wenn man den Biertrinkern das Bier nimmt, nimmt man ihnen thatsächlich wohl einen Theil ber von ihnen eingeführten Rährstoffe, aber bieser Theil ift fein nothwendiger, und er ift unverhaltnismäßig theuer

bezahlt. Wenn er zu der täglichen Ration als integrirender Theil gehört, so wird man mehrfachen Ersat für ihn in den für dafselbe Geld gekauften Nahrungsmitteln im gewöhnlichen Sinne finden. Diese Funktion der alkoholischen Getränke wird sonach keine Schwierigkeiten machen, sie ist nur eine scheinbare. Kaum der Erwähnung werth ist es ferner, daß manche Judustriearbeiter (Feuerarbeiter, Schleifer 20.) dem Branntwein bedauerlicher Weise eine Schutzkraft gegen die Gesundheitsgefahren ihrer Arbeit zuschreiben, und Andere die Erregung durch die Spirituosa für eine "Stärkung" ansehen."

Der nämliche Schriftsteller kommt bei Untersuchung der Funktionen, welche die alkoholhaltigen Getranke im Teben der civilifirten Nationen ausüben, zu dem Resultate, daß faft überall der Genuß alkoholischer Getranke in einem großen Theil der Bevölkerung absolut mit jeder geselligen Unterhaltung verknüpft ist. Er sagt nämlich: "Dieser Gesichtspunkt (nämlich der Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Funktion der alkoholischen Getränke) bezieht sich aber auch gleichzeitig auf die eben berührte Personenkategorie und ift deghalb von um= faffenderer Bedeutung. Er läßt diese lettere Rlaffe von Men= schen als ganz besonders exponirt erscheinen und erklärt, ma= rum in diefer, fur welche zwei Quellen des Weingeistes fließen, die meiften Trinter und Caufer zu finden find. Es handelt sich hier um den alltäglichen oder überhaupt häufigen Benuß fpirituofer Betrante in den öffentlichen Baufern, den eigentlichen Schentwirthschaften, nur gang exceptionell um den Debit des sogenannten Rleinbandels mit Spirituvsen und um den der Selbstproducenten (Beinbauern). Diefer häufige Genuß umfaßt alle Rlaffen und in manchen Ländern oder Landstrecken auch das weibliche Geschlecht in großer Bahl; bas Objett bifferirt nach bem Bermögensstande. Wo Dieser dem Branntwein allein entspricht, ift der Schaden am augenfälligsten, und deßhalb hat man gerade auf ihn die Aufmerksamkeit bes Staates gelenkt. Aber ber Schaben ift auf jenen allein nicht beschränkt und wurde deshalb die Beseitigung des Branntweins allein das Uebel nur theilweise heben. Wenn es ganz entfernt werden soll, muffen auch Wein und Bier als tägliches ober faft tägliches Gefellschaftsgetrant gestrichen werden. Wenn das bäufige gefellschaftliche Bufammenkommen auf dem neutralen Gebiete der Schenkwirthschaften Bedürfniß ift, wenn Thee und Kaffee, welche zudem physiologisch auch nicht gleichgültig sind, Buder= oder tohlensaures Wasser, Li= monade ze. nicht als gefellschaftliches Getränk für das mannliche Geschlecht paffen, wie die meisten Individualitäten sie in der That nicht als fur sie paffend erachten, dann muß die Sache im Ganzen fur alle Ewigkeit beim Alten bleiben, und Alles fann fich dann nur um die Substitution der milderen Spirituosa für die wilderen handeln. Es unterliegt keinem Bweifel, daß auch dieß schon ein sehr erheblicher Gewinn ware, aber es frägt sich, ob sich nicht noch mehr erreichen lasse. Das Besuchen der Schenkwirthschaften ist Frage der Individualität und der individuellen Verhältniffe; Personen, denen äußerer Verkehr, reicher Wechsel und Vergessen nach ihrer natürlichen Gestaltung oder nach ihrer Lage erwünscht find, find es vorzugsweise, welche die Birthshäuser besuchen. Diese Bersonen muffen ein Substitut für diese bekommen, sonst hilft Nichts. Dieß Substitut liefern: interessirende Lekture, Borträge, Theater. Dieß ist die Sendung der englischen Penny-theatres, der "Bolksbibliotheken", der bildenden Handsarbeitervereine, der Abendschulen. Der Wirthshausbesuch ist es nicht, der Bedürfniß ift, die Unterhaltung ist es. In dem Maße, in welchem diese Substitute in Birksamkeit treten, wird ber Wirthshausbesuch sich vermindern; ihr Segen ift fo ein doppelter, sie verhüten Schaden und bringen positiven Nugen, wenn sie nicht verkehrt sind. Wo nicht Private aus Spefulation oder Philantropie jene Substitute bethätigen, fällt die Aufgabe der Gemeinde anheim, je nach deren Mitteln; ber Staat mag die Gemeinde brangen. Dieß Mittel ift von langfamer Wirfung, aber bas einzig naturgemäße und bes

Erfolges deßhalb sicherer als andere. Es hat auch keinerlei Odium, ift vielmehr voll Anziehungsfraft wie alles wirklich Statt ber Schenfwirthschaften fann in jedem oben Dorfe eine öffentliche Bibliothet, für mehrere zusammen ein Bortragsverein exiftiren. Barallel diesem Mittel, das die Sitten edler machen wird, die jest durch die Spirituosen und das Wirthshaus als solches verwildern, kann die Belehrung über die Bedeutsamkeit der Spirituosa als gesellschaftlicher Getränke gegeben werden. Die Verhältnisse zu den wein-geistigen Vetränken stellen sich dann für die große Mehrzahl der Bevolkerung fo, wie fie jest fur bie Menschen fteben, welche nicht mehr oder weniger regelmäßig in die Schenkwirth= schaften geben, sondern sich, wenn sie Erholung suchen, zu Freunden, ins Theater 2c. oder an die Lefture begeben. Es dürfte kaum unerläßlich sein, die mildern alkoholischen Getrante ben ftartern gegenüber noch besonders zu begunftigen, wenn die erwähnten Substitute fich in großer Ausbehnung realisiren. Immerhin aber kann da, wo große Branntwein-consumtion stattsindet, eine besondere Begunstigung des Bie= res 2c., die nur leider Seitens des Staates nicht in erhebli= cher Intensität bethätigt werden fann, angestrebt werden. Warme (und vor Raffe schützende) Bleidung, erwarmender Aufenthaltsraum, Belehrung über die Bedeutung der Ermarmung burch Spirituofa und warme unschädliche Getrante 2c. einerseits und alkoholfreie gute Unterhaltung andererseits find sonach die ersten Mittel gegen die altoholischen Getränke. Diese Mittel durfen absolut nicht fehlen, wenn man ohne schmerzhaften Gingriff in die Lebensverhaltniffe ber Maffen etwas Wesentliches gegen die Spirituosa ausrichten will. Sie bekampfen die Trunksucht im Entstehen, den häufigen, mäßigen Benuß, den Genuß der schärfern Spirituofa und bahnen ber ganzlichen Beseitigung Dieser überhaupt den Weg. In Amerika und auch anderweitig hat man von diesen Mitteln unzweifelhafte Erfolge gesehen, besonders bei den Schiffs-mannschaften." Ich erlaubte mir diese Stellen mitzutheilen, weil sie unstreitig auch auf unsere Berhältnisse Anwendung finden.

Es ift aber noch ein britter Faftor in unferm Brannt= weinübel nicht außer Augen zu laffen, nämlich die mangelhafte Ernährung der armern Bolksklaffen. Ich will mich auch in Diefer Beziehung auf eine fremde, übrigens schon oft citirte Autorität berufen, nämlich auf den berühmten Chemiker Liebig, der in seinen chemischen Briefen sagt: "Man hat die Berarmung und das Glend in vielen Gegenden dem überhandnehmenden Genusse von Branntwein zngeschrieben. Dieß ist ein Irrthum; der Branntweingenuß ist nicht die Ursache, sondern eine Folge der Noth. Es ift eine Ausnahme von der Regel, wenn ein gut genährter Mann zum Branntweintrinker wird. Wenn hingegen der Arbeiter durch seine Arbeit wenis wird. Wenn hingegen der Arbeiter durch seine Arbeit weni-verdient, als er zur Erwerbung der ihm nothwendigen Menge von Speise bedarf, durch welche seine Arbeits-kraft völlig wieder hergestellt wird, so zwingt ihn eine starre unerbittliche Naturnothwendigkeit, seine Zuslucht zum Brannt-wein zu nehmen; er soll arbeiten, aber es sehlt ihm wegen der unzureichenden Nahrung täglich ein gewisses Duantum an seiner Arbeitskraft. Der Propontumein durch seine Mirkung feiner Arbeitskraft. Der Branntwein durch feine Birkung auf die Nerven gestattet ihm, die fehlende Kraft auf Kosten des Korpers zu erganzen, diejenige Menge heute zu verwenden, welche naturgemäß erft den Tag darauf zur Berwendung hatte tommen durfen; er ift ein Wechsel, ausgestellt auf die Befundheit, welcher immer prolongirt werden muß, weil er aus Man-gel an Mitteln nicht eingelöst werden kann; der Arbeiter ver= Behrt das Kapital ftatt die Binsen, daher denn ber unvermeit= liche Bankerott seines Körpers." Die Krankheit hat also hauptsächlich drei Ursachen: Die außerordentlich verbreitete Reigung zu alkoholhaltigen Getränken überhaupt, der vers breitete Hang, die Befriedigung dieses Genusses in Wirths häusern zu suchen und endlich, was speziell die arme Bevol-ferung betrifft, die mangelhafte Ernährung. — Wem kommt

nun hauptfächlich die Aufgabe zu, diese drei Urfachen zu beseitigen? Ich glaube, es sei dieß, wie schon im Eingange meines Rapportes angedeutet, nur möglich durch die Bereinigung und energische Unftrengung ber beffern Glemente im Bolte. Bezüglich der Ernährungsfrage erlaube ich mir daran zu erinnern, daß schon vor einigen Jahren sich mehrere Ge= fellschaften zu ihrer Lösung vereinigten. Es ist eine Preis= frage ausgeschrieben worden, welche aber bis jest noch nicht eine genügende Lösung gefunden hat. Dagegen hat gewiß Jedermann mit Befriedigung gesehen, daß an verschiedenen Orten Versuche mit der Einführung sogenannter Speiseans stalten gemacht worden sind, welche der armern Bevolkerung eine wohlfeile und gesunde Nahrung verschaffen sollen. Leider waren diese Berfuche nicht überall von gunftigen Erfolgen begleitet, und zwar hauptfächlich aus dem Grunde, weil die armere Bevölkerung den Werth dieser Anstalten nicht recht erkennt, und es überhaupt fchwer halt, bei diefer Bolksflaffe eingewurzelte Gewohnheiten burch neue zu verdrängen. Ich glaube aber, man folle sich durch diese Erfahrung nicht entmuthigen laffen, sondern auf dem angefangenen Wege muthig fortgeben. Was bleibt nun dem Staate in Diefer Sache ju thun übrig? Er hat auf Grundlage der Verfaffung in fani= tats-, gewerbs-, feuer- und wohlfahrtspolizeilicher Beziehung die Fabrikation und den Verkauf geistiger Getränke, das Wirthschaftswesen 2c. zu ordnen. Dieß ist nun der Zweck bes heute zur Berathung vorgelegten Gesetzes, sowie einer Anzahl anderer theils bereits vorliegender, theils angekunstigter Gesetze. Bezüglich des vorliegenden Gesetzes erlaube ich mir zunächst meinen Standpunkt in dieser Frage mitzutheilen, weil ich da nicht anders erscheinen möchte, als ich nach meiner Ueberzeugung fein zu follen glaube. Gegenüber ber Brauntweinfabritation bat der Staat die Aufgabe, fie vom Standpunkt der Feuerpolizei, ganz besonders aber von demjenigen der Sanitatspolizei zu regliren. Es liegt ihm ob ju verhindern, daß gefundheitsschadliche Getranke fabrigirt werden, und er hat Bestimmungen aufzustellen, wonach die Fehlbaren zur Strafe gezogen werden tonnen. Was die fis= kalische Seite der Frage betrifft, so war ich immer der Ueber-zeugung, daß durch siekalische Mittel ein moralischer Zweck nie erreicht werden kann. Deßhalb bin ich der Ansicht, man solle das Brennereigewerbe behandeln und in Bezug auf Befteurung gleich halten, wie ein anderes Bewerbe. Regierungsrath ift in Bezug auf die polizeiliche Reglirung der Sache mit mir einig, hat aber hinsichtlich der Besteurung eine abweichende Ansicht. Doch erlaube ich mir noch beizufügen, abweichende Ansicht. daß nach einer im Schoße des Regierungsrathes nach Kenntnignahme des Kommissionalprojektes stattgefundenen Berathung der Regierungsrath sich theilweise meiner Ansicht genahert hat, indem er nun den Antrag ftellt, die Fabrikation jum eigenen Bedarf keiner Besteurung zu unterwerfen. Ihre Kommiffion will das Brennereigewerbe ber polizeilichen Controle unterstellen, in Bezug anf die Besteuerung aber bringt sie einen ganz abweichenden Antrag, welchem der Zweck zu Grunde liegt, hauptsächlich durch die Bertheurung auf die Berminderung des Konsums des Branntweins einzuwirken. Ich glaube indessen, es sei Sache der artikelweisen Berathung, auf die weitere Erörterung dieser verschiedenen Standpunkte einzutreten. Es liegen Ihnen also zwei Projekte vor: das regie= rungeräthliche, modifizirt, wie ich soeben angeführt habe, und dasjenige der Großrathskommission. Ich für meine Person lege kein besonderes Gewicht darauf, welches Projekt der Berathung zu Grunde gelegt werde; denn es sind eigentlich nur einzelne Paragraphen, welche wesentliche Abweichungen dars bieten. Doch möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Frage, welches Projekt als Grundlage der Berathung dienen foll, durch eine Abstimmung entschieden werden möchte.

Gfeller in Signau, als Berichterstatter der Kommission. Ich hätte im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes Tagblatt des Großen Rathes 1868.

gewünscht, daß eine geeignetere Perfonlichkeit, als ich es bin, zum Präsidenten der Kommission bezeichnet worden ware. Es ist für ein Mitglied, das die Worte nicht aus dem Aermel schütteln kann, gewiß keine leichte Sache, hier im Großen Rathe einen Vortrag über eine so wichtige Materie zu halten. Ich habe mich indeffen fugen muffen, und ich werde fo gut als möglich meine Pflicht zu erfüllen suchen. Doch möchte ich zum Boraus um Geduld und Nachsicht bitten, indem ich der Natur der vorliegenden Frage nach etwas weitläufiger fein muß, als ich es sonst gewohnt bin. Bor Allem aus muß ich auf eine zwar unbedeutende Sache, die aber boch zu verschiedenen Auslegungen Anlaß bieten konnte, aufmerksam machen. Das vorliegende Projekt und dasjenige über ben Handel mit geistigen Getranken sind nämlich Namens ber Kommission bloß von mir unterzeichnet. Man könnte glausben, es sei dieß absichtlich geschehen, der Grund liegt aber darin, daß die Redaktion der Gesetze in der letzten Sitzung der Rommission nicht ganz vollendet werden konnte und ihre Feststellung mir überlaffen wurde. — Es ift eine Ihnen Allen bekannte Thatfache, daß feit vielen Jahren im Ranton Bern Magen über das große Branntweinunwesen gemacht worden find. Diese Rlagen find von Seite der Armenbehörden, von gemeinnütigen und ötonomischen, von medizinischen und an= dern Bereinen und auch in Zeitschriften und Zeitungen ers hoben worden. Man hat schauererregende Thatsachen von da und dort über einzelne Fälle gelesen, und es find Preise ausgesetzt worden, um Mittel zu Abhülfe des Branntwein-übels zu finden. Es sind denn auch sehr gute Schriften da-rüber erschienen, die von den Behörden mit Prämien belohnt worden find. Alle Klagen ftimmen barin überein, bag in Betreff der Fabrikation ein großer Fehler vorhanden sei und daß der Uebergenuß der geistigen Getränke eine große Versbreitung erlangt habe. In letter Zeit hat sich im Kanton Bern ein sogen. Mäßigkeitsverein gebildet, der sich in Zäzis wyl zusammengethan hat. Erot des abscheulichen Wetters und Schneegestobers fanden sich dort bei der ersten Zusammenkunft 300 wackere Manner ein, welche der Ansicht waren, daß es Noth thue, dem vorhandenen großen Uebel auf irgend eine Weise zu steuern. Dieser Mäßigkeitsverein hat an ben Regierungsrath in einer Borftellung das Gesuch gestellt, daß ber Staat 1) für ein gefundes Branntweinfabrikat sorgen und 2) ben Berkauf bes Branntweins mit einer ftarken Steuer belegen möchte. Nachdem diese Borftellung der Behörde zu= gekommen mar, hat der Regierungsrath die Sache an die Hand genommen, die Alagen untersucht und begründet erfunden und dem Großen Rath einen Entwurf über Die Brannt= weinfabrikation vorgelegt. Der Große Nath hat diesen Ent= wurf im November 1867 einer Kommission zur Vorberathung zugewiesen und im Weitern den Regierungsrath mit der Un= tersuchung der Frage beauftragt, ob nicht dem Branntwein= unwesen dadurch gesteuert werden konne, daß die Gebühren sowohl fur die Brenn= als fur die Berkaufspatente erhöht und der Ertrag der lettern den Gemeinden zugewendet würde und zwar 3 der Spend= und Notharmenkasse und 1/3 der Einwohnergemeindekasse. Später hat die Regierung dem Großen Rath einen Entwurf über den Sandel mit geistigen Getränken vorgelegt, welcher ber nämlichen Kommission zuge= wiesen murde. Auch ift beschloffen worden, daß beibe Wesetze bier gleich nach einander berathen werden follen. Die Kommission hat sich in nicht weniger als fünf Situngen mit den beiden Gesetzesprojekten beschäftigt. Je mehr man dieselben untersucht und besprochen hat, auf desto größere Schwierigs keiten ist man gestoßen, obwohl es sich nur um zwei kleine Gesetze handelt. Bei der Schwierigkeit der beiden Fragen hat die Kommission bezüglich des erstern Entwurfes eine gründ= liche Untersuchung fur nothwendig erachtet und beghalb ben Direktor des Innern beauftragt, eine chemische Untersuchung in Betreff ber Branntweinfabrikation im Kanton Bern anguordnen. Dieß ift geschehen, das Gutachten des mit der Un=

tersuchung betrauten Chemifers, des herrn Dr. Lindt auf der Rütti, ift aber erft im Marz eingelangt, was Die Schlugbe= rathung der Kommission verzögert hat und der Grund ift, warum das Geschäft hier nicht früher behandelt werden konnte. Die aus 9 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission hat fich leider aus eigener Wahrnehmung von dem Vorhanden= sein und der großen Berbreitung des Branntweinübels in unserm Kanton überzeugen muffen; sie hat gefunden, daß in dieser Beziehung eine zwar nicht in allen Landestheilen in gleichem Mage verbreitete Beft vorhanden fei, die fast ärger als die Cholera sei. Denjenigen, die sich nicht aus eigener Wahrnehmung von der Größe des vorhandenen Uebels über= zeugen können, möchte ich sagen: fraget die Gemeindsbehörsten, die Spendkommissionen, die Vormundschaftsbehörden, die Kirchenvorstände, ob nicht das Branntweinunwesen schuld sei an der Berlotterung und dem frühzeitigen Glend vieler Familien, an der großen Zahl ungefunder und vernachläßigter Kinder, an ber in vielen Familien vorhandenen Uneinigkeit und Zwietracht. Fragt ferner die Armeninspektoren (auch ich Nabe als solcher Erfahrungen gemacht), ob nicht das gleiche Nebel oft die Anwendung des § 15 der Instruktion für die Armeninspektoren veranlasse, welcher vorschreibt, daß herabgekommenen und liederlichen Eltern die Kinder weggenommen werden können. Diesen Baragraphen muß ich wenigstens sehr oft in Anspruch nehmen. Fraget die Bezirkskommanstanten, wie unsere Rekruten an den Musterungen aussehen, ob sie nicht oft nach Branntwein riechen, und ob sie im All-gemeinen ein so gesundes und fraftiges Aussehen haben wie Sie werden alle mit Rein antworten. Fraget ferner Die Strafgerichte, ob das Branntweinunwefen nicht schuld fei an fehr vielen Verbrechen und Vergeben. Auch die Unzucht, die im Kanton Bern leider auch bedeutend verbreitet ift, und das ftark überhandnehmende Mefferzucken, von welchem man früher im Kanton Bern wenig horte, haben meist ihren Grund in dem Branntweinmißbrauch. 3ch vermuthe fogar, daß dieser auch in vielen Fallen die in letter Zeit so häufig vorgekommenen Brandftiftungen veranlaßt habe. Die Mitglie= ber ber Kommiffion, welche den Berathungen berfelben bei= gewohnt haben (ich bedaure, daß nicht Alle anwesend waren, da vielleicht mancher Vorschlag noch besser ausgefallen wäre) waren einstimmig der Ansicht, daß die Krankheit im Lande vorhanden sei. Es entstand nun die Frage, welche Mittel der Abhülfe getroffen werden sollen. Die Kommission ver= fannte nicht, und auch ber Große Rath wird nicht verfennen, daß die Lösung dieser Frage sehr schwierig ist. Nach der Anstitt der Kommission ist Abhülfe nur auf einem einzigen Wege möglich, ber darin besteht, daß alle bessern und noch gefunden Kräfte im Lande sich vereinigen, um gegen das Uebel zu arbeiten. Die Preffe muß auf dem Wege der Belehrung das ihrige thun, und die Privaten muffen im Sinn und Geift bes Mäßigkeitsvereines bes Kantons Bern vorgehen. (Der Redner verliest die Statuten biefes Bereines.) Benn aber die Privaten und Bereine das ihrige thun, so soll auch der Staat nicht zurückbleiben. Den Erstern ist nicht Alles mög lich, und namentlich fteht ihnen fein Zwang zu Gebote, wie dem Staate. Bur theilweisen Bekampfung des Uebels werden nun vom Regierungsrathe und der Kommiffion zwei Befetes. entwurfe, nämlich über die Fabrifation der geistigen Getranke und über den Handel mit folchen vorgelegt. Ersterer bezweckt, daß im Kanton Bern ein gesundes Getränk fabrizirt werde, und letterer sucht es möglich zu machen, ein gutes Getrank möglichst wohlfeil zu erhalten. Man möchte den Preis von Bier und Moft möglichft wohlfeil machen, benjenigen von Branntwein aber vertheuern. Bezüglich der Branntweinfabrifation im Kanton Bern erlaube ich mir, den Mittheilungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes noch Eini= ges beizufügen, weil es mir scheinen wollte, als betrachte er das Uebel nicht als ein so grelles, wie ich es ansehe. Ich will ihn dießfalls durchaus nicht tadeln. Der Berr Bericht=

erstatter des Regierungsrathes hat seine Angaben jedenfalls aus amtlichen Quellen geschöpft, die aber solche Dinge oft nur zu günstig darstellen. Ich bin deßhalb so frei, darauf hinzuweisen, daß sich die Fabritation von Branntwein im Kanton Bern beträchtlich vermehrt hat. Im Jahre 1831 waren im Kanton 184, 1866 aber 709 Brennereien. Außersdem bestehen noch eine bedeutende Zahl kleinere Brennereien, die unter hundert Maß produziren und keine Patente besitzen; wie groß die Zahl dieser Brennereien in unserm Kanton ist, weiß zur Stunde Riemand. Man hat angenommen (was aber nicht ganz zuverlässig ist), es besinde sich in jeder der 517 Gemeinden eine kleinere Brennerei. Rechnen wir zu diesen 517 die oben genannten 709 hinzu, so ergibt sich, daß im Kanton Bern im Jahre 1866 1226 Schnapsfabriken bestanden. Nach amtlicher Angabe haben die mit Patenten verssehenen Brennereien

260,000 Maß fabrizirt. Rimmt man an, daß die übrigen

Brennereien

450,000 "

fabrizirten, so sind im Kanton Bern annähernd 710,000 Maß gebrannt worden. Sachkundige Männer und auch die Mitzglieder der Kommission halten dafür, daß diese Zahl viel zu niedrig gegriffen sei, besonders wenn man weiß, daß im Kanton Bern nach zuverläßigen Berichten eine einzige Brenzerei per Tag 2½ Saum Branntwein fabrizirt, was im Jahre nicht weniger als 90,000 Maß ausmacht. Herr Dr. Schild sel. hat angenommen, daß von 700 patentirten Brennereien durchschnittlich 30 Saum oder zusammen jährlich 2,100,000 Maß, und von 500 kleinern Brennereien a 9 Saum

ungefähr 450,000 " zusammen also

2,550,000 Maß fabrigirt werden. Ich halte dafür, diese Ansgabe stebe der Wirklichkeit naber, als die amtlichen Angaben. Bertheilt man das im Kanton Bern erzeugte Fabrikat auf die Bevölkerung, so fallen auf die Person 5%, Maß, auf die Hauschaltung 28, auf den Kopf der mannlichen Bevolkerung 11 und auf den stimmfähigen Burger (denn auf diese sollte fich eigentlich der Schnapskonsum beschränken) etwas mehr als 50 Maß. Mit Rücksicht auf das große Quantum des fabrizirten Branntweins und im Hinblick auf die über das Fabrikat erhobenen Klagen hat sich die Kommission die Frage gestellt, ob bas bestehende Gesetz von 1852 genüge und wie es mit der Fabrikation stehe. Nach der Ansicht der Kommis= fion genügt bas Befet von 1852 in feiner Weise. Ueber bie größern Brennereien wird eine fehr mangelhafte und über die kleinern gar keine Controle geführt, was schon baraus hervorgeht, daß man nicht einmal die Bahl der lettern fennt. Beder bei den großen noch bei den fleinen Brennereien mers den Lofal und Apparate untersucht. Jeder kann machen, was er will, Riemand ift verhindert, ein ungefundes Getrant, ja fogar Bift zu bereiten. Die Kommiffion findet ferner, daß das bisherige Gesetz viel zu niedrige Gebühren für die Branntweinfabrikation aufstellt. Die Brennereien haben 1866 im Durchschnitt Fr. 38 bezahlt, und zwar muß Derjenige, ber 100 Saum brennt, gleichviel bezahlen wie Derjenige, ber 1000 Saum fabrizirt; benn die höchste Gebühr ist Fr. 100. Im Weitern halt die Kommission bafür, daß das gegenwärtig in Kraft bestehende Geset die Biderhandlungen gegen beffen Bestimmungen mit viel zu niedrigen Strafen bedrohe. züglich der zweiten Frage, wie es mit der Fabrikation stehe, habe ich bereits mitgetheilt, daß die Kommission darüber eine Untersuchung angeordnet hat. Herr Dr. Lindt in der Rutti war damit beauftragt, und er hat einen fehr ausführlichen Bericht über die Ergebniffe der Untersuchung abgegeben, welcher ben Mitgliedern des Großen Rathes in deutscher Sprache gedruckt zugestellt worden ist. Die Herren Jurasser mögen entschuldigen, daß er nicht ins Französische übersetzt worden ift. Aus dem Bericht haben Sie entnommen, daß die Fabri=

fation von Branntwein sich im Kanton Bern in einem haarfträubenden Zuftande befindet. Herr Lindt hat 37 Brennereien untersucht, und es ergab sich, daß mit einer einzigen Ausnahme feine derselben ein reines gesundes Getrank liefert. Einige bereiten ein Fabrifat, in dem sich sehr viel Fuselöl, ja sogar Rupfer und Grünspan findet! Ich spreche den Bunsch aus, daß diesenigen Mitglieder, welche den Bericht des Herrn Dr. Lindt noch nicht gelesen haben sollten, ihn noch vor Schluß der gegenwärtigen Verhandlungen lesen möchten. Man muß fich aus dem von einem erfahrenen Fachmanne erstatteten Bericht überzeugen, daß der jetige Zustand nicht länger bauern kann. Ich wenigstens mußte mich nach Gin= ficht des Berichtes wundern, daß im Kanton Bern noch ge= funde Kräfte genug vorhanden find, um dem großen Uebel zu fteuern, ihm Salt zu gebieten und dafür zu forgen, daß dem Bernervolk kunftig statt Gift Lebenswasser geboten werde. Bei diefer Sachlage wird wohl Niemand ben gegenwärtigen Buftand belaffen und gar nichts thun wollen. Die Großrathstommission hofft und erwartet, daß der Große Rath mit ihr und mit dem Regierungsrathe barüber einverftanden fei, baß Etwas in Sachen gethan werden muffe, und daß es namentlich Pflicht des Gesetzgebers sei, dafür zu forgen, daß im Kanton Bern ein gesundes Fabrikat bereitet werde. Die Kommission empfiehlt Ihnen den Entwurf, so mangelhaft er auch sein mag. Sie hat das Bewußtsein, ihr Möglichstes gethan zu haben, um etwas Befferes an ben Plat des Bis= herigen zu bringen; ob es ihr gelungen ift, mogen Gie be-Bir maßen uns burchaus nicht an, das Befte ge= troffen zu haben. Die Kommiffion halt bafur, daß es an der Zeit fei, daß die Landesvater sich ernstlich mit der Frage befaffen und zwar bevor es zu spat ift. Bir follen zu helfen suchen, bevor der gange Kanton verpestet oder vergiftet ift. -Indem ich meine unvollständige Berichterstattung schließe, empfehle ich Ihnen das Eintreten in den Entwurf der Kom= mission; indessen mogen Sie entscheiben, welcher Entwurf ben Vorzug verdient.

Dr. Hügli. Ich will der gegenwärtigen Site Rech= nung tragen und mich möglichst furz fassen. Bei der Be= fampfung ber Branntweinpest find ftets mefentlich zwei Standpuntte eingenommen worden, nämlich derjenige des allge-meinen materiellen Intereffes und der sittliche Standpuntt. Die Einen gingen von der Ansicht aus, daß das Brannt= weinbrennen dem allgemeinen Interesse insofern widerspreche, als dadurch ein Brodukt, das für einen großen Theil der Bevölkerung ein wesentliches Nahrungsmittel bilde, vertheuert werde; somit solle man das Branntweinbrennen wo nicht verbieten, so doch möglichst erschweren. Erlauben Sie mir, den Begriff "allgemeines materielles Interesse", welcher auch seine Geschichte hat, zu definiren. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts hat ein französischer König gesagt: L'état c'est moi! In diesem stolzen Worte liegt die ganze Leidensgeschichte von Millionen Unterthanen. Es bedeutet: Alles, was im Staate geschieht, was das Bolf benkt und macht, hat nur insofern Geltung, als zugleich mein eigenes Interesse dabei im Auge behalten wird. Ludwig XIV. hat nach dem Grunds sate gelebt "toujour perdrix"; Hauptache war ihm, daß seine Tafel stets mit fürstlichen Leckerbissen gespickt sei. Wie in der Monarchie das allgemeine Interesse durch eine Person, so war es in der Republik durch eine Kaste repräsentirt. Erstauben Sie mir, zwei Dekretc aus frühern Jahrhunderten zu zitiren. 1506 ist eine Verordnung erlassen worden, worin es heißt: "Wir vernemmen, das etlich follichen Anken uff den Bergen und by den Suferen bestellen und mit großen Gum= men ußerhalb Land hinweg ferggen 2c. Dem vor ze find bevelchen wir dir ernstlich sollichen Fürkouf des Anken by zechen Pfunden zu verbieten 2c. und daby zu versechen, daß jedermann fin Anken, so er also verkouffen will her in unser Statt, ober gan Thun und Undersewen, ba die ofnen Markt

find zu veylem kouf füre 2c." Folgende Berordnung ist im Jahre 1622 erlassen worden: "Schultheiß, Räth und Burger an alle Tütsche und Weltsche Amptlüth: Wir sind der Hofsnung gsin, das nachdem die Gold und Silber-Sorten abgerüft worden, auch alle andere Sachen, sonderlich die deren der Mentsch geleben muß auch abschlachen. Haben aber mit schmerzen erfahren mussen, das nüt desto minder fast alle Sachen In vorigem hochen Wärth verbliben und das ein und anders aber nit in höcherer Steigerung und Thürung gerath habend wir nachfolzende Schatzung wie das Ein und ander uf das höchst gegeben werden solle gemacht:

1 Mütt des besten Dintels Ar. 4.
1 Mäß Kernen oder Weizen 20 Bz.
1 Mäß Wischel oder Mühlekorn 16 "
1 Mäß Koggen 15 "

1 Mäß Erbs der besten 15 ufs höchst 16 , 1 Mütt Haber Achthalb Pfund nit hocher

2c." Das Staatsintereffe hat die Normirung des Preises ber Lebensmittel verlangt, damit die Stadt fie wohlfeil taufen tonne. Es ift fehr intereffant zu notiren, daß zu jener Beit das allgemeine Staatsintereffe sich in die Ruchen meiner gnadigen Frauen in Bern verkrochen hat. Der Staat ging von der Ansicht aus, daß die Existenz des Bauers nur dann ihre Berechtigung habe, wenn dadurch das Bohlsein des Mo-narchen oder M. G. H. gefordert werde. Das Interesse des Bauern war gar nicht unter dem allgemeinen Intereffe inbegriffen. Die Zeiten haben geandert, die Aristofratie ist ge= sturzt worden, und die Bolfssouveranetat ist zu ihrem Ur= quell, zum Bolt, zurudgefehrt. Man follte daber glauben, jett sei das Interesse des Volkes mit dem allgemeinen Interesse seine identisch, und es werde auch dem Bauernstande Rechenung getragen. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern das Interesse ist noch immer zünstig. Haben doch letzt hin felbst die ehrenwerthen Schuhmacher ber Stadt Bern gemeint, es liege im allgemeinen Interesse, wenn die Messe absgeschafft werbe und die Leute die Schuhe bei ihnen kaufen muffen. Und unfer große Staatsmann, Berr v. Gonzenbach, hat im letten Berbst einer Magregel gegen das Branntwein= brennen gerufen und als Grund dafür angeführt, daß ein Produkt, das für einen großen Theil der Bevölkerung ein wesentliches Nahrungsmittel bilde, durch das Brennen vertheuert werde. Wenn man uns aber zwingen will, ein Produft wohlfeil zu geben, so ist die Konsequenz die, daß man die Preise aller Waaren bestimmen kann. Was würden die Fabrikanten, die Kausseute dazu sagen? sie würden einfach und mit Recht bemerken: das geht euch nichts an. Sind aber die Erdäpfel nicht eben so gut eine Waare, wie eine andere auch? find die Schwielen an ben Banden meiner ehrenwerthen Rollegen vom Lande nicht fo gutes Geld, wie dasjenige bes Fabrikanten? Ich glaube, der Staat sei nicht berechtigt, den Preis der Produkte des Landmaunes zu bestimmen. Herr v. Gonzenbach weiß sicher gar wohl, daß der Ackerbau die beste Stütze der Staatsfinanzen ist. Am 2. Januar 1805 hat der damals neu gekrönte Kaiser Napoleon den König, von England in einem Schreiben um Frieden gebeten und ihn u. A. gefragt, was er bei einem Kriege gewinnen wurde. Die Finangen Frankreichs wurden durch einen folchen nicht zerstört werden; denn auf eine gute Agrikultur gegründete Finanzen konnen nicht zu Grunde gerichtet werden. Wenn also der Kanton Bern eine gute Agrikultur hat, so hat er auch die Garantie, daß seine Finanzen sich nicht so leicht zer= stören laffen. Gine Agrifultur ift aber nur bann gut, wenn sie so betrieben wird, daß sie rentirt. Ist dieß bei uns der Fall? Diese Frage möchte ich mit wenigen Worten unter-juchen. Man hat hin und wieder sagen hören, die stolzen Bauern kasen nur aus Stolz. Ich erinnere mich noch an eine Zeit, da man wirklich von stolzen Bauern reben konnte. Ich habe Ginen gekannt, ber ein Baar Stiere, um fie gu

maften, mit Roggen, ber damals theuer war, futterte. 2018 man ihm, da er sie verkaufte, vorrechnete, daß er mehr Rog= gen verbraucht, als sein Mehrerlös betrage, erwiederte er: "man muß nit geng rechne." Er war eben reich genug und war immer ficher, eine gewiffe Rendite von feinem Lande gu haben. Damals maren wenig Berkehrsmittel vorhanden und der Kanton war auf sich selbst angewiesen. Fiel die Ernte gut aus, so hat der Bauer sein Getreide 2c. zwar wohlfeil, aber immerhin mit einem gewiffen Profit vertauft. Fiel die Ernte schlechter aus, so konnte er seine Produkte um so theurer verkausen. Zudem waren die Löhne um die Hälfte niedriger, und das Geld erhielt er zu drei und vier Prozent. Damals konnte man von einem stolzen Bauernstande reden. Und jetzt? ich will mich nicht als Prophet ausgeben, aber ich behaupte, daß mir, wenn es so fortgeht, in 20 Jahren keinen Mittelftand mehr haben werden. Sind die Verkehrsmittel der Reuzeit, die Gisenbah-nen, für den Bauernstand von großem Vortheil? Durch dieselben sind die Getreidepreise nivellirt worden, so daß sie, mag hier die Ernte gut oder schlecht ausfallen, eine gewisse Höhe nicht überschreiten können. Das gegenwärtige Jahr macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, und das Getreide ist so theuer geblieben, weil die Eisenbahnen nach Ungarn noch nicht eröffnet waren. Die Arbeitslöhne 2c. sind um das Doppelte gestiegen, und das Geld muß mit $4\frac{1}{2}$ o verzinst werden. Ein Kapitalist in der Stadt verlangt von seinem Bermögen von Fr. 100,000 einen Ertrag von Fr. 4 - 5000, und er kann aus demselben leben, ohne daß er zu arbeiten braucht. Man sollte deßhalb glauben, daß ein Bauer, der nach der Grundsteuerschatzung ebenfalls ein Vermögen von Fr. 100,000, bestehend in vielleicht 50 Jucharten Land, Gebäuden und Beweglichkeiten besitzt, und der mit seiner ganzen Familie vom Morgen fruh bis am Abend spät arbeitet, einen Reingewinn von Fr. 4000 am Ende des Jahres auf die Seite legen könne (denn ich sehe voraus, man rechne seine Arbeit auch als Berdienst an). Dem ist aber durchaus nicht so, sondern der Bauer, der im Besitze eines solchen Bermögens ist (es befinden sich auch solche hier im Saale), wird, wenn er am Schluffe Des Jahres Fr. 1000 in Die Kaffe legen kann, glauben, er habe ein ausgezeichnetes Jahr gehabt. Ein Mitglied des Großen Rathes hat während 23 Jahren ganz genaue Berechnungen über den Ertrag seines Landes gemacht und gefunden, daß daffelbe in diefem Beitraume jahrlich durchschnittlich Fr. 43. 70 per Juch. abgeworfen hat. Ich füge bei, daß während der 10 ersten Jahre keine Gisenbahnen existirten. Die Jucharte dieses Landes ift in der Grundsteuerschatzung auf Fr. 1400 angeschlagen, es hat somit einen Ertrag von eirca 4 °, geliefert. Dabei mache ich aber darauf aufmertsam, daß dieser Ertrag sich auch auf sämmtliche Beweglichsteiten und Gebäulichkeiten bezieht; denn einzig das Land wirft einen Ertrag ab. Gie mogen nun felbft untersuchen, wie der verfculbete Bauer bestehen fann. Rach dem nämlichen Berichte hat die Jucharte von mit Getreide be-pflanztem Lande im letzten Jahre nur Fr. 9 abgeworfen. In Diesom Berhältniß des Grundbesithes zu seiner geringen Rendite liegt auch der Grund, warum man immer darüber flagen hört, daß der Landmann nicht richtig zinse. Es ist mir leid, daß herr Karrer nicht anwesend ist, der bei Anlaß der Behandlung der Banknotenfrage sich dabin geäußert hat, es sei für den Bauer deßhalb so schwierig, Geld zu bekommen, weil er den Zins nachlässig entrichte. Ich möchte die Herren bitten, an einem Tage, da ein Zins verfallen ift, auß Land zu kommen. Der Schuldnerkömmt am ganzen Leibe zitternd daher und fagt, er konne in Gottes Namen nicht mehr als vielleicht die Hälfte des verfallenen Zinses bezahlen. Sehet seine Finger an (man wurde fich in einem Damensalon über fie luftig machen) und saget ihm bann ins Geficht, er sei selbst schuld, daß er nicht gablen könne! Wenn nun aber der Getreidebau nicht mehr rentirt, was foll da ber Landmann anpflanzen?

Muhammed wollte einmal Bunder verrichten und befahl einem in der Nähe besindlichen Berge, zu ihm zu kommen. Als sich der Berg nicht vom Plaze rührte, sagte Muhammed: wenn du dich nicht zu mir begeben wilst, so komme ich zu dir. So haben wir es mit dem Landbau. Benn der Getreidebau nicht rentirt, so müssen andere Kulturpslanzen einzgesührt werden, und da könnte der Staat eine lobenswerthe Aufgabe erfüllen. Die Regierung sollte sich nämlich die Mühe geben, Pslanzen aufzusuchen und damit in Bezug auf ihre Rentabilität Bersuche anstellen. Bis sest war der Bauer gezwungen, Kartosseln anzupslanzen, da diese gegenwärtig am meisten rentiren. Glaube man nicht, daß die Kartosseln durch das Brennen vertheuert werden. Sie können, wenn das Brennen alzu sehr erschwert wird, ein einziges Jahr wohlfeil werden, sobald aber der Landmann sieht, daß die Preise zu niedrig stehen, wird er weniger anpslanzen, es kommen dann weniger auf den Markt, Nachfrage und Angebot werden sich ausgleichen und der frühere Preis wieder hergestellt werden. Das gegenwärtige Jahr zeigt dieß schlagend. Als die Kartosseln vor sechs Wochen Fr. 8—8½ galten, brachten die Brenner sie auf den Markt, indem sie da bessere Beschäfte machten, als mit dem Brennen, und gegenwärtig ist der Preis

wieder auf Fr. 6 gefallen.

Ich wende mich zu dem andern Standpunkte, daß nam= lich der Schnaps die Leute entsittliche und verderbe. Das ift ganz richtig, und ich möchte eben so gerne, wie Sie Alle, diesem Uebel Ginhalt thun. Indessen scheint mir doch, man habe in dieser Beziehung im Kanton Bern etwas übertriebene Schilderungen gemacht. Wir find so verschrieen worden, daß man glauben follte, jeder Grograth habe in ber Gigung fein Schoppengütterli mit Schnaps bei sich. Ich kenne eine Ge-meinde, die vor 30 Jahren, da noch gar keine Brennerei da-selbst existirte, ganz, erlauben Sie mir den Ausdruck, ver-soffen war. Fast alle Grundbesitzer waren bevogtet, so daß man im Dorse selbst keine Vögte mehr sinden konnte. Gegenwartig find in dem betreffenden Dorfe zwei große Brennereien, und der Schnapskonsum hat sich auf 1/10 des frühern Quantums redugirt. Die Berren in ber Stadt werfen immer dem Lande vor, es fei "verschnapset", ich sage aber, wenn man ein Dach über bie Stadt Bern machen wurde, so ware man ein Dach über die Stadt Bern machen wurde, so wäre die ganze Stadt nur eine einzige Schnapskneipe — erlauben Sie, ich habe mich geirrt, man trinkt in Bern nicht Schnaps, sondern — Liqueur! Am Morgen trinkt Giner ein Gläschen Rhum zur Stärkung, um 11 Uhr ein oder zwei Glas Extrait, um sich Appetit zu machen auf das Mittagessen; nach diesem nimmt er ein Gläschen Liqueur zum Kasse, und was später geschicht, geht in die allgemeine Nechunng. Sin altes Sprüchwort sagt: Wer in einem gläsernen Hause wohnt, werse nicht mit Steinen um sich. Von woher ist das Volk verderbt worden? Seien wir ehrlich und sprechen wir enklich und sprechen wir enkli offen aus: das Bolt wird nicht von unten herauf, sondern von oben herab verderbt. Macht es nicht wie die Pharifäer; sagt nicht: ich danke dir, Gott, daß ich nicht bin, wie Jene, sondern schlaget Guch auf die Brust und rufet aus: Gott sei mir armen Gunder gnadig! Das Bedurfniß nach Genuß wohnt bem Armen eben fo gut inne als bem Reichen. Wollt ihr, weil der Arme nicht reich genug ist, um Champagner zu trinken, und er deßhalb nach dem Wohlfeilsten greift, ihm dieß verbieten? Ein Herr, mit dem ich über die Sache redete, fagte mir, der Arme folle ein Teller Suppe nehmen und nicht Schnaps. Der Betreffende war, als er dieß sagte, leider gerade in einem Stadium, wo ich dachte, es ware vielleicht auch besser, er hatte ein Teller Suppe statt desjenigen, was er getrunken, genommen. (Heiterkeit.) Er hat sich auch als einen Engel gegenüber dem Arbeiter gefühlt. In Mäßigkeitsvereinen ist die Behauptung ausgesprochen worden, der Bauer solle dem Arbeiter Milch statt Schnaps geben. Ich glaube, die betreffenden Berren tennen fehr wenig von ber Landwirthschaft ober haben fich nicht die Muhe genommen,

über die Sache nachzudenken. Soll Einer, der im strengen Winter den ganzen Tag im Freien arbeitet und Mittags nicht heimgehen kann, kalte Milch trinken? wurde ihn diese wohl erwärmen? Wenn ihr im Winter durchfroren und durch= näßt in ein Wirthshaus kämet, in welchem nur noch ein Gläschen Schnaps und eine Tasse kalte Milch zu haben wäre, würdet ihr da wohl nach der Milch greifen? Ich glaube nicht. Wir mussen uns darauf beschränken, dem Mißbrauche zu steuern. Abusus non tollit usum. Da wir das Bedürfniß nicht gang ausrotten tonnen, fo follen wir suchen, dem Bolfe etwas Anderes zu bieten, und zwar kömmt hier namentlich das Bier, der Todfeind des Schnapses, in Betracht. In den Dörfern, wo gutes Bier zu haben ift, wird man feine Schnapstrinfer mehr feben (ich rede da felbstverständlich nur von der Jugend; denn ein alter Schlauch läßt fich nicht mehr neu machen — Heiterfeit —). Der Staat jollte die Fabris fation des Bieres und der geiftigen Getrante überhaupt polizeilich übermachen. Wenn aber auch der Schnaps vertheuert wird, so wird beswegen durchaus nicht weniger getrunken, sobald fein Ersat geboten wird. Wenn der Arme nicht mehr verdienen kann, mas er fur Schnaps ausgeben will, so wird er es ftehlen, und bann konnen Sie bas Buchthaus erweitern. Ich glaube, es folle in den vorliegenden Gefetesentwurf nicht eingetreten, sondern derselbe an die Regierung guruckgewiesen werden mit der Weisung, ein neues Projekt auf folgenden Grundlagen vorzulegen: a. Steuerfreiheit für gei= ftige Getränke aus eigenen Produkten, b. polizeiliche Borsschriften in Bezug auf Baueinrichtung und Apparate zu Destillation gekaufter Produkte, c. polizeiliche Maßregeln gegen sogenannte Winkelwirthschaften. Im Weitern stelle ich für den Fall, daß einer der beiden Entwürfe angenommen wers den sollte, den Antrag, es sei derselbe dem Volksentscheide zu unterbreiten. Ihr sagt immer: Volkesstimme, Gottesstimme! Wir wollen und einmal überzeugen, ob das Bolk wirklich auf dem Standpunkt stehe, auf dem ihr es wunscht, und ob die Bolkesstimme mit der Gottesstimme, wie ihr sie versteht, übereinstimme.

v. Buren, Mitglied der Kommiffton. 3ch glaubte, es werde nach den Rapporten der beiden Berichterstatter Niemand mehr das Wort über die Eintretensfrage ergreifen, ich habe mich aber geirrt; denn es ist soeben ein Antrag auf Nicht= eintreten und Zurückweisung des Gesetzes an die Regierung zu Vorlage irgend eines andern Projektes gestellt worden. Ich glaube aber, wir sollen die Angelegenheit nicht so ohne Weiteres zurnameisen, sondern uns fragen und ernftlich prufen, was wir zu thun haben, um dem Uebel, das wir bestlagen, entgegenzutreten. Daß das Uebel vorhanden ist, darsüber ist Jedermann, selbst der Präopinant, der das Ziel nur auf einem andern Wege zu erreichen suchen möchte, einver= standen. Herr Hügli hat größtentheils ganz andere Ber= haltniffe berührt, als diejenigen, auf die es hier ankommt. Er hat auf frühere Zeiten verwiesen, aber in einem ganz andern Ginne, als der Herr Direktor bes Innern. Diefer sagte, die Schnapspest datire nicht erst aus den letten Jahrsehnten; denn schon im vorigen Jahrhundert babe man sich genöthigt gesehen, Berordnungen dagegen zu erlassen. Wenn das liebel aber schon damals existirte, so ist es jest um so größer, wie die angeführten Zahlen beweisen. Wenn Herr Hügli auch auf frühere Berordnungen zurückgeht, so gebe ich zu, daß damals in national-ökonomischer Hinsicht ganz andere Ansichten herrschten, als jest; ich mache aber darauf aufmerksam, daß auch die Berhältnisse ganz anders waren, so daß, was heute gerechtfertigt ist, es damals sicher nicht geswesen wäre, und umgekehrt. Hier aber handelt es sich darum, Mittel und Wege zu suchen, daß wir an dem unsere Zeit charakterisirenden Uebel nicht zu Grunde gehen. Es wäre viel angenehmer, mit dem Berichterstatter des Regierungs= rathes eine rosenfarbige Brille aufzuseten und zu fagen, mog=

lichst freier Berkehr werde alle Uebelstände am leichtesten Dieß scheint mir wenigstens feine Unschauungsweise zu sein, die ich aber im vorliegenden Falle nicht theilen kann. Wenn das Uebel nicht so groß ware, so ware nicht ein so allgemeiner Aufschrei zur Abwehr durch das Land gegangen. Wenn aber bloß einseitig eingeschritten wird, so ift ber Er= folg hochst ungewiß. Wollte bloß ber Staat mit einem Ge= febe einschreiten, fo mare dieß, wenn das Bolt deffen Roth= wendigteit nicht einfabe, ein verfehlter Schritt, gleichsam ein Schwert ohne Klinge. Gs murbe aber auch nicht genügen, wenn bloß bie Bevölkerung sich aufraffen und hand aulegen wurde. Bevölkerung und Staat muffen hand in hand ge= hen, und wenn die erste ihr Möglichstes thut, so barf man auch vom Staate erwarten, daß er die nothigen Bestimmun= gen aufstelle. Geschieht dieß, so wird es sicher auch zu einem ersprießlichen Resultate führen. Herr Bugli hat gesagt, daß wir in 20 Jahren feinen Mittelstand mehr haben werden; er ftutt diese Behauptung auf die Schwierigkeiten, mit benen der Landmann zu fampfen hat. Diese Schwierigkeiten ver= tennt auch die Rommission nicht, in welcher ebenfalls Ber= treter der landwirthschaftlichen Bevolkerung figen. Wenn es aber so fortgeht mit dem Branntweinmißbrauche, wie er ge= genwartig im Gange ift, dann wird eintreten, mas Berr Sügli gejagt hat, und gerade weil wir dieß wiffen, haben wir die Bflicht einzuschreiten, auch wenn bas eigene Intereffe ftugung der Armen zahlen zu muffen? In den zu Bazimpl und anderswo ftattgefundenen Besprechungen find biese Berhältnisse auch berührt und es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß gegenwärtig der Landmann so zu sagen genöthigt sei, Kartoffeln zu pflanzen und auch zu brennen. Dan hat aber auch anerkennt, daß die Milch das wohlfeilfte Nah-rungsmittel und billiger sei, als Branntwein. herr Dr. Hügli hat mit den ftrengen Arbeiten im falten Binter gemplifizirt und gefragt, ob man da dem Arbeiter zumuthen wolle, falte Milch zu trinken. Wenn der Branntwein bloß in folden Berhältnissen genossen würde, so wäre wohl nicht so viel darüber geredet worden, hier aber handelt es sich darum, dem Mißbrauche entgegenzutreten. Wenn es aber mit ber Landwirthschaft so übel fteht, wie Berr Bugli es geschildert, woher kommt es da wohl, daß die Centralsteuerkommission den Borschlag macht, daß der Grundbesitzer nicht nur sein Grundeigenthum, sondern auch seinen Erwerb zu versteuern habe? Herr Sügli hat sich ferner über die hohen Arbeitslöhne beklagt; ich mache jedoch darauf aufmerkfam, daß dadurch gerade die Arbeiter in den Stand gefet werden, fich und ihre Familien beffer zu ernahren, was auch wieder dem Ar= beitgeber zu gut kommt, der das Wohlergehen seiner Mitsbürger ebenfalls mitgenießt. Wenn in Betreff der hohen Arbeitslöhne ein Uebelstand vorhanden ist, so ist es der, daß gar häusig dieselben auf leichtsinnige Weise verbraucht wer-den. Ich kann dießfalls auf Berhältnisse in der Nähe der Stadt Bern hinweisen. Die Steinbrüche in ihrer Umgebung werden seit einer Reihe von Jahren auf eine Weise exploitirt, daß dadurch der Bevölkerung ein viel größerer Verdienst zusließt als früher. Aber der Branntwein hat auch dort Wunden geschlagen; denn Vielen gereicht der schöne Erwerb, der zu ihrem Besten dienen könnte, infolge Brannweinmiß= brauchs zum Berderben. Es ist dieß eine ernste Mahnung auch fur den Staat, Sand ans Wert zu legen. Man hort hie und da, das Bernervolk zeichne sich im Branntweintrinken aus. Es ift leider nur zu mahr, daß etwas baran ift, in= beffen ift das Uebel auch in andern Ländern in hohem Make vorhanden, und man konnte defhalb auch untersuchen, mas dort zu deffen Beseitigung gethan worden ift. Auch anderswo hat man gefunden, daß das Uebel in der Großfabrikation,

in der Maffenproduktion liege, wodurch das Land mit Branntwein überschwemmt wird. Herr Hügli hat von Monarchien gesprochen, was mir ein Beispiel aus Preußen in Erinnerung bringt. Auch dort war die Massenproduktion von Branntwein vorhanden, und im Anfange der 30er Jahre hat Amerika, welches das Uebel ebenfalls erfahren, Leute dorthin gesandt, um daffelbe zu bekämpfen. Gin solcher Aussendling ift auch in Oftpreußen aufgetreten, wo er von einem großen Gutsbesitzer auf sein Schloß eingeladen wurde. Er dankte für den guten Empfang, sagte aber, er sei nicht gekommen, um sich da wohl sein zu lassen; auch er, der Gutsbesiger, habe auf seinen Gutern eine große Brennerei, die er aufheben sollte. Der preußische Graf erkannte das Gewicht seiner Grunde und gab nach reiflicher Ueberlegung die Brennerei auf. Auf sein Zureden hin hat auch ein Bekannter von ihm seine Brennerei aufgegeben, obwohl sein Berwalter erklärte, wenn dieselbe aufgehoben werde, so verliere das Gut bedeutend an seinem Werthe. Es ist den Betreffenden nicht leid, daß fie Diefen Schritt gethan haben, wie mir Giner von ihnen vor einigen Jahren noch felbst erklärt hat. Es gibt eben Bortheile, die nicht zum Segen, sondern zum Untergang führen. Es ist aber nicht nur richtig, daß der Branntwein in unserm Kanton übermäßig konsumirt wird, sondern es ist durch die Untersuchung des Herrn Dr. Lindt auch konstatirt, daß Gift fabrizirt wird. Ich habe mich gefragt, was seit dieser Untersuchung von Seite der Regierung geschehen sei, welche, wie man mir sagte, ziemlich einschneidend zu Werke geht, wenn eine unpatentirte Person irgend welche Heiluntel verkauft, obschon sie nicht giftig find. 3ch stelle die Interspellation an die Regierung, was sie seit dem Bekanntwerden des Resultates der amtlich geführten Untersuchung in dieser Sache gethan habe. Es ware die Pflicht der Regierung gewesen, sofort einzuschreiten; wir haben hinreichende gesetliche Bestimmungen gegen den Verkauf von Gift. Auch der Große Rath und alle Burger des Kantons haben die Pflicht, Hand gu bieten und nicht eines scheinbaren Bortheiles wegen ein folches Uebel zu unterstützen. Mir scheint die Frage außersordentlich leicht und einfach. Gin Jeder soll sein Möglichstes thun und Diejenigen, Die vom fruben Morgen an fich mit Glaslein unterhalten, follen biefe Gewohnheit auch bei Seite laffen, aber nicht mit bem Gebanken bes Richtens und Ab= fprechens, fondern mit bem Schluffe, dem Uebel entgegengu= treten. Ich unterstütze ben Antrag ber Kommission.

Gngar, Jakob, Mitglied ber Kommission. Alle vier Redner, die wir angehört haben, haben das Uebel des Brannt= weinmißbrauchs geschildert. Sie haben sich Alle viele Mühe gegeben, um dem Großen Rathe Dasjenige, mas bereits seit einem Jahre mit einer Posaune über ben ganzen Kanton hin= weggeblasen worden ist, vorzuführen. Sie haben, wie es scheint, geglaubt, wir haben vergeffen, was in Zäziwyl gesagt worden ift. Ich mochte die Herren bitten, ihre Lungen we-niger anzustrengen, um das Uebel auszumalen; benn wir fennen es. Keiner ber vier Redner aber hat bewiesen, daß die Be= setzesentwürfe dem Uebel steuern und daß fie ausführbar feien. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, die Maß Brauntwein mit 20 Rp. zu belegen, und die Kommission ist diesem Antrag beigetreten. Ich habe aber an meinen Antrag die Bedingung geknüpft, daß der in den Kanton eingeführte Branntwein mit einer entsprechenden Abgabe belaftet werde. Kann dieß geschehen, so wollen wir das vorliegende Gesetz annehmen, tann der eingeführte Branntwein aber nicht mit einer Steuer belegt werden, jo nutt die Annahme des heutigen Gesetzes nichts. Wenn nur die inländische Fabrikation unmöglich gemacht wird, so verhindern wir das Branntwein= übel nicht, sondern wir werden mit noch schlechterem Getranke, als unsere Brenner fabriziren, überschwemmt werden. Ich hatte gewünscht, daß das Geset über den Sandel mit geiftigen Getranken vor demjenigen über die Fabrikation berathen worden wäre; es hätte uns dieß vielleicht unnöthige Arbeit erspart, der Große Rath hat aber anders beschlossen. Ich will nicht untersuchen, ob es möglich sei, daß wir entgegen der Bundesverfassung und dem französischen Handelsvertrag den Verkauf des von außen eingeführten Branntweins mit 20 Rp. per Maß belegen. Ich will diese Frage den Juristen und solchen Leuten überlassen, die Zeit haben, sich mit derartigen Fragen zu befassen. Ich mache aber darauf ausnerksam, daß der Kanton Bern nicht ein Viereck bildet, sondern daß einzelne Theile desselben oft weit in andere Kantone hineinreichen. Dieß ist namentlich bei der Grenze zwischen Bern und Soslothurn der Fall. Wenn wir den Branntwein mit 20 Rp. per Maß belegen, so werden sich im Kanton Solothurn Leute längs der Grenze bei Aeschi zc. etabliren, um Handel mit Vranntwein zu treiben. Der Berner bestellt dann dort ein Käßchen Vranntwein, zahlt an der Grenze das Ohmgeld und die Fracht. Ich glaube deßhalb, durch die vorgelegten Gesetzsehrwürfe werde der Zweck, den man im Auge hat, nicht erreicht. Dessen ungeachtet empsehle ich das Gintreten versuchsweise, es wird sich dann zeigen, welches der Erfolg sein wird.

Friedli erblickt einen Hauptpunkt in der vorliegenden Frage darin, daß das Bolk darüber seinen Entscheid abgebe. Er stellt deßhalb den Antrag, daß die Angelegenheit dem Bolke vorgelegt werde und zwar sowohl für den Fall der Annahme, als für den Fall der Berwerfung des Gesehes. Höchst wahrscheinlich werde es sich dann herausstellen, daß 3/4 der stimmfähigen Bürger kein solches Geseh begehren.

Willi. Ich bin mit Herrn Gugar einverstanden, daß das Gefet nicht das Refultat und ben Erfolg haben werde, den man von ihm erwartet. Bor Allem aus muß ich konftatiren, daß das Schnapsübel nicht im ganzen Kanton fo verbreitet ist, wie man heute behauptet hat. Ich gebe zwar gerne zu, daß in einigen Gegenden das Uebel solche Dimenstonen angenommen hat, daß ein Gesetz nothwendig ist, um ihm zu steuern. Bei uns im Oberlande aber ist das Uebel nicht in dem Dage vorhanden, und die dort consumirten Betrante enthalten nicht Bift und find überhaupt nicht fo ge= sundheitsschädlich. Im Oberlande wird hauptsächlich ber sog. italienische Branntwein consumirt, wofür ein großes Geld ins Ausland geht. Das Beste, was der Große Rath in dieser Frage thun kann, ist nach meiner Ansicht die Erlassung eines Gesetzes, welches die Fabrikation gesundheitsschädlicher Gestränke verhindert. Denn wenn wir Bestimmungen aufstellen, welche die Fabrikation von eigenen Produkten in solcher Weise erschweren, so wird das Geld einfach ins Ausland gehen. Ich kann constatiren, daß gegenwärtig in den Kantonen Zürich, Unterwalden und Bug Fabrifate gemacht werden, welche ben hiefigen vorzuziehen find und trog des hohen Ohmgeldes nicht theurer zu stehen kommen als diese. Den Schnapsconsum werden wir nie ganz verbannen können, es soll daher unser Bestreben sein, dafür zu sorgen, daß keine gesundheitsschällichen Fabrikate gemacht werden. Ich stimme nicht gegen das Eintreten, es soll mich im Gegentheil freuen, wenn der Große Rath glücklich zwischen den Klippen hindurchschifft und etwas den Bedürsnissen des Bolkes Entsprechendes und zum Rahl des Entsprechendes und zum Wohl des Kantons Dienendes findet.

Schori in Wohlen. Es freut mich, daß auch ein Mitglied aus einem Bezirke, in welchem nicht Branntwein fabrizirt wird, das Gesetz mangelhaft findet, und Herr Willi hat ganz Recht, wenn er sagt, durch dasselbe würde man einsach bewirken, daß das Geld, statt im Lande zu bleiben, ins Aussland gehen würde. Ich strafe alle Diejenigen Lügen, welche behaupten, daß in dieser Weise, wie man es dargestellt hat, Gift im Lande fabrizirt werde. (Der Herr Präsident zuschucht den Redner, sich des Ausdruckes "Lügen" nicht zu bes

Dienen.) Ich kann es nicht anders bezeichnen; denn ich glaube nicht, daß so viel Rupfer und Grünspan getrunken werde. Es ist tieß eine Intrigue, um den Großen Rath zu einer Berfassungsverlegung zu bestimmen; denn die freie Ausführung der Gewerbe ift durch die Berfaffung garantirt. Bu Anfang der 50er Jahre hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, das Brennen provisorisch zu untersagen, weil damals die Erdäpfel sehr hoch im Preise standen. Ich hatte nichts gegen bieje Magregel, ich mache aber barauf aufmertfam, daß damals ein so fürchterlicher Fusel vom Auslande eingeführt worden ift, daß man nicht wußte, was man trank. Betrant hatte man eber Bift nennen tonnen, als den gefunden Schnaps, der hier fabrigirt wird. Ich komme aus einer Gegend, wo der Bauer Dienstboten haben muß, die er oft weit von Haufe weg in den Wald ze. schicken muß. Man kann ihnen nicht Milch oder Bier mitgeben, da beides sich nicht gut aufbewahren und transportiren läßt. Gin Gläschen Schnaps schadet keinem Menschen etwas bei der Arbeit. Dem Mißbrauch kann nicht anders abgeholfen werden, als durch Bildung von Mäßigkeitsvereinen, fowie durch Belehrung und beffere Erziehung der Kinder in ben Schulen. Die Schullehrer, die Gemeindsvorgesetzten, die Großräthe sollen in ihren Bezirken wirken. Mit Zwangsmaßregeln läßt sich nichts erreichen. Ich stelle den Antrag, es sei über das Gesetz zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das letzte etwas starke Botum veraulaßt mich, dem Vorredner folgende Stelle aus dem Berichte des Herrn Dr. Lindt vorzuhalten: "Die im Kanton Bern fabrizirten Branntweine sind, nebst ihrem Gehalte an Fuselölen, meist derart durch Kupfer verunreinigt, daß eine Konsiskation der Mehrzahl derselben von Seite der Polizei vollständig berechtigt wäre, und zwar lassen sich diese Uebelstände nicht bloß auf die Mangelhastigkeit der noch jetzt allgemein gebräuchlichen Destillationsapparate zurückführen, sondern liegen weit mehr in der bedingungslosen Freigabe des Brennereigewerbes und in der Natur der dadurch hervorgerusenen Unzahl kleiner Brennereien selbst."

Scheidegger. Ich hatte nicht im Sinne das Wort zu ergreifen, Das Botum des Herrn Schori veranlaßt mich aber zu einigen Bemerkungen. Ich bin auch einer Derjeni= gen, die auf dem Lande und im Balde zu arbeiten haben; ich trinke auch ein Glaschen Schnaps, ohne daß ich ein Brannt= weintrinker zu sein glaube. Dagegen kann ich nicht bestreiten, daß in unserer Gegend der Branntweinconsum viel zu groß ift. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns das Uebel grell dargestellt und der Berichterstatter ber Kommission und herr Dr. hügli haben es uns mit noch grelleren Farben geschildert. Man hat uns gesagt, wie gewisse Leute vom Morgen bis am Abend Rhum, Absinth und wie die Liqueurs alle heißen, zu sich nehmen. Ich fann darüber kein Urtheil sällen, sondern muß dieß Denjenigen überlassen, welche in dieser Beziehung bewandert sind. Ich glaube auch, mit dem vorliegenden Gesetz sei nicht Alles gewonnen, eine Aenderung des bisherigen Zustandes sollte aber nothgedrungen einertraten. Menn der Frande Pranntagin nicht mit einer entstehen. treten. Wenn der fremde Branntwein nicht mit einer entsprechenden Tage wie der inländische belegt werden kann, so wird man, wie bereits herr Gygar fagte, mit dem Gefete nicht viel erzielen. Aber ich mochte doch einmal einen Ber= such machen; probiren geht über studiren. Die Wahrheit dieses Wortes habe ich auch in der Landwirthschaft erfahren. Daß kleinere Brennereien ein giftiges Getrank liefern können, davon habe ich mich in meiner eigenen fleinen Brennerei überzeugt, in der ich zwar nicht Erdapfel, sondern bloß den Abfall des Obstes destillire. Ich war nämlich vor 2-3 Jahren im Falle, ein neues Rühlrohr machen zu lassen, und da hat sich im alten wirklich Grünspan vorgefunden, wovon ich

früher keine Ahnung gehabt hatte. Die Ausfälle des Herrn Schori haben mich veranlaßt, diese Erklärung hier abzugeben.

Flück, Mitglied der Kommission. Ich erkläre zum voraus, daß ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden bin, wenn wir auch durchaus nicht verkennen, daß der Entwurf unvollkommen ist. Wir haben in fünf Sizungen die Sache gewissenhaft berathen, je länger man aber arbeitete, desto mehr Schwierigkeiten stellten sich in den Weg. Ich geböre glücklicherweise einer Landesgegend an, wo das Branntweinübel nicht in bedeutendem Waße existirt. Wenn es sich damit überall so verhielte, wie bei uns, so brauchte der Große Rath sich damit nicht zu befassen. Da nun aber das Uebel in einzelnen Gegenden existirt, so ist es gut, wenn wir eintreten und während der Berathung suchen, das Beste zu sinden. Durch die von der Kommission veranstaltete Unterssuchung hat es sich herausgestellt, daß gesundheitsschädliches Fabrikat im Kanton erzeugt wird. Das Schnapstrinken können wir nicht verbieten, der Große Rath hat aber die Pssicht, wenigstens dasür zu sorgen, daß dem Bolke nicht ein Gist haltendes Getränke geboten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. v. Buren hat die Regierung formlich darüber interpellirt, daß fie nicht sofort, nachdem das Ergebniß der chemischen Unter= suchung bekannt war, eingeschritten sei. Ich will barauf nur das bemerken, daß es schwer gewesen ware, auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten, da die= selben in dieser Beziehung mangelhaft sind, was ja auch da= burch bestätigt wird, daß man die Nothwendigkeit eines neuen beffern Gesetzes anerkennt. Hatte man sich auch über diesen Zweifel hinwegsetzen wollen, so ware es doch nicht am Orte gewesen, in dem Momente, da der Große Rath über ein neues Gesetz berathen foll, in der Weise einzuschreiten, wie es nach der Ansicht des Herrn v. Buren hatte geschehen sollen. Eine folche Magregel hatte dem Zwecke, den wir im Auge haben, sicher nur geschadet. So viel als Antwort auf die Interpellation des Herrn v. Buren. Wenn in der Bemer= fung des Herrn Schori eine Berdächtigung gegen den Mann, der die Untersuchung geleitet hat, liegen sollte, so muß ich sie als durchaus grundlos darstellen und erklären, daß die Untersuchung eine rein wiffenschaftliche und gewiffenhafte war. Herr Schori hat aber nicht nur in Abrede gestellt, daß die meisten inländischen Branntweine giftige Bestandtheile ent= halten, fondern er hat im Beitern behauptet, daß die fremden Branntweine viel schädlicher seien als die hiefigen. Dieß veranlaßt mich, hier schon eine Mittheilung zu machen, die ich bei einem spätern Anlasse anzubringen beabsichtigte. Rach= dem nämlich die Untersuchung unserer inländischen Brannt= weine stattgefunden hatte, hat es wünschenswerth geschienen, eine ähnliche Untersuchung auch über eine Anzahl fremde Branntweine vornehmen zu lassen, womit der nämliche Experte, Herr Dr. Lindt in der Rütti, beauftragt wurde. Es wurden im Ganzen acht verschiedene fremde Brauntweinsorten der Untersuchung unterworfen, nämlich aus Frankreich, Bel-gien, Deutschland und dem Kanton Baselland. Herr Dr. gien, Deutschland und dem Kanton Baselland. Herr Dr. Lindt spricht sich über das Ergebniß der Untersuchung folgendermaßen auß: "Ar. 2, 3, 6 und 7 (französische, belgische und basellandschaftliche Branntweine) sind Obstbrannts weine, es enthalten Dieselben mithin keinen Amylalkohol; eben fo frei von demfelben erwiesen fich Rr. 1, 5 und 8 (zwei deutsche und ein französischer Branntwein), ohne daß ich die Natur dieser Branntweine zu erkennen vermochte; ver= muthlich sind sie durch Degradation mit Wasser aus höchst rektifizirtem, baber fuselfreiem Spiritus erhalten worden. Rur in Nr. 4 (aus Deutschland) hat sich Amylalkohol, der Haupt= bestandtheil des Kartoffelfuselols nachweisen laffen und auch bier nur in fehr geringen Mengen. Bas ben Gehalt an Rupfer anbetrifft, Der hier weit mehr in Frage kommt, wie

der Gehalt an Amylalkohol, so erwiesen sich sämmtliche außländische Branntweine als absolut frei von Aupfer (Blei und Zinn). Dagegen ist der Branntwein von Liestal (fälschlich als Kartoffelbranntwein bezeichnet) in ziemlichem Maße verunreinigt durch Aupfer. Es beweist dieß die Richtigkeit meiner frühern Behauptung, daß die Berunreinigung des Destillats durch Aupfer wegfällt, wo die Branntweinfabrikation im Großen betrieben wird, nicht bloß weil die Apparate in diesem Falle zweckmäßiger und durch den fortwährenden Gebrauch den schädlichen Ginflüssen der Luft 2c. weniger außgesetzt sind, sondern weil eine viel größere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Fabrikation zugewendet wird, wie in unserm kleinen Wirthschaftswesen."

Abstimmung.

1) Eventuell für das Eintreten auf Grundlage des regierungsräthlichen Entwurfs Eventuell für das Eintreten auf Grundlage des Kommissionalentwurfs

2) Eventuell für das Nichteintreten im Sinne des Antrages des Herrn Hügli Dagegen

3) Eventuell für den Antrag des herrn Friedli

4) Eventuell für einfache Tagesordnung (Antrag Schori) Eventuell für Rückweisung an die Regierung (Antrag Hügli)

6) Definitiv für das Eintreten in den Entswurf der Kommission Definitiv für den Antrag des Herrn Hügli Minderheit.

Mehrheit.

127 Stimmen. 15 "

Minderheit.

Mehrheit.

99 Stimmen.

48

Es folgt die artifelweise Berathung.

Gingang.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 1.

Herr Berichter fatter bes Regierungsrathes. Der § 1 des Entwurfes der Kommission unterscheidet sich bloß dadurch von dem Antrage des Regierungsrathes, daß in Iegeterm nach "Wer" noch beigefügt ist: "sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Verkauf." Die Kommission will die Fasbrikation zum eigenen Bedarf nicht den nämlichen polizeilichen Vorschriften unterstellen, wie diesenige zum Verkauf. Der Paragraph selbst stüpt sich auf die Verfassung und die bestehenden Gesetz. Die Verfassung sagt in § 79: "Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Vestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erwordene Rechte erfordern." Diese Grundsätze haben ihre weitere Ausführung im Gewerdsgesetze von 1849 gefunden, welches in § 11 vorschreibt: "Gine besondere polizeiliche Gesnehmigung ist erforderlich: 1) zu dem Beginne solcher Geswerbe, bei welchen entweder durch ungeschieten Verschurch Unzuverlässisseit des Gewerdtreibenden in sittlicher Hinssicht die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, oder wo das Gemeinwohl besondere Sicherheit erfordert; 2) zur Errichtung und Benutung gewerblicher Anserfordert; 2) zur Errichtung und Benutung gewerblicher Anserfordert; 2) zur Errichtung und Benutung gewerblicher Anserfordert;

lagen, welche burch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsftatte fur die Befiger oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, ober fur das Bublifum überhaupt erheb= liche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können." Unter den Gewerbtreibenden, die zur Ausübung ihres Gewerbes einer besondern Bewilligung bedürfen, führt bas Gefet in § 12, Biffer 2 auch die Kleinhandler und Fabritanten geiftiger Getraute und in § 14, Biffer 3 die Beingeift- und Branntweinbrennercien auf. Die gefchliche Grundlage zu Reglirung Diefer Frage ift mithin bereits im Gewerbs= gefete gegeben, daffelbe ift aber in diefer Beziehung fehr mangelhaft ausgeführt worden, und namentlich sehlen nähere Borschriften darüber, wie die polizeiliche Untersuchung und Ueberwachung stattsinden soll. In § 2 des Gewerbsgesetze heißt es: "Die Fabrikationen zum eigenen Bedarf unterliegen ben Bestimmungen biefes Gefetes nur infofern, als burch ungeschiefte oder fahrlässige Ausübung derselben gemeine Gesahr erwachsen könnte." Die Erfahrung hat hinlänglich erwiesen, daß auch die Branntweinfahrikation zum eigenen Bes darf polizeilich überwacht werden muß, und daß gerade der Mangel an polizeilicher Ueberwachung wesentlich zu den fa-talen Zuständen beigetragen hat, die wir so sehr beklagen. Die Regierung war deßhalb der Ansicht, daß die Brannt= weinfabritation zum eigenen Bedarf den nämlichen polizei= lichen Borschriften unterstellt werden solle, wie diesenige zum Berkauf. Der vorhin mitgetheilte Bericht des Herrn Dr. Lindt kann mich in dieser Ansicht nur bestärken, und ich meinerseits muß daher barauf bringen, bag ber Große Rath die Redaktion des regierungsrathlichen Entwurfes annehmen möchte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man ist grundsätzlich einig, daß wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, nach Borschrift des Gewerbsgesetes im Besitze einer Baubewilligung sein muß. Dazgegen will die Kommission weniger weit gehen als die Rezgierung, indem erstere, wie Sie im § 5 sehen werden, eine Begünstigung für die seit vielen Jahren bestehenden kleinen Brennereien eintreten lassen will. Die vorgeschlagenen Absänderungen fassen mehr die großen Brennereien und die bezussmäßige Fabrikation ins Auge, als die Fabrikation zum eigenen Bedarf. Der Große Rath mag darüber entscheiden. Ich trage darauf an, daß die von der Kommission vorgesschlagene Redaktion angenommen werden möchte.

Abstimmung.

Für die Redattion des regierungsräthlichen Entwurfes " den Paragraphen

Minderheit. Mehrheit.

§ 2.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 2 lautet in beiden Entwürfen gleich. Es handelt sich hier um die Feststellung der Bedingungen, welche zum Beginn der Fabrikation erfüllt werden müssen. Die Kommission und der Regierungsrath sind einverstanden, daß dem Beginn des Gewerbes eine Untersuchung durch Sachverständige vorauszugehen habe. Sie sind auch darüber einig, daß die nähere Feststellung der Einrichtung einer Brennerei, der Erfordernisse bezüglich der Apparate 2c. einer Bollziehungsverordnung ansheimzustellen sei, indem die Aufnahme derartiger Bestimmungen zu viele Details ins Gesetz bringen würde und sie jedensfalls erst auf eine genaue und gründliche Begutachtung von Experten hin aufgestellt werden können. Der Entwurf der

\$ 4.

Vollziehungsverordnung foll zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesethes ausgearbeitet werden, so daß der Große Rath bei der zweiten Berathung weiß, auf welchen Grundlagen die Bollziehung des Gesetzes stattfinden foll. Ich glaube, Diese Zusicherung solle den Großen Rath beruhigen und ihn um so eher bestimmen, den Paragraphen anzuneh= men, wie er vorliegt.

v. Goumoëns. Ich begreife, daß es schwierig ge= wefen ware, schon bei der erften Berathung die Bestimmungen über das zum Fabrifationsbetrieb erforderliche Lokal, Appa-rate ac. ins Gefet aufzunehmen. Immerhin glaube ich, Diefe Beftinmungen gehören ins Gefet felbft, und ich ftimme daber nur unter dem Borbehalte zu dem § 2, daß bei der zweiten Berathung bas Gefet in Diefer Beziehung vervollständigt fei.

Der § 2 wird vom Großen Rathe unverändert geneh= migt.

§ 3.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. hier nun gehen die Antrage des Regierungsrathes und der Kom= missten auseinander. Die lettere schlägt für den Fall der Widerhandlung gegen die SS 1 und 2 bestimmte Strafbesstimmungen vor. Der Regierungsrath dagegen glaubte, man tonne, da es fich hier blog um eine Anwendung des Gewerbsgesetzes handle, einfach auf diefes verweisen. Ich habe indeffen die Ermächtigung, mich dem Antrage der Kommission anzuschließen, wenn ihm im Schoße des Großen Rathes der Vorzug gegeben werden follte. Doch durfte in diesem Falle eine Berabsetung ber Bugen zwedmäßig sein, ich will indeffen feinen baberigen Antrag stellen.

Friedli. Da das Gesetz ohnehin an manchem Orte bojes Blut machen wird und die Bestimmung des Schluffages des § 3, daß der Fehlbare für das destillirte Fabrikat die doppelte Gebühr nachzubezahlen habe, schon streng genng ift, so stelle ich den Antrag, die Bußen von Fr. 50-500 auf Fr. 20-50 herabzusegen.

v. Werdt. Ich trage im Gegentheile darauf an, den letten Sat des § 3 zu streichen, da eine Buße von Fr. 50 bis 500 eine genugende Strafe ift.

Friedli. Sollte der Antrag des Herrn v. Werdt angenommen werden, jo ware es bann boch zweckmäßiger, bie im Paragraph ausgesprochene Buße von Fr. 50-500 beizu= behalten.

Müller in hofmyl. herr Friedli bat, wie es scheint, bloß die kleine Fabrikation im Auge. Für einen großen Fastrikanten ist eine Buße von Fr. 20—50 keine Strafe, ich glaube deßhalb, es solle der Kommissionalantrag unverändert angenommen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Friedli Baragraphen

Minderheit.

Mebrheit.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diesem Paragraphen liegt die wesentlichste Differeng zwischen den Projetten des Regierungsrathes und der Kommiffion. Wie ich bereits bemerkt habe, hat der Regierungsrath seinen Antrag dahin modifizirt, daß die Fabrikation zum eigenen Bedarf der Besteurung zu entheben und nur die Fabrikation zum Berkauf einer folchen zu unterwerfen sei. Ich kann noch beifügen, daß der Regierungsrath für den Fall, da man glauben sollte, das Minimum von Fr. 25 fei zu hoch, deffen Hers absehung zugeben fann. Dagegen glaubte er am Antrage selbst gegenüber dem Antrage der Kommission festhalten zu follen. Bisher murden bekanntlich Batente im Betrage von Fr. 25 - 100 ertheilt. Es ist dieß offenbar eine fehr mangelhafte und unbillige Bestimmung, indem Diejenigen, die nur gang fleine Quanta brannten, mindeftens Fr. 25, Diejenigen aber, die vielleicht das 200fache fabrizirten, bloß die vierfache Gebühr bezahlen mußten. Der Regierungsrath glaubt der Ber schiedenheit der gewerblichen Ausdehnung hinlanglich Rechnung zu tragen, wenn er auf das Maximum von Fr. 2000 geht. Es existiren sicher wenig Gewerbe im Kanton, welche eine fo hohe Ginkommensteuer bezahlen. Die Kommiffion stellt fich mehr auf den Boden des bisherigen Gefetes. Nach ihrem Antrage unterliegt Derjenige, der nicht mehr als 100 Maß aus eigenen Produtten brennt, feiner Befteurung, doch will fie in Bezug auf Rartoffeln und Getreide eine Ausnahme machen. Nach meiner Anficht fehlt dem Antrage der Kommiffion eine rationelle Basis. Sie unterscheidet nicht zwischen der Fabrifation für den eigenen Bedarf und der gewerbemäßigen Fabrifation, ein Unterschied, der doch sicher in der Ratur der Sache liegt und durch das allgemeine Gewerbsgesetz sanktionirt ift. Die Kommission sett nach dem Borgang des bisherigen Gesetzes ein bestimmtes Quantum fest, welches gewissernaßen die Grenzlinie bildet, um zu entscheiten, ob eine Beschränkung des Gesetzes Anwendung finden solle oder nicht. Nach der Ansicht der Kommission brauchen nämlich Diejenigen, welche aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Trufen 2c. geisftige Getränke bis auf 100 Maß destilliren, sich nicht über ben Befit ber nothigen Ginrichtungen auszuweisen, fofern fie weder Kartoffeln, noch Getreibe brennen. Ich begreife bie Grunde, welche die Kommission in ihrem Antrage geleitet haben, aber es laffen sich sicher auch gegen denselben wesent= liche Bedenken erheben. Man ist allgemein darüber einver= ftanden, und die ftattgefundenen Untersuchungen haben es auch bestätigt, daß das Bedürfniß vorhanden ift, die Branntwein= fabrikation aus Feuer- und fanitatspolizeilichen Rücksichten einer Controle zu unterwerfen. Dieses Bedürfniß ist aber eben so gut bei den fleinen, als bei den großen Brennereien vorhanden. Man hat sich mahrscheinlich an dem Ausdrucke "Bau- und Ginrichtungsbewilligung" gestoßen, aber sicher ohne Grund; denn es versteht sich von felbst, daß an kleine Brennereien nicht die nämlichen Erforderniffe wie an große gestellt Das von der Kommission angenommene Quantum von 100 Maß hat gar nichts Rationelles, sondern ift etwas rein Willfürliches. Warum foll Derjenige, ber 100 Maß brennen will, feiner Controle unterworfen fein, mahrend Derjenige, der 101 Maß destilliren oder der zwar ebenfalls nicht mehr als 100 Maß, aber Kartoffeln ober Getreibe brennen will, ber Strenge bes Gefeges unterworfen ift? Die Frage ist um so wichtiger, da, wie sich aus den bisherigen Batent= ertheilungen ergibt, die Zahl der kleinen Brennereien groß ist. 1866/67 sind, wie bereits mitgetheilt, 709 Patente er= theilt worden, wovon 378, also mehr als die Balfte, die geringfte Gebühr mit Fr. 25 bezahlt haben. In Diefe Rlaffe fielen nach der von der Ohmgeldverwaltung angenommenen Klassissation Dicjenigen, welche entweder 100 –150 Maß aus selbst gepflanzten Kartoffeln oder 150 Maß aus Baumfrüchten brannten. Wenn die Bahl ber Brennereien, die wenig über

100 Maß brennen, so groß ist, wie groß ist da erst die Zahl dersenigen Brennereien, die weniger als 100 Maß destilliren oder die wenigstens kein Patent lösen, weil sie angeblich weniger als 100 Maß brennen. Daß sie groß ist, ergibt sich
schon daraus, daß in einer Anzahl Bezirke keine oder sehr wenige Batente gelöst worden find, und doch ift nicht anzunchmen, daß dort nicht wenigstens Baumfruchte gebrannt werden. Keine Patente sind gelöst worden in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle, Obersimmenthal, Saanen, Laufen und Pruntrut und bloß 1—3 in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Frutigen, Münster, Neuenstadt, Niedersimmenthal und Schwarzenburg. Die Kommission will nun allerdings diese Bergunftigung nicht auf Diejenigen ausdehnen, welche Betreide oder Kartoffeln brennen. Bu einer folchen Ausnahme find aber nicht hinlängliche Gründe vorhanden. Gs ist sicher nicht gerechtfertigt, den Grundeigenthumer, der Kartoffeln oder Getreide brennen will, anders zu behandeln, als Denjenigen, der Baumfrüchte u. dgl. zu brennen beabsichtigt. Man fagt freilich, die Kartoffeln und das Getreide können auf andere Weise verwerthet werden, hat man aber, wenn der Eigensthümer sie zum destilliren verwenden will, das Recht, ihm Dieß zu erschweren? Dieß ware namentlich dann nicht gerecht= fertigt, wenn die Kartoffeln von der Krankheit ergriffen sind, oder wenn der Gigenthumer sie zugleich zum Biehsutter verwenden will. Ich glaube übrigens, der Zweck, den man im Auge hat, wurde nicht erreicht; benn die Erfahrung beweist, daß Diejenigen, welche Kartoffeln oder Getreide brennen mol= len, sich durch folche Beschränkungen darin nicht hindern laffen. Ich will mich auf das Angebrachte beschränken und nur noch beifugen, daß für den Fall, da der Große Rath auf das Projekt der Kommission eingehen sollte, der Regierungsrath be-antragt, es sei das Quantum von 100 Maß auf 50 Maß zu beschränken. In erster Linie empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bisher hat in Bezug auf die Gebühren ein fehr unbilliges Berfahren stattgefunden. Ihre Festsetzung richtete sich nach den Angaben der Brenner, und man hat fich überzeugt, daß gleich nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die Brenner etwas höhere Angaben machten, als in ber letten Zeit. Als fie nämlich bemerkten, daß Giner mit einem Patente von Fr. 25 faft fo viel brennen konnte, wie Dersenige, der Fr. 75 oder Fr. 100 bezahlt hatte, so haben Biele sich dieß zu Kutzen gemacht und ein möglichst kleines Quantum angegeben. Daher denn auch die Erscheinung, daß von den 709 im-Jahre 1866 ertheilten Patenten nicht weniger als 378 bloß Fr. 25 bezahlten. Die Kommission hat die bisherigen Gebühren von Fr. 25—100 zu niedrig gefunden. Für die 709 im Jahre 1866 gelösten Brennpatente sind im Ganzen bloß Fr. 29,610 bezahlt worden, was im Verhältniß zu dem großen Quantum, das fabrisirt worden ist, gewiß viel zu wenig ist. Die Kommission ist daher einverstanden, daß in dieser Beziehung der bisseherige Modus verlassen werden solle. Die Regierung beantragt in § 4 ihres Entwurfes die Festsehung der Gebühren auf Fr. 25—2000. Sie will auch die kleinen Brennereien besteuern, in Bezug auf welche die Kommission in § 5 eine Ausnahme machen will. Dagegen will die Kommission die größern berufsmäßig betriebenen Brennereien im Kanton et= was höher besteuern. Ans diesem Grunde beantragt die Kom= mission die Bestimmung der Gebühren per Maß der fabrizirten Getränke. Die Ausmittlung des Quantums hätte durch Sachverftandige zu erfolgen, ungefähr wie dieß gegenwartig bei Festsetzung der Ginkommensteuer geschieht. foll die Bahl und Große der Brennapparate, die Ginrichtung derselben und die Zeit, mährend welcher die Fabrikation be= trieben wird, berücksichtigt werden. Was die Größe der Ge= bühr betrifft, so beantragt die Kommission, dieselbe auf 20 Rp. festzusegen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Große

Rath die Gebühr nicht höher oder tiefer ftellen kann. Es ift dieß ein Borschlag, dessen Abanderung sich die Kommission nicht widersett; nur daran halt sie fest, daß die Bestimmung der Gebühr per Maß geschehen soll. Wenn die Kommission beantragt, dieselbe auf 20 Rp. per Maß festzusegen, so ge= schieht dieß durchaus nicht in der Absicht, die Landwirthschaft zu benachtheiligen. Die Kommission will einfach den Zweck erreichen, daß ein gesundes Getranke fabrizirt und dasselbe etwas vertheuert werden möchte, damit weniger Mißbrauch damit getrieben und andere Getranke bevorzugt werden. Dieß ift auch der Hauptzweck der Borlage über den Handel mit geistigen Getranten. Die Kommission glaubte um so eber eine Erhöhung der Fabrifationsgebuhr beantragen zu durfen, da der inländische Fabrikant immerhin durch das auf dem fremden Branntwein lastende Ohmgeld, welches für gewöhn-lichen Branntwein 22 Rp. per Maß beträgt, wobei auch noch die Frachtkoften zu berücksichtigen sind, geschützt sein wird. Rebenbei muß ich bemerken, daß das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken dem inländischen Fabrikanten eine bedeutende Erleichterung gewährt, wenn es in der vorgeschlagenen Faffung angenommen wird, ba es bem Fabrikanten fur eigenes Fabrikat keine Verkaufsgebühren auflegt. Man sucht also da die Landwirthschaft durchaus nicht zu schädigen, son= dern hat nur deswegen die Fabrikation etwas in Mitleiden= schaft gezogen, weil man bieß fur absolut nothwendig hielt, um dem großen Uebel einigermaßen zu fteuern. Uebrigens habe ich die Ueberzeugung, daß wenn die beiden Gesetze in gehöriger Weise exequirt werden, feine wefentlichen Nachtheile für die Fabrikanten Daraus erwachsen und die Meiften fagen werden, daß fie fich die Sache viel arger vorgestellt haben. Ich empfehle den Antrag der Kommission mit der Bemerkung, daß sie die Festsekung der per Maß zu entrichtenden Gesbühr dem Großen Kathe anheimstellt.

Bogel. Ich glaube nicht, daß das vorliegende Geset das Branntweintrinken erheblich vermindern werde, indessen will ich auch gerne einen Bersuch machen helsen. So wie ich aber sinde, daß die Berichte in öffentlichen Blättern zc. über die Größe des Uebels übertrieben sind, so glaube ich auch, die Kommission gehe auf Kosten der Landwirthschaft zu weit. Auch der Schnapstrinker würde einen Schoppen Jvorne und eine Cotelette oder eine Tasse Kaffee mit Rhum dem Schnaps vorziehen, wenn er die Mittel dazu hätte. Ich will keineswegs dem Schnapstrinken das Wort reden, möchte aber zu Gunsten der Landwirthschaft etwas ansühren. Zeder, der einen Begriff von derselben hat, weiß, daß das Kartosselpstanzen in sehr naher Verbindung mit den Käsereien und der Milchwirthschaft überhaupt keht. Wenn man sagt, daß der fremde Branntwein per Grad 1 Rp., mithin gewöhnlich 22 Rp. Ohmgeld zahlen müsse, somitsen aus gegenüber dem fremden Fabrikanten bevorzugt seien, so gebe ich auf der ansdern Eette zu bedenken, daß unsere Landwirthe auch dem Lasten mittragen helsen. Ich muß mich deshalb im Instersse der kleinen Landwirthe der Festseung der Gebühr auf 20 Rp. per Maß widersehen. Fangen wir mit 10 Rp. an, und wenn sich dann herausstellt, daß dieß zu wenig ist, so können wir immer noch auf 20 Rp. gehen. Wird der Anton, namentlich auch der Landestheil, dem ich angehöre, mit fremsdem Branntwein überschwemmt werden. Ich stelle den Anstrag, es sei die Gebühr auf 10 Rp. herabzusehen.

Liechti in Rüegsauschachen. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Bogel. Wie Sie aus ber heutigen Diskussion entnommen haben, handelt es sich namentlich darum, daß in Zukunft ein gesundes Getränke fabrizirt werde. In § 9 wird der Regierungsrath beauftragt, Borschriften über die Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Apparate aufzus

stellen. Diesen Borschriften nachzukommen, wird Manchem sehr schwer fallen; ich glaube beßhalb, man solle nicht noch mit der Gebühr zu hoch gehen. Uebrigens bemerke ich, daß dersenige Branntwein der beste ist, der in den kleinen einsfachen Brennhäfen gebrannt worden ist. Dieß gilt ganz besonders vom Kirschwasser. Ich bin im Uebrigen mit dem § 4 einverstanden und empfehe ihn mit dem Antrage des Herrn Bogel zur Annahme.

Dabler, Mitglied ber Kommiffion. 3ch bin fo frei, in Rurge ben Standpunkt ber Kommiffion hier barzustellen. Bei Besprechung der Frage ist man allseitig von der Ansicht ausgegangen, bag bas vorhandene Uebel (und baß es in bedeutendem Grade verbreitet ift, wird Niemand bestreiten, sonft moge er einfach bie Schwurgerichtsverhandlungen nachlefen) nur durch die Bertheurung des Branntweins einigermaßen vermindert werden könne. Dadurch wird die armere Klaffe, bei der das lebel am meisten verbreitet ist, gezwungen, nach andern hoffentlich gefündern Lebensmitteln zu greifen. Man wollte aber die Freiheit des Landwirthschaft treibenden Bur= gers nicht befchranten und nicht ein Brennverbot aufstellen, sondern ging von vorn herein von der Ansicht aus, daß das Brennen Jedermann gestattet und daß die Auflage auf die Fabrifation für den großen wie für den kleinen Brenner ver= hältnißmäßig gleich groß sein solle. Wir haben uns deßbalb zu dem Antrage vereinigt, es sei die Maß der zu fabrizirenden Getränke mit einer Gebühr von 20 Rp. zu belegen. Bon einem folchen Schritte kann man auch auf einen gunftigen Erfolg in Betreff des zu bekampfenden Uebels hoffen. Nach meiner Ueberzeugung ist der Schritt nicht zu groß, wie die Borredner glauben. Ich erinnere nur daran, daß seit zwei Jahren der Branntwein um 20-40 Rp. per Maß gestiegen ist. Früher wurde er en gros zu 80, ja sogar zu 70 Rp., jest aber meist zu Fr. 1. 20 verkauft. Es frägt sich nun, ob dadurch dem Landmann ein Rachtbeil erwachse. Ich glaube dieß nicht; denn der Fabrikant wird sein Produkt um so viel theurer verkaufen. Da entsteht aber die fernere Frage, ob der eingeführte fremde Branntwein eine solche Erhöhung des Preises gestatten werde. Dieß ist sicher die Hauptfrage, von welcher die Lebensfähigkeit des vorliegenden Gefetes abhängt. herr Gygax hat heute bemerkt, daß sich nach Annahme des= felben Leute in Solothurn etabliren werden, die mit Branntwein handeln, und wenn von diefen ein Fäßchen Branntwein bestellt werde, fo komme berselbe trot Fracht und Ohmgeld billiger zu stehen als der hiesige. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß das nur von Leuten geschehen kann, welche ben Branntwein selbst consumiren; benn wenn er wieder verstauft wird, so unterliegt er dem Gesetz über den Berkauf. Allerdings mag hie und da ein Fagehen der Abgabe entgehen, ohne daß es entdeckt wird, doch werden solche Fälle immer eine Ausnahme bleiben. Uebrigens beträgt das Ohmgeld nicht nur 22 Rp., wie bemerkt worden ist, sondern oft über 25 Rp. Ich erwähne im Borbeigehen noch einen Punkt, der bis jest noch nicht berührt worden ist. Man faßt immer nur die Landwirthschaft ins Auge, während man auch auf das Armenwesen Nücksicht nehmen sollte. Wie viele Leute werden durch den Branntweinmißbrauch in die Armuth ge= ftürzt. Wenn auch das vorliegende Gesetz den Landwirth benachtheiligen sollte, so ist der Nachtheil für ihn doch wohl noch größer, wenn er die durch den Branntwein körperlich und geistig zu Grunde gerichteten und auf den Notharmen= etat gesetten Versonen erhalten muß. Ich glaube, es sei beffer und ehrenhafter für den Großen Rath, wenn er, ftatt schönen Theorien von freiem Handel und Berkehr zc. zu leben, dem Hereinbrechen eines furchtbaren Zustandes Ginhalt zu thun sucht.

Gfeller in Wichtrach. Ich möchte den Wunsch auß= sprechen, daß die SS 4 und 5 zusammen behandelt werden.

Es scheint mir, die Sache werde nicht von allen Mitgliedern in gleichem Sinne aufgefaßt. Die Einen sind der Ansicht, daß auch daßjenige Produkt, daß man selbst gepflanzt hat und selbst brennt, die Auflage von 20 Rp. zahlen musse. Ist dieß der Sinn des Geseges, so scheint mir doch, der fremde Branntwein werde gegenüher dem inländischen begünstigt, was nach meinem Dafürhalten eine Unbilligkeit ist. Andere Mitglieder dagegen fassen die Sache so auf, daß selbstgepslanzte und selbstgebrannte Produkte von der Auflage von 20 Rp. nicht berührt werden. Ist dieß die richtige Auffassung, so kann man vollständig beruhigt sein, und ich halte dann auch eine Gebühr von 20 Rp. nicht für zu hoch.

Es wird beschloffen, die §§ 4 und 5 zusammen zu be= handeln.

2Beber, Regierungsrath. Wenn ich in diefer Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich, um den Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen dem Antrag der Kommission und dem modifizirten Antrag der Regierung besteht und um den lettern zu vertheidigen. Bor Allem mochte ich konstatiren, daß der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht ein fistalischer ift, daß er vielmehr barin besteht, im Interesse der Feuerpolizei und ber Gesundheitspolizei Barantien aufzustellen, damit die Fabrikation des Branntweins so betrieben werde, daß ein gesundes unschädliches Getränke geliefert wird. Nach meiner Ansicht liegt daher das Haupt= gewicht nicht im § 4, welcher die Gebühren feststellt, sondern ber Hauptgrundfat des Entwurfes liegt in § 2, der fur je de Brenneret eine Ban- und Ginrichtungsbewilligung fordert, jomit jedes Brennen von geistigen Getranken unter öffentliche Controle stellt. Diesem Grundsat, den Sie bereits angenommen haben, wird die Kommission untreu, indem fie in § 5 für bas Brennen von Rirfchen, Obstabfällen, Beeren, Enzianwurzeln 2c. feine Bau- und Ginrichtungsbewilligung fordert; fie macht damit ein Loch in bas Befet, fo daß bie Vollziehung desselben geradezu unmöglich gemacht wird. Unter dem Borwand, nur Kirschen, Obstabfälle 2c. zu brennen, wird man eben in solchen Brennereien auch Getreibe und Kartof= feln brennen. Nach meiner Ansicht ware also die Controle konsequent festzuhalten und somit der § 5 ganz zu streichen, dagegen wäre in der Vollziehung diesem Verhältniß Rechnung zu tragen dadurch, daß man für solche kleine Brennereien, die meist nur für den häuslichen Bedarf brennen, ganz einfache Borschriften aufstellen murde; denn ich betrachte es als felbit= verständlich, daß der Regierungsrath für die Aufstellung da= heriger Vorschriften Sachverständige beiziehen wird und zwar vornehmlich aus der Landbevölkerung. Da die Bau- und Einrichtungsbewilligung nur ein einziges Mal gefordert wird, so ist dieselbe bei Weitem nicht so lästig, als man dieß darzustellen bemüht ist. Anders verhält es sich mit dem sissfalischen Standpunkt. Man sollte nicht zu siskalisch zu Werke geben, fonft wird die inländische Fabrifation gegenüber der ausländischen benachtheiligt, was vernünftiger Weife Niemand befürworten fann. Es schiene mir deßhalb zweckmäßig, die Fabrifation nur mäßig zu besteuern, dagegen den Handel mit gebrannten Geträufen um fo höher, weil man burch letteres auch den fremden Schnaps besteuern fann. — Nach dem Un= trage der Kommiffion ift das Brennen von Kirschen, Obst und Beeren 2c. nicht nur von der Bau= und Ginrichtungsbe= willigung befreit, sondern auch steuerfrei, dagegen foll der Landwirth, der Getreide und Kartoffeln brennt, eine Bauund Einrichtungsbewilligung nehmen und Steuer gablen, felbst wenn er nur fur den hauslichen Bedarf brennt. Diese Un= gleichheit ift ein Unrecht. Nach meiner Ansicht foll bas Bren= nen für den häuslichen Bedarf gar nicht besteuert werden, weder bei den Kirschen 2c. noch bei den Kartoffeln und dem Getreide. Nur, wer aus dem Brennen ein Gewerbe macht und brennt, um das Produkt zu verkaufen, der ware zu be-

fteuern, fei biefes Broduft bann Rartoffelbranntwein ober Rirschwaffer oder Bagimaffer. Die Kommiffion fest die Bebühr per Maß fest auf 20 Rp., sagt aber nicht, wie das Duantum auszumitteln ware. Ich halte dieß für sehr schwiezig, ja beinabe unaussührbar. Das System von Batentgebubren nach Rlaffen mit einem fehr fleinen Minimum und einem hoben Maximum scheint mir zweckmäßiger, weil daburch allen Berhältnissen billige Rechnung getragen werden kann. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem modisizirten Antrag und dem Antrag der Kommission sind also kurz fols gende: 1) Die Regierung will= eine Bau- und Ginrichtung8= bewilligung für jede Brennerei; die Kommiffion macht eine Ausnahme zu Gunften der Kirschen, Obstabfalle 2c. 2) Die Regierung will das Brennen fur den hauslichen Bedarf nicht besteuern; die Kommission will nur das Brennen von Kir= ichen, Obstabfällen ac. steuerfrei laffen, dagegen das Brennen bon Kartoffeln und Getreide auch dann besteuern, wenn es nur fur den hauslichen Bedarf geschieht. 3) Die Kommiffion will die Gebühr per Maß feststellen, die Regierung durch Ba= tente nach verschiedenen Alassen, bie Regierung burch patente nach verschiedenen Alassen. — Gestüßt auf das Angebrachte erlaube ich mir, Ihnen folgende Fassung des § 4 zur Annahme zu empfehlen: "Wer zum Verkauf" (der eigene Bedarf ist also ausgenommen) "die Fabrikation gebrannter geiftiger Flüssigkeiten betreibt, hat dafür eine jährliche Gebühr von Fr. 5-2000 zu entrichten. Die Festsetzung Dieser Bebuhr hat mit Berücksichtigung der Ausdehnung der Fabrika-tion, der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrich= tung derselben und der Beit, mahrend welcher die Fabrikation betrieben wird, zu geschehen." Der § 5 dagegen ware ganz zu ftreichen.

Gngar, Jatob, Mitglied ber Kommission. Es ift fehr lobenswerth, daß der herr Borredner den Antrag des Regierungsrathes vertheidigt und fich nicht, wie es so oft von Seite ber Mitglieder des Regierungsrathes geschieht, auf den Be-richterstatter verläßt. Sben so lobenswerth aber scheint es mir, den Antrag des Herrn Weber zu bekämpfen, da er, wie ich glaube, die Sache irrig aufgefaßt hat. Herr Regierungsrath Weber verlangt nämlich von Jedem, der brennen will, baß er sich eine Bau- und Ginrichtungsbewilligung verschaffe. Er foll also fein Vorhaben 2-3 Mal im Amtsblatt publigiren u. f. m., mas fur ben Betreffenden ftets große Roften gur Folge haben wird. Unter ben fleinen Brennereien, welche ber § 5 im Auge hat, verstehe ich namentlich folche, in benen ein hausvater einen oder zwei Korbe voll Kirschen, die er vielleicht mit Lebensgefahr gefammelt hat, mit großer Sorgfalt brennt. Belaften Gie biefe fleinen bauerlichen Bewerbe und legen Sie dann das Geset dem Bolke vor; Sie werden dann bald erfahren, welche Meinung dieses hat. Ich bemerke im Borbeigeben, daß tas in den kleinen Brennhäfen gebrannte Kirschwasser das beste ist. Nach dem Antrage des herrn Weber mußte Derjenige, ber einige Maß Kirschwaffer brennt, nicht nur eine Bau- und Einrichtungsbewilligung has ben, sondern auch noch eine jährliche Gebühr von Fr. 5 zah-Ien. Wenn man fige Patentgebubren aufftellt, wird man bald dabin kommen, daß das Minimum Regel und das Magimum nie erreicht wurde. Ich schließe mich dem Antrage des herrn Bogel an, man moge dann bei der Ausführung des Gesetzes bafür forgen, daß demfelben nichts entgeht.

Sch ären. Ich erlaube mir die Streichung der Worte in § 5 "sofern die Destillation 100 Maß jährlich nicht überssteigt" zu beantragen. Wenn vielleicht in 10 Jahren einmal das Obst, namentlich die Kirschen gut gerathen, so wäre es unbillig, von dem Landmann, wenn er ausnahmsweise mehr als 100 Maß brennt, während er vielleicht seit Jahren nicht 10 Maß brennen konnte, eine Gebühr zu fordern.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bezüglich bes Untrages des Beren Scharen mache ich barauf aufmertsam, daß auch bisher das Maximum von 100 Maß festgeset war, und daß dießfalls feine Klagen erhoben worden find. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen zu § 5, ba ich ben= felben noch gar nicht berührt habe. Der § 5 macht eine Ausnahme zu Gunsten der fleinen Brennereien. Ich betrachte diese Ausnahme als eine fatale, aber ich will sie lieber gestatten, um das Gesetz zu ermöglichen, als mit ihrer Streischung die Annahme des Gesetzes höchst zweiselhaft machen. Ueberhaupt ift das Gefet in meinen Augen nicht das Befte, das geschehen kann, sondern nur ein Schritt dazu. Ich glaube, man solle nicht auf einmal allzu sehr von der bisherigen Uebung abgeben. Deshalb ftimmt denn auch das erfte Alinea des § 5 fo ziemlich mit bem bisherigen Wesete überein, und es ift nur insofern eine kleine Erschwerung eingetreten, als es heißt: "mit Ausnahme der Kartoffeln und aller Arten von Betreide", mahrend bas frubere Befet einfach fagt: "mit Ausnahme der Kartoffeln und des Getreides." Dagegen will auch die Kommission die kleinen Brennereien einer Controle unterstellen, damit man doch einmal ihre Bahl kenne. Bu Diesem Zwede verlangt das zweite Alinea bes § 5 von den Betroffenden die Anzeige an den Gemeinderathspräsidenten und die Bezahlung einer Ginfchreibungsgebuhr von Fr. 1, wovon die eine Balfte dem zu bestellenden Controleführer, die andere Balfte der Spend= oder Armenkasse zufallen foll. Der Antrag der Regierung, wie sie ihn modifizirt bat, ist mir leider bis zur Stunde nicht zu Gesicht gekommen, obwohl ich gewünscht hatte, daß mir die Beschluffe des Regierungs= rathes mitgetheilt worden waren, damit ich die Kommission nochmals hatte versammeln und ihr Gelegenheit geben können, sich darüber auszusprechen. Mag nun auch der neue Borschlag des Regierungsrathes das Beste enthalten, so kann ich ihn als Berichterstatter der Kommiffion nicht zugeben. Es mochte allerdings zweckmäßig sein, über die kleinen Brennereien eine schärfere Aufsicht zu halten, als dieß nach dem Borschlage der Kommission zu geschehen batte, wenn wir aber in Dieser Beziehung zu weit geben, so wird bas Geset nicht gut aufgenommen werben.

Seßler. Ich sah mich bei der Abstimmung über die Eintretensfrage in einer sehr peniblen Lage. Auf der einen Seite hatte ich eine große Landeskalamität vor Augen, welcher man entgegentreten muß, auf der andern Seite sah ich, daß wenn dieß geschehe, ein Grundsat, den ich sonst hoch halte, verlett werde, der Grundsat nämlich, daß die inländische Fabrikation gegenüber der fremden geschütt werden soll. Dieser Grundsat kommt hier um so mehr in Betracht, da es uns mit Rücksicht auf die Bundesversassung, welche uns die Erböhung des Ohmgeldes verbietet, nicht frei steht, dasselbe für die fremden Branntweine entsprechend binaufzuschrauben. Ich habe deßhalb den Antrag des Herrn Bogel mit Freuden bezgrüßt, da bei einer Gebühr von 10 Rp. per Maß der inländische Fabrikant gegenüber dem ausländischen nicht benachtheistigt ist und wir damit den Zweck, den wir im Auge haben, sicher eben so gut erreichen. Ich kann nicht umbin, noch einen Punkt zu berühren. Ich hätte es nämlich für rationeller gefunden, die gesunden Getränke billiger, statt die schädlichen theurer zu machen. Doch begreife ich, daß wir gegenwärtig das Ohmgeld nicht schädigen dürsen, und um dieß zu vermeiden genöthigt sind, den Breis der schädlichen Getränke zu erhöhen. Dann sollen wir aber so schonend als möglich gegen die innere Produktion vorgehen und uns mit dem Antrage des Herrn Bogel begnügen.

Geißbühler. Wie ich das Gesetz auffasse, betrifft es zweierlei Brennereien, solche, welche ihr Fabrikat verkaufen und solche, welche für den eigenen Bedarf brennen. Es existirt aber in unserer Gegend noch eine britte Art von Bren-

nereien, solche nämlich, welche um Lohn die ihnen von dritten Personen gebrachten Produkte destilliren und dann den erhaltenen Branntwein den Eigenthümern wieder zustellen. Ich möchte nun die Anfrage stellen, unter welche Kategorie solche Brennereien fallen, und ob sie die Gebühr von 20 Ct. per Maß bezahlen müssen oder nicht.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Die von Herrn Seßler ausgesprochene Ansicht, daß es besser wäre, die gesunden Getränke wohlseil, als die schädlichen theuer zu machen, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß die Kommission auch in ersterer Richtung einen Borschlag bringt, indem das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken in § 1 den Handel mit solchen (mit Ausschluß des Branntweins) Jedersmann freiskellt, während bisher nur Inhaber eines Patentes Wein in Quantitäten unter 15 Maß verkaufen durften. Es ist somit dem von Herrn Seßler ausgesprochenen Grundsatze bereits Rechnung getragen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will zunächst die Anfrage des Herrn Geißbühler beantworten, obwohl es sich dabei eigentlich um eine Auslegung des Projeftes der Kommission handelt. Der § 5 desselben redet ausdrücklich vom Brennen von eigenen selbstgepflanzten Rohftoffen, somit haben alle Diejenigen, welche Produtte Underer destilliren, die Gebühr zu bezahlen. Der Prafident der Rommisston hat sein Bedauern barüber ausgesprochen, daß ihm nicht früher Mittheilung von den Abanderungsantragen des Regierungsrathes gemacht worden sei. Es ist mir wirklich leid, daß dieß nicht geschehen ift, ich habe es aber nicht für nothwendig gehalten, weil ich voraussette, daß die Kommission unter keinen Umftanden von ihren früher gefaßten Beschluffen abgeben werde. Ich hatte die Ehre, den Berhandlungen der Rommission beizuwohnen, und ich habe mir wiederholt, jedoch vergeblich, Mühe gegeben, einen abweichenden Standpunkt zur Geltung zu bringen. Ich mußte daher annehmen, daß eine Mittheilung der Anträge des Regierungsrathes keinen weitern Erfolg haben werde. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in Betreff des Botums des Herrn Gygax, dessen Standpunkt ich schon in der Kommission, leider ohne Erfolg, bekämpft habe. Herr Gygax halt dafür, es könne den kleinen Brennereien nicht zugemuthet werden, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung zu erwerben. Ist es aber etwas so Erschtungsbewilligung zu erwerben. schwerendes, wenn man von ihnen verlangt, eine Bublikation ins Amtsblatt zu machen und sich ein für allemal eine Be-willigung zu verschaffen? Herr Gygax machte eine sehr be-wegliche Schilderung von Denjenigen, die einige Maß Kirsch= maffer zu brennen haben und fagte, es fei nicht billig, von ihnen zu verlangen, daß sie eine Bau- und Ginrichtungsbe-willigung einholen. Ich frage aber: ift es billiger, diese An-forderung an Diesenigen zu stellen, welche einige Mäß Kartoffeln oder Getreide brennen wollen? Ich halte das Projett des Regierungerathes für konfequenter und rationeller als basjenige der Kommission, und ich muß, ganz im Anschlusse an das von Herrn Regierungsrath Weber Angebrachte, an bem Antrage des Regierungsrathes, wie er aus der spätern Berathung bervorgegangen ift, festhalten.

Friedli. Ich muß den Antrag des Herrn Schären unterstüßen, der ganz richtig bemerkt hat, daß es in zehn Jahren vielleicht einmal vorkommen könne, daß der Bauer, der sonst bei weitem nicht 100 Maß zu brennen hat, mehr als dieses Quantum bestillirt, wenn die Obsternte gut aussfällt. Soll er nun da eine Gebühr zahlen, wenn die Früchte ausnahmsweise gut gerathen? Wenn man eine solche Bestimmung aufnimmt, so wird sie immer umgangen werden; benn die Betreffenden werden einen Theil vor und den Rest nach dem Neujahr brennen. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Schären, sowie im Weitern auch den Antrag des

Herrn Bogel. Den Antrag des Herrn Regierungsrath Weber halte ich dagegen aus den bereits angeführten Grunden nicht für zweckmäßig.

Hauert. Ich mache darauf aufmerksam, daß in einigen Gegenden unsers Kantons, namentlich im Jura, nicht viel Obst gepflanzt wird. Dennoch hat der Landmann dort auch das Bedürfniß, ein gebranntes Wasser im Hause zu haben, und wenn er nun einige Mäß Kartosfeln brennen will, da ihm eben das Obst fehlt, so genießt er nach dem Vorschlage der Kommission die Begünstigung, welche in § 5 ausgesprochen ist, nicht. Es scheint mir deßhalb, es werde hier eine Ungleichheit geschaffen, und ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es sei in § 5 die Spezisistation der verschiedenen Rohstosse wegzulassen und dagegen beizusügen: "für den eigenen Bedarf."

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß

Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht zugeben, daß im Sinne des Antrages des Herrn Hauert die Fabrikation von Branntwein aus Getreide und Kartoffeln gleich gehalten werden solle, wie die Destillation von Baumfrüchten u. dgl.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn Weber

" Gerabsetzung der Gebühr auf
10 Rp. (Antrag Vogel)

" 20 Rp. nach dem Entwurfe
" ben Antrag des Herrn Hauert
" Herabsetzung der 100 Maß in
S 5 auf 50 Maß
" den Antrag des Herrn Schären
Definitiv für die 2 Paragraphen mit der besichlossen Reduktion der Gebühr

Minderheit.

Es fällt die Motion hier abzubrechen, mas zwar Widerspruch findet, aber vom Großen Rath zum Beschluß erhoben wird.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Der Redaktor : Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Mai 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohnenblust, Engel, Etienne, Helg, Karrer, Kohler, Xav.; Michel, Schumacher, Stettler, Thormann, Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Euenin, Egger, Caspar; Fenninger, Hennemann, Henzelin, Joliat, Karlen, Knechtenbofer in Hofstetten, Knechtenbofer in Interlaken, König, Niklaus; Kohli, Lehmanu, Johanu; Reber in Diemtigen, Kiat, Roth in Kirchberg, Schmalz, Streit, Bendicht; Stuck, Zbinden, Johann; Zeller, Zumkehr.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Cagesordnung:

Wahlen.

1) Eines Präsidenten des Großen Rathes pro 1868/1869.

Bon 180 Stimmenden erhalten im ersten Bahlgange: Herr Bizepräsident Stämpsti 138 Stimmen.

" Karrer 14 "
" Hofer 5 "
" Schmid 3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Bum Prafidenten bes Großen Rathes ift somit erwählt Berr Jakob Stampfli, bisheriger Bizeprafident.

Stämpfli. Es war bis jest Uebung, jeweilen den Bizepräsidenten zum Präsidenten und den abtretenden Präsidenten zum Bizepräsidenten zu erwählen. Ich glaube, es wäre entschieden besser und dem demokratischen Leben angemessener, mit diesem Systeme einmal zu brechen und die Würden und Bürden und Bürden wehr zu vertheilen. Wenn ich mich für diesmal denenoch der bisherigen Uebung füge, so erlaube ich mir den Vorbehalt daran zu knüpfen, daß wenn ich, wie wahrscheinlich, im Laufe der Amtsperiode um Enthebung von dieser Würde und Bürde bitte, man mir sie gewähren möge.

2) Gines ersten Bizepräsidenten bes Großen Rathes.

Bon 186 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Präsident Rudolf Brunner 172 Stimmen.

" Karrer 3
" Hügli 2
" Hofer 2

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Somit ift zum ersten Bizeprafibenten gewählt herr Rubolf Brunner, bisheriger Prafibent.

3) Eines zweiten Bizepräsibenten bes Gr. Rathes.

Bon 173 Stimmenden erhielten im ersten Wahlgang: herr Hofer 127 Stimmen.

" Karrer 8 "
" Hügli 5 "
" Marti 4 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Bum zweiten Bizeprafibenten ift gewählt herr Friedrich hofer, bisheriger zweiter Bizeprafibent.

4) 3 weier Stimmengahler.

Auf den Bunsch des Herrn Bernard ernennt der Herr Präsident für diese Wahl zwei provisorische Stimmens zähler und bezeichnet als solche die Herren v. Goumoëns und Sabli.

Bon 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr v. Wattenwyl-Guibert 180 Stimmen.

"Bernard 104 "
"Jmer 74 "
" v. Goumoens 3 "
" Sahli 3 "
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Bu Stimmengahlern find ernannt die herren Albert v. Watten wyl = Guibert und Olivier Bernard, bisherige Stimmengahler.

Marti. Es besteht im Großen Rathe ein modus sidendi, wonach die Stimmenzähler nicht aus dem nämlichen Lager gewählt werden. Auch sollen die Stimmenzähler in ihren Funktionen abwechseln, was denn auch mit der Abhaltung des Namensaufruses geschieht. Dagegen hat die jeht immer der nämliche Stimmenzähler die Abzählung bei den Abstimmungen besorgt, was nach meiner Ansicht nicht geschehen sollte. Ich gebe zwar zu, daß darin der Bortheil liegt, daß der eine Stimmenzähler eine große Birtuosität im Jählen und der andere im Controliren erlangt. Wir haben aber nichtsdestoweniger die Erfahrung gemacht, daß überschnell proklamirte Mehrheiten zu Minderheiten geworden sind, und wenn ich bedenke, daß der zählende Stimmenzähler, ohne es zu wollen, durch Kleinigkeiten oft einen ungebührlichen Einfluß auf die Akstimmung ausüben kann, so halte ich es für sehr zwecksmäßig, daß auch im Jählen die beiden Stimmenzähler abwechseln. Es ist dieß nicht ein individueller Wunsch von mir, sondern der Ausbruck einer gestern stattgefundenen Bersamm=

lung von Großrathen. Wenn tiefer Bemerkung nicht Rech-nung getragen werden sollte, so behalte ich mir vor, einen Anzug auf Aufnahme einer baherigen Bestimmung ins Reglement zu ftellen.

5) Gines Mitgliedes ber Bittschriftentom= miffion (am Blage bes ausgetretenen Berrn Girard).

Bon 180 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange: Berr Carlin 93 Stimmen.

Boivin

84

v. Tavel *

Stimme. 1

Buro

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ift somit zum Mitgliede der Bittschriftenkommission gemahlt Berr Eduard Carlin.

6) Eines Prafidenten des Regierungera= thes.

Bon 132 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange: herr Weber 115 Stimmen.

Rurz

5 "

Jolissaint Karlen

3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ift somit zum Präfidenten des Regierungsrathes Berr Joh. Weber, bisheriger Bizeprafident.

7) Eines Regierungsstatthalters von Trach= selwald.

Vorschlag des Amtsbezirks:

herr Jakob Affolter, Großrath, in Grünen.
" Johann Stauffer, Notar, in Wykachengraben.

Borfchlag ber Regierung:

1. herr Großrath Karrer, in Sumiswald.

Dberft Amftut, in Bern.

Bon 144 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange: herr Affolter

Stauffer

139 Stimmen.

Rarrer

Gewählt ist also Herr Jakob Affolter, Großrath, in Grunen.

8) Eines Gerichtspräfidenten von Erlach.

Borschlag bes Amtsbezirkes.

1. Herr Karl Zulli, Amtsgerichtssuppleant, in Erlach.

Felig Bangerter, Fürsprecher in Lyg.

Borichlag bes Obergerichtes:

1. herr Friedrich Seiler, Fürsprecher, in Bern. Chriftian Gaffer, Fürsprecher, in Belp.

Bon 95 Stimmenden erhalten im erften Bablgange :

Berr Bangerter Bulli

76 Stimmen.

Seiler

17

Bewählt ift Berr Felig Bangerter, Fürsprecher, in Lng.

9) Gines Gerichtsprafidenten von Nibau.

Borichlag des Amtsbezirfes:

1. herr Gabriel Engel, Amtbrichter, in Twann. 2. " Megander Funk, Regierungoftatthalter, in Nidau.

Borschlag des Obergerichtes:

1. Herr Dr. Adolf Wildbolz, Fürsprecher, in Bern.

Joh. Bucher, Fürsprecher, in Langenthal.

Bon 98 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange : Berr Engel 87 Stimmen.

Bucher "

5 "

Funt Wildbolz 4

Es ift fomit gewählt herr Gabriel Engel, Amtsrichter in Twann.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Branntwein= und Spiritusfabrikation.

(Siehe Seite 191 f. hievor.)

§ 6.

Gfeller in Signau, Berichterstatter ber Kommission. Wenn ber Große Rath es fur zweckmäßig findet, die Bußandrohung in § 6, Ziffer 1 etwas zu erhöhen, fo widersetze ich mich nicht, indessen glaube ich doch, für ganz kleine Gewerbe sei eine Buße von Fr. 2 für Unterlassung der Anzeige an den Gemeinderathspräsidenten hoch genug. In Ziffer 2 wird beantragt, die Destillation von Kartosseln oder Getreide entgegen der Bestimmung des § 5, mit einer Buße von Fr. 20 bis 200 zu bedrohen und überdieß die Nachbezahlung der den Gebühr für das unbesugter Reise destillirte Fahrikat Doppelten Gebühr für bas unbefugter Beife bestillirte Fabrifat zu verlangen. Die lettere Bestimmung ist aufgenommen wors ben namentlich mit Rudficht auf ben hang vieler Gerichts-prasidenten, die Fehlbaren sehr gering zu bestrafen, so daß Biele burch die fleine Buße fich nicht verhindern laffen murben zu fabrigiren, ohne bie Borfchriften des Befetes zu beobachten.

Der § 6 wird unverändert angenommen.

Rurg, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 des Kommissionalentwurfes stimmt im Wesentlichen mit dem § 5 des regierungsrathlichen Ent= wurfes überein. Die Rommiffion und der Regierungsrath find darin einig, daß Diejenigen, welche ihr Brennlofal und ihre Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhalten, ober gesundheitsschadliche Getrante fabrigiren, ziemlich ftart bestraft werden follen, wenn man wenigstens eine Menderung des bisherigen Buftandes herbeifuhren will. Es wird ferner beantragt, in Wiederholungsfällen fei die Buße zu verdoppeln. Im zweiten Lemma wird vorgeschlagen, daß das gesundheits= schädliche Fabrikat zu konfisziren und je nach Umstanden zu Berftoren fei. Man hat Diefen Bortlaut gewählt, weil er auch in § 233 St. G. für ähnliche Widerhandlungen enthalten ift. Im britten Lemma wird auf ben nämlichen Parggraphen des Strafgesethuches verwiesen, weil man fur bereits in bemfelben vorgesehene Falle hier nicht abweichende Bestimmungen aufnehmen zu sollen glaubte. In einem einzigen Punkte weichen der Regierungsrath und die Kommission von einander ab. Der Regierungsrath beantragt nämlich: "Nach wiederholten Widerhandlungen oder bei erschwerenden Umständen soll unter Androhung einer Buße von Fr. 20—200 dem Fehlbaren auf fürzere ober langere Frist der Fabrikationsbetrieb unterfagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während dieser Beit im betreffenden Lotale die Fabritation überhaupt zu unterbleiben Die Bestimmung Diefer Frist ift Sache des Richters, ber am besten im Falle ist zu beurtheilen, auf welche Dauer bas Berbot ausgesprochen werden soll. Die Borschrift, daß während dieser Zeit die Fabrikation im betreffenden Lokale überhaupt zu unterbleiben habe, ift aufgenommen worden, damit der Fehlbare nicht irgend einen Strohmann anftelle, ber auf des erstern Rechnung fortfährt zu brennen. Die Kommission beantragt dagegen, daß bei wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umftanden dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt werden solle. Gine solche Bestimmung halte ich für zu streng und glaube, obwohl nicht Jurist, sie sei mit den allgemeinen strafrecht= lichen Bestimmungen nicht vereinbar. Auf der andern Seite hat es die Kommission nicht für nothwenig erachtet zu bestimmen, daß in dem Lokale Dessenigen, dem der Fabrikationsbetrieb untersagt worden, die Fabrikation überhaupt zu unterbleiben habe. In Bezug auf diese abweichenden Bunkte erlaube ich mir zu beantragen, daß dem regierungsräthlichen Projekt der Borzug gegeben werden möchte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, ist die Kommission im Wesentlichen mit dem Anstrage des Regierungsrathes einverstanden und weicht nur in zwei Punkten von demselben ab. Die Kommission beantragt, wiederholte Widerhandlungen mit einer Buße von Fr. 100 bis 400 (statt Fr. 20 bis 200 nach dem Antrage des Regierungsrathes) zu bedrohen. Es scheint mir, Derjenige, der wiederholt gestraft worden ist, solle bei nochmaliger Widerhandlung empsindlich gestraft werden, indessen will ich die Bestimmung der Buße dem Ermessen des Großen Rathes anheimstellen. Die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Bestimmung, daß während einer gewissen Zeit die Fabrikation in dem betressenden Lokal überhaupt zu unterbleiben habe, möchte die Kommission fallen lassen, da es nach ihrer Ansicht genügt, wenn dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt wird.

Ticharner, alt-Oberrichter. Ich nehme die Freiheit, Ihre Aufmerksamkeit auf das Bortchen "und" im ersten Sate des § 5 zu lenken, wo es heißt. "Wer sein Brennnereilokal und seine Destillirapparate nicht in gehörigem

Stande erhalt 2c." Wird biefe Redaftion angenommen, fo wird der Brenner, der feine Deftillirapparate nicht in gehorigem Stande erhalt und deßhalb zur Strafe gezogen werben foll, einwenden, daß er nur bestraft werden konne, wenn Apparate und Brennereilokal nicht in Ordnung seien. 3ch glaube defhalb, es folle das Bort "und" erfest werden durch "oder", was die Möglichkeit gewährt, auch Denfenigen zu strafen, der zwar sein Lokal, nicht aber die Apparate in gehörigem Stande erhält. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß vie durch die gegenwärtige Gesetzebung gebotenen Mittel gegen die Fabrikation von gesundheitsschädlichen Getränken vollständig genügen würden, wenn man sie handhaben wollte. Es ist sehr unangenehm für ein Mitglied des Großen Rathes, wenn außerordentliche Buftande auch außerordentliche Mittel zur Abhülfe nothwendig machen. Unter biefen Bustanden ver= ftehe ich die fog. Branntweinpest, gegen welche jest fehr ftarte Mittel vorgeschlagen werden: Eingriff in die Gewerbsfreiheit und Erhöhung der Branntweinpreise auch für Diejenigen, die den Branntwein nur mäßig genießen. Zu solchen Mitteln zu greifen ift unangenehm fur Diejenigen, welche ber Gewerbsfreiheit huldigen. Sollten biefe Ruckfichten die Ber-werfung des Gesetzes zur Folge haben, so wiederhole ich, daß vap die gegenwärtige Gesetzebung hinreichende Mittel zur Reprefssion darbietet. Der § 42 des Wirthschaftsgesetzes ist sogar schärfer, als die Borschläge, welche hier gemacht werden; er lautet: "Der Regierungsstatthalter kann jeweilen den Borratter Birthe an Speisen und Gerränken, sowie auch die Vorschläuber Wirthe an Speisen und Verränken, sowie auch die Vorschläuben. rathe ber Großhandler und ber Fabrifanten von geiftigen Betranten durch Sachverftandige untersuchen laffen. Speifen und Getranke, welche der Gesundheit nachtheilig oder versfälscht worden find, soll er einstweilen in Beschlag nehmen und hernach von Polizeiwegen beseitigen laffen, sobald die Schädlichkeit durch Expertenbefinden oder richterliches Urtheil anerkannt worden ift." Die Bestimmung des ersten Sates dieses Artikels ift auch in der Stadt Bern in einem Fall ans gewendet worden, als gegen den Wirth, der in der Nähe des Rathhauses spanische Weine ausschenkt, eine Anzeige eingereicht worden war, dieselben seien verfälscht. Auf die übereinstimmenden Gutachten zweier Experten, daß diese Weine acht seien, hat das Umtsgericht den Birth freigesprochen. Bollte man die Bestimmung des Art. 42 des Birthschafts= gesethes handhaben, so hatte man vielleicht fein neues Gefet nothig. Wenn man von der Repression redet, so konnen noch andere Gesetsbestimmungen angesührt werden. Der § 233 St. G., welchem im § 7 der Borlage gerusen wird, sagt: "Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gesängniß bis zu 40. Tagen oder mit Geldbuße bis Fr. 200, und wenn er die Fälschung wissentlich auf eine für die Gesundheit von Wenschlage hießen geschliche Reise narüht het mit Gesängnis bis zu 60 schichung missentital auf eine fut vie Gesundyeit bon Mensschen schädliche Weise verübt hat, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße bis zu 500 Fr. bestraft. Die verfälschten Gestränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konsiszirt und je nach Umständen zerstört." Das Geseh über die Armenspolizei vom 14. April 1858 sagt in § 20: "Vorschubleistung zu Spiels und Trunksucht. In die nämliche Strafe Fr. 2–100 oder verschärttes Weskungische bis zuf 14 Jacob verkällt Dersoner verschärttes Weskungische oder verscharftes Gefängniß bis auf 14 Tage) verfällt Der= jenige, welcher wissentlich Berfonen, die armengesetlich unter= ftust werden, zur Spiel- und Trunksucht Borschub leistet. Begen Bersonen, welche fich ber in diesem Artitel bezeichneten Bergehen wegen im Rudfall befinden, fann bis auf 60 Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu einem Jahre erfennt werden." Ich könnte endlich auch das Gesetz über die Binkelwirthschaften citiren, nach welchem gegen Binkelwirthe nicht nur Bugen, fondern nach Umftan= ben auch Gefangenschaft, welche für gemisse Leute eine größere Strafe ift, als eine Gelbstrafe, ausgesprochen werden kann. Ich sage also: wenn die genannten Gesetz gehörig exequirt wurden, fo murbe die gegenwartige Befetgebung fo ziemlich

genügen. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine Menge Familien infolge Branntweingenusses von Seite des Familienvaters auf den Notharmenetat aufgenommen werden mussen. Es ware zweckmäßig, wenn im Etat eine Rubrit Platz sinden wurde, in welcher der Grund der Berarmung angegeben ware, damit man einmal sähe, wie viele Leute durch den Branntweinsmißbrauch in die Armuth gestürzt werden. — Ich machte diese Bemerkungen nur, um zu sagen, daß, wenn das vorliegende Gesetz allfällig verworfen werden sollte, man sich trösten kann, da die bestehende Gesetzgebung hinreichende Repressionsmittel darbietet. Ich stelle den Antrag, es sei das Wort "und" in der ersten Zeile des § 7 durch "oder" zu ersetzen.

Herr Berichter fatter des Regierungsrathes. Was Herr Tscharner zu Begründung seines Antrags auf Ersetung des Worres "und" durch "oder" angebracht hat, scheint mir vollkommen gerecksertigt und ich gebe daher diesen Antrag zu. Da Herr Tscharner in Betreff der übrigen von ihm berührten Punkte keinen Antrag gestellt hat, will ich, um die Diskussion nicht unnöthigerweise zu verlängern, nicht näher darauf eingehen, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, daß die gegenwärtigen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes gerade ihrer Strenge wegen nicht gehandhabt worden sind. Es ist besser, Strafbestimmungen aufzustellen, von denen man annehmen kann, daß sie wirklich gehandhabt werden.

Der herr Berichterstatter der Kommission gibt die beautragte Redaktionsveränderung ebenfalls zu.

Abstimmung.

Für den Baragraphen des Kommissionalentswurfs, die zugegebene Redaktionsveränderung inbegriffen Für die Fassung des regierungsräthlichen Entswurfs

48 Stimmen.

37 ...

Der Herafibent erklärt, daß, wenn es fich berausstellen follte, daß nicht die beschlußfähige Zahl Mitglieder im Saale anwesend sei, er einen zweiten Namensaufruf anordnen werde.

\$ 8.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 lautet wörtlich gleich, wie der § 6 des regierungsrathlichen Entwurfes. Ueber die Bertheilung der Bußen können sich natürlich verschiedene Ansichten geltend machen, und es haben im Schoose des Regierungsrathes und der Kommission auch verschiedene Ansichten gewaltet. Schließlich aber hat sich die Kommission dahin geeinigt, dem Antrag des Regierungserathes beizupslichten.

Trachsel. Ich beantrage, es seien die dem Schulgute bestimmten ¾ der Bußen der Spend-, resp. der Armenkasse zuzuwenden, damit das Gesetz mit demjenigen über den Hansel mit geistigen Getränken in Uebereinstimmung gebracht werde, dessen S die nämliche Borschrift enthält. Ich sehe nicht ein, warum man da in zwei gleichartigen Gesetzen eine solche Verschiedenheit machen will, die geeignet ist, Verwirzung in die Sache zu bringen.

Der Herr Berichterstatter ber Kommission tritt bem Antrage des Herrn Trachsel entgegen und empsiehlt die unsveränderte Annahme des Paragraphen, da es billig geschienen habe, sowohl dem Schulgute als der Armenkasse (im Gesetz

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

über den Handel mit geistigen Getranken) Antheile an ben Bugen zuzuwenden.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Paragraphen 70 Stimmen. " den Antrag des Herrn Trachsel 25 "

§ 9.

Herr Präsident. Herr Dr. Hügli hat bei der allgemeinen Umfrage über das Eintreten den Antrag gestellt, das Gesetz erst in Kraft treten zu lassen, wenn es von den politischen Bersammlungen des Bolkes angenommen sei. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller habe ich die Berathung und Abstimmung über diesen Antrag auf die Behandlung des S 9 verschoben. Für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Hügli schlage ich folgende Fassung des S 9 vor: "Der Regierungsrath hat die nöthigen Berordnungen zu erlassen, in welchen 2c." Am Schlusse müßte dann beigefügt werden: "Das gegenwärtige Gesetz soll nach is 6, Zist. 4 der Verfassung vorgelegt werden und tritt erst in Kraft, nachdem die Mehrheit der stimmenden Bürger dasselbe angesnommen haben wird."

Hegierungsrath hat natürlich die Frage der Borlage des Gesetzes an das Volk nicht berathen können, ich habe daher auch keinen bestimmten Auftrag, mich darüber auszusprechen. Meiner Ansicht nach sollte diese Frage dis zur zweiten Berathung verschoben werden; denn es wird dabei wesentlich darauf ankommen, wie das Gesetz aus derselben hervorgeben wird. In S 9 wird dem Regierungsrath der Auftrag ersteilt, Borschriften über die Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate zo. festzustellen. Ich habe bereits erklärt, daß der Regierungsrath beabsichtigt, zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes die Bollziehungsverordnung auf Grundlage von Expertengutachten, welche darüber eingeholt werden sollen, auszuarbeiten, so daß der Große Rath bei der zweiten Berathung sich ein Urtheil darüber bilden kann, in welcher Beise die Bollziehung vor sich gehen soll. Der S 9 des Kommissionalentwurses stimmt mit Ausnahme einer kleinen Redaktionsveränderung in Litt. b und c, der ich mich anschließen kann, vollständig überein mit dem S 9 des vom Regierungsrathe vorgelegten Brosiektes.

Hitbrunner. Ich stelle folgenden Antrag: "Die Tazationskommissionen sind mit der Ausmittlung der Brennereigebühren betraut; dieselben sind zu bestimmen nach Schluß des Brennereijahres. 1/1 dieser Gebühren fällt dem Schulgute betreffender Gemeinden zu." Nach bisherigem Usus hatten Diesenigen, welche Brennpatente erwerben wollten, ihre Begehren im August zu stellen, also zu einer Zeit, wo es sowohl in Beziehung auf die Obst- als auf die Kartosselsernte unmöglich war, zu bestimmen, welches Duantum sie zu brennen beabsichtigten. Es sollten daher in Zukunst, wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird, die Gebühren erst nach Beendigung des Brennens bestimmt werden. Die Bestimmung der Gebühren ist jedenfalls ein heister Punkt, ich glaube indessen, die bisherigen Tazationskommissionen wissen ebensogut das gebrannte Quantum zu ermessen, als sie im Stande sind, das Einkommen irgend eines Beruses oder Gewerbes zu bestimmen. Dabei ware es aber billig, den Tas

xationskommissionen für ihre Bemühungen einen gewissen Theil der zu entrichtenden Gebühren zu überlassen.

König, Gustav. Nach meiner Auffassung ist ber § 9 ber wichtigste bes ganzen Gesetzes. Der Staat hat haupt= fächlich bafur zu forgen, daß die im Kanton zum Verkauf ausgebotenen gebrannten Waffer nicht gefundheitsschädliche Stoffe enthalten. Berr Dr. Lindt fagt in feinem Gutachten ausbrudlich, daß das einzige Mittel, um der Branntweinpest wirksam entgegenzutreten, darin liege, daß bestimmte Apparate zur Fabrifation vorgeschrieben, andere ausdrücklich verboten und für die gehörige Inftandhaltung der gebrauchten Apparate gesorgt werde, damit die Getrante nicht mit Grunfpan verjest werden. Diese allerwichtigsten Bestimmungen des ganzen Befeges, von denen deffen Erfolg abhängt, follen nun in die Bollziehungsverordnung aufgenommen werden. Es liegt nicht in der Stellung der Regierung, eine solche Bollziehungsversordnung zu erlassen, welche im Grunde nichts Anderes wäre, als ein besonderes Geset, das der Regierungsrath ohne Mitwirfung des Großen Rathes erlassen hat. Der Erlaß von Gefeten steht einzig dem Großen Rathe zu und ber Regie-rungsrath hat sie nur zu exequiren, hier aber will man den Regierungsrath beauftragen, weiter zu gehen. Sie foll "ge-naue Borschriften über Einrichtung der Brennereien und bie erforderlichen Deftillationsapparate aufftellen." Darin liegt gerade die hauptfache des gangen Gefeges, und darüber durfen Sie den Entscheid nicht dem Regierungsrath anheimstellen. Ferner soll der Regierungsrath "festseten, in welcher Beise bie Fabrifation geistiger Getrante zu überwachen sei." Dieß gehört offenbar auch nicht in die Bollziehungsverordnung, fondern es ift eine wesentliche Bestimmung des Geseyes, von welcher beffen Wirksamkeit mit abhängt. Endlich will man ben Regierungsrath beauftragen, zu bestimmen, "wie die in § 4 aufgestellten Gebuhren auszumitteln und zu beziehen feien." Im § 4 heißt es: "Die Festsehung der Gebühr hat mit Be-rücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, zu geschehen." Hier ist also ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, von dem Sie aber nicht wissen, wie er sich bei der Aussührung machen wird. Jeder, der mit derartigen Fragen sich befaßt, wird indessen müssen, daß diese Bestimmung des § 4 eine außerordentlich midtige ist und den Sie Remittlich michtige ift, und daß die Ausmittlung der Gebühren zu den allerschwierigsten Operationen gehört und zu den größten Willfürlichkeiten führen kann. Ich glaube deßhalb, diese Bestimmungen gehören nicht in die Bollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz selbst. Der Herr Berichterstatter des Restinden gierungsrathes hat und die Zusicherung ertheilt, daß die Boll= ziehungsverordnung bei der zweiten Berathung werde vorge= legt werden, so daß sich der Große Rath über die Bollzieshung ein Urtheil bilden könne. Dieß andert aber an der Hauptsache nichts, daß nämlich diese Bestimmungen nicht in die Bollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz gehören. Benn übrigens die Bollziehungsverordnung anch dem Großen Rathe vorgelegt würde, so hätte die Regierung später immershin das Recht, sie abzuändern. Sollte endlich die Frage vor das Bolk kommen, so ist es sicher nicht der Mühe werth, ein Befet, wie das vorliegende, in welchem die Bauptbeftim= mungen fehlen, dem Bolte vorzulegen. Aus diefen Grunden stelle ich die Ordnungsmotion, es set der § 9 an den Regie= rungsrath zurückzuweisen, um die in Litt. a, b und e vorge= febenen polizeilichen Bestimmungen ins Gefet felbft aufzunehmen, fo daß fie bei der zweiten Berathung ebenfalls in Behandlung gezogen werden fonnen.

Der herr Prafibent eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Dr. Hugli. Ich will bloß darauf aufmerksam machen, baß wenn der Antrag des Herrn König angenommen wird,

die erste Berathung beute nicht zu Ende geführt werden kann, sondern erst wenn das Gesetz in seiner neuen Fassung vor-liegt; denn auch die Bestimmungen, welche nun noch in dasselbe aufgenommen werden sollen, mussen einer zweimaligen Berathung unterworfen werden.

Herr Präsident. Es versteht sich von selbst, daß wenn das Geset im Sinne des Antrages des Herrn König an die Regierung zurückgewiesen wird, die erste Berathung heute nicht vollendet werden kann; denn sowohl bei der ersten als bei der zweiten Berathung soll eine artikelweise und eine Gesammtsabstimmung stattsinden.

v. Buren. Die von herrn Konig aufgeworfene Frage ist schon gestern angeregt worden, und ich gebe zu, daß sich Manches dafür sagen läßt. Es ist aber nicht leicht zum vor-aus zu sagen, inwieweit die Bestimmungen, mit deren Erlaß der § 9 die Regierung beauftragt, ins Gesetz gehören, sonbern erft, wenn die Bollziehungsverordnung vorliegen wird, tann man flar feben, welche Theile berfelben ins Gefet auf= genommen werden follten. Das Berhaltnig der Bollziehungs= verordnungen zu den Besetzen ift überhaupt ein etwas eigenthumliches. Es find auch schon Källe vorgekommen, wo tie Bollziehungsverordnung weiter ging als das Weset oder dieses beschränkte. Ich wünsche, daß dieß im vorliegenden Falle nicht geschehe. Es frägt sich nun, welches Verfahren wir ein-schlagen sollen. Ich gebe zu, daß die Rückweisung des Gefeges an die Regierung bas forrettefte mare, bann aber murbe die erste Berathung bis im November verschoben. Ich glaube deßhalb, es solle ein anderer Weg eingeschlagen werden. Sagen wir: mit der erften Berathung find die hauptgrund= faße aufgestellt worden, auf denen das Geset aufgebant wers den soll. Darauf bin wird die Regierung eingeladen, nach Mitgabe des § 9 möglichst bald eine Bollziehungsverordnung vorzulegen. Die Kommission und der Große Nath selbst fonnen bann bie Sache prufen und einzelne Bestimmungen ber Bollziehungsverordnung ins Gefet aufnehmen. In Diefem Sinne mochte ich ben Antrag des Herrn Konig berücksichtigen.

Brunner, alt=Regierungsrath. Entweder muß man ben Antrag des Herrn König annehmen, in welchem Falle, wie der Herr Präsident deutlich erklärt hat, die erste Berathung erst später vollendet werden fann, oder man muß es der Re= gierung überlaffen, nach Gutfinden eine Bollziehungsverordnung aufzustellen. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Konig; denn ich will lieber das Gesetz noch etwas verschieben, als im Ungewiffen darüber fein, wie die Bollziehungsverord= nung ausfällt. Diese ist gerade der wesentlichste Theil des Gesetzes. Sie wird die Borschriften enthalten, welche die Fabrifation gefundheitsschädlicher Getrante verhindern follen. Wir kennen aber die Ansichten der Regierung in dieser Be= ziehung nicht und wenn wir daher ficher geben wollen, fo muffen wir den Antrag des Herrn Konig annehmen. Es find auch schon Vollziehungsverordnungen erlaffen worden, welche das betreffende Gefet ganz umgestaltet und ihm einen ganz andern Sinn gegeben haben. Es sind aber auch Gesetze vorhanden, welche feit den 40er Jahren in Rraft bestehen, und denen noch zur Stunde die Bollziehungsverordnung fehlt, so das Geset über das Gewerbswesen. Ich glaube, es liege im vorliegenden Falle in der Aufgabe des Großen Nathes, genau gu prufen, mas fur Bestimmungen in Bezug auf Die Ginrich= tung der Brennereien 2c. aufgestellt werden. Ich bereue eine Berschiebung des Gesetzes gar nicht. Die ganze Angelegenheit ist doch gewiß nicht so dringend, daß das Gesetz von heute auf morgen erlaffen werden muß. Bis im Berbft ma= chen wir vielleicht noch weitere Erfahrungen, und es schadet gar nicht, wenn wir die Frage noch reiflich überlegen; benn wir haben schon bei der Eintretensfrage gesehen, daß eine bedeutende Minderheit die Sache verschieben und den Regie=

rungsrath einladen wollte, auf andern Grundlagen ein Gefeh zu erlaffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bu Ausarbeitung der Bollziehungsverordnung muß die Regierung auf jeden Fall Experten beigieben. Es icheint mir nun, Sach= verständige seien jedenfalls besser geeignet, dießfalls Borschläge zu machen und Bestimmungen aufzustellen, als der Große Rath. Ich gebe zu, daß einzelne Bestimmungen der Bollziehungsverordnung derart find, daß ihre Erlaffung durch den Großen Rath, wenn er schon nicht Technifer ist, wunschens= werth ware. Dagegen wird die Bollziehungsverordnung auch Bieles enthalten, womit fich der Große Rath nicht zu befaffen hat. Wenn wir uns um alle Bestimmungen der Bollziehungsverordnung streiten wollen, jo werden wir am Ende weder zu einem Gefet, noch zu einer Bollziehungsverordnung fommen. Es scheint mir, der Große Rath follte der Regierung etwas mehr Bertrauen schenken und konne sich mit der Busicherung des Herrn Direktors des Innern begnügen, daß er die Bollziehungsverordnung vor der zweiten Berathung des Befeges den Mitgliedern des Großen Rathes mittheilen werde. Findet man dann die Sache nicht in der Ordnung, jo fteht es dem Großen Rathe noch immer frei, Alles zu verwerfen. Ich beantrage die Annahme des § 9, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Be= reits bei Berathung des § 2 habe ich die Erklarung abgege= ben, daß die Regierung zwischen ber ersten und zweiten Berathung die Bollziehungsverordnung ausarbeiten und zu rechter Zeit bekannt machen werde, damit der Große Rath bei der zweiten Berathung miffe, auf welchen Grundlagen die Boll= ziehung des Gesetzes stattfinden solle. Herr v. Goumoëns hat hierauf die Bemerkung gemacht, es ware wunschenswerth, daß die Bestimmungen über die Ginrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate ins Wesetz aufgenom= men wurden. Diese Bemertung ift aber von feiner Geite aufgenommen worden, und ich glaubte aus diefem Stillschweis gen schließen zu sollen, daß der Große Rath mit der Unsicht des Berichterstatters einig sei. Ich will damit natürlich nicht sagen, daß die Frage abgethan sei, nach dem gestrigen Bor= gange aber ift die gegenwartige Diskuffion fur mich eine ganz unerwartete. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich nur bestätigen, mas von einem Kommissionsmitgliede gesagt wor-ben ift. Wenn der Antrag des Herrn König angenommen wird, so kann die erste Berathung erst im November vollendet werden. Die zweite Berathung wird dann im Marz ftatt= finden, und das Infrafttreten des Gesetzes dadurch weit hin-ausgeschoben. Ob das von Denjenigen, die schon feit Jahren der Reglirung Diefer Angelegenheit entgegenfahen, gut aufgenommen werde, mogen Gie felbst beurtheilen. 3ch munsche, daß nicht der Antrag des Herrn König, sondern derfenige des herrn v. Buren angenommen werde, und ich erflare, daß ich demfelben genau nachkommen und für die rechtzeitige Borlage der Vollziehungsverordnung forgen werde.

Dr. Hugli. Nur eine kurze Berichtigung gegenüber dem Berichterstatter der Kommission. Herr König redet gar nicht von der Bollziehungsverordnung, sondern von dem Gesetze, dessen Erlassung wir verfassungsgemäß absolut nicht der Rezgierung anheimstellen durfen.

König, Gustav. Es handelt sich hier weniger um eine Frage des Bertrauens gegenüber der Regierung, als um eine konstitutionelle Frage. Herr v. Büren will eine Infonstitutionalität mit einer zweiten decken. So wenig als der Große Rath befugt ist, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, in einer Bollziehungsverordnung ein Geseh zu erlassen, ebenso wenig ist der Große Rath befugt, die eigentliche Bollziehungsverordnung seiner Berathung zu unterwerfen. Die Besugnisse

bes Großen Nathes und des Regierungsrathes sind da vollständig geschieden. Der Große Rath hat die Gesetz zu erlassen und die Regierung hat sie zu exequiren. Wir können daher nicht, wie Herr v. Büren es verlangt, die Vollziehungsverordnung abändern. Shandelt sich hier eben, wie Herr Hille Bollziehungsverordnung, sondern um die Frage, ob wir die Aufnahme gesetzt ich er Bestimmungen, die gerade dem Gesche seine Wirksamkeit sichern, in eine Vollziehungsverordnung zugeben wollen. Wir dürsen dieß nicht; denn die gesetzgebende Behörde darf ihre Besugnisse Niemand, auch nicht der Regierung übertragen. Auf den Sinwand, der Große Rath sei nicht die geeignete Behörde zum Erlaß einer derartigen Verordnung, erwiedere ich, daß die Regierung immerhin die Sache vorberathen, die nöthigen Untersuchungen veranstalten und Vorschläge bringen wird. Der Große Rath ist wenigstens eben so kompetent, über die Anträge der Regierung zu entscheiden, als die Rezierung, die daherigen Vorschriften von sich aus zu erlassen. Ich halte an meinem Antrage sest.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Herr König das Gesetz mangelhaft findet, so sollte er von dem Reglemente Gebrauch machen, welches sedem Mitgliede gesstattet, Zusahanträge zu stellen. Wenn man die Sache einssach zurückweist, so weiß die Regierung nicht, wie weit Herr König die Aufnahme polizeilicher Vorschriften ins Gesetz verslangt.

v. Känel, Johann. Ich glaube, wir kommen am weitesten mit der Annahme des Antrages des Herrn v. Büren. Man ist einig darüber, daß ein Theil dessenigen, was nach § 9 in die Bollziehungsverordnung aufgenommen werden soll, ins Gesetz gehört. Um nun zu wissen, welche Bestimmungen ins Gesetz gebracht werden sollen, ist es am einfachsten, wenn die Regierung vor der zweiten Berathung die Bollziehungsverordnung ausarbeitet. Da werden wir uns ein klares Urtheil bilden können. Mit dem Antrage des Herrn König kommen wir keinen Schritt vorwärts, ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn v. Büren an.

v. Büren. Herr König hätte vollständig Recht, wenn es konstatirt wäre, daß die Bollziehungsverordnung ein Geset wäre. Bon dieser Boraussetzung geht Herr König aus. Es ist möglich, daß die Bollziehungsverordnung einzelnte Bestimmungen enthalten wird, deren Uebertragung ins Geset wünsschenswerth wäre. Der Nachweis ist aber nicht geleistet worden, und wenn dieß nicht der Fall ist, so ist kein Grund vorhanden, die Angelegenheit zurückzuweisen. Wenn man im Gesetz etwas vermißt, so möge man, wie bereits Herr Geller bemerkt hat, Zusatanträge stellen.

Bernard. Ich bin mit dem Berichterstatter der Kommission einverstanden, wenn er sagt, daß Jedem, der daß Geset für mangelhaft halte, daß Recht zustehe, Zusatrikel zu stellen. Es waltet in dieser Beziehung eine große Berwirrung der Begriffe ob. Herr König hat gesagt, daß der Große Rath Gesetzgeber sei und ihm nicht daß Recht zustehe, seine Besugnisse der Exekutivgewalt zu übertragen. Dieses Prinzip ist richtig, und wenn es im vorliegenden Falle angewendet werden soll, so ist es, falls das in Berathung liegende Gesetzücken und Mängel darbietet, der Fall, dieses heute zu verbessern und durch Zusatrikel zu vervollständigen, wo dann die Bollziehung des Gesetzs um so leichter sein wird. Ich glaube aber, es gehe nicht an, Bestimmungen der Bollziehungsverordnung ins Gesetzschst aufzunehmen. Ein solschen Berfahren wäre inkonstitutionell. Ich sage also, daß, wenn das Gesetzücken enthält, man es durch Zusatrikel ergänzen möge.

v. Wattenwyl in Rubigen. Grundfäglich bin ich mit der Kommission einverstanden, es scheint mir aber, wir seien ein tönendes Erz und eine klingende Schelle; wir wünschen zwar viel Gutes, infolge unserer bisherigen Beschlüsse aber wird nach meiner Ueberzeugung kein Tropfen weniger gestrannt und gerrunken. Es nüht alles nichts, wenn wir nicht sehr stringente Bestimmungen aufstellen. Solche Bestimmunzgen möchte ich ins Geset aufnehmen und unterstütze deshalb den Antrag des Herrn König.

Friedli. Aus dem nämlichen Grunde stimme ich gegen den Antrag des Herrn König. Wir sind in einer fatalen Lage. Die Einen möchten das Brennen möglichst erleichtern, die Andern erschweren, die Oritten möchten zwar das Brennen noch gestatten, aber dem bisherigen Unsuge abhelsen. Wenn die Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate der Vollziehungsvervordnung überlassen werden, so kann diese so strenge Bestimmungen in dieser Beziehung aufstellen, daß das Brennen unmöglich wird, was natürlich Denjenigen, welche das Brennen möglichst erschweren wollen, ganz gedient wäre. Die Andern dagegen glauben, die Vollziehungsverordnung könnte nur zu weit gehen. Es ist schon gestern in Aussicht gestellt worden, daß die Vollziehungsverordnung vor der zweiten Berathung werde vorgelegt werden. Ich sage offen, daß ich, wenn nicht dieses Versprechen gemacht worden wäre, gegen das Gesetz gestimmt hätte; nun aber können wir gewärtigen, wie die Vollziehungsverordnung ausfallen wird, und dann bleibt es uns noch immer unbenommen, das Gesetz bei der zweiten Verathung zu verwerfen.

Abstimmung.

Für Rückweisung bes § 9 im Sinne ber Ordnungsmotion bes Herrn König Dagegen

70 Stimmen. 65 "

Ferner beschließt der Große Rath, die Behandlung des Antrages des Herrn hügli betreffend die Borlage des Gesetzes an's Bolt bis zur zweiten Berathung zu verschieben.

§ 10.

Dhne Bemerkung angenommen.

Da die erste Berathung des Gesetzes erst nach dessen Ergänzung im Sinne des bei § 9 gefaßten Beschlusses vollendet werden kann, so wird die Umfrage über Zusätze bis dahin verschoben.

Gesetzentwurf betreffend den Sandel mit geistigen Getranten.

Es werden zwei Motionen geftellt:

- 1) In diefer Seffion den Entwurf nicht zu behandeln, sondern erst wenn das Gefet über die Branntwein= und Spizitusfabrikation die erste Berathung passirt haben werde.
- 2) In dieser Session zwar die erste Berathung stattfinden zu laffen, fie aber auf nächsten Freitag zu verschieben.

Abstimmung.

Eventuell für sofortige Berathung des Gefetzes Grante auf für Ponikischung auf nichten Einstein

50 Stimmen.

Eventuell für Verschiebung auf nächsten Freitag Definitiv für Verschiebung auf nächsten Freitag Für Verschiebung im Sinne der Motion 1)

72 69 "

80

Bortrag über die Korreftion der Zweilütschinen-Grindelmald-Straße.

Der Regierungerath stellt folgende Untrage:

- a) Das von der Baudirektion empfohlene Projekt für die Korrektion, resp. Berlegung der Grindelmaldstraße im Lütschenthal von der Stegmatt bis Staldenhöhe (mit der Linie Stegmatt-Fangibrücke längs dem rechten Lütschinensufer), wofür die Gesammtkosten auf Fr. 98,000 veransschlagt sind, wird genehmigt, mit dem Borbehalte, daß die Baudirektion ermächtigt sein soll, allfällig nöthige Modisikationen untergeordneter Natur von sich aus vorsunehmen;
- b) Fur die Ausführung bes Baues ift ber Baudirettion
- das Expropriationsrecht ertheilt;
- c) Um bie Korrektionslinie möglichst bald fahrbar zu maschen und ben Bau soweit zu fördern, daß derselbe bis im Frühling 1869 vollendet werden kann, wird für das lausende Jahr eine Summe von Fr. 74,000 ausgesetzt, die von der Staatskasse vorzuschießen und im künftigen Jahre aus dem laut Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 für Straßenbauten zu verwendenden Kredite der Fr. 300,000 zurückzuzahlen sind.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. Es ift Ihnen bereits aus Borgangen in Berhandlungen über Stragenbauten befannt, daß die Brindelmald = straße, namentlich im Sommer zur Zeit des Fremdenver= tehrs, eine der frequentirteften des gangen Kantons ift. Diefe Straße war von jeher in Folge der Ausbrüche von Bächen mehr oder weniger gefährdet, im letten Jahre aber ist ein so furchtbarer Ausbruch des Ryschbaches erfolgt, daß nicht nur die Straße, sondern auch die Ortschaft Lütschenthal im höchsten Grade gefährdet war. Dieser Bach entspringt hinter ben sogenannten Senggistuhen, welche Borberge des Faulhorns und der fudwestlichen Brienzergrate find. Bu Diesem Ausbruch, der bereits bedeutende Koften veranlaßte und fich übrigens seit dem Frühling 1867 einige Male wiederholte, ift aber noch eine andere Kalamität Linzugekommen. Es haben nämlich im Laufe biefes Fruhjahres Ablösungen von den Senggiflühen stattgefunden, so daß von Zeit zu Zeit unge-beure Steinmaffen herabrutschten, welche Scheinen, Baume und Land zerstörten. Wie gefährdet der Verkehr war, beweist ber Umftand, daß man es bei naffer Witterung nicht mehr wagte, die Grindelwaldstraße zu begehen. Gine fofor= tige Berlegung der Straße stellte sich sowohl mit Rucksicht auf die Bevölkerung des Grindelwaldthales, als namentlich auch im Hindlick auf den Fremdenverkehr als absolute Noth= Sowohl die technischen Beamten als der wendigkeit dar. Regierungsstatthalter haben sich für die sofortige Anhand= nahme der Berlegung ausgesprochen. Es haben technische Untersuchungen stattgefunden, man war aber in Betreff der Tracefrage nicht ganz einig, indem die Grindelwalder einem andern Trace den Borzug gaben, als die Lütschenthaler. Diefer Umftand hat den Bunsch hervorgerufen, daß von Seite ber Baubirektion ein Augenschein ftattfinden mochte.

Gin folder ift benn auch unter Begleitung eines andern Mit= gliedes des Regierungsrathes und in Gegenwart der betreffen-ben technischen Beamten, des Regierungsstatthalters und einer Angahl Manner aus der betheiligten Wegend abgehalten worben. Dabei ist die Möglichkeit zu Tage getreten, eine Linie aufzufinden, welche sowohl den Lokal- als den allgemeinen Interessen entsprechen wurde. Es ist hierauf sofort ein genauer Blan über Die verschiedenen Traces aufgenommen morden, und es hat sich nun herausgestellt, daß die beim Augen= schein in Aussicht genommene Linie wirklich die zweckmaßigfte sei. Es war aber eine schwierige Aufgabe, ein Erace zu finden, welches den vorhandenen Uebelptanden und Gefahren nach menschlicher Boraussicht aus dem Wege geht. Es muß nämlich die Lütschinen nicht weniger als viermal auf einer Strecke von 7000 Fuß Lange überschritten werden, um den auf beiden Seiten der Lutschinen drohenden Wefahren aus bem Wege zu gehen. Das Trace ift meift auf Der Sonnseite und nur da, wo es absolut nothwendig ift, auf der Schattfeite gewählt. Dabei ift auch auf die Ortschaft Lutschentbal, die auf der Schattseite liegt, in der Weise Ruchsicht genom= men, daß diese ihren Weg in die Straße verlängern kann. Die Straße hatte übrigens auch nach dem ursprünglichen Projette von der Stegmatt bis Burgftalden verlegt werden muffen. Die Kosten der Korrektion sind auf Fr. 98,000 veranschlagt, nämlich ungefähr gleich bod, wie die beiden andern Brojefte, von denen das eine zu Fr. 100,000 und das andere eben= falls zu Fr. 98,000 devisirt ift. Es entstand auch die Frage, welches Verfahren in Betreff des Kredits eingeschlagen werden Man hatte die nothwendige Summe auf dem Wege bes Rachfredites aufbringen konnen, indeffen glaubte man mit Rücksicht auf unsere Finanzverhaltniffe, es solle dieser Weg nicht eingeschlagen, sondern die Summe auf Rechnung der für das nächste Jahr bereits beschlossenen Fr. 300,000 für Sträßenbauten gesetzt werden, da die Grindelwalostraße ohnes bin der Korrettion unterworfen werden sollte und ohne Zweifel für theilweise Ausführung im nächsten Jahre in Borschlag gebracht worden ware. Es wird deshalb beantragt, es sei aus der Staatskasse ein Vorschuß von Fr. 74,000 zu Ausst führung der in diesem Jahre absolut nothweudigen Arbeiten gu machen. Die Strafe muß noch in diesem Jahre fahrbar gemacht werden, und follte fur die Saifon von 1869 voll-endet werden konnen, indem die Terrainverhaltniffe es nicht gestatten, den Bau auf langere Zeit zu vertheilen. Uebrigens find die klimatischen Berhaltniffe derart, daß vom Movember bis Marz wenig wird gearbeitet werden können, so daß die größten Anstrengungen zur Förderung des Baues gemacht werden muffen. Der Regierungsrath beantragt, Sie möchten Die Blane genehmigen, den im nachsten Jahre zurudzuzahlen-ben Borschuß von Fr. 74,000 aus der Staatstaffe bewilligen und der Baudirektion das Expropriationsrecht für die Ausführung des Baues ertheilen. Die Baudirektion mußte barauf bringen, baß diefes Geschäft möglichft bald vor den Großen Rath gelange, indem die sofortige Anhandnahme der Arbeiten durch das Interesse der Gegend und die Sicherheit des öffentlichen Berkehrs geboten ist. Es ware natürlich keine Rede davon gewesen, mit dem Bau schon in diesem Jahre zu beginnen, wenn hier nicht der Faktor der Gefahr hinzugekommen und nicht ein Fall höherer Gewalt vorhanden mare. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthsschaftskommission. Die letzen von Geren Bandirektor aussessprochenen Wotte, daß es sich um einen Fall höherer Gewalt handle, sollen die ersten sein, die ich zu Begründung des Antrages der Staatswirthschaftskommission anführe. Wenn dieses Motiv nicht vorhanden ware, so hätte die Staatswirthschaftskommission schwerlich den Antrag des Regierungsrathes empfehlen können. Die Staatswirthschaftskommission hat sich schwerlolt gegen das System der Nachkredite ausge-

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

sprochen, hier nun handelt es sich um bas Gegentheil eines Nachfredites, d. h. um einen Vorfredit. Sie haben am 12. Marg abhin beschloffen, es sei vom nachsten Jahre an für eine Reihe von 10 Jahren jährlich eine Summe von Fr. 300,000 für Straßenbauten auf's Budget zu fegen. Da= bei haben Sie aber die Gesichtspunkte bestimmt, welche bei der Ausführung des Straßenneges maßgebend sein sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat es daber nicht gerne gesehen, daß schon zum voraus fur eine Strafe ein Theil des Kredits für 1869 verwendet werden foll. Da es fich hier aber, wie gesagt, um einen Fall höherer Gewalt handelt, und da nach der Versicherung des Herrn Baudirektors die Grindelwaldstraße ohnehin auf das Tableau der im nächsten Jahre auszuführenden Straßenbauten fallen wurde, fo konnte die Staatswirthschaftskommission nicht umhin, dem Antrage des Regierungsrathes beizutreten. Die Straße ist devisier auf Fr. 98,000, der Herr Baudirektor wünscht jedoch für dieses Jahr bloß Fr. 74,000 in Form eines Vorschusses. Ein Be-richt der Finanzdirektion liegt nicht bei den Akten, in-dessen pflichtet sie dem Antrage ebenfalls bei, sie muß also wissen, wo sie das Geld nehmen will, obschon dieß, nachdem das lette Jahr wieder mit einem Defizit geschlossen hat, nicht so leicht ist. In der Staatswirthschaftskommission ist noch eine weitere Bemerkung gemacht worden. In den Berhandslungen über die Straßennepfrage ist vielsach betont worden, daß die betreffenden Gemeinden und Privaten sich bei den Straßenbauten betheiligen sollten; die Größe der Opfer, welche die Interessenten zu bringen bereit seien, gebe den besten Maßstab für die Nothwendigkeit einer Straße. Da Da nun die in Frage liegende Straße namentlich ber Hotelin= dustrie im Oberlande dient, so ist in der Staatswirthschafts= tommission die Ausschland ausgesprochen worden, ob es nicht möglich gewesen wäre, die großen Hotelbesitzer, welche in diesem Jahre einer sehr erfreulichen Ernte entgegensehen, zu vers anlassen, für diese Straße Opfer zu bringen. Der Herr Baudirektor hat aber erklärt, daß er zwar angeklopft, aber eine sehr ungünstige Antwort erhalten habe. Der Staat wird somit die Straße allein aussühren. Die technische Seite der Frage hat die Staatswirthschaftskommission nicht untersuchen können, sondern sie mußte dießfalls Bertrauen haben in die Leitung und Führung der Baudirektion. Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes jur Genehmigung.

Die Antrage des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sigung.

Donnerstag den 28. Mai 1868. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglies der abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohnenblust, Engel, Etienne, Froté, Helg, Karrer, Kohler, Xav.; Messerli, Schori, Johann; Schumacher, Stettler, Thormann, Bogel, Zingre.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident frägt die Bersammlung an, ob sie die Sigung bis am Samstag fortsetzen, oder dieselbe, wie vielfach der Wunsch ausgesprochen worden sei, morgen schließen wolle. Im letztern Falle müssen die Gesetze über den Handel mit geistigen Getränken und über die Benutzung der Burgersgüter auf eine künftige Sitzung verschoben werden.

Scheidegger beantragt, die Sigung morgen zu schließen.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Scheibegger Bis Samftag fortzufahren

106 Stimmen.

herr Prafibent. Nach diesem Beschlusse nehme ich an, daß die beiden genannten Traktanden auf eine spätere Sigung verschoben seien.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Sierauf leistet der neu eintretende Herr Zumkehr von La Ferrière den verfassungsmäßigen Cid.

Bernard. Gestern nach der Wahl der Stimmenzähler hat Herr Marti sich zu einer allgemeinen Bemerkung veranslaßt gesehen und gesagt, daß es nicht am Plate sei, daß immer das nämliche Mitglied die Abzählung bei den Abstimmungen besorge. Er hat beigefügt, daß wenn seiner Bemerkung nicht Rechnung getragen werde, er eine bezügliche

Mbanderung des Reglementes beantragen werde. Obwohl Herr Marti nicht offen herausredete, hat Jedermann verstanzden, daß er mit seiner Bemerkung mich im Auge hatte. Nach der Weinung des Herrn Marti sollte man annehmen, daß die Stimmenzähler ihre Pflichten nicht treu erfüllen, so daß sie genöthigt seien, einander auf's sorgfältigste zu controliren und Schritt für Schritt zu überwachen. Was mich betrifft, so erstläre ich, daß ich, wie ich es bisher gethan habe, den gesetzlichen Vorschriften des Reglementes treu und gewissenhaft nachkommen und meine Pflichten ohne Rücksicht auf die Verson erfüllen werde; zugleich erkläre ich aber auch, daß ich mich nie durch die Capricen irgend eines Mitgliedes dieser Verssammlung werde leiten lassen. Ich gebe diese Erklärung hier ab, damit nicht irgend einmal ein anderes Mitglied Reklasmationen über Dinge mache, die nicht mir obliegen.

Marti. Ich erkläre, daß ich nicht Personen, sonden bloß die Sache im Auge habe, ich bin deßhalb auch vollsständig berechtigt, die Worte des Herrn Bernard, er wolle sich nicht durch die Capricen eines Migliedes dirigiren lassen, zurückzuweisen. Da ich übrigens, wie bereits gestern gesagt, nur der Ausdruck einer größern Versammlung von Großräthen war, und da einer der Herren Stimmenzähler selbst sich darüber ausgesprochen hatte, daß immer der nämliche Stimmenzähler die genannten Kunktionen beanspruche, so glaubte ich mich vollständig zu der einsachen Bemerkung berechtigt. Das Reglement enthält hierüber keine Bestimmung, weil es sich wohl von selbst versteht, daß die Stimmenzähler in ihren Kunktionen abwechseln. Ich habe deßhalb auch erklärt, daß wenn das Reglement nicht so interpretirt werde, wie es einzig natürlich sei, ich eine entsprechende Ergänzung desselben verslangen werde.

Cagesordnung:

Projekt=Beschluß

über

Anfnahme eines Staatsanleihens für die Allgemeine Sppothekarkaffe.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

In der Absicht, die Spothekarkaffe in Stand zu feten, ben bringenoften Darlebensbegehren entsprechen zu konnen, auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Es wird zur Vermehrung des Staatseinschuffes in die Hooothekarkasse eine Staatsanleihen von zwei Millionen fünf= mal hunderttausend Franken aufgenommen.

§ 2.

Dieses Anleihen wird in Partialschuldscheine des Staates in Summen von Fr. 500 und Fr. 1000 eröffnet, welche mitstelft angehängter Coupons verzinst werden. Die Bestimmung des Zinssuses wird dem Regierungsrathe überlassen.

§ 3.

Den Zeitpunkt ber Rudzahlung bes Anleihens, sowie bie nahern Modalitäten berfelben, bestimmt ber Regierungsrath.

Dieses Anleihen kann je nach dem Ermessen des Regierungsrathes direkt aufgelegt oder auf dem Wege der Submission vergeben werden. Im lettern Falle hat der Regierungsrath über die Bergebung zu entscheiden und mit den Uebernehmern in Betreff der zu leistenden Garantien und der Termine der Sinzahlungen die sachgemäßen Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere ist ihm die Befugniß ertheilt, bezügsliche Verträge abzuschließen, und die daherigen Kosten (Kommissionen) festzusehen.

§ 5.

Der Regierungsrath ordnet Alles an, was auf die Realisirung und Verwendung dieses Anleihens Bezug hat; er hat dafür zu sorgen, daß durch Provisionen bei Darleihen seder Zinsverlust gedeckt werde.

§ 6.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Namen des Regierungsrathes lege ich Ihnen einen Projektbeschluß vor über Aufnahme eines Staatsanleihens von 2½ Millionen zum Zwecke der Bermehrung des Staatseinschuffes in die hppothekarkasse. Beranlassung zu diesem Projekte haben mehrere von verschiedenen Seiten eingereichte Reklamationen gegeben. Bunachft ift eine Borftellung vom Romite ber in Steffisburg zu Besprechung der landwirthschaftlichen Rreditfrage abgehaltenen Versammlung, unterstützt von 21 Ginwohnergemeinden und Gemeinderäthen des Amtsbezirks Thun, eingereicht worden. Im Weitern ift eine Vorstellung vom Komite des ge-meinnütigen Bereins des Amisbezirkes Seftigen eingelangt, welche von 18 Ginwohnergemeindspräsidenten Ramens Der dortigen Einwohnergemeinden unterstützt ift. Drittens ift vom ökonomischen, landwirthschaftlichen und gemeinnütigen Berein des Obersimmenthales eine ähnliche Gingabe gemacht worden. Ferner ift der Berichterstatter im Großen Rathe wiederholt fonsidentiell in dieser Richtung interpellirt worden, und man hat für den Fall, daß nicht im Sinne der Petitionen vorgegangen werden sollte, eine bezügliche Motion in Aussicht gestellt. Die Finanzdirektion war allerdings anfanglich unschluffig über die Antrage, welche sie dem Regierungerathe, refp. bem Großen Rathe vorlegen folle; denn fie konnte nicht verkennen, daß sich grundsätlich gegen die Aufnahme folder Unleihen Manches einwenden läßt. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die Hupothekarkasse bloß den Bwed habe, Bermittlerin zwischen bem Kapitaliften und bem geldbedurftigen Bublifum ju fein, daß fie alfo bloß die bei ihr depotweise eingelegten Gelder zu verwenden habe, so kann von diesem Standpunkte aus nicht an die Aufnahme eines Anleihens zu Berahfolgung an die Geldbedürftigen gedacht werden. Wenn man aber gleichwohl etwas weiter geht, so bewegt man sich immerhin noch auf gesetzlichem Boden. die der dreib hat denn auch der Große Rath selbst anerkannt, als er vor vier Jahren die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 2,900,000 für die drogsbekaften hat. Damals hat er anfür die Hypothekarkaffe beschloffen hat. Damals hat er an= erkannt, daß die Umftande fo dringend und gebietend fein können, daß man, um Kalamitäten vorzubeugen, gezwungen sei, zu diesem Mittei zu greifen; er hat anerkannt, daß außer= ordentliche Verhältniffe auch außerordentliche Mittel erfordern. Die Klage über die Realfreditkrise steht nicht vereinzelt im Ranton Bern da, sondern fie macht fich in allen Kantonen geltend und hat namentlich auch bei der letten Bewegung im Kanton Zürich eine bedeutende Rolle gespielt. Aber auch außerhalb des Schweizerlandes ist die Realkreditfrage zu einer Kalamität geworden. Ueberall in ganz Deutschland werden

Magen darüber laut, fast täglich erscheinen Broschuren über die Frage ber Abhülfe, und alle find barüber einig, daß der Geldkrife nun auch noch eine Immobiliarkrise folgen durfte. Angesichts dieser Verhältnisse glaubte die Finanzdirektion dem Regierungsrathe einen Antrag auf Aufnahme eines Anleihens vorlegen zu sollen. In den genannten Borftellungen find verschiedene Ursachen der gedruckten Berhaltniffe hervorgeho= ben. Biele dieser angeblichen Urfachen find aber nach meinem Dafürhalten in Wirklichkeit nicht vorhanden. Ich erlaube mir, dieselben in Kurze zu berühren, namentlich auch, weil Die heutige Diskuffion vielleicht bisher bestandene Migver= ständniffe und irrige Anfichten berichtigen und aufflaren fann. Bu Begrundung ihrer Gesuche fagen die Betenten, fie benuten den Anlag der Juragemäfferforrettionsfrage und des Unleibens fur die Kantonalbank, um den Blick des Großen Rathes auf die landwirthschaftlichen Areditverhältniffe und die Krife zu lenken, unter welcher der Bauernstand zu leiden habe. Dabei wird der Bunsch ausgesprochen, daß die Juragewäffer= torrettion ju Stande tommen und Die Kantonalbant gebeiben moge, es fei aber billig, daß ber Große Rath auch ber land= wirthschaftlichen Bevölkerung zu Bulfe komme. Sodann wird bemerft, bis 1846 habe man bas Gultbriefenfpftem gehabt, aber durch die Befete über die Sypothefartaffe und über die Pfandobligationen sei das Rapital beweglich gemacht worden. Darin liegt also ein Borwurf gegen die neuere Gesetzgebung, gegen die Hypothekarkaffe und gegen das Institut der Bfandobligationen. Diefe neuen Befete find feineswegs etwa aus Caprice, sondern mit Rucksicht auf die allmälig fich geltend machenden Bedürfnisse entstanden, als bas Institut ber Gult-briefe Bielen nicht mehr genügte. Bei diesem Institute konnte ber Gläubiger nur unter gang bestimmten und feltenen Fällen auf Ruckzahlung bes Kapitals rechnen, und diefes mar fozufagen festgenagelt. Deghalb haben benn auch ichon zu jener Beit Biele es vorgezogen, ihre Kapitalien außer Landes an= zulegen. Die Zeiten find nicht mehr, welche im vorigen Jahrhundert herrschten, wo man im Interesse des Gläubigers dafür sorgen zu sollen glaubte, daß ihm sein Kapital ja nicht zurückgezahlt werden konne. So war eine Bestimmung auf= gestellt, wonach ber Schuldner feine Schuld nicht guruck= gablen konnte, wenn er nicht im Stande war nachzuweisen, daß es mit seinem eigenen Gelde geschehe. Die Verhältnisse sind nun anders geworden; Jeder trachtete mehr und mehr sein Geld beweglich zu machen, damit er es nach Belieben anwenden könne. Dieß brachte die Nothwendigkeit mit sich, das Institut der Pfandobligationen einzuführen. Damit war nun allerdings der Uebelftand verbunden, daß nach einem Jahre Rundigung eintreten konnte, ich behaupte aber, daß, wenn wir das Gultbriefeninftitut in feiner ftabilen Form bei behalten hatten, nicht die Halfte des Geldes auf Bodenkredit ausgeliehen worden ware. Es ist also sicher ein Irrthum, wenn man der Hypothekarkasse und dem System der Pfandobligationen die Schuld zuschreibt, daß nicht mehr so viel Geld auf Hypothek angelegt wird. Man hat im Weitern bemerkt, das Geld sei dem Bodenkredit entzogen und den induftriellen Unternehmungen zugewendet worden. Ferner fei burch die Auswanderung und die Gifenbahnen dem Lande viel Gelb entzogen worden, und die feit dem Gefete über Aftiengefell= schaften entstandenen anonymen Befellschaften wenden bas Geld dem Mobiliarkredit zu. Es ist allerdings richtig, daß viel Geld sich dem Mobiliarkredite zuwendet; eine Menge Grunde bewegen den Kapitalisten dazu. Vorerst erhalt er da einen Zins von 6-7 und mehr Prozent, und hat sodann den Bortheil, zu jeder Zeit schnell über seine Kapitalien ver= fügen zu konnen; benn er kann fein Papier jederzeit auf der Borfe verwerthen. Ferner geschieht die Verzinsung in der Regel halbjährlich, und der Zins wird auf den Tag bezahlt. Zwar find nicht alle industriellen Unternehmungen solid, wenn aber ber Kapitalist die richtige Gesellschaft mablt, so ift er auch barin sicher gestellt. Unter solchen Umftanden ift es

flar, daß das Rapital sich aus dem Immobiliarfredit zuruck= zieht und sich dem Mobiliarfredit zuwendet. Dazu kommt noch die große Nachläffigkeit, mit welcher von vielen Schuldnern die Zinse gezahlt werden. Früher waren die Kapitalisten in dieser Beziehung weniger genau und zogen es oft vor, 2-3 Binfe zusammen zu beziehen. Beute aber find dießfalls andere Begriffe vorhanden; wer Etwas zu fordern hat, verslangt bessen Bezahlung auf den Tag. Ein Grund, warum weniger Geld auf Grundpfand angelegt wird, liegt auch in bem Umftande, daß mit folden Anlagen viele Gorgen für Eingaben in amtliche Guterverzeichniffe, Gantliquidationen 2c. verknüpft find. Auch bas etwas weitläufige Betreibungsver= fahren ift hier zu erwähnen, in welcher Beziehung öfters der "ewige Umgang" stattfindet, wie man es an einigen Orten bezeichnet hat. Für den Schuldner find die Betreibungefriften allerdings nicht zu kurz, und er wird nicht gerne zu einer Berkürzung derselben stimmen. Dieß racht sich indessen das durch, daß der Gläubiger sein Geld da placirt, wo er es mit Leichtigkeit wieder zurückziehen kann. In den Betitionen wird ferner und zwar richtig bemerkt, die neu entstandenen Kassen leiben das Geld nur auf kurze Zeit aus, womit dem Landsmanne nicht gedient sei. Es ist klar, daß der Landmann bei dem hohen Diskontofuß, der ja auch in Bern 7-8 % besträgt, nicht Geld auf Wechsel, die bloß auf drei Monate auszestellt werden, nehmen kann. Eben so wenig ist ihm mit Krediten gedient, die alle sechs Monate gekehrt werden mussen, sondern er bedarf ein festgeheftetes Geld, das ihm nicht jeden Augenblick gefundet werden tann. Darin liegt benn auch ein Grund, warum der Regierungsrath den vorliegenden Antrag ftellt; benn wenn bem vorhandenen Bedurfniffe nicht Rechnung getragen wird, fo werden ficher noch Biele ihrem Ruine entgegengehen. Die bereits angeführte Behauptung, es ftche dem Grundbesitze nicht mehr so viel Kapital zur Berfügung wie früher, muß ich übrigens als eine irrthumliche bezeichnen. Bie Gie aus bem ausgetheilten Berichte entnommen haben, ergibt sich in den Jahren 1851—1866 zwar allerdings eine Bermehrung der Grundpfandschulden im gesammten alten Kantone von 60⁴/, Millionen, indeß steht derselben auch eine Bermehrung der grundpfändlich versicherten Kapitalien um volle 66⁴/₂ Millionen entgegen. Ich muß zwar darauf aufmerksam machen, daß beide Bermehrungen nur zum Theil wirkliche sind. Bekanntlich wird nämlich das Steuerkapital nach dem Binsfuße verfteuert, indem der 25fache Werth des Zinfes berechnet wird. Das mittlerweile fortgeschrittene Steigen des Binsfußes hat deghalb auf Die Berechnung der Schulden wie der Kapitalien gleichmäßig eine steigende Wirstung ausgeübt. Go bedeutend ist diefelbe indessen nicht, und jedenfalls ist es Thatsache, daß die grundpfändlich versicherten Kapitalien sich um 60 Millionen vermehrt haben. Auch im Kanton Burich ift die gleiche Behauptung aufgestellt worden, fie bat fich aber auch bort als eine unbegründete berausge= ftellt, indem aus bem Birichte ber betreffenben Großrathskommission hervorgeht, daß in den Jahren 1863 bis 1866 Fr. 58,295,000 mehr auf Grundpfand angelegt als zurückbegahlt worden find. Was die Bemerkung betrifft, die anonymen Gefellschaften seien schnld baran, bag bas Geld induftriellen Unternehmen zufließe, fo glaube ich behaupten gu durfen, daß wenn auch der Kanton Bern die anonymen Befellichaften nicht anerkennen wurde, beghalb bas bernische Ravital fich nicht bem Realfredite zuwenden wurde, fondern es wurde industriellen Unternehmungen in andern Kantonen zu= fließen. Wenn in der ganzen Schweiz keine anonymen Ge-fellschaften anerkannt wurden, so wurde der Kapitalist sein Geld im Anslande zu placiren suchen; Gelegenheit zu soliden Anlagen ist daselbst genug vorhanden. Der Kurs der amerikanischen Obligationen, die mit 6 % richtig verzinst werden, steht dermal so, daß man mit Fr. 7600 für Fr. 10,000 amerikanische Obligationen kaufen kann, welche einen Zins von Fr. 600 abwerfen. Das Geld geht immer dahin, wo es am

meiften Bins trägt. Als es sich seiner Zeit um ben Abschluß eines Staatsanleihens handelte, hat mir der betreffende Ban= quier entgegengehalten, wie wohlfeil öfterreichische und amerikanische Papiere zu kaufen seien. Ich habe darauf bemerkt, daß die Anlage bier sicherer sei und die Kapitalisten, welche ihr Geld dem Kanton Bern anvertrauen, ruhig schlafen kon= nen und die Gewißheit haben, den Zins und feiner Zeit das Kapital auf den Tag zu erhalten. Darauf erwiederte der Banquier, die Kapitalisten wollen nicht nur ruhig schlafen, fondern auch gut effen und trinken.

In den Borftellungen find auch noch einige Buntte untergeordneter Natur berührt worden, über die ich mir gleichfalls einige Worte erlaube. Der gemeinnützige Verein des Ober= simmenthales stellt nämlich das Gesuch: "es möchte die Berwaltung der Hypothekarkasse in geeigneter Weise angewiesen werden, daß die den Schuldnern bisher bewilligten Darlehen aus der Allgemeinen Kasse nicht willkürlich und auch nicht auf Gefuch der Schuldner felbst in die oberländische Kasse übersgetragen werden durfen." Die Finanzdirektion vermag nicht einzusehen, warum es nicht julaffig fein follte, eine bisher bei ber Allgemeinen Sypothefarkaffe bestandene Schuld in die Oberlander Raffe überzutragen, wenn ber Betreffende die Berechtigung dazu hat und die Uebertragung wünscht. Es scheint in diesem Gesuche der Borwurf zu liegen, als hatte die Ber-waltung der Hoppothekarkasse von sich aus, ohne Gesuch Seitens der Schuldner, dergleichen Uebertragungen vorgenommen, um sich der Nothwendigkeit zu entheben, das Berechtigungs-betreffniß einer Gemeinde an der Oberländerkasse in Baar auszurichten. Dieser Vorwurf ist aber ganz unbegründet. Wan hat sich ferner darüber beklagt, daß die Hypothekarkasse nicht mehr die Hypothekarschatzung, sondern die Grundskeuer-schaftung als Basis annehme und bis zu böchstens zwei Drittel kelohne. Ks ist alleddings vieleiz das Grootskammission

Es ist allerdings richtig, daß die Kreditkommission

seit der Revision der Grundstenerschatzungen mehr diese zur

Richtschnur genommen hat, ich halte aber bafur, die Kredit=

kommission und die Berwaltung der Hypothekarkasse haben da ganz richtig gehandelt. Sowohl die Hupothekarschatzung als die Grundstenerschatzung soll den Marktpreis darstellen, dessen ungeachtet geben beide oft bedeutend aus einander, und es ift deßhalb leicht begreiflich, warum die niedrigere Grundsteuer= schatzung als Bafis angenommen wird und bie Verwaltung ba vorsichtig zu Werke geht. Gine wie große Differenz oft zwischen beiden Schatzungen besteht, zeigen folgende Beispiele

aus der jungsten Beit. Ich will die betreffenden Gemeinden nicht nennen, fondern bloß die Zahlen anführen. Grundsteuerschatzung. Supothefarschatung. Fr. 1,858 Fr. 3,691 1,000 2,000 " 9,101 21,900 3,810 7,800 11,700 5,500 8,570 18,000 4,880 12,236 2,502 7,155 2,860

1,340

8,000 16,000 Es ift ferner ber Fall vorgekommen, daß Giner auf ein Sagewerk Fr. 10,000 verlangte. Er hatte das Schatungs= verbal bereits vollständig ausgefertigt und barin die Schatzung auf Fr. 19,000 firirt, als bie Schäger kamen. Diefe fanden aber doch die Schatzung etwas zu hoch und setzen sie auf Fr. 12,000 herab. Diese Schatzung wurde der Hypothekarstasse eingesandt, am gleichen Tage aber lief ein Brief (ber hier liegt) von den Schapern ein, worin fie erklarten, baß sie nur mit Widerwillen die Säge auf Fr. 12,000 geschätt haben; denn sie sei nicht mehr als Fr. 2000 werth. Wenn solche Dinge vorkommen, so hat die Verwaltung der Hypothekarkasse gewiß vollständig recht, wenn sie gegenüber den Hypothekarschatzungen vorsichtig zu Werke geht. Ich glaube

"

baher, dieser Vorwurf sei nicht begründet. — Ich habe vor= hin bemerkt, nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande machen fich Rlagen über die Realfreditfrije geltend. Bu Begründung diefer Behauptung erlaube ich mir, hier eine Stelle aus der "Zeitschrift für Kapital und Rente" von A. Mofer, einem gewandten Finanzmanne, mitzutheilen. einem "die gegenwärtige Spothekenkalamitat" betitelten Auffate heißt es: "Der städtische wie landliche Grundbesit befindet sich, insoweit er ftart mit Supotheten behaftet ift, fast in ganz Deutschland in einer ziemlich troftlosen Lage. selbe datirt nicht von beute, sondern hat sich seit einigen Jah-ren allmälig herangebildet; wir werden vielleicht jest eine Baufer= und Buterfrifis erleben, nachdem wir taum Die Folgen der jüngsten Geld- und Handelskrisse überwunden haben. Diese große Kalamität, unter welcher gegenwärtig der Immobiliarbesit zu leiden hat, entspringt zunächst und hauptssächlich aus der Ursache, daß sowohl der solide, vorsichtige, kleine Kapitalist, wie der spekulative große Geldmann sich immer mehr und wahr und Warischesse mer mehr und mehr zu dem Papierbesith, zu den mobilen Werthen der Borfe, den Fonds und Aftien hingezogen fühlt. Man begnügt sich nicht mehr mit 4-5 % Zinsgenuß, Die eine hypothekarische Kapitalanlage gewährt, wo man ebenso sicher und noch dazu mit keinen Umständen verknüpft einen höhern Zins durch eine Anlage in Effekten erzielen kann. Das Kapital wird sich erft dann wiederum mit Vorliebe den Realfredit zuwenden, wenn die in den meisten deutschen Staaten veraltete, ganz und gar nicht mehr unferm fo bewegli= den Beitalter entsprechende schwerfällige Sypothekargesetzgebung abgeschafft und burch eine, den so gewaltig veranderten Geldund Kreditverhältniffen Rechnung tragende neue Gefetgebung auf dem Gebiete des Realfredites erfest fein wird. hiezu gehört felbstredend auch der Wegfall jeder gefeglichen Beschränkung des Zinsfußes von hypothekarischen Darleben und eine Berbefferung, namentlich Berfurzung bes Betreibungs= verfahrens. Außerdem sind gegenwärtig noch andere Urfachen vorhanden, welche zwar theilweise nur lokaler oder vorüber= gehender Natur find, die aber doch nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, den Realfredit schwer zu schädigen und das Kapital scheu zu machen." Da führt der Verfasser vorerst an "die in einigen großen Stadten zu einer mahren Manie ausgeartete Spekulation im Neubau von Baufern" und fahrt fodann fort: "Die theuer erfauften großen Guter rentirten bei zurudgegangenen Getreidepreifen, gesteigerten Arbeitslöhnen und fonstigen Betriebskoften nicht mehr, vor Allem aber wurde das Geld theurer, und die Zeit kam heran, wo das fleine Rapital anfing Geschmad an einem Zinsfuß von 7 und mehr Prozent zu bekommen, den es durch Anlage in Gifen-bahnaktien 2c. 2c. befriedigte, und wo es nicht mehr Lust hatte, sich in Hypotheken, namentlich zweiten und dritten Ranges, festzulegen." Gine andere von einem Schwaben, Ernft Jager, ber unsere Verhaltniffe auch zu kennen scheint, herausgegebene Schrift druckt fich bei Anlag ber Besprechung ber Geldkrise in Subbeutschland und in der Schweiz folgendermaßen aus: "Einen Haupttheil der Schuld an den gegenwärtigen Schwin= belpreisen der Güter trägt nach Schoffer die Sucht des schwei= zerischen und beutschen Bauern, jede Ersparniß auf weitern Gutstauf anstatt auf Meliorationen zu verwenden. Aus Mangel an Betriebskapital gelangte Die Landwirthschaft zu extensiverer anstatt zu intensiverer Birthschaft, und ber Bor= wurf, daß er feinen wahren Bortheil nicht berechnen konne, ift von Schoffer mehrfach mit Beispielen belegt." auch Belegenheit, im badifchen Staatsverwaltungsberichte gu Iesen, daß dort die nämliche Krise besteht. Man thut deßhalb unrecht, wenn man die Schuld der hiefigen Krise in bernisichen Verhältnissen sucht. — Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken. Ich habe bereits anerkannt, daß sich grundfählich gegen bas von der Regierung vorgeschlagene Berfahren Einwendungen erheben laffen, und ich begreife daher auch den Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Nicht=

eintreten. Ich wiederhole aber, daß außerordentliche Verhältnisse auch außerordentliche Mittel erfordern. Gegenüber der Calamität, die im Lande nun einmal besteht, glaubte die Regierung es nicht verantworten zu können, wenn sie Ihnen nicht eine Borlage in dem Sinne der Aufnahme eines Anleibens von Fr. 2,500,000 mache. Kehren wieder normale Verhältnisse zurück, so können wir um so eher von einem solchen Borgehen für die Zukunft abstrahren. Zu verlieren ist übrigens dabei nichts; denn es können auch hier wieder, wie beim letzten Anleihen für die Hypothekarkasse, sichernde Bestimmungen aufgenommen werden, damit nicht die Steuerspslichtigen darunter zu leiden haben. So wäre natürlich nicht gerechtsertigt, den Geldbedürftigen auf Kosten der Steuerpslichtigen wohlseiles Geld zu geben. Der Staat wird das Geld so billig als möglich zu bekommen suchen, die Kosten aber auf Rechnung der betreffenden Schuldner der Hypothekarkasse auf Rechnung der betreffenden Schuldner der Hypothekarkasse des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftstommission. Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat mir meine Aufgabe leicht gemacht. Alle von ihm angeführten Grunde führen zum Schluffe, das Anleihen zu verwerfen. Der herr Finanzdirektor hat gefagt, die Resgierung habe mit Rucksicht auf den Sat, daß außerordentliche Berhältniffe außerordentliche Mittel erfordern (welcher Sat übrigens gar nicht zu der ganzen Argumentation des Bericht= erstatters paßt), geglaubt, es solle für dießmal noch Etwas gethan werden, das zwar im Grunde nicht nothwendig fei; denn die Annahme, daß die dem Bodenfredit zur Verfügung stehenden Kapitalien eine Berminderung erlitten haben, sei unrichtig. Im gedruckten Berichte heißt es sogar, daß das Anleihen nicht nur nicht nothwendig, sondern auch schädlich sei, indem mit der Zeit der Hypotherkaffe daraus Verlegen= heiten entstehen werden, da die Rückzahlung solcher An= leihen in bedeutend ftarkern Raten zu erfolgen habe, als bie Rudzahlung der von der Kaffe gemachten Darleben. Es ift also nicht richtig, daß dabei nichts zu verlieren ift. Es kann aber auch von anderer Seite Gefahr entstehen. Wenn heute die Sypothekarkasse liquidirt wurde, so wurde sie sicher man= chen Berlust zu erleiden haben; ich erinnere da nur an das bedeutende Sinken der Bauferpreise. — Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Unleihens fur die Sypothefarkaffe ift burch drei Petitionen veranlaßt worden; die eine wurde von einer Berfammlung in Steffisburg eingereicht und ift fast von allen Gemeinderathen des Amtsbezirks Thun unterzeichnet; die zweite aus Seftigen ift unterftütt von fast allen Bemeindräthen dieses Amtsbezirks, und die dritte ging vom ge-meinnützigen Berein des Obersimmenthales aus. Ich will nun untersuchen, wie diese Amtsbezirke gegenüber der Supo-Obersimmenthal, das am dringendsten thekarkasse stehen. flagt, hat aus ber Allgemeinen Sprothetarkaffe Fr. 1,482,000 und aus ber Oberlander Kaffe Fr. 1,073,000. Wenn Sie im gleichen Berhaltniffe bem ganzen Kanton burch ben Staats= fredit fluffig gewordene Gelder zukommen laffen wollen, fo muffen Sie nicht bloß ein Anleihen von 24/2, sondern nach genauer Berechnung des Hypothekarkaffaverwalters ein folches von 200 Millionen aufnehmen! Wollen Sie das thun? glauben Sie, daß es der Zweck des Staates fei, in diefer Weise für den Grundbesitzer zu sorgen, wo es bald dahin kame, daß der Staat der einzige Hypothekargläubiger im Kanton ware? Wenn diefer Fall eintreten wurde, ware da wohl noch die Aussicht vorhanden, zur Berwirklichung der Pringipien, welche der Herr Finanzdirektor als die einzig national= ökonomisch richtigen bezeichnet hat, nämlich Leichtigkeit der Abkundung und Unbeschränktheit des Zinsfußes, zu gelangen? In einem Augenblicke, wo man vom Referendum und der Bolksinitiative nicht nur redet, sondern wo gute Köpfe sogar dafür schwärmen, darf man wohl die Frage aufwerfen, ob

solche Grundsätze mit dem Referendum durchgeben würden. Ich glaube es nicht, fondern da werden Sie hochstens einen Zinsfuß von 3% durchbringen. Wenn der herr Finangdi= rektor Moser citirt, so soll er ihn auch ausführen. In dem citirten Artikel sagt Moser, es liege in der Aufgabe des Staates, für den Bodenkredit zu sorgen — durch große staat= liche Hopothefarbanken? nein, sondern durch eine gute Sopo-thekargesetigebung und ein gutes Betreibungsgeset. Der Staat ift nicht bafur ba, um feinen Kredit in diefer Weise zu engagiren, fondern feine Aufgabe ift vor Allem aus die Des Be= setgebers. Wir brauchen nicht in der Ferne nach Beispielen ju suchen, sondern konnen uns in unserm eigenen Kanton überzeugen, mobin es führt, wenn der Staat fich in Dinge mifcht, Die nicht nothwendigerweise feines Amtes find. Sind Sie in Ihrer Staatsadministration genirter oder freier, feit= dem Sie auch Gifenbahnherren fein wollten? Andere Kantone fagten, die Gifenbahnen seien Sache ber freien Bethati-gung; wo fie ein Bedurfniß seien, da werde sich auch das Rapital dazu finden. Werfen Gie einen Blick auf die Budgets dieser Kantone, und vergleichen Sie dieselben mit dem-jenigen des Kantons Bern. Was ift die Folge des Staats-baues im Kanton Bern? daß Sie in allen übrigen Zweigen ber Staatsadministration, im Schulmefen, in ber öffentlichen Bertheidigung, im Gerichts- und Polizeiwesen 2c. genirt sind. Wenn man es als eine Schande bezeichnet, solche Gefangen= schaften zu haben, wie hier im Käsichthurm, wo bis 120 Ber= fonen eingesperrt werden, mas erhalt man gur Antwort? Bir können nicht helfen, wir haben kein Geld. Die nämliche Antwort hört man, wenn man von dem Baue einer Kanstangschule gereiter Ranstangschule gereichten. tonsschule, eines Beughauses 2c. spricht. Wir haben unfere Steuern bis auf 2%00 gesteigert, und bennoch genugen fie nicht. Soll nun bei einer folchen Finanzlage ber Staat wieder Etwas thun, das nicht seines Amtes ist? Wollen Sie gegen die ganze neuere Entwicklung, gegen den jetzigen Zeitgeift streiten? Dazu sind Sie nicht stark genug. Im gleichen Augenblicke, da man sagt, die Brandassekurarz soll nicht mehr Sache des Staates sein, und das bisherige Staatseinstitut der Kantonalbank soll nicht ausschließlich ein solches leichen wollen Sie des Lautel der Angebeließlich ein solches bleiben, wollen Sie das Rapital der Supothefartaffe um 21/, Millionen vermehren, die der Gesammtheit rein nichts nüben werden. Denn, vom statistischen Standpunkt aus, find Sie, wenn Sie das Kapital auf 200 Millionen erhöhen, erst auf dem Bunkte angelangt, auf dem das Obersimmenthal jett steht, wo es also reklamirt und unzufrieden ift. Ich gebe zwar zu, daß nicht in allen Gegenden die gleichen Bedürf-nisse vorhanden sind. Glauben Sie nicht auch, daß Sie Ihre eigentliche Mission mißkennen wurden, wenn Sie in dieser Weise den Banquier machen? Das Geld, welches der Kanton Bern aufnimmt, muß er punktlich verzinsen, dasjenige aber, das er darleibt, wird durchaus nicht punktlich verzinst. Auf pag. 150 bes Staatsverwaltungsberichtes pro 1866 finden Sie, daß 10 % der Staatsschuldner auf dem Betreibungswege für die Berginsung belangt werden mußten. Wenn der Bins= zufluß in folcher Weise ausbleibt, so wird man nicht bestreiten, daß daraus dem Staate Verlegenheiten erwachsen können. Ich sage also, mit 2½ Millionen erreichen Sie nichts; fie sind ein Tropsen ins Meer, und der Staat soll nicht thun, wofür in andern Staaten viel besser auf dem Wege der Association gesorgt wird. Frankreich und Deftreich, zwei Lander, die in industrieller Beziehung und namentlich hinsichtlich des Uffociations= und Sandelsprinzipes weit hinter der Schweiz zuruckfteben, haben Mittel gefunden, Privatbodentreditanstalten zu gründen, die blühen. In der Schweiz dagegen soll der Staat überall zu Gevatter stehen. Wenn das so fortgeht, so machen Sie den Staat zuletzt zu einer Kaserne, in welcher jede Haushaltung ernährt wird. Hüten Sie sich, auf eine falsche Bahn einzulenken und hören Sie mehr auf das, was ber herr Finangdirektor in feinem gedruckten Berichte aus= fpricht, als mas er hier fagte. In bem Berichte heißt es,

mit 21/2 Millionen werde schwerlich viel geholfen werden fonnen und es fei eine irrige Anficht, daß teine Befahr fur den Staat vorhauden fei. Dieß ift der Standpunkt des Regierungsrathes, und dennoch schließt er dahin, es sei das An-leihen aufzunehmen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt einmüthig der ganzen Motivirung der Regierung bei, schließt dann aber nach den Grundsähen der Logik und sagt nicht: wenn es regnet, muß man den Mantel anziehen, jest aber regnet es nicht, ergo ziehen wir ihn an. Die Regierung fagt : die Forderungen der Betenten ftehen auf falichen Bramiffen, aber Grundfage ber hobern Politit laffen es mir be= benklich erscheinen, Betitionen, Die von fo viel Gemeindrathen unterftutt find, entgegenzutreten. Die Staatswirthichafts= tommiffion tommt also zu einem andern Schluffe, als ber Regierungsrath und beantragt das Nichteintreten auf den Anstrag des Regierungsrathes. Man wird einwenden, es werde dem Staate Bartherzigkeit gegenüber den Armen vorgeworfen werden. Ich glaube dieß nicht. Wenn sich der Staat auf diese falsche Fahrte hinziehen lassen wurde, dann wurde Niemand daran denken, eine Bodenkreditanstalt (möglicherweise mit Beihulfe des Staates) zu grunden, was auch schon pro-jektirt worden ift. Dies wird nie geschehen, wenn der Staat ftets allen Bedürfniffen entspricht. Bei Grundung der Oberlander Spothekarkaffe hatte ber Staat den Zweck im Auge, das Land von den Schulden zu entlasten; ist dieser 3meck erreicht worden? Rein, sondern das Land ist be lastet worden, und wenn wir offen fein wollen, fo muffen wir jagen, daß die Schuld großeutheils in dem zu leichten Geldfinden liegt. Es ist eine große Kalamität, wenn der Kredit zu gespannt, eine solche ist es aber auch, wenn er zu leicht ist. Ein Grund der im Kanton Bern viel zu hohen Guterpreise liegt sicher auch darin, daß das Kapital auf Grundeigenthum leicht zu bekommen ist und man die Aussicht hat, auf dem Wege der Amortisation sich beinahe unmerklich seiner Schuld zu entlaften. Der Umftand, daß fich von 1851-1866 Die grundpfändlich versicherten Kapitalien um 661/2 Millionen ver= mehrt haben, ist durchaus nicht so tröftlich, wie man glauben follte; benn biefe Summe befteht großentheils in Raufreftan= gen, von denen ein großer Theil nur hppothetisches Beld ift, wenn man bedenkt, daß der Preis des Grundeigenthums, theilweise eben in Folge der leichten Möglichkeit, Geld auf Grundpfand zu erhalten, kunstlich gesteigert worden ist. Wenn alfo der Kanton Bern den Zweck, den er im Auge hatte, die Entlastung des Landes, nicht erreicht hat, so liegt darin ein Grund mehr, sich auf der betretenen Bahn nicht weiter fortsreißen zu lassen. Wenn Sie einen Blick auf die Vertheilung der Darlehen der Hypothekarkasse wersen, so sinden Sie, daß der Darlehen der Hypothekarkasse wersen, so finden Sie, daß gegenüber dem Durchschnitt des Kantons, der Fr. 37 per Kopf beträgt, im Amtsbezirk Obersimmenthal, der sich beklagt, Fr. 189, im Amtsbezirk Thun, der sich beklagt, Fr. 77 und im Amtsbezirk Seftigen, der sich ebenfalls beklagt, Fr. 60 auf den Kopf kommen. Gehen Sie noch weiter, so sehen Sie sich der Gefahr auß, Ihre staatliche Aufgabe, nicht mehr erfüllen, nicht mehr gehörig für die Justiz und Polizei, das Schulwesen, das Eraßenwesen ze. sorgen zu können weil Sie die Manie hatten ein großer Pannauer gu konnen, weil Gie bie Manie hatten, ein großer Banquier fein zu wollen und allen Leuten wohlfeile Rapitalien zu verschaffen. Es ift dieß eine falsche und irrthumliche Basis, auch wenn fie popular fein follte. Man foll die Popularitat fich nicht um den Preis der Unwahrheit erkaufen. Es ist die Pflicht eines Bolksvertreters, auch da, wo er einschneidet und webe thut, seine Ueberzeugung offen auszusprechen, und dieß wollte auch ich heute thun. Das Bernervolk ist Jahrhunderte hindurch in und auch außerhalb der Schweiz als eines der besten, ehrlichsten und in jeder Beziehung entwickeltsten gelobt wordent. Wenn Sie sich aber hinreißen lassen zu thun, was Ihres Amtes nicht ist, so werden Sie nicht mehr thun können, was Ihres Amtes ist, und die Vergleichung zwischen Bern, wie es war und wie es sein wird, wird nicht günstig

für das letztere ausfallen; man wird das starke, das freie, das große Bern nicht da suchen, wo es nicht in seiner eigent= lichen Aufgabe liegende Experimente mitmachte, sondern da, wo es gethan hat, was seines Amtes war.

Bahler. Es ist mit viel Wahrheit und Klarheit aus= einandergesett worden, daß allzu viele Anleihen den Unter-gang des Staates herbeiführen. Man ift allerdings mit dem Schuldenmachen auf den hochsten Bunkt gelangt und munscht beghalb, wieder bergab zu gehen, um auf die ebene Bahn zu Man hat bem Oberlande vorgerechnet, wie viel es der Hypothekarkasse schulde. Ich will gegen die Richtigkeit der Berechnung teine Ginwendung erheben, indeffen muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß gegenwärtig ungefähr die Hälfte der Hypothekarschulden der Oberländerkasse durch Die Amortisation abbezahlt ift. Die Allgemeine Sypothekar= faffe ift ein zwedmäßiges Inftitut fur den ganzen Kanton, die Oberlanderkaffe aber bildet ein Aequivalent gegenüber dem ungeheuren Behntennachlaß, das Oberland genießt mithin durch dieselbe teine besondere Bunft gegenüber den übrigen Landestheilen. Spater ift die Kantonalbank gegrundet morden, die dem Bauernstand wenig, sondern hauptsächlich dem Handelsstande nütt. Durch die Kreirung der Kantonalbank hat man dem Bauernstande gleichsam einen Wechsel, eine Schuldverpflichtung ausgestellt, daß auch für ihn eine Begün= stigung eintreten werde. Heute nun handelt es sich nach meiner Anfict um nichts Anderes, als um die Bezahlung diefes Wechsels, und ich glaube, er solle dießmal noch bezahlt wer= den. Ich bin grundsätlich auch gegen bas Schuldenmachen. Much erinnere ich mich gut, daß ein Redner, als es sich um die Gründung der Sypothefarkaffe handelte, davor unter Sin= weisung auf ein Beispiel in Schlesten warnte. Run aber besteht die Sypothekarkaffe einmal, und es handelt sich darum, noch einmal zu helfen, damit die verschuldeten Grundbesitzer nicht ganz zu Grunde geben. Ich empfehle deßhalb den An= trag des Regierungsrathes.

Furer. Die Regierung beantragt also die Aufnahme eines Anleihens von 21/2 Millionen fur die Spothekarkaffe. Die Staatswirthschaftskommission will natürlich diesen Antrag abweisen, und herr Dr. v. Gonzenbach hat einen Bortrag gehalten, der viele Mitglieder dieser Versammlung erschreckte. Ich dagegen bin nicht fo fehr erschrocken. Man hat dem Umtsbezirk Thun seine Schulden vorgehalten. Der Amtsbezirk Thun, der 26,000 Seelen zählt, machte circa 1/3 des Oberlandes, welches 86,000 Einwohner hat, aus. Der Amtsbezirk Thun wird zwar zum Oberlande gezählt, er hat aber an der gemäß der Verfassung dem lettern durch die Ober= lander Sypothekarkasse gewährten Vergunstigung keinen Theil, sondern ist auf die Allgemeine Sypothekarkasse angewiesen. Bei dem großen Märit in der Verfassung ist der Amtsbezirk Thun durchgefallen, er hat Nichts bekommen. Die Petition einer Anzahl Gemeinderathe um Aufnahme eines Anleihens hat ihren Grund in den besondern Berhaltniffen des Jahres Sehen Sie im Amtsblatte nach, wie viel Leute dem Sind das etwa alles liederliche Geltstage anheimfallen. Es sind allerdings auch solche dabei, ich Schnapsfäufer? konnte aber auch sparsame und arbeitsame Personen nennen, welche ihr Brod ehrlich und mit angestrengter Arbeit ver= Dienen. Sie murben aber badurch auf Die Baffe gestellt, daß ein Gläubiger, der ihnen ein Rapital auffundete, das fie bei der Sypothekarkaffe nicht erhalten konnten, auf dem Betreibungswege zu seinem Gelde zu kommen suchte. Ich ergriff das Wort, um den Antrag der Regierung zu unterstüßen, weil ich ihn für zeitgemäß, gerecht und billig halte. Ob nun ein allzuweit gehendes Anleihen für die Zukunft gefährlich werden kann, barüber sind wir jest nicht in der Lage, zu entscheiden. Uns ift es naturlich nicht gegeben, wie den Herren in der Staatswirthschaftskommission, alle öffentlichen Urkun= den genau zu studiren, und ich weiß nicht, ob die Staatswirthschaftskommission etwa Mißtrauen in die Berwaltung der Hypothekarkasse hat, da sie so einstimmig das Nichteintreten beantragt. In dieser Beziehung befürchte ich nichts. Man soll nicht sagen, daß 2½ Millionen nur ein kleiner Tropfen ins Meer seien. Bielleicht ändern die Zeitverhältnisse und gestalten sich wieder günstiger, in welchem Falle es dann eher am Plaße sein wird, zu sagen, daß keine Anleihen mehr aufgenommen werden sollen. Außerordentliche Zeiten aber erfordern außerordentliche Mittel. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Karlen, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort nicht, um um Bolfsgunft zu heucheln, sondern um den Sachverhalt dar= zulegen, wie er sich mir aus beiden Berichterstattungen dar= gestellt hat. Man hat gesagt, die Staatsfinanzen feien in frühern Zeiten glanzender gewefen als jest. Es ift dieß eine unbestreitbare Thatsache, die ich unbedingt zugebe. Wenn wir aber an die Borgange von 1846 guruckbenken, so ift dieß leicht begreiflich. Die Behnt- und Bodenzinsliquidation, die Gründung der Oberlander Spothekarkaffe 2c. waren alles Dinge, welche am Staatsvermögen zehrten. Ich gebe ferner auch zu, daß ein großer Theil der Schuldner betrieben werden muß, während der Staat seine Anleihen auf den Tag ver= zinsen muß. Dieß macht dann allerdings den Gindruck, als ob der Staat den Zins zahlen muffe, in Wirklichkeit verhalt es sich aber nicht fo; denn der Schuldner der Hypothekarkasse muß vom Berfalltage des Zinfes hinweg den Zins auch wie-ber verzinfen, so daß der Staat keine Einbuße macht. Der Staat ift nur der Bermittler zwischen dem geldbedurftigen Grundbesitzer und dem ihm in Form von Ginlagen in die Hoppothekarkaffe anvertrauten Kapital. Ginen Nachtheil kann er aber nicht erleiden; denn es haften ihm auch noch die be= treffenden Gemeindsbehörden, welche die Zeugniffe ausstellen. Ich will noch einen Punkt berühren, der mir im ersten Augen= blicke wirklich aufgefallen ift, nämlich die Behauptung der beiben Berichterstatter, daß von 1851—1866 die Grundpfands schulden sich um 601/2 Millionen vermehrt haben. Ich be= streite dieß nicht, babei barf man aber nicht vergeffen, Dan auch das Sypothetarvermögen sich bedeutend vermehrt hat. Wie viele Neubauten, ganze Quartiere, sind nicht in Bern entstanden, wie viele im Oberlande, in Thun, Burgdorf, Biel 2c. Es scheint mir, es sei wichtig, konstatiren zu können, daß wir seit 1851 nicht um $60\frac{1}{2}$ Millionen zurückgehaust haben. Ich behaupte, daß sich seit 10 Jahren der Grundbesitz in viel höherm Maße vermehrt hat, als die Sppothekarschulsten. Wenn nun in der jungsten Zeit ein Theil der Lands bevölkerung durch Auftundung von Kapitalien in Berlegenheit gerathen ift, so ift es Pflicht bes Staates, für seine Angehörigen zu sorgen, wenn es ohne Schaden für ihn gesche-hen kann, wie ein Bater seinem bedrängten Kinde entgegen-kommt. Ich erwarte vom Großen Rathe, daß er das Anleihen genehmigen werde.

Bernard. Ich bin grundsätlich mit dem vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission und vom Herrn Finanzdirektor Gesagten einverstanden und glaube auch, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liege, dem geldbebürftigen Bürger zu Hilfe zu kommen. Die von den genannten Herren angebrachten Argumente wären daher vollständig begründet, wenn es sich heute um die Gründung einer Handig begründet, wenn es sich heute um die Gründung einer Hypothekarkasse für den Kanton handelte. Wir haben es aber heute mit einer andern Frage zu thun. Die Hypothekarkasse füt den Geset und die Versassung, so daß wenn Sie die verlangten 2½ Millionen nicht bewilligen, Sie den Geldbedürftigen sede Hülfsquelle entziehen und es ihnen unmöglich machen, Geld auf grundpfändliche Sicherheit zu sinden. Was hat der Staat dis setzt für Opfer gebracht? Sie haben den verschiedenen Bezirken des Kantons 24 Mils

lionen gegeben. Bon diefer bedeutenden Gumme haben die Einen viel zu viel, die Andern nichts oder fast nichts erhalten. Gerade die lettern verlangen heute auch an dieser Bergunsftigung Theil zu nehmen. Bei uns ist teine Gelegenheit geboten, Gelb auf Grundpfand zu bekommen, weil heutzutage die Kapitalisten ihr Geld lieber industriellen Unternehmungen zuwenden, als auf Grundeigenthum anlegen. Rach meinem Dafürhalten begeht ber Staat eine große Ungerechtigkeit gegenüber gewiffen Bezirken und einer großen Zahl von Grund-besitzern, wenn er kein Geld mehr vorschießen will, mahrend andere Bezirke und gewisse Landesgegenden Jahre lang die Bortheile der Staatsanstalt genoffen haben, die fur die übrigen in Zukunft verschlossen sein wird. Ich habe mich dem Schuldenmachen stets widersetzt, heute aber behaupte ich, daß wenn die Hypothekarkasse die 2½ Millionen, die man zwar nur einen Tropfen ins Meer genannt hat, gegen gehörige Sicherheit anlegt, dadurch vielen Bezirken und einer Menge Partifularen ein bedeutender Dienst geleistet wird. Man darf nicht vergessen, daß 3. B. im Jura Bezirke find, die nirgends als bei ber Hypothekarkasse und bei den Ersparniskassen Geld sinden können. Was geschieht aber, wenn man ein Gesuch an die erstere richtet? Sie gibt 8 bis 10 Monate keine Antan die erstere richtet? Sie gibt 8 bis 10 Monate keine Ant-wort; inzwischen wird die Betreibung angehoben und die Gantsteigerung findet statt, mahrend ber Landmann mit Sulfe eines Darleihens aus ber Spothekartaffe seine Glaubiger batte befriedigen konnen. Gegenüber folchen die Wohlfahrt bes Landes in hohem Mage berührenden Thatsachen follen wir heute das verlangte Opfer bringen und dem Regierungs= rath bie Aufnahme eines Anleihens von 21/2 Millionen ge-Es ist aber noch ein weiterer Punkt in der vorlie= genden Frage in Erwägung zu ziehen, ben wir nicht aus den Augen verlieren sollen. Früher hat die Hypothekarkasse ihre Darlehen auf Grundlage von Schatzungszeugnissen gemacht; seit der Revision der Grundsteuerschatzungen aber berücksichtigt die Hypothekarkasse die von den Schähern der Gemeinden gemachten Schatzungen nicht mehr, sondern halt fich einfach an die Grundsteuerschatungen. Wenn man fo verfahren will, so sehe ich nicht ein, wozu die Gemeinden da noch Schätzer ernennen sollen. Diese Schatzungen haben übrigens nur unnüte Koften zur Folge, fo daß ich den Bunsch ausspreche, daß das Schatzungsverfahren abgeandert werden möchte. Die Berwaltung der hypothekarkasse ift sehr stark beschäftigt. Es ift mir aufgefallen, als ich vernahm, daß in der Kreditkom= mission, welche fur die Sopothekarkasse aufgestellt ift, kein ein= ziger Juraffier fitt, obwohl, im Borbeigehen gefagt, in der Hauptstadt sich eine Anzahl Angehörige des Jura befinden. Die in Bern wohnenden Juraffier konnten ber Kreditkommif= fion oft nügliche Aufschlüsse ertheilen. Die Verwaltung der Sprothekarkaffe fagt es nicht, wenn fie zu wenig Geld hat, fondern macht andere Ginwendungen. Wenn 3. B. der Notar in dem von ihm redigirten Aft ben Ramen Des Schuldners anders geschrieben, als dieser ihn in ber Obligation unterzeichnet hat, so wird lettere zurückgeschickt und der Notar muß einen neuen Aft redigiren. Solche Angelegenheiten haben für das Bublikum keinen Nugen und verzögern die Geschäfte; denn inzwischen gibt die Kasse kein Geld. Ich glaube also (und ich spreche da im Namen von zwei Bezirken des Jura), daß das zu Unterftützung der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung so nothwendige Anleihen von 21/2 Millionen den Staat nicht ruiniren werbe und daß man unter den gegen-wartigen Umständen noch bieses Opfer bringen könne. 3ch empfehle defhalb angelegentlich die Benehmigung des Un= leihens.

Hofer. Ich erklare, daß ich mich in vielen Beziehungen ganz auf den Boden des Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stelle, daß ich aber in anderer Richtung seine Anschauungsweise nicht theilen kann und deßehalb auch zu einem andern Schlusse komme, als die Staats-

wirthschaftskommission. Ich bin nämlich auch der Ansicht, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liege, den Banquier oder Sachwalter zu machen, jondern daß diefer Zweck zwar möglicherweise mit dem Staate vereinbar erflart werden fonne, aber nicht durchaus zu den Staatszwecken gehore, zumal, wie die Erfahrung zeigt, dadurch die Berwaltung oft in Berlegensheit gestürzt wird. Wenn wir um 20 Jahre zurückgehen könnten, so wurde ich mich sicher auch auf den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission stellen. Run aber hat der Staat feine Aufgabe nicht in Diefer beschränkten Beife aufge-Schon die Berfaffung von 1846, welche vom Bolte jelbst erlassen worden ift, hat anerkennt, daß es gewissermaßen auch zu den Aufgaben des Staates gehore, fich mit folchen Beschäften zu befaffen. Spater hat man auch die Erftellung von Gijenbannen und die Unterstützung der Kantonalbant als eine Staatsjache erklart. Ich bin nun gang einverftanden, daß es vielleicht gut ift, wenn man einmal zu der Ueberzeugung gelangt, daß man in dieser Richtung zu weit gegangen jei und umteoren solle. Es frägt sich aber, ob gegenwärtig der richtige Woment dazu gekommen und der Antrag der Staatswirthschaftskommission, den ich sonst für ganz begründet halte, zur rechten Beit angebracht fei. In diefer Beziehung will ich vor Allem aus bemerken, daß bei ber Sypothekarkaffe aus vielen Amtsbezirken feit Jahren eine Anzahl Geldbewilli= gungsgesuche liegen, benen aber nur nach und nach entsproden werden fann, obschon sie durch ein wirkliches Bedurfnis veranlagt worden sind, indem das Gelt entweder zu Abbezahlung bereits haftender, oder bisher nicht hypothekarisch versicherter Schulden verwendet werden sollte. Ich glaube, unter den Gelogesuchen, die tagtäglich bei ber Sypothekarkaffe einlangen, feien nur wenige, bei benen man nachweifen konnte, daß der betreffende Schuldner das Geld nicht nöthig habe. Einzelne Amtsbezirke nun befinden fich in etwas ungunftigerer Lage, als andere. Die untern Amtobezirke kommen weniger in den Fall, bei der Hypothekarkaffe anzuklopfen, weil fich entweder Brivaten finden, die über bedeutende Kapitalien verfugen konnen, oder Ersparniftaffen, die dem Geldbedurftigen entsprechen konnen. Leider find nicht in allen oberlandischen Bezirken solche Verhaltniffe vorhanden. Zwar existiren bort auch Ersparnigkaffen, die aber dem Bedurfniß bei weitem nicht genügen. Kapitaliften dagegen find dort bekanntlich nicht vor= handen. Man hat berechnet, daß wenn man bem gangen Kanton im gleichen Berhaltniffe wie bem Oberfimmenthal unter die Arme greifen wollte, dieß eine Cumme von 200 Millionen erforderte. Dieß mag richtig sein, wenn man aber rechnen will, soll man zurückgreifen und sich fragen: hat man gerechnet, als es sich um die Unterstühung der Centralbahn handelte? hat man gefragt, wie viel bem Oberlande davon zukommen werde? hat man gerechnet, als die Uebernahme der Oftwestbahn beschlossen, als der Staatsbau dekretirt wurde? bat man bei ber Juragewäffertorrektionsfrage untersucht, wie viel das Oberland zu beanspruchen hatte, wenn man ihm in gleichem Maße wie dem Seeland beispringen wollte? Bon einer solchen Rechnerei, mochte ich sagen, hat man bis jest von Seite des Oberlandes nie etwas gehört, sondern es hat vielmehr bei allen gemeinnützigen Unternehmen mehr ober weniger mitgeholfen, ohne zu fragen, ob es auch einen Ruten davon haben werde. Ich glaube deßhalb, wir follen auch heute nicht so rechnen, da es sich darum handelt, einer Kalamitat abzuhelfen, unter welcher einzelne Landesgegenden leiden. Ich wiederhole, daß ich den Standpunkt der Staatswirth= schaftskommission, den sie in Bezug auf die Aufgaben des Staates eingenommen hat, für einen vollkommen richtigen halte und mich ihm mit Freuden anschließen würde, wenn er heute richtig durchgeführt werden konnte, ohne daß einzelne Landesgegenden darunter leiden mußten. Ich bin einver= standen, daß es gut ware, wenn die Spothekarkaffe durch eine Bodenkreditanstalt, die vorzugsweise aus Privatmitteln mit Unterstügung des Staates gegrundet wurde, ersetzt wer-

ben konnte, und wenn Aussicht vorhanden mare, daß in nachfter Beit eine folche Anstalt gegrundet wurde, fo murde ich unbedingt zu bem Antrage der Staatswirthschaftstommission herr v. Gonzenbach hat aber bereits angedeutet, baß die Grundbedingung einer solchen Anstalt eine gute Sy= pothekargefeggebung und ein gutes Betreibungsgefet fei. Wenn aber die Gründung einer solchen Bodenfreditanstalt von der Revision der Hypothekargesetzgesetzung abhängig gemacht wird, so kann es noch 3-4 Jahre gehen, bis diese Anstalt ins Leben tritt. Wollen Sie nun unterdessen einem Grunds fate ju lieb bie Thure schließen und fagen: wir geben nichts mehr? Nein, wenn man sich auch grundfätlich auf den Boden ber Staatswirthschaftstommission stellt, fo darf man in diesem Moment doch nicht ihren Antrag annehmen; benn man hat fich jest einmal in die Anschauung hineingelebt, daß der geld= bedürftige Grundbesitzer bei der Hopothekarkasse anklopfen könne und dort Geld erhalte. Ich mache noch auf einen weitern Punkt aufmerksam. Es liegt ein von der betreffen= den Großrathstommission einstimmig empfoblenes Projett über Aufhebung der Steuerfreiheit der Ginlagen in die Sypothe= karkasse vor. Wird dieses Projekt angenommen, so werden die Einlagen in die Hypothekarkasse nicht mehr in der bisherigen Beife fließen. Bon dem Moment an, da die Sypothekarkaffe nicht mehr durch Einlagen gespiesen wird und Sie ein Anleihen nicht bewilligen wollen, konnen Gie die Sypo= thekarkasse schließen. Wenn man sagt, die 21/2 Millionen nügen nicht viel, so gibt man damit auch zu, daß sie nicht fo schwer auf bem Kanton Bern laften werden. Es läßt fich aber nicht bestreiten, daß damit mancher bedrängte Schuldner vor seinem ganglichen Ruin gerettet werden fonnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hatte vergessen anzusühren, daß die Staatswirthschaftskommission für den Fall, daß der Große Rath auf das Projekt des Regierungsrathes eintreten sollte, beautragt, es sei das Anleihen von $2\frac{1}{2}$ Millionen nur in dem Falle abzuschließen, wenn es al pari zu $4\frac{1}{2}\%$ erhältlich ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es find einige Behauptungen aufgestellt worden, die ich mir zu berichtigen erlaube. Man hat gefagt, die 66½ Millionen, um welche sich die grundpfändlich versicherten Rapitalien ver= mehrt, bestehen größtentheils in Kaufrestanzen. Dieß ift ein Irrthum; denn nur ein kleiner Theil ift in folchen enthalten. Es ist auch unrichtig, daß die Bermehrung der Schulden ein Beichen fei, daß wir zuruckgehaust haben; denn diefer Bermehrung der Schuldenlaft steht eine noch größere Bermehrung des Bermögens gegenüber. Der herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission hat behauptet, wenn man im gleichen Berhaltniffe, wie das Oberfimmenthal von der Sy= pothekarkaffe Gebrauch gemacht habe, für den ganzen Kanton forgen wollte, so wurde dieß eine Summe von 200 Millio-Diese Zahl ist um einen ganzen Biertel zu Das Obersimmenthal hat circa 21/2 Milnen erfordern. hoch gegriffen. lionen aus der Hypothekarkasse bezogen, somit auf den Kopf Fr. 326. Dieß wurde mithin auf die 467,000 Einwohner bes ganzen Kantons eine Summe von Fr. 152,242,000 er= geben. Es ist dieß allerdings immerhin eine bedeutende Summe, boch theile ich darin die Ansicht des Herrn Hofer, daß man da nicht rechnen folle, wie wir denn überhaupt feit einigen Jahren uns bas Rechnen etwas abgewöhnt haben. Wenn es sich um allgemeine Unternehmen handelte, so hat der ganze Große Rath mitgemirkt ohne zu fragen, wie viel dem Einzelnen davon zu gut kommen werde. Herr v. Gon= zenbach hat auch bemerkt, ber Kinanzdirektor folle, was Moser in seiner Beitschrift zu Bebung bes Realfredites anführt, nicht nur mittheilen, sondern es auch ausführen. Da erlaube ich mir, Herrn v. Gonzenbach in Erinnerung zu rufen, daß eine neue Sprothekarordnung bereits im Entwurfe vorliegt, somit

diesem Bunsche vollständig Rechnung getragen ist und weder der Regierungsrath noch die Finanzdirektion dießfalls einen Borwurf verdient. Man hat auch gefagt, es mögen, da das Anleihen das Oberland betreffe, vielleicht höhere politische Rucksichten den Regierungsrath oder mahrscheinlich den Fisnanzdirektor, der diesem Landestheile angehört, bestimmt has ben, die Aufnahme eines Anleihens zu beantragen. Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß die 2½ Millionen keines wegs dem Oberlande allein zu gut kommen wurden. Der Nachweis, daß auch andere Landestheile eine Vermehrung des Rapitals der Hypothekarkaffe wunschen, liegt bei den Akten, indem auch Amtsbezirke, die nicht zum Oberlande gehören, in der Sache mitgewirkt haben. Daß die 21/2 Millionen auch andern Landestheilen zufließen wurden, ergibt sich übrigens auch schon daraus, daß die oberländischen Bezirke Frutigen, Interlaken, Ober- und Niederstimmenthal, Oberhaste und Saanen zusammen nicht mehr als 61/, Die übrigen Bezirke aber circa 121/2 Millionen aus der allgemeinen Kaffe bezogen haben. herr Bernard findet, daß die hupothekarkaffeverwal= tung nicht zu tadeln sei, wenn sie mit Borficht zu Werke gehe und bei Bestimmung der zu machenden Darlehn die Grundssteuerschatzung als Basis annehme; er findet aber, in diesem Falle sollen den Geldsuchenden nicht noch die Kosten der Hppothekarschatzung gemacht werden. Wenn man grundsätzlich die Grundstenerschatzung als maßgebend annimmt, so sollte allerdings die betreffende Bestimmung, welche die Vornahme ber Hypothekarschatzung vorschreibt, wegfallen, gegenwärtig muß aber lettere bem Befete gemäß noch ftattfinden, weil ben Gemeinden, die gegenüber der Hypothekarkasse verantwortlich sind, gestattet werden muß, durch ihre Bertrauensleute noch eine genauere Untersuchung vornehmen zu lassen. Ich habe in meinem Eingangsrapporte noch eine Urfache bes großen Geldmangels im Kanton Bern mitzutheilen vergeffen, eine Ursache, die Jeder kennt, über deren Tragweite man sich aber oft nicht Rechenschaft gibt. Ich habe nämlich berechnet, eine wie große Summe der Ausfall zwischen den normalen und den gegenwärtigen Brodpreisen für den Kanton Bern ergibt. Ich nehme einen durchschnittlichen Brodfonsum von täglich 1,2 Pfund per Ropf der Bevölkerung an. Da nun das Brod gegenüber frühern Jahren um 8 Rp. per Pfund im Preise gestiegen ist, so ergibt dieß eine tägliche Mehrausgabe per Kopf der Bevölkerung von 4 Kp., somit einen jährlichen Ausfall für den ganzen Kanton von Fr. 7,817,830. Wenn der Bürger das Geld, das er sonst auf die Seite legen konnte, für die nothwendigsten Lebensbedurfniffe verwenden mußte, so braucht man sich nicht darüber zu verwundern, daß die Hypothekarkasse so viele Betreibungen anzuheben im Falle war. — Ich wiederhole einfach den Antrag des Regierungsrathes, Sie möchten das Anleihen von 2½ Millionen bewilligen und bemerke dabei, daß vor drei Jahren diese Bedenken nicht in dem Waße geltend gemacht worden sind. Damals hätten alle diese Grunde, welche der Berichterstatter der Staatswirth= schaftskommission angeführt bat, auch vorgebracht werden kön= nen, man hat aber mit Rudficht auf Die Berhaltnisse die Sache von einer andern Seite angesehen. Aus dem gleichen Grunde foll man auch heute nicht Diefen prinzipiellen Stand= punkt einnehmen, sondern die gleichen Rudfichten walten laffen, wie vor drei Jahren und das Anleihen bewilligen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich habe nun wirklich selbst gefunden, daß die von mir ausgesprochene Zahl ber 200 Millionen nicht richtig ist. Damit aber der Große Rath nicht glaube, die Staatswirthschaftskommission habe ihm ein X für ein U vormachen wollen, so will ich mittheilen, wie ich zu dieser Zahl gekommen bin. Da der Herr Finanzdirektor durch eine Sitzung des Verwaltungsrathes der Kantonalbank verhindert war, der Sitzung der Staatswirthschaftskommission beizuwohnen, in welcher das vorliegende Geschäft behandelt wurde, so hat die

Staatswirthschaftskommission den Hypothekarkasseverwalter erssucht, an ihrer Sigung Theil zu nehmen. Dieser hat dann im Laufe der Verhandlung die Zahl ausgesprochen, die ich allerdings nicht verifizirt, sondern auf Treu und Glauben ansgenommen habe.

Es wird für die Hauptabstimmung Namensaufruf verlangt und vom Großen Rathe beschlossen.

Abstimmung.

Eventuell für den eventuellen Antrag der Staatswirthichaftskommiffion

Mehrheit.

Für den Antrag des Regierungsrathes, also für das Anleihen 80 Stimmen, nämlich die Herren Anken, Berger, Bernard, Brêchet, Brügger, Brunner, Johann; Burri, Johann; Carlin, Chevrolet, Choulat, Christeler, Egger, Kaspar; Fenninger, Fleury, Dominique; Flück, Friedli, Furer, Gerber, Gseller, Niklaus; Gobat, v. Groß, Gurtner, Gygax, Jakob; Hauert, Hennemann, Henzelin, Hofer, Hubacher, Hügli, Judermühle, Karlen, Kehrli, Heinrich; Keller, Christ.; Kloßner, Anechtenhofer, Jakob Wilhelm; Anechtenhofer, Jakob Wilhelm; Knechtenhofer, Jakob Kr.; Kohli, Krebs, Kummer, Linder, Michel, Mischler, Monin, Toseph; Monin, Louis; Müller, Joh.; Piguerez, Reber in Diemtigen, Reischenbach, Niat, Nieder, Kitschard, Kosser in Diemtigen, Keischenbach, Niat, Nieder, Kitschard, Kosser in Diemtigen, Koller, Schären in Spiez, Schlegel, Seiler, Spring, Sterchi, Stoller, Etreit, Gottl.; Strucken im Bühl, Thönen, Boisin, Walther, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Wereren, Will, Bahler, Beinden, Ulr.; Bbinden, Joh.; Zeessiger, Zeller, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Joh.; Zwahlen, Yhro.

Für den Antrag der Staatswirthschaftsfommission, d. h. fur Berwerfung des An-

leihens 122 Stimmen, nämlich die Herren Affolter, Anderegg, Arm, Arn, Beuret, Blösch, Boivin, Born, Bösiger, Bracher, Brand, v. Büren, Burger, Buri, Fr.; Buri, Nikl.; Bütigkofer, Oähler, Egger, Heftor; Feune, v. Fischer, Fleury, Ios.; Flückiger, Folketer, Fresard, Füri, Geiser, Geißbühler, Oseller, Johann Ulrich; Gseller, Johann; v. Gonzenbach, v. Goumoöns, Gouvernon, Gruber, Gygax, Gottfried; Gyger, Hartmann, Herzog, Hilbrunner, Hurni, Jenzer-Steiner, Imer, Joliat, Joost, Jos, Kaiser, v. Känel Peter; v. Känel, Johann; Kehrli, Jakob; Keller, Johann; König, Gustav; König, Niklauß; König, Samuel; Lehmann, Joh.; Lehmann, K. Fr.; Leibundgut, Lenz, Liechti, Jakob; Liechti, Johann; Löffel, Mader, Manuel, Manerhofer, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Müller, Karl; Rußbaum, Ott, Perrot, Prêtre, Kaz, Keber in Riederbipp, Rebetez, Kösch, Köthlisberger, Roth in Kirchberg, Roth in Bangen, Kutsch, Sahli, Salchli, Salzmann, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rud.; Schmid, Sam.; Schneeberger, Jak.; Schneeberger, Jos.; Schneeberger, Joh.; Schüpbach, Seßler, Sigri, v. Sinner, Edmard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpsti, Jakob; v. Steiger, Steiner, Streit, Bend.; Struchen im Bertthof, Stuck, Studer, v. Lavel, Lrachsel, Lscharener, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Albert; v. Wattenwyl, Ebbar, Wegmüller, Widmer, Wünzenried, Wirth, Büthrich, Zeerleder, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Anzug über die Stenerfreiheit der Ginlagen in die Hubothekarkaffe.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1866, Seite 405 und 469 f.)

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem Anzuge einsteweilen keine weitere Folge zu geben, sondern die einläßliche Beschlußfassung über diesen Gegenstand zu verschieben, bis die nöthigen Berichte und Erfahrungen über das Einkommensteuergesetz gesammelt sein werden.

Die Spezialkommission bagegen will dem Anzug entspreschen und legt zu bem Ende folgenden Gesetzesentwurf vor:

Der große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die in § 3, Ziffer 2 des Gesetes über die Einkommenstener vom 18. Marz 1865 ausgesprochene Steuerfreiheit der Einlagen in die Hoppothekarkaffe ein Gegenstand zahlreischer Reklamationen geworden ift, und daß dieselbe auf die Kreditverhältnisse des Landes nachtheilig wirken konnte,

in der Absicht, das fragliche Geset mit dem Gemeinde-

fteuergeset in Ginflang gu bringen,

beichließt:

Art. 1.

Die Borschrift sub Ziffer 2 des § 3 des Gesehes über bie Einkommensteuer vom 18. März 1865 ift aufgehoben.

Art. 2.

Der Regierungsrath wird mit der Bollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Herichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich bestimmt das neue Geset über die Einkommenssteuer, daß die Einlagen in die Hypothekarkasse von derselben besteit seien. Diese Bestimmung ist dem auch vollzogen worden. Nachdem das Geseth vom 1. April 1865 in Kraft getreten war, stellten am 19. November 1866 die Herren Moschard, Boivin, Bernard, Imer und Jakob Roth den Anzug, "es sei zu untersuchen, ob nicht das neue Einkommensteuergeset in dem Sinne zu modistziren sei, daß die in die Ersparnißkassen angelegten Gelder den in der Hypothekarkasse placirten bezüglich der Besteurung gleichzustellen seien." Dieser Anzug ist vom Großen Rathe am 23. November erheblich erklärt und der Finanzsdirektion zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen worden. Wohl in Folge dieses Anzuges haben seither die Berwaltungen der Amtsersparnißkassen von Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Büren, Fraubrunnen, Konolsingen, Lauwen, Nidau und Wangen und der Sprekllungen eingereicht, in welchen die Gesuche gestellt werden: "1) Der Regierungszaht möchte der gesetzgebenden Behörde besörderlichst eine Gesetzschund und Unfenbach wörtlich gleichlautende Vorstellungen eingereicht, in welchen die Gesuche gestellt werden: "1) Der Regierungszaht möchte der gesetzgebenden Behörde besörderlichst eine Gesetzschung in dem Sinne unterbreiten, daß die Steuerfreisbeit der Hypothekarkasse im Einkommenssteuergesetz aufgeboben werde; eventuell 2) es möchte der (in den Vorstellungen) gerügten Unbilligkeit bei der Steuerzahlung durch die Ersparnißkassen liegt somit zunächst das Gesuch um Ausschung der Steuerfreibeit der Einlagen in den Ersparnißkassen der Einlagen in den Ersparnißkassen der Einlagen in den Ersparnißkassen der Eteuerfreibeit der Einlagen in den Ersparnißkassen der Gentuerfreibeit der Einlagen in den Ersparnißkassen der Eteuerfreibeit der Einlagen in den Ersparnißkassen der

murbe außer dem in den juraffischen Ersparniftaffen angelegten Rapital, beffen Betrag nicht ausgemittelt werden konnte, ein folches von 30-35 Millionen, bas in den Ersparnißfaffen des alten Kantons angelegt ift, steuerfrei erklärt. Allein auch dem Begehren der Aufhebung der Steuerfreiheit der Gin= lagen in die Sypothekarkaffe konnte der Regierungsrath nicht beiftimmen. Er bemerkt junachft, daß es nicht am Orte fei, bas erst vor einigen Jahren in Kraft getretene Gesetz zu an= bern, bevor weitere Erfahrungen barüber gemacht worden feien. Die bis dahin über den Ginfluß der Steuerfreiheit der Ginlagen in die Hypothekarkasse gemachten Erfahrungen rechtfertigen übrigens den Anzug des Herrn Moschard durchaus nicht. Man hat nämlich vorausgesett, daß infolge der Steuerfreis heit das disponible Geld der Sypothekarkaffe fich zuwenden und die Ersparniftaffen feine Ginlagen mehr erhalten werden. Diese Boraussetzung ift aber nicht richtig. Schon bald nach dem Intrafttreten Des Gintommenfleuergesetzes hat man fich überzeugen können, daß die Steuerfreiheit keine Bermehrung der Einlagen zur Folge hatte. Denn vom 1. April 1865 bis zum 31. Dezember 1866, also seit der Erlassung und Promulgation des Gefetes über die Ginkommenssteuer und des durch dasselbe diesen Einlagen gewährten Privilegiums find die gesammten Einlagen bloß von Fr. 15,159,900 auf Fr. 16,745,555 gestiegen und haben sich somit nur um Franten 1,585,655 vermehrt. Im Jahre 1866 find die Einlagen um eirea Fr. 70,000 gegen diesenigen früherer Jahre guruckgeblieben. In den nachgenannten Monaten des Jahres 1867 gestalten sich die Einlagen und Rudzahlungen in runden Summen folgenderweife: Ginlagen. Monat. Rückzahlungen.

Fr. 296,000 Fr. 204,000 Januar, 206,000 137,000 Kebruar 249,000 203,000 März August 180,000 207,000 239,000 250,000 Oftober Die Einlagen bes Jahres 1867 betrugen im Ganzen Fr. 2,885,635 Die Rudzahlungen ,, 2,492,144

Die Ginlagen überstiegen somit die Ruckzah=

lungen um Fr. 393,491 während der Einlagenüberschuß in den lepten 8 Jahren jährelich durchschnittlich beinahe 1 Million und in den Jahren 1865 und 1866 circa 1½ Millionen betragen hatte. Nicht viel besser ist das Verhältniß im Jahre 1868, wie folgende Zahlen ergeben:

 Monat.
 Einlagen.
 Rückzahlungen.

 Januar
 Fr. 211,000
 Fr. 106,000

 Februar
 " 199,000
 " 114,000

 März
 " 236,000
 " 259,000

 April
 " 253,000
 " 194,000

Aus diesen Zahlen können sich die Anzugsteller überzeugen, daß die Besorgnisse, welche den Anzug hervorgerusen haben, vollkommen unbegründet sind. Hie und da Einer mag sein Geld aus dem Grunde der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse dieser anvertrauen, im Allgemeinen aber ist es bekannt, daß Diesenigen, welche im Falle sind, Geld in eine Kasse zu legen, den Ersparniskassen, wenn sich solche in der Nähe besinden, den Borzug vor der Hypothekarkasse geben, da sie ihr Geld lieber in der Nähe haben. Wenn man die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ein Privilegium nennt, so mache ich darauf ausmerksam, daß daßselbe der ganzen Bevölkerung zu gut kommt. Jedenfalls ist, wenn die Steuerfreiheit ausgehoben wird, zu befürchten, daß die Ginlagen noch spärlicher fließen werden; eine solche Maßregel könnte daher für das Bestehen des Instituts sehr gefährlich werden. Ich empfehle daher den Antrag des Resgierungsrathes, es möchte über den Anzug zur Tagesordnung geschritten werden.

gerückte Zeit und die vielen noch zu erledigenden Traftanden auf das Gesagte beschränken, besonders da der Antrag des Regierungsrathes in dem ausgetheilten schriftlichen Berichte weitläufig begründet ift.

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. (In deutscher Sprache.) Es ift Ihnen bereits in Erinnerung gebracht worden, daß wir vor zwei Jahren durch die Erheblich= feitserflärung eines Anzuges mehrerer Mitglieder Diefer Ber= sammlung den Regierungsrath beauftragt haben, die Frage zu untersuchen, ob es nicht im wohlverstandenen Interesse des Kantons liege, das Gefet über die Ginkommensteuer vom 18. Marg 1865 in dem Sinne abzuandern, daß die Binfen der Ginlagen in die Ersparnißtaffen steuerfrei erflart wurden, wie dieß mit den Einlagen in die Hypothekarkaffe der Fall ift. In ihrem Berichte vom 20. Mai 1867, ber ben Mit= gliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden ift, trägt die Regierung darauf an, es fei über diefen Anzug einft= weilen zur Tagesordnung zu schreiten. Ihre Kommission da= gegen, bestehend aus den herren Bütigkofer, J. F. Knechten= hofer, Seßler, Fr. Zürcher und meiner Wenigkeit will ein= muthig eintreten und unterbreitet Ihnen daher ein Befetes= projekt, wonach das Privilegium der Einlagen in die Hypothekarkasse aufgehoben werden soll; sie hat mich beauftragt, diesen Antrag sowohl in formeller als in materieller Bezie-hung zu begründen. Indem ich es nun unternehme, mich in Ihrer Sprache meines Auftrages zu entledigen, bitte ich um gütige Nachsicht. Es wird wohl Niemand bestreiten wollen, daß die gemäß § 46 des Großrathsreglementes aufgestellten Kommissionen das Recht haben, zu den ihnen unterbreiteten regierungsräthlichen Borlagen beliebige Abanderungsanträge zu ftellen. Unter den frühern einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen mag es sich anders verhalten haben, allein unter dem neuen Reglement steht den Großrathstommissionen un-zweifelhaft dieses Recht zu. Wenn nun die Kommissionen beliebige abweichende Antrage stellen konnen, fo durfen sie wohl auch weiter gehen und einen von der Borlage des Resgierungsrathes ganz abweichenden Antrag stellen. Diese Aufsassung der sachbezüglichen Bestimmungen des Reglementes ist übrigens weder neu, noch aus der Luft gegriffen; denn wie oft haben unsere Spezialkommissionen von dem regierungs= räthlichen Borichlage ganz abweichende Antrage gebracht oder auf Richteintreten angetragen, ohne fich dem Borwurfe auszusehen, die ordentliche vorberathende Behörde umgangen zu Die Kommissionen sind nichts Anderes als Groß= rathsausschuffe, welche über die an sie gewieseneu Wegenstande ein freies, unmittelbares Antragsrecht haben und mithin mit ber Regierung in Diefer Beziehung auf ber gleichen Stufe stehen. Wenn dieß der Fall ift, so stebt unzweifelhaft den Kommissionen das Recht zu, einen beliebigen Antrag zu stellen, und es wird daher ber Spezialkommission, welche in der vor= liegenden Frage einen abweichenden Antrag bringt, nicht der Vorwurf gemacht werde können, daß sie sich nicht innerhalb ber Schranken des Reglements bewegt habe. Uebrigens hat ja ber Regierungsrath Beit gehabt, bem gestellten Antrag seine volle Aufmerkfamkeit zuzuwenden; denn er kennt ihn ja feit zwei Jahren und hatte daher hinreichende Gelegenheit, fich über seine Zwedmäßigkeit auszusprechen. Bon einer Umgehung Diefer Behörde kann baber wohl nicht die Rede fein. Die Cache hat aus mir unbefannten Grunden ichon lange genug, ja zu lange auf sich warten laffen, und eine weitere Verschie= bung der Angelegenheit ware offenbar nicht gerechtfertigt. Soviel über die Formfrage. — Ich wende mich nun zum Hauptgegenstand der heutigen Berathung. Geldinstitute als Hülfsmittel sowohl für die landwirthschaftliche als für die handel- und gewerbtreibende Bevölkerung sind ein unverkenn= bares Erforderniß unserer Zeit. Dieß läßt sich nicht be= streiten. Ob aber die Gründung derselben den Privaten oder bem Staate gang ober theilweise zustehe, ist eine Frage, Die

offen bleibt und fur und gegen welche bereits fehr viel ge= redet und geschrieben worden ift. Bir haben uns aber in eine daherige Diskuffion nicht einzulaffen; denn es handelt sich ja nicht um die Gründung einer solchen Bank. Der Boben, auf bem wir uns zu bewegen haben, ist uns durch die Berfassung und die Gesetze angewiesen; es ist der Boden ber freien Konfurreng einerseits und berjenige des Bestehens unserer Staatsanftalten, Kantonalbant und Syppthekarkaffe, anderseits. Handel und Industrie finden in zahlreichen größern und fleinern Banten um und her eine nicht unbedeutende Unterftütung, und die Kantonalbant gewährt ihnen überdieß einen lobenswerthen Schutz gegen allfallige Ueberforberungen ober allzu strenge Bedingungen. Die Wohlthaten der Kantonalbant, des Reinertrages von Fr. 2 300,000, der jährlich in die Staatstaffe fließt, nicht zu erwähnen, erftrecten fich auf das ganze Land und haben noch an Wichtigkeit gewonnen durch die Errichtung zahlreicher Filialen auf dem Lande, so in Thun, Langenthal, Burgdorf, Biel, St. Immer und kurz-lich noch in Bruntrut. Diese bestehenden Anstalten haben ficherlich große Dienste geleistet, und es murden sich deßhalb auch wohl einige Begunftigungen dieses schönen und volks= thumlichen Institutes rechtfertigen laffen. Auf alle Falle aber wird die Berner Kantonalbank stets eine Zierde des Landes sein, insofern sie nämlich nicht zu kleinlichen personlichen Sachen gebraucht wird. Für die Befriedigung der Bedürfnisse bessenigen Theiles der Bevölkerung, der sich mit Sandel und Industrie abgibt, ist also in einem ziemlich hohen Maße geforgt, infofern es fich nicht um großere Summen, um Milltonen handelt, wo dann natürlich größere auswärtige Banken in Anspruch genommen werden muffen. Wie fteht es aber in diefer Beziehung mit der Landwirthschaft? Ge fann nicht verkennt werden, daß diese heutzutage ziemlich in den Hinter= grund gedrängt worden ift, und daß die öffentliche Aufmertsamkeit sich von ihr abgewendet hat. Dieß ist im hochsten Grade zu beflagen ; benn im ichonen Bernerlande ift boch der Ackerbau noch immer ein Hauptgegenstand der Volksthätigkeit und verdient deghalb alle Beachtung. Bo findet sich übrigens mehr Ginfachheit, mehr Genügsamkeit, mehr mahres inneres Glud als im Bauernftande? Wer also benselben hegt und unterftütt, der gedenkt der allgemeinen Boltswohlfahrt. Der Landwirth, der Bodenbesitzer leidet heutzutage mehr als je. Das braucht nicht bewiesen zu werden. Bei uns ift dieß nicht nur aus dem Grunde der Fall, weil er über die Halfte und im Jura sogar über 4/5 der stets zuneh= menden direften Abgaben bezahlt, sondern weil ihm die bestehenden Geldquellen meistentheils verschloffen find. Der Landmann farn nicht hohe Zinse zahlen und fich den Sandels-gebräuchen unterwerfen; er darf fich nicht in den Wechsel= ftrudel hineinziehen laffen, ohne fein eigenes Rapital zu ge= fährden. Der Grund feines Unbehagens, feiner ökonomischen Rampfe liegt in dem Umftande, daß ihm die frühern Geld= mittel, vielleicht durch eigenes Berschulden, entzogen wurden, um anderwärts einen höhern Zins und mehr Regelmäßigkeit in der Berzinsung zu suchen. Diesem Uebelstande muß abzeholsen werden. Ich bin zwar weit entsernt, zu behaupten, daß die Landwirthschaft in unserm Kanton schuplos geblieben fei. Es ift fur fie eine Spothekarkaffe gegrundet worden, und es haben fich auf dem Lande wie in der Hauptstadt Bolts= manner gefunden, die Spar- und Leihkassen ins Leben gerufen und dadurch dem Lande einen großen Dienst geleistet haben. Diese zahlreichen Anstalten, ich zähle 45 folche im Kanton Bern, leiden aber gegenwärtig an Geldmangel. Die beste= henden Bodenfreditanstalten unseres Rantons konnen den an fie gestellten Anforderungen nicht Benuge leiften. Die Supothekarkaffe ift ja oft leer, und die Ersparnifkaffen auf dem Lande leiden größtentheils an dem nämlichen Uebel. Es ift zwar Abhülfe gesucht worden; in der besten Absicht sind die Depositen in die Hypothekarkasse und später auch noch die Zinsen derselben steuerfrei erklärt worden. Man hat auch

ben Binsfuß ber Ginlagen erhoht. Diefe Magregel hat in= beffen wenig geholfen, und die Erhöhung des Binsfußes der Einlagen hatte auch eine folche des Zinsfußes der Darleben

zur Folge. Ich komme zu einem andern Punkte. Die traurige, be= denkliche Sachlage in Bezug auf den Bodenkredit ift nicht fo leicht zu andern. Dan fann wohl Magregeln treffen, aber man kommt nicht zum Ziele, und diese Sachlage wird so lange bestehen, bis das Publikum eingesehen haben wird, daß sichere Anlagen zu mäßigem Zins unsichern zu hohem Zins vorzugieben find. In Dieser Beziehung kann burch ein Gesetz keine Aenderung herbeigeführt werden. Borlaufig aber muffen uns fere Ersparniffaffen auf dem Lande geschutt werden. Sie werden fragen: find biefe denn wirklich von einer Gefahr bedroht? Rach dem was wir heute gehört haben, follte man glauben, die Gefahr bestehe nicht. Es ift aber eine unlaug= bare Thatjache, daß bald nach Erlaß des Gejetes von 1865 über die Einkommensteuer die meiften unserer Ersparniftaffen durch beträchtliche Auffundungen in die größte Berlegenheit gerathen sind und ihr Heil nur in der Erhöhung des Zinss-fußes der Depositen suchen und sinden konnten. Wenn dieß richtig ist, so haben wir uns zu fragen, was wir thun muffen; deun das Mittel, zu dem die Ersparniskassen gegriffen haben, genügt nicht langer. Es muffen deshalb weitere Maßnahmen getroffen werden, und als solche wird uns von Seite der Verwaltungen der interessirten Anstalten namentlich Die Gleichstellung der Ersparniffaffen und der Sy= pothekarkaffe in Betreff der Besteurung der Ginlagen dringend anempfohlen. Es laffen fich in diefer Beziehung zwei Wege einschlagen: entweder dehne man das Vorrecht der Hopothe= fartaffe auch auf die Ersparniffaffen aus, d. h. beschließe man, daß auch die Einlagen in lettere steuerfrei fein follen; ober man hebe jedes Privilegium auf. Ihre Kommission hat sich zwar überzeugt, daß eine allgemeine Steuerfreiheit unserer Bodenkreditanstalten zum erwünschten Ziele führen wurde, und daß eine derartige Magregel in volkswirthschaftlicher Begie= bung fich wohl rechtfertigen ließe. Dennoch bekennt fie fich zu der zweiten Alternative, d. h. zu der Aufhebung jeglichen Borrechtes. Aus dem Berichte der Regierung vom 20. Mai 1867 entnehmen wir, daß das Privilegium der Hypothekar= taffe oder vielmehr der Ginleger in Dieselbe eigentlich nur durch einen Zufall, durch eine Berwirrung in der Abstim= mung und mit einer schwachen Mehrheit ins Gefetz aufgenommen worden ift. Durch die Aufhebung des Privilegiums geben wir dem Willen des Wefetgebers einen entfprechenderen Ausdruck, als derjenige, der im Gesetze selbst enthalten ist. Ja, meine Herren, Sie selbst haben unserm Antrage Bahn gebrochen, indem Sie im Gemeindesteuergeste, das dem all= gemeinen Staatsfteuergesetze abnlich fein follte, bas Borrecht der Allgemeinen Sypothekarkaffe verworfen haben. Uebrigens verlangt ja die Berfaffung, daß die Steuern möglichft gleich= mäßig auf alles Gigenthum und Gintommen vertheilt werden. Wenn daher die Binsen der Ginlagen in die Spothekarkaffe und in die Erspainistaffen fteuerfrei erflart werden, fo wird dadurch ein großer Theil des Ginkommens der Steuerlaft entzogen und mithin gegen die Berfaffung gehandelt. Es ware bann aber auch fein Grund vorhanden, diefe Steuerfreiheit nicht auszudehnen auf Diejenigen Partifularen, die ihr Geld unterpfändlich im Lande anlegen und dadurch der Landwirth= schaft nach Kräften nügen. Endlich wurde auch der Fall ein= treten, daß nach und nach alle andern Raffen im Kanton burch Aenderung der Statuten oder auf andere Beise unter dieses Ausnahmssnitem der Steuerfreiheit zu fallen suchen wurden, so daß schließlich die Ausnahme die Regel bilden wurde. Es bleibt uns deghalb nichts übrig, als die gewünschte Gleich= ftellung der Hypothekarkaffe und der Ersparnifkaffen durch die Aufhebung des Borrechtes zu erzielen, welches durch das Ge-fet von 1865 der Hypothekarkasse garantirt ist. Dadurch beruhigen Gie die Erfparniftaffen und entfernen jebe Befahr

von ihnen; dadurch geben Gie bem Landmanne die Buficherung, daß er in Bukunft, wie fruber, seine Geldschäfte in feiner Rabe verrichten kann und nicht genothigt ift, fich mit vielem Zeitaufwand an die Hauptstadt zu wenden; dadurch führen Gie m. a. 2B. die Decentralisation der Geldgeschäfte Die Finangdirettion und der Regierungerath find zwar mit uns einverftanden, daß eine Revifion des Gefetes von 1865 über die Einkommensteuer in dem angeführten Sinne zwedinaßig ware, fie wollen aber noch damit warten, um neue Erfahrungen zu sammeln und die projektirte Partial= revision etwa später bei einer allfälligen allgemeinen Revision ber Steuergesetzgebung vornehmen. Die Kommission bagegen will nicht warten; sie will das Uebel nicht noch größer wer= ben laffen und unfere Ersparniffaffen auf dem Lande nicht noch weiter gefährden. Die Beschesflickerei ift gar nicht un= sere Sache, da aber, wo es noth thut und nicht anders geholfen werden fann, muß es geschehen. Run entsteht aber Die Frage, wie es mit den auf Grundlage des Gesetzes von 1865 gemachten Ginlagen gehalten fein foll. Gollen diefe Einlagen im Falle der Annahme des Kommissionalprojettes steuerfrei bleiben, oder mit der Steuer belegt werden? Grund= fählich und strengrechtlich haben Diesenigen, welche der Hpspothekarkasse Geld anvertraut haben, offenbar keinen Anspruch auf Steuerfreiheit; denn mas heute steuerfrei ift, kann morgen bei einer allfälligen Abanderung des Gefetes fteuerpflichtig erflart werden. Es ift indeffen zu bemerten, daß die Executivbehörde eine andere Unsicht mehr oder vder weniger aftreditirt hat. Um nun die Regierung gegenüber den Deponenten, welche ihr Geld der Sypothekarkaffe auf funf Jahre anvertraut haben in der Boraussetzung, daß die Ginlage mahrend dieser Zeit steuerfrei bleiben werde, nicht in ein schiefes Licht zu stellen, hielt es die Kommission für zweckmäßig, darüber eine Bestimmung ins Gefet aufzunehmen und bie Steuerfreiheit fur folche Depositen noch bestehen zu laffen bis zu Auslauf der Depositenfrist oder bis zu einer allgemeinen Mevision des Steuergesetzes. In diesem Sinne schlägt die Kommission folgenden Zusatz zu § 1 vor: "Es werden jedoch die Einlagen in die Hypothekarkasse, die seit Erslassung des erwähnten Gesetzes für eine Dauer von 5 Sahren gemacht worden find, bis zu Erlaffung einer neuen Steuergesetzgebung oder bis zu Auslauf ber Depositenfrist feuerfrei bleiben." Endlich wunscht die Kommission, daß das Gefet, daß einer zweimaligen Berathung unterworfen werden muß, dennoch provisorisch in Kraft trete, damit nicht noch weitere Depositen für 5 Jahre als steuerfrei aufgenommen Ich trage im Namen der Kommiffion darauf an, Sie mochten in das vorgelegte Gefetesprojekt eintreten, das= felbe in globo berathen und annehmen und zugleich deffen fofortige provisorische Inkrafttretung beschließen.

Siltbrunner. Wenn ich ben Berichterstatter richtig verstanden habe, so geht sein Antrag dahin, daß nicht die Hypotherkasse, sondern die Einleger selbst ihre Steuern direkt an den Staat bezahlen wurden. Dieß scheint mir nicht bas richtige Berfahren zu fein, und ich bin deßhalb fo frei, zur Berdeutlichung der Sache folgenden Zusagantrag zu ftellen: "In der Absicht, die vollständige Gleichstellung der Hypothe= farfasse mit den Ersparniftassen herzustellen, werden die Gin-

Weber, alt-Oberrichter. Die Sache felbst scheint mir bereits so ziemlich einläßlich biskutirt worden zu sein. Wenn man die Prinzipien der Nationalökonomie, welche heute der Berichterstatter ber Kommission angeführt hat, anerkennt, so muß man auch dem Antrage der Kommission beipstichten. Ich ergreife das Wort namentlich im Interesse ter bisherigen Gin= leger. Der Antrag der Kommission geht dahin, daß die Gin= lagen, welche im Bertrauen auf Die Steuerfreiheit unauftund=

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

lagen in die Hypothekarkasse durch sie selbst als Institut und nicht durch die Ginleger versteuert."

bar auf 5 Jahre gemacht worder find, bis zum Auslauf der Depositenfrist oder bis zu Erlaffung einer neuen Steuergefet = gebung feuerfrei bleiben follen. Damit bin ich theilweise einverstanden, theilweise aber nicht. Ich bin einverstanden, daß Diejenigen, welche im Bertrauen auf die Steuerfreiheit eingelegt haben, bis zum Fälligwerden ihrer Titel fteuerfrei bleiben follen; benn ba fteht es ihnen bann frei, aufzukunden oder nicht. Dagegen möchte ich die Worte "bis zur Erlaf-jung einer neuen Steuergesetzgebung oder" ftreichen. Der Herr Berichterftatter der Kommission hat ganz richtig bemerkt, daß strengrechtlich die Einleger sich fügen muffen; denn der Gesetzgeber hat das Recht, alle Gesetze, die er erlaffen hat, in ber nachsten Sigung wieder aufzuheben oder abzuändern, und jeder Ginleger hat wiffen follen, baß die Gefete abge-andert werden konnen. Dieß find Grunde des ftrengen Rechtes, aber durchaus nicht Grunde der Billigfeit. Die Einleger haben nun einmal im Glauben, fteuerfreie Belder einzulegen, ihre Kapitalien ber Hppothekarkaffe anvertraut. Diesen Glauben hatten fie, gestügt auf bas Geset und auf Bublikationen bes frühern Spothekarkaffaverwalters, und wenn sie daher sagen wurden, fie feien angeführt worden (ich sage dieß nicht), so ware vielleicht ein Schein von Recht für diese Behauptung vorhanden. Ich will nicht verschweigen, daß in den Obligationen der Steuerfreihelt der Einlagen keine Erwähnung gethan ift, so daß es sich nicht um ein vertrags= mäßig gegrundetes Recht handeln tann. Wenn ich aber die Streichung bes erwähnten Bufates beantrage, fo habe ich ba= bei namentlich den Kredit des Rantons Bern im Ange. Diefer ist bekanntlich ein hochst mittelmäßiger; unsere 41/2 prozenti= gen Staatsobligationen fteben gegenwärtig auf 94, mahrend die Gidgenoffenschaft erft letthin ein Anleihen zu 41/2 00 al pari negoziirt hat, mahrend die 41/2 prozentigen Scheine der burgerlichen Depositokasse in Bern wie Ebelsteine gesucht find, wahrend die Einwohnergemeinde Bern erft letthin noch ein Anleihen zu 41/2 % al pari gemacht hat, bas in 2 Stunden vergriffen war, mahrend die luzernischen Scheine stets 4-5 % mehr gelten als die hiefigen. Wenn man fieht, daß der Kredit des Kantons Bern im Sinken begriffen ift, fo foll man Alles anwenden, um ihn zu befestigen. Zum Schluß noch eine Bemerkung. Man hat mich einmal in dieser Bersammlung zu meiner Berwunderung gefragt, ob ich auch Scheine der Hypothekarkaffe besitze. Darauf erwiederte ich, daß ich wirklich folche habe und zwar eine ziemliche Anzahl, so daß ich in der vorliegenden Frage auch interessirt bin.

Brügger. Aus dem Vortrage des Berichterstatters der Kommission hatte man annehmen sollen, als wolle er die landwirthschaftliche Bevölkerung in Schutz nehmen; sein An= trag fteht aber bamit gang im Widerspruch. Burbe ber An= trag der Kommission angenommen, so würden viele Einlagen aus der Sypothekarkaffe zurudgezogen und diese felbst dadurch gefährdet werden. Die landwirthschaftliche Bevölkerung kann fich einzig an die Hypothekarkaffe wenden; denn fie kann nicht bei andern Kreditanskalten Sulfe suchen, welche 6 - 7 0 3 ins Die Steuerfreiheit der Ginlagen in die Sppothefarfaffe ift fein Borrecht; benn biefe ift fur ben ganzen Ranton ein wohlthätiges Institut und nicht bloß fur einzelne Bezirke, wie die Ersparniskassen, die meist nur in ihrer Nähe Geld auf Grundpfand ausleihen. Ich unterstütze deshalb den An= trag der Regierung, der im allgemeinen Interesse des Kan= tons liegt.

Segler, Mitglied ber Kommission. Die Behauptung bes Herrn Borredners, die Hypothekarkasse leiste ber Landwirhschaft größere Dienste, als die Ersparniftaffen, muß ich, soweit ich die Wirksamkeit der lettern kenne, bestreiten. Ersparniftaffen nügen bem Grundeigenthumer in einer Beife. wie es die Spothefarkaffe nicht kann. Denn lettere kennt bie Solvabilität des Mannes nicht, sondern muß nach allge=

meinen Grundfägen verfahren, mahrend die Ersparniftaffen auch den Fleiß und den Charafter des Betreffenden ins Auge faffen und deghalb manchem Burger helfen konnen, bem die Sypothekarkaffe kein Darleben hatte bewilligen durfen. Beide Institute muffen Band in Band gehen. Die Ersparniftaffen unterftugen die Supothekarkaffe und find nicht Konkurrengan= ftalten berfelben. Bas bie Bemerkungen bes herrn Beber anbetrifft, so bin ich mit ihm einverstanden, daß es nicht loyal wäre, die auf Treu und Glauben gemachten Einlagen auf einmal steuerpslichtig zu erklären. Den Antrag des Herri Beber fann ich aber nur unter ber Bedingung der foforti= gen Infrafttretung des Gesetzes zugeben; denn sonst wurden zwischen der ersten und zweiten Berathung desselben Biele die Gelegenheit noch benuten, ihre Kapitalien steuerfrei zu machen. Im Uebrigen stimme ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Kommission bei. Wir haben uns überzeugt, daß man durch den Beschluß über die Steuerfreiheit der Gin= lagen in die Sypothefarkaffe etwas erkunfteln wollte. Jede Runftelei in Geldsachen hat aber, wie die Erfahrung beweist, nachtheilige Folgen und zieht oft die Erhöhung Des Bins= fußes nach fich. Deswegen mochte ich die Steuerfreiheit nicht noch weiter ausdehnen, fondern fie lieber gang aufbeben.

Brügger replizirt auf die Bemerkungen des Herrn Seßler und empfiehlt nochmals den Antrag der Kommission zur Annahme. (Der Redner wird wegen Geräusches nicht genau verstanden.)

v. Wattenwyl in Rubigen. Der Herr Präopinant scheint von der Ansicht auszugehen, der Landmann bekomme im Kanton Bern nirgends Geld, als auf der Hypothekarkasse. Dieß ist ein Irrthum. Wenn man untersucht, in welchen Gegenden des Kantons die Hypothekarkasse ihre Gelder auf Grundpfand angelegt hat, so wird man sinden, daß die meisten Anwendungen zwischen Saanen und Meiringen fallen. Sinige kommen auf die Amtsbezirke Thun, Seftigen, Courtelary und einige andere jurassische Bezirke. Auß den untern reichern Amtsbezirken dagegen sließen die meisten Sinlagen. Si ist ganz recht, daß das Geld sich densenigen Aundestheilen zuwendet, wo die Ersparniskassen dem Bedürsniß nicht genügen können. Wenn aber die Seteuerfreiheit der Ginlagen in die Hypothekarkasse deißehalten wird, so werden dadurch diesenigen Gegenden, in denen die Ersparniskassen den Geldbedürfnissen genügen, ungerechtsertrigter Weise benachtheiligt. Ich empsehle deßhalb das Gesetz der Kommission mit dem Zusakantrage des Herrn Weber, daß Densenigen, welche auf Treu und Glauben ihr Geld der Hypothekarkasse antvertraut haben, dis nach Ablauf dieser Frist die Steuerfreiheit gewährt werde.

Hern Prajibent. Es ist ber Antrag gestellt worden, das vorliegende Geset sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen. Ich habe dießfalls einige Bedenken, die ich dem Großen Rathe vorlegen will. Der § 58 des Großrathsereglementes lautet: "Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Moenate nach der ersten stattssindet. Bor seiner endlichen Berathung soll der Entwurf zu rechter Zeit dem Bolke bekannt gemacht werden. In dringenden Källen kann ein seiner Natur nach bleibendes Gesetz, insofern dasselbe dem Bolke vor der ersten Berathung rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, auf eine bestimmte Zeit provisorisch in Kraft gesetzt werden." Auf den letzten Sat dieses Artikels beruft sich die Kommission, wenn sie die sofortige Inkrafttretung des Gesetzes verlangt. Nun schreibt das Gesetz vom 2. Juni 1865 über Bekanntmachung der Gesetzesentwürse an's Volk Folgendes vor: "S 1. Alle vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzesentwürse solzen, bevor sie dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt,

bem Bolfe bekannt gemacht werden. § 2. Diese Bekannt= machung findet in der Regel durch das Amtsblatt ftatt. Wich= tigere Entwurfe follen überdieß in einer angemeffenen Anzahl von Exemplaren an die Ginwohnergemeinderathspräsidenten der fammtlichen Gemeinden des Kantons zur unentgeldlichen Austheilung an das Publitum versendet werden." In dieser Weise sollen also die sofort nach der ersten Berathung in Kraft zu erklärenden Gesetze dem Bolte bekannt gemacht wer-Das vorliegende Geset ift aber weder im Amtsblatte publizirt, noch den Einwohnergemeinderathspräsidenten in einer Anzahl Exemplare zugestellt worden, weil man nicht wußte, daß die Kommission die sofortige Infraftsetzung besantragen werde, da im ursprünglichen Projekt der Kommission ein solcher Antrag nicht enthalten war. Ich hielt mich für verpflichtet, den Großen Rath auf Die angeführten Beftim= mungen aufmerksam zu machen, damit er entscheide, ob hier eine Ausnahme getroffen werden solle, und ob die Bespreschung in öffentlichen Blättern und die Austheilung des Pros jektes an die Mitglieder des Großen Rathes eine genügende Bekanntmachung an's Bolt sei. Diese Frage muß von vornberein erledigt werden; benn Berr Gegler will nur unter ber Bedingung der fofortigen Infrafttretung des Befeges dem Antrage Des Beren Weber beipflichten.

Trachjel. Die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ist in der Absicht beschlossen worden, der Hypothekarkasse mehr Gelder zuzuwenden, um der landwirthschaftlichen Bevölkerung besser helfen zu können. Diese Abssicht ist mehr oder weniger erreicht worden, wenn aber der Antrag der Kommissen angenommen wird, so werden die der Hypothekarkasse mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit anverstrauten Gelder wieder zurückzezogen werden und die Einlagen werden in Zukunft spärlicher fließen. Se scheint mir nun, die Anhänger des Kommissionalprojektes gehen von der Anslicht aus, die betressenden Gelder seien den Ersparniskassen entzogen worden und werden nach Ausbedung der Steuerfreiheit diesen auch wieder zusließen. Wäre dieß richtig, so würde auch ich dem Antrage der Kommission beipstichten, ich glaube aber, es verhalte sich damit nicht so. Diesenigen Kapitalien, welche aus dem Grunde der Steuerfreiheit in die Hypothekarkasse der Ersparniskassen nicht sinden würden. Diese Kapitalien würden sich deshalb nach Aussehdung der Steuerfreiheit andern Instituten, Banken 2c. zuwenden. Uebrigens mache ich daranf ausmerksam, daß es in der Regel nicht die Jepothekarkasse ausgen werden. Die ersparniskassen und in die Hypothekarkasse gelegt werden. Die ersparniskassen und in die Hypothekarkasse gelegt werden. Die erstern werden mehr von steinen, die letztere dagegen von größern Kapitalien benutt. Ich stemben zu dem Antrage des Regierungszathes.

Blösch. Herr Trachsel hat bereits bemerkt, daß in die Ersparnißkassen meist kleinere Kapitalien gelegt werden. Dieß ist auch bei derjenigen in Biel der Fall, welche keine Kapitalien über Fr. 2000 annimmt, und die sozusagen einzig von Arbeitern, Knechten und Mägden benutt wird. Es ist nun nicht gerechtsertigt, daß während die großen Kapitalien in der Hopothekarkasse steuerfrei sind die kleinen in den Ersparnißkassen versteuert werden müssen. Ueberhaupt sollte eine Ersparnißkasse nur von ihrem Reservesond die Steuer zahlen müssen, es ist aber auch schon vorgekommen, daß sie sogar von denjenigen Ginlagen, deren Ertrag Fr. 100 nicht übersstieg und demnach gesetzlich steuerfrei sein sollte, die Steuer zahlen mußten. Bezüglich der Berwaltung der Ersparnißkassen mußten. Bezüglich der Berwaltung der Ersparnißkassen mache ich darauf ausmerksam, daß dieselbe meist unentzgeldlich geschieht. Dieß ist auch bei der Ersparnißkasse in Biel der Fall, wo einzig der Kasser eine Besoldung von Fr. 3000 bezieht. Der Reinertrag von Fr. 4—5000 wird dem Spital und der Armenkasse zugestellt, überhaupt zu ges

meinnützigen Zwecken verwendet. Ich unterftütze den Antrag ber Kommission.

Gfeller in Signan. Ich hatte uicht im Sinne das Wort zu ergreifen, indem ich glaubte, der Antrag der Kom= mission werde wenig Biderstand finden. Da nun aber ber Antrag der Regierung in Schutz genommen worden ift, so erlaube ich mir ebenfalls einige Bemerkungen. Ich betrachte die Hypothekarkaffe als eine staatliche Ersparnifkaffe; sie wird vom Staate und nach meinem Dafürhalten auch ökonomisch verwaltet. Die Ersparnistassen auf dem Lande sind in meinen Augen Filialen der staatlichen Ersparniskasse oder follten es wenigstens sein. Sie sind zwar Privatinstitute, werden aber ungefahr in gleicher Weise verwaltet, wie die Sypothekarkaffe. Diese und die Ersparniftaffen verfolgen den gleichen Zwed: fie wollen das Publikum zur Sparfamkeit aufmuntern, den Schuldner unterftugen und ihm ftelendes Geld verschaffen, deffen der Landbesitzer vor Allem aus bedarf. Ich halte die Sypothekarkaffe wie die Ersparnifkaffen für gemeinnütige Unftalten im Sinn und Beifte des Befetes von 1849, deren Hauptzweck nicht ift, große Dividenden zu erzielen, sondern dem Candbesitzer möglichst viel Geld zuzuwenden. Wenn nun Die Hypothekarkasse, die ich die Mutter der Ersparniskassen nennen möchte, vollkommen den gleichen Zweck verfolgt wie diese, so soll sie kein Vorrecht genießen, sondern gleich behandelt werden, wie die Ersparniffaffen, welche meift alter, oder doch fo alt als die Hupothekarkaffe find. Es ift allgemein bekannt, wie segensreich und wie wohlthätig die Ersparniftaffen auf dem Lande wirken. Die meisten arbeiten mit großen Kapitalien; fo hat die Ersparniffaffe von Aarwangen ein Kapital von zwei Millionen, diesenige in Biel ein folches von Fr. 2,100,000, die von Burgdorf ein folches von nahezu fünf Millionen. Die Ersparnißkasse von Konol= fingen arbeitet mit einem Kapital von Fr. 1,100,000, die in Wangen mit Fr. 2,900,000, und diesenige von Signau hatte im Jahre 1866 ein Kapital von Fr. 2,700,000, das gegen-wärtig nahezu auf drei Millionen gestiegen sein mag. Die sämmtlichen Ersparnißkaffen des Kantons haben zusammen ungefähr ein Kapital von 38 Millionen. Berdienen nun biefe Kaffen, die bis dabin zu Gunften der landwirthschaftlichen Bevolkerung so ausgezeichnet wirkten, nicht billige Berücksich= tigung und Gleichstellung mit der Sypothekarkaffe? Rach meinem Dafürhalten follen wir die Ersparniftaffen fo viel als möglich unterftüten, namentlich gegenüber den handelskaffen, deren Benutung dem Landmann zum Berderben gereicht, da er eben stehendes Geld bedarf. Ich empfehle den Antrag der Kommiffion zur Annahme.

v. Sinner, Eduard. Ich bin auch der Ansicht, daß die Gesetze dem Bolke rechtzeitig bekannt gemacht werden sollen; das betreffende Gesetz sagt aber bloß, "in der Regel" müsse dieß geschehen. Hier nun liegt nach meiner Ansicht ein Fall vor, der aus der Regel fällt, indem das Projekt-Gesetz nicht von der Regierung, sondern von der Kommission ausgeht. Zudem ist der betreffende Anzug schon am 23. November 1866 erheblich erklärt worden, und der Antrag der Kommission trägt das Datum vom 22. November 1867. Auch ist die ganze Frage im Großen Rathe und in der Presse so allseitig erörtert worden, daß der Borwurf nicht erhoben werden kann, es werde das Gesetz provisorisch in Kraft erklärt, ohne daß das Bolk Gelegenheit gehabt habe, davon Kenntniß zu nehmen. Aus diesen Gründen zlaube ich, es sei kein Hindernis vorhanden, das Gesetz provisorisch in Kraft zu sezen. Im Uebrigen bin ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nicht so leicht über die formelle Frage hinweggehen, wie Herr v. Sinner. Wenn einmal Gesetzesbestimmungen klar

und deutlich find und zu feinen verschiedenen Deutungen Anlag bieten konnen, so find es diejenigen über die Bekannt= machung der Gesetzesentwürfe ans Bolt. Die Berfassung fagt: "Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Bera= thung zu rechter Zeit dem Bolte bekannt gemacht werden. Das Gefet wird die Form diefer Befanntmachung bestimmen." Sier ift also von keiner Ausnahme die Rede, sondern es heißt bestimmt : "Jeder Gesetzentwurf." Die Berfaffung fahrt fodann fort: "Jeder Entwurf eines bleibenden Befeges foll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar fo, daß die lette Berathung wenigstens brei Monate nach ber erften stattfindet." In Ausführung biefer Berfaffungsbeftimmung fagt bas Großraths= reglement in § 58: "Jeber Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und zwar so, daß die lette Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Bor seiner endlichen Berathung soll der Entwurf zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht bas Gefet ist burchaus nicht so bringend, bag beffen sofortige Inkraftsegung gerechtfertigt ware. Diese barf aber auch aus dem Grunde nicht beschloffen werden, weil die Borlage dem Volke nicht bekannt gemacht worden ist. Sie ist zwar in öffentlichen Blattern besprochen worden, eine Befanntmachung aber hat nicht ftattgefunden. Man fagt, bas Gefet vom 2. Juni 1865 sei maßgebend, welches vorschreibe, daß ein Gesetz in der Regel durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll. Dieß ist die Regel, und welches ist nun die Ausnahme? etwa die, daß das Gesetz gar nicht bekannt gemacht werden soll? Kein; denn nach Borschrift der Verfassenacht werden soll? fung muß die Bekanntmachung stattfinden. Die Ausnahme besteht darin, daß wichtigere Gesetzesentwürfe in einer Anzahl Exemplare an das Publifum ausgetheilt werden. Mir ift es am Ende gleichgultig, ob Sie schon heute oder nach der Anficht der Regierung erst spater die Steuerfreiheit der Gin= lagen in die Hypothekarkaffe aufheben, nicht gleichgültig aber ift es mir, wenn man über fo flare Befegesbestimmungen so leicht hinweggeht. Man hat gesagt, es finde hier eine Ausnahme statt, da das Projekt von der Kommission vorgeslegt werde. Ich wünschte zu erfahren, wo die Ausnahme steht, daß ein von einer Kommission vorgelegter Entwurf nicht bekannt gemacht zu werden brauche. - Bei diesem Un= laffe erlaube ich mir auch eine Bemerkung auf bas Botum des herrn Gfeller, welcher die Gleichstellung der Ersparniß= kassen mit der Hypothekarkasse verlangt. Ginen solchen Anstrag kann ich, wie ich bereits bemerkt habe, nicht zugeben. Herr Gfeller selbst schlägt das Kapital der Ersparniskassen auf 38 Millionen Franken an, und diese Annahme ift gewiß nicht zu hoch gegriffen. Wenn nun eine foldte Summe steuersfrei erklart wird, so wird ein neuer Riß ins Budget gemacht, und der daherige Ausfall muß durch die direkte Steuer gedeckt werden. Biel lieber will ich den Antrag des Herrn Hiltbrunner zugeben, ber verlangt, daß die Hupothekarkaffe felbft ihre Ginlagen versteure. Das fann dem Staate gleichgültig sein; benn da wird die Rechnung der Hypothekarkasse zwar etwas ungunftiger, diejenige ber Steuerkaffe aber um jo gun= ftiger ausfallen. Dabei ift bann auch bas Recht ber Ginleger gewahrt, welche im Bertrauen auf die Steuerfreiheit ihre Gin= lagen gemacht haben.

Gfeller in Signau. Ich habe keinen Antrag gestellt, die Ersparnißkassen steuerfrei zu erklären, sondern ich verlange nur, daß durch Annahme des vorliegenden Gesetzes die Ersparnißkassen und die hopvothekarkasse gleichgestellt werden.

v. Sinner, Eduard. 3ch will mit dem Finangdirektor nicht ftreiten über die Bedeutung der Borte "in der Regel." Es schien mir, es. sei hier ber Fall, eine Ausnahme zu machen, weil der Gesehesentwurf bereits vor 6 Monaten an die 235 Großrathe ausgetheilt worden ift. Ich weiß nun nicht, weffen Pflicht es gewesen ware, die Bekanntmachung durch das Umts= blatt anzuordnen und ob die Kommiffton oder der Regierungs= rath da gefehlt haben. Was die Dringlichkeit der Frage betrifft, fo fann ich nur wiederholen, mas bereits von anderer Seite gefagt worden ift. Wenn nämlich bas Gefet in ber von der Kommission vorgelegten Fassung angenommen wird und nicht sofort in Kraft tritt, so werden sich vor der zweiten Berathung noch eine Menge Kapitalien der Hppothekarkasse zuwenden, um die Steuerfreiheit genießen zu konnen. Bird baber bas Befet nicht fofort provisorisch in Rraft erklärt, fo gebe ich auf basselbe nicht viel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Bemerkung des Herrn v. Sinner, daß er nicht untersuchen wolle, an wem der Fehler liege, daß die Bekanntmachung nicht stattgefunden, will ich nur erklären und constatiren, daß der Entwurf der Kommission der Regierung gar nicht mitgetheilt worden ift. Die Regierung hat sich überhaupt über die Kommissionen zu beklagen, da fie oft gar nicht weiß, was in denfelben vorgeht.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Kur Schluß

Mehrheit.

König, Gustav. Ich will bloß die constitutionelle Frage mit einigen Worten berühren. Ich glaube, es ware möglich, bas Befet fofort provisorisch in Kraft treten zu laffen, allein nach Berfassung und Gesetz ist es Regel, daß vor der Instruktung eine zweimalige Berathung stattsinde. Ich glaube, von dieser Regel solle der Große Rath nur in ganz dringens ben Fällen abweichen. Man ift fehr oft leicht über biefe Beftimmung hinweggegangen und hat Gefete provisorisch in Kraft gesett, von denen man später bereute, daß fie überhaupt in Kraft gesett wurden. Hier nun handelt es sich sicher nicht um ein dringendes Geset, und ich mochte daher von dem Antrage der Kommission betreffend die sofortige Inkraftsetzung Umgang nehmen. Es genügt, wenn wir heute das Gefet berathen und es nach drei Monaten in Kraft setzen.

Abstimmung.

Für sofortiges provisorisches Inkraftsegen bes 71 Stimmen. Gefetes Dagegen

Weber, alt-Dberrichter. Mit Rudficht auf den foeben gefaßten Beschluß modifizire ich meinen Antrag babin, baß Die vor der erften Berathung des Gefetes gemachten Ginlagen fteuerfrei bleiben, die zwischen beiden Berathungen gemachten Einlagen aber der Steuer unterworfen werden sollen. Bufagantrag der Kommiffion wurde baher in folgender Beife abgeandert: "Es werden jedoch die Einlagen in die Hipothestarkaffe, die vor dem 28. Mai 1868 für eine Dauer von 5 Jahren gemacht worden sind, bis zu Ablauf der Depositenfrift fteuerfrei bleiben."

Abstimmung.

Eventuell für ben modifizirten Antrag bes herrn Beber Dagegen

104 Stimmen. 39

Eventuell fur den Antrag der Kommiffion mit der soeben beschloffenen Abanderung 128 Stimmen. Eventuell fur den Antrag des Berrn Biltbrunner Definitiv für den Antrag der Kommission mit 132

der beschloffenen Abanderung Für Richteintreten

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ift also nach Berfluß von brei Monaten wieder vorzulegen.

33

Bortrag der Bandireftion betreffend die Rorreftion des Gutenburgftutes auf der Langenthal-Guttwyl-Strafe.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Die huttwyl-Langenthal-Straße mar von jeher von ziemlicher Bedeutung, hat aber seit Erstellung der Centralbahn noch weit mehr an Wichtigkeit gewonnen. Diese Straße verbindet nicht nur verschiedene größere Ort= schaften des Amtsbezirks Aarwangen, sondern auch einen großen Theil des Amtsbezirks Trachselwald mit der Gifen= babuftation und bem Marktflecten Langenthal. Auf biefer Straße fommen noch verschiedene Bertehrshinderniffe vor, von denen aber der sogenannte Gutenburgstuß zwischen Loß-wyl und Madiswyl das größte ist, und zwar sowohl wegen der vorhandenen bis auf 13 % gehenden Steigungen, als auch wegen einer starken, die Holzsuhren bedeutend hemmenden Biegung; außerdem entspricht die Breite der Straße dem großen Bertehr auf derfelben bei weitem nicht. Geit vielen Jahren hat daher der Oberaargau die Korrektion des Stutes verlangt, bis dahin konnte aber diesem Begehren nicht entfprochen werden. Dagegen find Diejenigen Berkehrsübel= stände, welche in der Nahe von Hutiwil bestanden, vor einisgen Jahren durch Korrettion beseitigt worden. Für die Korrettion des Gutenburgstutes sind verschiedene Projekte aufgenommen worden. Die Linie, welche den Bedürfniffen der Gegend am besten entsprochen hätte, ist auf Fr. 29,000 devisit, eine andere, weiter oben gelegene Linie ist dagegen bloß auf Fr. 20,000 veranschlagt. Zwischen beiden Linien hat ein Bürger von Gutenburg, Herr Lehmann, Bruder des Herr alt-Regierungerath Lehmann, eine Sagemuhle, beren Schickfal wefentlich von ber Korrektion ber Straße abhängig ift. Die Baudirektion beabsichtigte, die Korrektion des Gutenburgftuges in Betracht ihrer Dringlichkeit auf Rechnung der bewilligten Fr. 300,000 pro 1869 zur Ausführung in Borschlag zu brin-gen, nun aber hat sich die Situation anders gestaltet. Herr Lehmann hat nämlich erklärt, daß er die Strafenkorrektion um eine billige Bauschsumme unternehmen wolle, fofern die Ausführung schon in diesem Jahre stattfinde, und man eine ihm anständige Linie sinde. Die Korrektion der Straße steht nämlich in Verbindung mit den Bauprojekten des Herrn Lehmann. Er hat fich anerboten, die Strafenforrektion um eine Summe von Fr. 24,000 auszuführen, und zwar verlangt er bie Ausbezahlung derselben erst im nächsten Jahre. Es war nun möglich, zwischen den beiden genannten Linien eine solche zu finden, die sowohl dem Interesse des Staates und der Gegend, als demjenigen bes herrn Lehmann entspricht. Sie liegt im Interesse der Gegend, weil es weitaus die schönste und geradeste Linie ist, und im Interesse des Staates, weil dieser infolge des Angebots des Herrn Lehmann eine Ersparniß von circa Fr. 5000 macht und außerdem drei Brücken wegfallen, da Herr Lehmann sich zu Verlegung des Baches verpflichtet hat. Das Anerbieten des Herrn Lehmann ist annehmbar und febr gunftig, fo daß die vorberathenden Be-borben gefunden haben, es fei unbedenklich der Fall, die

Korrektion in diesem Jahre auszuführen. Konsequenzen hat dieß weiter keine, indem hier gerade das nämliche Verhältniß besteht, wie wenn eine Gemeinde eine Korrektion mit einem Staatsbeitrage übernimmt, dessen Ausbezahlung man aber von den Kreditverhältnissen des Staates abhängig macht. Solche Beschlüsse sind schon oft gefaßt worden, um den Gemeinden die Ausführung einer Straßenkorrektion zu ermöglichen. Der Regierungsrath beantragt im Ginverständnisse mit der Baudirektion, es sei der Plan zu genehmigen und der Baudirektion zu Handen der Bauunternehmung das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Gegen ben Antrag bes Regierungs= rathes läßt sich sowohl vom formellen als vom materiellen Standpunkt Giniges einwenden. Bom formellen Standpunkt kann man sagen, daß es sich bier, wie gestern bei der Grin-belwaldstraße, wieder um einen Borkredit handle. Gestern haben Sie Fr. 74,000 auf Nechnung des im nächsten Jahre für Straßenbauten zu verwendenden Kredites von Fr. 300,000 bewilligt, und wenn Sie heute fernere Fr. 24,000 beschließen, fo haben Sie bereits über einen Drittel ber genannten Summe verfügt. Ich wollte Sie barauf aufmerksam machen, Sie mogen nun beschließen, wie Gie es fur gut finden. Auch in materieller Beziehung läßt sich, wie gesagt, etwas einwenden. Leute, die den Gutenburgstut kennen, glauben nicht, daß er 13 % Steigung habe und sind der Ansicht, daß er nicht steiler sei, als der Thunerstalden in Bern. Der Oberaargau ift aber gewohnt, gute Straßen mit nicht mehr als 3 % Steigung zu haben, und es läßt fich daher wirklich etwas fur die Korrektion fagen. Denn wenn man weiß, daß man auf einer langen Strafenstrecke im Allgemeinen nur ein fleines Befall trifft, so richtet man sich darnach ein und ist daher bei einem folchen Stut übler baran, als Derjenige, ber von vornherein weiß, daß er fast überall große Steigungen trifft und sich baber beingemäß einrichtet. Indessen läßt sich auch für den Antrag des Regierungsrathes Etwas anführen, und das hat in der Staatswirthschaftskommission den Ausschlag gegeben. Der Gutenburgstut wurde jedenfalls im nächsten Jahre auf Rechnung der Fr. 300,000 korrigirt werden, wenn er aber bereits in diesem Jahre korrigirt wird, so macht der Staat eine Ersparniß von vielleicht Fr. 4000, und zwar braucht er das Geld auch erst im nächsten Jahre auszugeben. Mit Rücksicht hierauf hat die Staatswirthschaftskommission schließlich gefunden, es fei der Fall, dem Großen Rathe die Unnahme des Antrages des Regierungsrathes zu empfehlen.

Löffel. Ich stelle den Antrag, die Angelegenheit einstweilen zu verschieben.

Scheidegger. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht ein Verschiebungsantrag gestellt worden wäre. Vor einigen Jahren ist für die Korrektion der Langenthal-Haufwilftraße ein Kredit ausgesetzt worden, der namentlich auf den Gutenburgstutz hätte verwendet werden sollen. Der Stutz ist aber nicht korrigirt worden. Ich weiß nicht, ob Herr Lehmann einen großen Vortheil bei der Sache haben wird. Nach dem vorgelegten Plan und Devis glaube ich es nicht. Wenn dessen ungeachtet Herr Lehmannn das Anerbieten machte, so geschah es wohl aus dem Grunde, damit er schon in diesem Jahre mit der Auskührung seiner Bauprojekte bezinnen kann. Ich empsehle die Annahme des Antrages des Regierungsrathes.

Herzog. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß wenn die Sache verschoben wird, der mit herrn Lehmann abgesschloffene Accord dahinfällt und der Staat dann eine Mehrsauslage von Fr. 4—5000 haben wird.

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

Boivin. Ich unterstütze angelegentlich den gestellten Berschiebungsantrag; denn man muß zugeben, daß man durch die Annahme des regierungsräthlichen Antrages den andern Landestheilen ins Gesicht schlagen wurde. Man hat uns zwar gesagt, daß dieser Stut gewisse Sindernisse darbiete und seine Korrektion im Interesse des Verkehrs zu munschen mare. Ich begreife dieß und wünsche, daß alle in ähnlichen Verhält= niffen fich findenden Berbindungswoge verbeffert werden moch= ten. Diese Schwierigkeiten sind aber in andern Kantons= theilen noch viel größer, in benen weber gute Stragen noch Eisenbahnen existiren und wo man bis jest nichts zur Erleich= terung des Handels und Berkehrs gethan hat. Deffen unge= achtet will man nun einen großen Theil ber für Straßen= bauten erkennten Fr. 300,000 zu Gunften von Gegenden ver= wenden, die bereits reichlich mit guten Strafen und Gifenbahnen versehen find. Man wendet zwar ein, daß der Staat, wenn er die Korreftion beschließe, eine Ersparnig von einigen tausend Franken mache; man muffe deßhalb das Anerbieten des Grundeigenthümers benuten, der die Ausführung der Korrektion übernehmen will. Ich denke indessen, Herr Lehsmann habe das Anerbieten in seinem eigenen Interesse gemacht, und wenn dieß richtig ift, so wird er auch noch im nächsten Jahre das nämliche Interesse an der Ausführung der Korrektion haben, wie jest. Ich sehe daher keinen Grund, den verlangten Kredit zu Gunften einer Landesgegend zu empfehlen, welche schon so reichlich mit Kommunikationsmitteln versehen ist, während andere solche nicht haben und schon seit langer Zeit darauf warten. Ich muß gegen ein solches Borgehen feierlich protestiren. Ich glaube, der Große Rath solle Diefenigen Wegenden berücksichtigen, welche von Kommunika= tionsmitteln entblößt find und dennoch die andern Landestheilen zuerkannten Bortheile zahlen helfen. Ich fage also, daß herr Lehmann im nächsten Jahre ebenso große Bortheile an der Ausführung der Korrektion finden wird, wie jest, und daß ich nicht zugeben kann, daß man die mit Kommunikation8= mitteln bereits so wohl ausgestatteten Gegenden begunftige. Ich unterstütze daher den Antrag auf Verschiebung dieser An= gelegenheit.

Sygax, Jakob. Der Große Math mag in der vorliegenden Angelegenheit beschließen, wie er es für gut findet. Ich habe das Wort nur ergriffen, um Herrn Boivin zu fragen, was für Bortheile der Staat seit 20 Jahren dem Oberaargau hat zukommen lassen. Er hat für den Oberaargau gar nichts gethan, als dessen wüste Stütze und Straßen untershalten, die wir übrigens selbst gebaut haben.

Egger, Heftor. Ich habe nicht geglaubt, daß der gewöhnliche "Märit" wieder anfangen werder. Warum ist Herr Boivin gestern nicht so aufgetreten? Ich glaube, wir sollen daß Staatsinteresse im Auge haben und nicht in dieser Weise gegen einander auftreten. Es ist durch die Akten bewiesen, daß der Staat durch Genehmigung des Vertrages mit Herrn Lehmann eine Ersparnis von Fr. 4—5000 macht. Allerdings ist es möglich, daß auch Herr Lehmann etwas prositirt; er kann eben, da die Straße durch sein Grundeigenthum geht, die Entschädigung hiefür so hoch auschlagen, als er will. Immerhin aber wird der Staat den größern Gewinn machen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch will nur noch hervorheben, daß Herr Lehmann aufs Bestimmteste erklärt hat, daß er sein Anerbieten nur für den Fall aufrecht halte, daß er gleich nach der Henernte mit der Korrektion beginnen könne, die er dann mit aller Beförderung außführen werde. Es ist nun für den Staat von großer Wichtigkeit, daß Herr Lehmann die Aussührung der Korrektion um eine bestimmte Summe übernimmt; denn in diesem Falle hat ersterer weder für Verlegung der Säge noch für Abtretung des Grundeigenthums Bereinbarungen zu treffen. Auch die

Ersparniß von drei Brücken ist sehr hervorzuheben. Es handelt sich da durchaus nicht um die Bevorzugung eines Landestheiles; denn wenn ein ähnliches Berhältniß im Jura bestände, so würde dem Großen Rathe ein ähnlicher Antrag
gemacht worden sein. Wird heute der Antrag des Regierungsrathes nicht genehmigt, so kann der Grund der Abweisung nur in der Form gesucht werden; denn materiell ist er
durchaus begründet, und es wird der Gegend eine große
Bohlthat erwiesen, wenn dieser sehr günstige Anlaß zu Ausführung der Korrektion ergrissen wird.

Boivin. Ich habe mich der beantragten Korrektion durchaus nicht widersett, sondern nur Verschiebung dis zu Berathung des Büdgets beantragt. Man wirft mir von ansderer Seite vor, daß ich mich der Korrektion der Grindelwald- Zweilütschinenstraße nicht widersett habe, welche gestern beschlossen worden ist. Ich gestehe, daß ich die Absücht hatte, es zu thun, aber ich wußte nicht, daß diese Straße so großen Gesahren durch herabrollende Felsblöcke 2c. ausgesetz sei. Wäre dieß nicht der Fall, so erkläre ich, daß ich mich jeder Kreditbewilligung auf Rechnung der Fr. 300,000 widersetz hätte, über deren Verwendung gleichzeitig beschlossen werden soll.

Abstimmung.

Für Berschiebung nach dem Antrag des Herrn Eöffel " die Anträge des Regierungsrathes

Minderheit. Mehrheit.

Der Herr Baubirektor zeigt mündlich an, daß der Regierungsrath seinen Antrag betreffend einen Staatsbeitrag von Fr. 13,500 an die Korrektion der Nidau-Bürenstraße im Dorfe Meinisberg zurückziehe, um das Geschäft mit Rücksicht auf verschiedene in der Staatswirthschaftskommission erhobene Bedenken der Gemeinde Meinisberg zur weitern Bernehmlassung mitzutheilen.

Schluß ber Sitzung um 24/4 Uhr.

Der Redaktor : Fr. Zuber.

fünste Sikung.

Freitag den 29. Mai 1868. Bormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohnenblust, Born, Stienne, Friedli, Froté, Helg, Hiltbrunner, Karrer, Kohler, Kavier; Schumacher, Stettler, Thormann, Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Arn, Biedermann, Burger, Choulat, Christeler, Cuenin, Egger, Hetor; Fleury, Dominique; Gseller in Signau, Gobat, v. Groß, Gruber, Harlmann, Kaiser, Niklauß; v. Känel, Beter; Karlen, Kehrli, Jakob; Keller, Christ.; Klape, Knechstenhoser in Hosstetten, König, Samuel; Kummer, Landry, Leibundgut, Mischler, Müller, Johann; Berrot, Biquerez, Mäz, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Renfer, Kiat, Köthlisberger, Koth in Kirchberg, Muchti, Schertenleib, Schneeberger, Johann; Schori, Bendicht; Seiler, Sterchi, Streit, Gottlieb; Struchen im Werdthof, v. Watenwyl, Eduard; Widmer, Wüthrich, Zingg, Zumwald, Zürscher, Ludwig Friedrich.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Cagesordnung:

Naturalisationsgesuche.

1) Für Justin Bena, von Montecheno, Königreich Italien, Schreiner, wohnhaft aux Ensers, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Montvoie zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 112 Stimmen.

Herr Bena ist mit dem gesetzlichen Mehr von 2/3 Stim= men naturalisirt unter dem Borbehalte, daß er nachträglich eine Urkunde über seine Entlassung aus dem italienischen Staatsverbande beibringe.

2) Für Ferreol Beya von Montccheno, Königreich Italien, wohnhaft aux Enfers, Bruder des vorigen, unverheirathet, dem die Gemeinde Montvoie ebenfalls ihr Burgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrathe empfohlen ist. Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 95 Stimmen.

Auch Ferreol Bena ift naturalifirt unter dem gleichen Borbehalte wie sein Bruder.

3) Für Joh. David Forno von Kora, Königreich 3ta= lien, Handelsmann zu Delsberg, verheirathet und Familien= vater, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Gemeinde Löwen= burg und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 93 Stimmen.

herr Forno ift mit dem nämlichen Vorbehalte ebenfalls naturalifirt.

Bereinigung eines Theiles der Gemeinde Radelfingen, Amtsbezirks Narberg, mit der Gemeinde Mühleberg, Amtsbezirks Laupen.

Der Regierungsrath beantragt, in diesen einzelnen Fall einer Beränderung der Amtsgrenzen nicht einzutreten.

Die Spezialkommission ist getheilter Ansicht: die Mehrheit empsiehlt die Annahme eines von der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens in entsprechendem Sinne vorgelegten Gesegsentwurfs, die Minderheit pflichtet dem Schlusse des Regierungsrathes bei.

hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Es handelt fich hier um die Lostrennung eines fleinen Landbegirfes von ber Gemeinde Radelfingen und Einverleibung desselben in die Gemeinde Mühleberg. Die Gemeinde Radelfingen liegt im Amtsbezirk Aarberg und hat eine Bevolferung von 1400 Seelen, Die Gemeinde Muhleberg mit 2310 Seelen liegt im Amtsbezirk Laupen. Beide Gemeinden grenzen aneinander. Durch den Gemeindsbezirk Radelfingen fließt die Mare und zwar in der Weise, daß der größere Theil der Gemeinde mit der Kirche auf dem rechten und ein fleiner Theil auf dem linken Mareufer liegt. Der lettere, bestehend aus den Bofen Riederrun= tigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag, haben eine Grundsteuerschatzung von Fr. 266,000 und sind von 89 Personen bewohnt. Darunter befinden sich zwei burgerliche Haushaltungen von Radelfingen mit einer Kopfzahl von 13 Per= sonen; die übrigen Einwohner sind Angehörige anderer theils im, theils außerhalb bes Kantons liegender Gemeinden. Die Berbindung Diefer Sofe mit Radelfingen ift fur Fußganger mittelft eines Rahnes bei Niederruntigen hergeftellt. Fuhr= werke haben ben Umweg über Gumminen und Oltigen zu machen, wo sich ein auch fur folche eingerichteter Kahn befindet; wollen fie diesen nicht benuten, so find fie genothigt, über Aarberg zu gehen, wo eine Brücke über die Aare führt. Die Entfernung dieser Höfe von Radelfingen beträgt 1⁴/, bis 2, für Fuhrwerke aber 5 Stunden, während bie Entfernung bis zur Kirche in Mühleberg bloß 1/4 bis 1/2 Stunde ausmacht. Mit Rudficht auf Diese Berhaltniffe haben Die Bewohner dieser Sofe ichon feit mehreren Jahren die Bereini= gung mit Mühleberg angeftrebt. In firchlicher Beziehung find fie daselbst geduldet; fie befuchen bort ben Bottesbienft,

laffen die Kinder bort taufen, und die Todten werden eben= falls bort beerdigt. Dieses Berhaltniß ift indeffen nicht recht= lich festgestellt, sondern wie gesagt, bloß ein geduldetes. Bei politischen Abstimmungen muffen die betreffenden Bewohner dieser Höfe sich nach Radelfingen begeben, obschon sie, wie ich hörte, in Mühleberg über die revidirte Bundesverfassung abgestimmt haben. In Betreff des Schulwesens haben bereits früher Verhandlungen stattgefunden; denn auch in dieser Beziehung waren diese Höfe in Mühleberg nur geduldet. In der Gemeinde Mühleberg ift das Schulwesen centralifirt, so daß es von der ganzen Einwohnergemeinde besorgt wird, während Radelfingen in verschiedene Schulbezirke eingetheilt ift, die bas Schulmesen selbstständig beforgen. Die genannten Höfe gehörten zum Schulfreis Matwyl in der Gemeinde Ra-delfingen. Da aber die Verbindung mit Matwyl nur mit-telft des erwähnten Kahnes hergestellt ift, so haben die Kinder dieser Höfe die Schule in Buttenried besucht. Im Jahr 1852 wollte die Gemeinde Mühleberg diese Kinder nicht mehr in dieser Schule dulden, da dieselbe sich so vergrößert hatte, daß eine neue Klasse gebildet werden mußte. Infolge dessen haben die betreffeuden Kinder eine Zeit lang gar feine Schule mehr besucht, weßhalb die Erziehungsdirektion und der Regierungs= rath genothigt waren einzuschreiten. Am 15. November 1852 faßte bie legtgenannte Behorde folgenden Befchluß: "Der Beschluß des Gemeinderathes von Muhleberg, wodurch den Kindern der Ortschaften Riederruntigen, Horn, Rehwag und Buttenried die Schule zu Buttenried verschlossen wird, ift aufgeboben. Dagegen haben die fraglichen Ortschaften an Die Schule zu Buttenried einstweilen ein Schulgeld im Berhaltniß zur Bahl ber Kinder, welche Die Schule besuchen, zu entrichten, welches vom Regierungsstatthalteramte Laupen nach Billigkeit festzusepen ift. Die Erziehungsbirektion ift beauf= tragt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um nach Mitgabe ber SS 10 und 11 bes Schulgesetzes vom 13. Marz 1835 die Trennung der erwähnten Ortschaften vom Schulstreise Matwyl und die Ausscheidung des dortigen Schulgutes einzuleiten." Auf dieses bin hat ein Uebereinkommen ftattgefunden, wonach die genannten Bofe in Bezug auf das Schulwesen ganz der Gemeinde Mühleberg einverleibt mur= ben, wogegen lettere einen Antheil an dem vorher dem Schul= freis Manmyl angehörenden Schulwaldchen erhielt. Seither gehören alfo biefe Sofe in Bezug auf das Schulwefen bereits auf Mühleberg. Nun aber haben sie eine Petition auf vollsständige Vereinigung mit Mühleberg eingereicht. Anlaß zu diesem Gesuche gab der Umstand, daß Mühleberg in den Fall kommt, in Buttenried, wo die Kinder der genannten Sofe in die Schule geben, ein neues Schulhaus zu bauen. Es haben fich Anstande über die Größe des Beitrages der Bofe an das Schulhaus erhoben, infolge deffen Diefes bis dahin nicht aus= geführt werden konnte. Die vollständige Bereinigung der Höfe mit Mühleberg ist das einfachste Mittel, diese und spa-tere Anstände zu heben, da nach erfolgter Vereinigung die Bofe die öffentlichen Laften der Gemeinde Muhleberg werden mittragen helfen, wie die übrigen Einwohner berselben. Die eingelangte Borftellung ift der Direktion des Gemeindewesens zur Begutachtung zugewiesen worden, welche fie ihrerseits ber Gemeinde Nadelfingen zusandte, damit biese fich darüber ausspreche. Radelfingen hat gegen die Abtrennung protestirt, indem fein Steuervermogen badurch vermindert werde. Gleich zeitig langte auch eine Protestation von mehrern Grundeigen= thumern des Begirfes ein, die auf dem rechten Aareufer moh= nen, auf der andern Seite aber Liegenschaften besitzen, welche zusammen 30 Jucharten mit einer Schatzung von Fr. 8610 betragen, also gegenüber der Gesammtschatzung von Fr. 266,000 jedenfalls nicht bedeutend sind. Mit Rücksicht auf die eingelangten Protestationen hat ein Augenschein burch ben Berrn Direktor der Domanen und Forsten und mir stattgefunden. Dabei suchten wir die Parteien zu verständigen, die Ausgesichoffenen von Radelfingen wollten aber unter keinen Um=

ständen eine Trennung zugeben. Wir haben uns bei dem Augenschein überzeugen mussen, daß die Bereinigung der Höße mit Mühleberg wirklich zweckmäßig wäre, und in diesem Sinne hat denn auch die Direktion des Gemeindewesens beim Reseirungsrathe einen Antrag gestellt. Der Regierungsrath hat zwar nach reislicher Erwägung die Zweckmäßigkeit einer Trennung nicht verneinen können, hat aber mit Rücksicht darauf, daß im Kanton noch eine Menge ähnliche Fälle existiren, gesunden, es solle auf diesen einzelnen Fall nicht eingetreten werden, sondern man solle zuwarten, bis im ganzen Kanton eine allgemeine Grenzbereinigung vorgenommen werde. Ich persönlich bin noch immer der frühern Ansicht, daß eine Berseinigung stattsinden sollte, als Berichterstatter des Regierungsrathes aber stelle ich den Antrag, es sei auf das Gesuch der Höße Niederruntigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag um Lostrennung von Nadelsingen und Bereinigung mit Mühleberg nicht einzutreten.

Beber, alt-Oberrichter, als Berichterstatter der Mehr= beit der Kommiffion. Wenn die Kommiffion einstimmig ware, sonnte ich kein Wort beifügen; denn der Bericht des Dis rektors des Gemeindewesens geht vom Anfang bis zum Ende auf Lostrennung. Er hält eine solche für zweckmäßig, sagt dann aber, der Regierungsrath habe gefunden, es solle auf diesen einzelnen Fall nicht eingetreten, sondern ein allgemeines Wefet über die Grenzbereinigung sammtlicher Gemeinden ab= gewartet werden. Gin solches Geset steht aber in ferner Zu= funft, und zwar schon aus dem Grunde, weil der § 66 der Berfassung den gegenwärtigen Bestand der Gemeindsgrenzen festbält und eine Aenderung nur durch ein Gesetz nach Anbörung der Betheiligten gestattet. Ich betrachte deshalb den Beschluß des Regierungsrathes nicht als einen Berschiebungsweichung ver Regierungsrathes nicht als einen Verschiebungs-antrag; zwar ist er dieß in der Form, im Essett aber ist er ein Abweisungsantrag. Bezüglich der Sache selbst werde ich mich besteißen, nur die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, um Sie nicht zu ermüden. Die Höfe Niederruntigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag sind mit Radelsingen im Amtsbezirke Aarberg wahrscheinlich seitdem die Herrschaft Olztigen an Bern gekommen ist, vereinigt. Mühleberg, das sie ausnehmen will, gehört zum Amtsbezirk Laupen. Es hat nach der lekten Rolfstählung eine Bewölkerung von 2210 Radelaufnehmen will, gehort zum Antsvezirt Laupen. So hat nach ber letzten Bolkszählung eine Bevölkerung von 2310, Radelfingen eine folche von 1400 Seelen. Schon einigemal haben sich Trennungsanstände erhoben, das letzte Mal im Jahre 1866. Damals zählten die 5 Höfe 89 Seelen und besahen ein Grundsteuerkapital von Fr. 266,800. Davon gehört uns gefähr der siebente Theil, der in Waldungen mit einer Kapistalschatzung von Fr. 36,510 besteht, dem Staate, was erklärt, daß neben dem Direktor des Gemeindewesens auch der Dis reftor der Domanen und Forsten vom Regierungsrathe aus= geschoffen wurde, um sich auf Ort und Stelle zu begeben. Die Ausgeschoffenen des Regierungsrathes suchten Die Parteien zu verständigen, aber ihre Bemühungen waren fruchtlos. Der Direktor des Gemeindewesens hat einen gründlichen Rapport ausgearbeitet, dem der Direktor der Domanen und Forsten in allen Theilen beipflichtete und worin auseinander= gesetzt wird, daß wenn je eine Trennung am Orte, dieß bier ber Kall fei. Als die Angelegenheit aber dem Regierungsrath vorgelegt wurde, faßte biefer einen Berschiebungs=, refp. Ab= weisungsbeschluß. Die Kommission besteht aus ben Berren Mader von Laupen, J. v. Kanel von Aarberg und meiner Be-nigfeit als Prafident. Da die Herren Mader und v. Kanel fich nicht einigen konnten und ber Entscheid somit mir zu= stand, begab ich mich vor 8 Tagen auf Ort und Stelle. Rach-bem ich die Berhältniffe mit eigenen Augen angesehen, mußte ich mich mit den Ausgeschoffenen des Regierungsrathes ein= verstanden erklaren und auf Abtrennung antragen. Ich will in Kurze die geographischen und topographischen Verhältnisse der Gegend Ihnen vorzuführen versuchen. Ungefähr 3 Stun-ben unterhalb Bern befindet sich an der Aare ein anfänglich

etwas erweitertes, auf der untern Seite durch Schluchten und Felsen begrenztes Thal. In dem erweiterten Thalchon liegt zu oberst Aumatt; ihm folgen Niederruntigen und Rehwag. Eine halbe Stunde gegen Rühleberg zu liegen die zwei etwas größern Ortschaften Buttenried und Horn. Buttenried beteht aus 10 Wohnhäusern, wovon 6, darunter das Schulbaus, schon seit undenklichen Zeiten zu Mühleberg gehörten, mahrend die übrigen 4 nach Radelfingen gehören. Horn ift etwas fleiner und gehört auch beiben Gemeinden an. Cowohl in Buttenried als in horn geht die Grenze mitten durch ein haus hindurch. Die Entfernung dieser beiden Ortschaften von Mubleberg beträgt eine schwache Biertelftunde, und zwar find fie von demfelben durch ebene Felder getrennt, fo daß man von Buttenried und Horn aus die Kirche von Mühleberg erblickt. Die Berbindung mit Radelfingen ift dagegen nur durch einen Kahn, in dem nur Bersonen transportirt werden dürfen, hergestellt. Dieser Kahn gehört einem Brivatsbesitzer, welcher nach der Concession das Recht hat, für sede Ueberfahrt von der Person 10 Rp. zu fordern, so daß, wer auf Radelfingen und wieder jurudgeht, 20 Rp. gablen muß. Ueber die Distanzen existiren verschiedene Angaben. Rach dem Rapporte des Regierungsstatthalters und nach den eingezogenen Erkundigungen mag die Entfernung vom Aarufer nach Radelfingen 1½, von Buttenried und Horn 2 Stunden sein. Ganz anders verhält es sich aber, wenn man mit einem Fuhrwerk nach Radelfingen sich begeben will. Die aus dem Kanton Freiburg herkommende Saane vereinigt sich etwas unterhalb Rehwag mit der Aare. Roch weiter unten, in Oltigen, befindet sich eine Fähre, welche auch von Fuhrwerken benutt werden fann. Wer von den genannten Ortschaften mit Fuhrwerk nach Radelfingen fahren will, ift genothigt, zuerst auf Muhleberg und von da nach Gummenen zu fahren. Auf der dortigen Brude muß er über die Saane und bann auf bem linken Ufer derfelben nach Oltigen fahren, d. h. im Ganzen einen Weg von 4^1_2 Stunden zurücklegen. Die eine Partei sagte, die Entfernung betrage 6, die andere, sie betrage nur 3 Stunden; ich glaube, 41/2 Stunden sei annähernd richtig. In topographischer Hinficht ist noch zu bemerken, daß die bestreffenden Aareufer ziemlich steil sind. Was das Schulwesen betrifft, fo hat man mir mitgetheilt, daß in diefem Jahrhun= dert kein Kind aus den genannten Höfen die Schule in Matmyl befucht hat. Gegenwärtig befuchen 27 Rinder die Schule in Buttenried in der Gemeinde Muhleberg. Sie wurden aber dort stets mit einem gewissen Widerwillen aufgenommen. Bereits im Jahre 1825 erzeigten fich Anstände, und im Jahre 1852 hat die Gemeinde Mühleberg die Kinder nicht mehr in ihre Schulen zulaffen wollen, weil die betreffenden Ortschaften die Bezahlung einer außerordentlichen Schultelle verweigerten. Da es nicht möglich war, die Kinder auf Radelfingen in die Schule zu schieden, hat die Regierung am 15. November 1852 die Trennung des Schulbezirks ausgesprochen und das bereits erwähnte Schuldwäldheiden der Gemeinde Mühleberg zugetheilt. Dieses Wäldchen ist übrigens sehr unbedeutend, da es nur 3/4 Jucharten hält. Diese provisorische Zutheilung der ge-nannten Höse zu Buttenried, soweit es das Schulwesen be-trifft, hat ohne weitern Anstand 618 1866 gedauert. Da aber handelte es fich um die Erweiterung des Schulhauses, welches gegenwärtig von 96 Schulfindern benutt wird. Ein Mann von Mühleberg, der, wie es scheint, die Berfassung gelesen hat, sagte mir, daß Mühleberg sich nicht an die von der Regierung vorgenommene provisorische Gintheilung halte; benn nach der Verfaffung habe der Große Rath fich über die Veranderung der Gemeindsgrenzen auszusprechen. Er fagte ferner, daß Mubleberg, wenn die Sache vor den Großen Rath tomme, von diefem erwarte, daß er die Butheilung des betreffenden Bezirks an Muhleberg erkennen werde, ba es nicht billig ware, wenn diefe Gemeinde allein die vermehrten Roften der erweiterten Schule tragen mußte. Wie verhält es sich nun mit dem Kirchenwesen, in Bezug auf die Taufen, Confirmationen, Beerdigungen und bem Besuch bes Gottesbienftes. Seit undenklichen Zeiten haben die Bewohner des betreffen= ben Bezirks ihre Kinder in Mühleberg taufen und unterweisen laffen, bort ihre Todten beerdigt und ben Gottesdienft befucht. Anders ware es auch fast nicht möglich gewesen; denn man murde wohl Riemanden zumuthen, einen Todten über Gum= menen und Oltigen nach Radelfingen zu bringen, um ihn dort ju beerdigen. In feinem Memorial hat Radelfingen behauptet, es habe dießfalls in den 50er Jahren eine Verständigung mit Mühleberg stattgefunden. Ich habe in dieser Beziehung ge-naue Nachforschungen gehalten und kann versichern, daß diese Behauptung unrichtig ift. Der Bezirt ift im Kirchenwesen in Mühleberg tolerirt, wenn es fich aber einmal um die Erweiterung des Gottesackers u. dgl. handelt, so wird Mühleberg die fernere Zulassung des Bezirks verweigern, wenn derselbe der Gemeinde nicht gang zugetheilt wird. Es konnen auch noch einige Uebelftande untergeordneter Natur erwähnt wer= ben. Ein Brief auf Riederruntigen, der über Radelfingen geht, braucht die gleiche Zeit, um an seinen Bestimmungsort zu gelangen, wie ein Brief nach Paris. Dieser Puntt ift indeffen nicht fo bedeutend, da die eidgenöffische Bostvermal= tung diesem Uebelftande schon abhelfen murde. Wichtiger ift das Berhältniß in Bezug auf die Loschanstalten. Bet einem Brandunglücke in diesem Bezirke ware es der weiten Entfernung wegen ber Ortschaft Rabelfingen unmöglich, rechtzeitig Sulfe zu bringen. Wie ich vernommen, will Radelfingen seine Feuersprißen vermehren, wozu natürlich auch dieser Bezirk beitragen muß, was höchst unbillig wäre. Bor einigen Jahren hat Obereh in der Gemeinde Mühleberg eine neue Feuerspripe angeschafft, wozu die genannten Ortschaften freiwillige Beiträge lieferten, da sie einzig von dort im Falle eines Unglücks Hulfe zu erwarten haben. Gin weiterer Ue= belftand untergeordneter Natur betrifft bas Gerichtswesen. Sehr wichtig aber find die Berhaltniffe in Betreff des Sypo= thekarwesens. Gegenwärtig befinden sich die Grundbücher in Aarberg, und wenn die Abtrennung stattfindet, so muß ein Auszug aus benselben ben Grundbuchern von Laupen einverleibt werden. Das von der Direktion des Gemeindewesens vorgelegte Gefetz beantragte, die Auszüge bis zum Jahre 1803 zuruck zu machen, die Kommission aber glaubte, es genüge, wenn die Auszuge von den letten Jahren gemacht werden, da eine Revision des Hypothekarwesens bevorsteht.

Mühleberg hat sich Ende 1866 bereit erklärt, die Ortschaften aufzunehmen, hat aber das im Besitze derselben befindliche Schuldwäldchen, sowie im Weitern verlangt, daß der Bezirk sich mit dem ihm nach der Kopfzahl zukommenden ren= tablen Vermögen der Gemeinde Radelfingen in Mühleberg einkaufe. Das Armengut beträgt etwas über Fr. 24,000 und das übrige rentable Bermögen etwa Fr. 8000; das ganze rentable Bermögen beläuft sich auf Fr. 32,500. Davon hätte der Bezirk auf der linken Seite der Aare nach der Bevölke-rungszahl Fr. 1900 und mit Rücksicht auf die Tellpsichtigkeit fast Fr. 2500 zu beanspruchen. Nadelfingen wollte aber durchaus nicht die Berausgabe von Bermogen zugeben, und Mubleberg ist später von seiner Forderung abgestanden und hat so= gar beschloffen, alle Kosten der Trennung zu tragen. Im Gegenmemorial verwundert man sich darüber, daß Mühleberg die Rosten alle übernehmen wolle, und ich habe es für noth= wendig gehalten, mich darüber etwas naher zu erfundigen. Da hat es sich herausgestellt, daß der betreffende Bezirk der Gemeinde Mühleberg einen Revers ausgestellt hat, worin er fich verpflichtet, für fammtliche Kosten und allen Schaden zu haften. Daraus aber fann man entnehmen, wie ernstlich der Bezirk eine Trennung wünscht. Im Staatsverwaltungsbe-richte pro 1866 heißt es, daß Mühleberg 1½, Radelfingen dagegen bloß 1 %00 Gemeindesteuer bezogen hat. Durch Die Butheilung an Mühleberg bußen daher die Tellpflichtigen et= was ein, es zeigt aber auch dieß wieder, daß die Uebelstände des gegenwärtigen Zustandes groß sind. Was die Gemeindewerke betrifft, so hat sich ber auf dem linken Aarufer gelegene Bezirk von dem übrigen Theil der Gemeinde Radelfingen los= getrennt und seine Straßen in letter Zeit gut hergestellt; denn es ware unmöglich, daß er der Gemeinde Radelfingen in den Fuhrungen helfen konnte. Es find noch einige andere untergeordnete Grunde vorhanden, die ich aber übergehen will. Diese Ortschaften haben gar nichts von ihrer Beimatgemeinde zu genießen, wohl aber find fie mit einem Grundfteuerkapital von Fr. 266,800 dorthin tellpflichtig. Dieß ift auch der Grund, warum Radelfingen sich der Trennung widersett. Der Regierungsrath hat, wie gefagt, die Lostrennung ebenfalls für zweckmäßig gehalten, er will aber damit noch zuwarten. Bielleicht hat ihn auch der Umstand zu seinem Antrage ver= anlaßt, daß Radelfingen schon jest kleiner ist als Mühleberg. Diese Frage ist aber in der Berkassung nicht vorgesehen. Die Hauptfrage ist die, ob eine Trennung aus administrativen Gründen zweckmäßig sei, und ob Diesenigen, welche unter dem gegenwärtigen Buftande leiden, eine folche wünschen. Die Mehrheit der Kommission will mit Rücksicht auf das Angeführte dem Gesuche entsprechen und schlägt zu diefem Ende einen Gesetzesentwurf vor, der mit Ausnahme einiger unter= geordneter Punkte mit dem von der Direktion des Bemeinde= wesens vorgelegten Entwurfe übereinstimmt. (Der Redner burchgeht hierauf die einzelnen Paragraphen des Gefetesent= wurfs und empfiehlt denselben schließlich zur Annahme).

v. Känel, Johann, als Berichterstatter der Minderheit ber Kommission. Es hat zwar den Schein, als ob ich eine parteiische Stellung einnehme, indeffen werde ich mich bestreben, so objektiv als möglich zu sein. Uebrigens ist auch die Stellung des herrn Mader eine ähnliche, wie die meinige. Das Thatfächliche der vorliegenden Frage ift so einläßlich aus= einandergesetzt worden, daß ich nur noch zwei Bunkte be= rühren will. Der Schulhausbau in Buttenried kann vor fich geben, finde nun die Trennung statt oder nicht. Die funf Sofe konnen nach ihrem Bermogen an den Bau beitragen, auch wenn fie bei Radelfingen bleiben. Bezüglich der Poft= verbindung ist von der eidgenöffischen Postverwaltung bereits dafür gesorgt, daß die Briefe nicht den langen Umweg maschen. Ich bin weit entfernt bestreiten zu wollen, daß es nicht natürlicher ware, wenn die funf Sofe von jeher zu Muhleberg gehört hatten, ftatt daß fie feit 500 Jahren mit Radelfingen verbunden find. Zwischen den Behörden von Radelfingen und den Bewohnern des genannten Bezirks besteht durchaus feine Feindschaft, und wenn Radelfingen sich der Trennung widersetzt hat, so liegt der Grund darin, daß es nicht gerne ein so bedeutendes Steuerkapital verliert. Ich glaube, Jeder wurde in einem ähnlichen Falle so handeln; denn Niemand verliert gerne, mas er besitzt. In Radelfingen ift es ein offenes Geheimniß, daß andere Motive als Diejenigen, welche in den Aften angegeben sind, das Trennungsbegehren veran= laßt haben. Auf diese Motive will ich indessen bier nicht näher eintreten. Welches ift nun die Stellung des Großen Rathes und des Regierungsrathes in diefer Frage? Nach ge= nauen Erfundigungen ift feit 1831 folden Trennungsgefuchen, die sehr häufig vorgekommen sind, nie entsprochen worden, wenn nicht alle drei Parteien einig waren, nämlich die verlierende, die gewinnende und die direft betheiligte Gemeinde. Dieß können die Mitglieder des Regierungsrathes, namentlich Herr Regierungsrath Kurz bestätigen. Die letzte derartige Angelegenheit, welche im Großen Rathe vorgekommen ift, betraf die Trennung von Wengi von Reichenbach und Bereini= gung mit Frutigen. Auch da waren nicht alle Parteien ein= verstanden, und der Große Rath hat das Begehren abgewiefen, obschon auch ein Fluß, die Kander, die betreffenden Gemeinden trennt. Entspricht nun heute ber Große Rath bem vorliegenden Gesuche, so kann sich die Gemeinde Radelfingen über erzeptionelle Behandlung beklagen. Wenn übrigens die Sache nach dem Antrage des Regierungsrathes verschoben wird, so ist sie damit noch nicht völlig von der Hand ge-wiesen; denn es ist wohl möglich, daß sich die Gemeinden später verständigen konnen, in welchem Falle ber Große Rath bann feine Canktion noch immer ertheilen fann, ohne eine der beiden Gemeinden zu verleten. Auch fteht die Bereini= gung der Gemeindsgrenzen im Kanton durchaus nicht in fo ferner Aussicht, wie herr Weber glaubt; denn gegenwärtig wird eine Arbeit ausgeführt, die als Vorarbeit dazu betrachtet werden kann. Wichtige Gründe des Staatswohles für die Trennung sind nicht vorhanden. Auch find die Uebelstände an andern Orten im Kanton noch größer, wie man sich aus einer auf ber Direktion ber Domanen und Forften liegenden Karte der Gemeindegrenzen überzeugen kann. Ich ersuche den Großen Rath, den Verschiebungsantrag der Regierung anzunehmen. Was 500 Jahre lang im gegenwärtigen Zustande belaffen werden konnte, wird wohl noch einige fernere Jahre ohne Schaben bestehen können.

Maber, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Als ich mich von den in Frage liegenden Verhaltniffen naher un= terrichtete, hat es mich wirklich verwundert, daß die Bewohner von Niederruntigen, Aumat 2c. nicht schon längst ein Gesuch um Zutheilung an Mühleberg an den Großen Rath gerichtet haben. Herr Weber hat die für eine solche sprechenden Gründe beutlich und klar auseinandergesett, und ich muß das von ihm Angebrachte in jeder Beziehung unterstützen. Ich empfehle das Gesetz zur Annahme, wie es vorliegt.

Abstimmung.

Für das Eintreten

Mehrheit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die durch die Aare vom übrigen Theile des Amtsbezirks Aarberg getrennten, zur Kirchgemeinde Radelfingen gehörenden höfe Niederruntigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag sowohl ihrer geographischen Lage nach, als auch in Bezug auf ihren Verkehr dem Amtsbezirke Laupen angehören;

daß die Bewohner diefer Höfe die Bereinigung mit die-

fem Amtsbezirfe munichen;

auf den Antrag der Spezialkommiffion,

beschließt :

§ 1.

Der zur Rirch= und Ginwohnergemeinde Radelfingen ge= hörende Landbezirk auf dem linken Aarufer, bestehend aus den Bauernhöfen Niederruntigen, Aumatt, Buttenried, Sorn und Rehwag wird von berselben und vom Amtsbezirke Aarberg getrennt und der Kirch= und Einwohnergemeinde Mühleberg und dem Amtsbezirk Laupen einverleibt.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das vorliegende Geset entspricht den Bestimmungen des vom Großen Nathe erlassenen Gesetzes betreffend die Trennung der Kirchgemeinde Buchholterberg vom Amtsbezirke Konolsingen und Butheilung an Thun.

Eingang und § 1 werden vom Großen Rathe unveran= dert genehmigt.

Alle auf den Tag des Infrafttretens diefes Defretes bei einer Staats- oder fonftigen Behörde anhängigen bürgerlichen, ftrafrechtlichen und Udminiftrativgegenstände, welche diefe Ort= schaften betreffen, follen vor dersenigen Behörde, bei welcher fie anhängig find, ju Ende geführt werden.

Trachsel stellt die Anfrage, wie es mit den Bogteien gehalten werden folle und findet, es ware angemessen, folche der Gemeinde Muhleberg zu übertragen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da das Vormundschaftswesen gegenwärtig noch burgerlich ist und der § 7 bestimmt, daß durch die Trennung von Radelfingen an den burgerrechtlichen Berhältniffen nichts geandert werde, so werden die Burger von Radelfingen unter der dortigen Vormundschaftsbehörde und diejenigen von Mühleberg unter der Vormundschaft dieser Gemeinde bleiben.

Tradifel ift mit diefer Austunft befriedigt.

Der herr Prafdent macht barauf aufmerksam, baß in den §§ 2, 4 und 8 das Wort "Dekret" durch "Geset ersett werden muffe.

Der § 2 wird mit diefer Abanderung genehmigt.

Aus ben Grundbuchern von Radelfingen und ben damit verbundenen Manualen sind genaue Auszüge auszufertigen über die letten Berträge und sonstige Aften, welche Handansterungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Grundspfands oder andern dinglichen Rechten in diesem Landbezirke jum Begenftande haben.

Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge der Urkunden geordnet, gebunden und registrirt und in der Amtschreiberei Laupen zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werben. Bescheinigungen baraus haben die gleiche Gultigkeit, wie aus den Originalgrundbuchern. Die Roften diefer Auszuge fallen der Einwohnergemeinde

Mühleberg zur Laft.

§ 4.

Bom Tage an, wo dieses Detret in Kraft tritt, find alle ju Radelfingen Bohnsibberechtigten bes getrennten Bezirkes in den Wohnsitzregistern von Radelfingen zu lofchen und in Diejenigen don Mühleberg einzutragen.

Bom Großen Rathe mit der Erfetzung des Wortes "Defret" durch "Gefet" in § 4 angenommen.

§ 5.

Die Gemeinde Mühleberg erlangt durch diese Einverlei= bung keine Ansprüche auf die Gemeindegüter von Radelfingen; fie erwirbt bloß das dem einverleibten Bezirk bereits zugetheilte Schulwäldlein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Känel beabsichtigt, hier auf Streichung des Schlußsates anzutragen. Ich habe bereits bemerkt, daß die Gemeinde Mühleberg nicht wie Radelfingen in mehrere Schulkreise eingetheilt ift, fondern bas Schulmefen centralifirt hat. Deßhalb muß auch das den abzutrennenden Höfen gehörende Schul= wäldchen dem allgemeinen Schulgut von Mühleberg einverleibt werben.

herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich mache barauf aufmerkfam, daß bas Schulwaldchen schon heute dem loszutrennenden Begirke gehört, und von diesem, nicht von Radelfingen, verlangt Muhleberg bas Schulwalbeben.

Herr Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Auf jeden Fall scheint es mir, diese Bestimmung gehore nicht ins Gefet. Es ift da von "erwerben" die Rede. Erwerben fann man aber nicht durch ein Gefet, sondern dieser Ausdruck wird wohl auch hier die gleiche Bedeutung haben, wie im Civilgesete. Ich ftelle den Antrag, es sei der Schluffat zu ftreichen.

Abstimmung.

Für Streichung des Schlußsages

Minderheit.

\$ 6.

Die Gemeinde Mühleberg übernimmt von Radelfingen vier Notharme.

\$ 7.

Durch diese Trennung wird an den burgerrechtlichen Berhältniffen nichts geandert.

Dieses Defret tritt auf . in Kraft. Der Regierungsrath ift mit beffen Bollziehung beauftragt und hat alle auf die Trennung und Butheilung fich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände zu entscheiden und zu

Dhne Ginfprache mit der Abanderung des Wortes "Defret" in "Gefet" in § 8 genehmigt.

Eine Befammtabstimmung über das Gefet wird nicht verlangt.

Das Gefetz unterliegt einer zweiten Berathung, ift alfo nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Bortrag des Regierungsrathes betreffend die Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften im Rahre 1868.

Der Regierungsrath stellt folgende Antrage: 1) Es findet im Laufe des Jahres 1868 teine neue Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften ftatt.

2) Die mit Ende dieses Jahres auslaufenden Wirthschafts= patente werden für das Jahr 1869 erneuert.

Rurg, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn ich auch bei Vorlage bes Projektes eines neuen Wirthschaftsgesetzes nicht annehmen konnte, daß

daffelbe noch im Laufe Diefer Seffion merbe behandelt merden, so glaubte ich boch voraussegen zu durfen, daß eine Kommission für daffelbe werde bestellt werden, welcher ich dann Mittheilung darüber machen konne, wie nach meiner Ansicht in Diefer Angelegenheit progredirt werden folle. Die Niedersetzung einer Kommission für bas Wirthschaftsgesetz hat nun wirklich stattgefunden, der Prafident derfelben konnte aber meinem Ansuchen, fie noch mahrend der gegenwartigen Geffion zusammenzuberufen, damit ich ihr die betreffende Mittheilung machen könne, nicht entsprechen. Indeffen hat er fich mit bem Antrage, welchen ber Regierungerath nun ftellt, einverstanden erklärt und gesagt, er werde benjelben untersftügen. Der Grund, warum der Antrag gebracht wird, liegt in folgendem Umftande. Befanntlich geht im Laufe dieses Jahres die Birthschaftspatentperiode zu Ende, und es muß nach dem bisherigen Gesetze eine neue Feststellung der Kormalzahl stattsinden. Zu diesem Zwecke müssen alle Gemeinds-behörden mit der Sache behelligt werden, es müssen Amts= versammlungen ftattfinden und die Regierungsftatthalter haben versammingen sachtlichen und die Regietungsstatigater haben ihre Anträge zu stellen. Geschieht dieß und werden die Batente ertheilt, so ist es nach meiner Ansicht nicht thunlich, im Taufe der vier nächsten Jahre eine Revision des Wirthschaftsgesetzs vorzunehmen. Ich glaube, man solle diese Eventualität verhindern, möge man im übrigen eine Revision für wünschbar halten oder nicht. Wenn der Große Kath die Revision beschließt und inzwischen die Erneuerung der Norzunehl kattesfunden hat in wer diese zuwahlte Operation malzahl stattgefunden hat, so war dieß eine unnüße Opera= tion. Diese Eventualität kann übrigens vermieden werden, ohne irgendwie der Frage der Revision des Gesetzes vorzu= greifen. Es können daher auch diesenigen Mitglieder, welche eine Revision nicht fur nothig halten, ohne Bedenken zu bem vorliegenden Antrage stimmen, welcher dahin geht, es folle im Laufe dieses Jahres keine Erneuerung der Normalzahl ber Wirthschaften stattfinden, dagegen die mit Ende dieses Jahres auslaufenden Batente fur bas nachfte Jahr erneuert werden. Beschließt der Große Rath die Revision des Gesetzes, so konnen im Laufe des nachsten Jahres die Batente auf Grundlage des neuen Gesetzes ertheilt werden. Findet der Große Rath bagegen, es folle bas bisherige Befet beibehalten werben, fo kann im nächsten Jahre die Erneuerung der Normalzahl in bisheriger Weise stattfinden. Ich glaube, in dieser Weise werden weder öffentliche noch Privatinteressen irgendwie beeinträchtigt.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich habe es nicht für thunlich gehalten, die Kommission zu versammeln, da das Geset doch nicht in dieser Sitzung hatte behandelt werden können, und es deßhalb zweckmäßig schien, die Berathungen der Kommission bis im Gerbst zu verschieben. Dagegen kann ich den in Behandlung liegenden Antrag des Regierungsrathes empfehlen, da ich glaube, berfelbe konne unbedenklich ange-nommen werden. Doch spreche ich gleichzeitig den Wunsch ants, es möchte die Regierung mittlerweile das Gesetz auch handhaben.

v. Buren. 3ch bin feineswegs mit dem vorgelegten Projett eines Wirthichaftsgefetes einverstanden, bagegen fann Projekt eines Wirthschaftsgesches einverstanden, dagegen kann ich den vorliegenden Antrag des Regierungsrathes zugeben; denn ich begreife gar wohl, daß man, da die Frage der Resvision des Wirthschaftsgesets demnächst hier zur Sprache kommen soll, jett nicht gerne die viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmende Erneuerung der Kormalzahl vornimmt. Wenn ich indessen den Antrag des Regierungsrathes recht verstanden habe, so geht derselbe dahin, es sollen die jett ertheilten Patente ein Jahr länger in Kraft bleiben. Es scheint mir, es sei hier nicht der richtige Ausdruck gewählt worden; denn es kann sich nicht darum handeln, alle Katente um ein benn es fann fich nicht barum handeln, alle Patente um ein Jahr zu verlängern, sondern es soll nur die Normalzahl, statt 4, 5 Jahre in Kraft bleiben. Ich glaube, dieß sei auch der

Sinn, der dem Antrage zu Grunde liegt. Ich schließe mich übrigens dem von Herrn Brunner ausgesprochenen Bunfche an, daß die Regierung das bestehende Geset, so lange es nicht aufgehoben ift, auch exeauiren mochte.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich finde das Borgeben ber Regierung nicht gang konstitutionell, wenn sie das bisherige Wirthschaftsgeset durch einen einfachen Beschluß, der am Schlusse einer Sitzung gefaßt werden soll, suspendiren will; denn ihr Antrag bezweckt nichts Anderes, als eine Gesetzes suspension. Boraussichtlich werden wir keine Sitzung bis im November mehr haben; in diefer Sigung werden bann aber stovenber niegt haven, in dieset Eigung vorliegen, daß eine große Zahl nicht behandelt werden kann. Meine Ansicht geht deßstalb dahin, der Große Rath follte schon heute den Beschluß fassen, im September wieder zusammentreten zu wollen, und zwar beantrage ich, den ersten Montag dieses Monats dafür ju bezeichnen. Dann konnen eine Reihe von Gefchäften behandelt werden, die wir in diefer Sigung gurucklegen mußten, so die Hypothekarordnung, der Staatsverwaltungsbericht pro 1867, die Wirthschaftsfrage 2c. Es wird immerhin noch genug Arbeit für die Rovemberfession übrig bleiben. Ich ftelle alfo den Antrag, auf den vorliegenden Gegenstand nicht ein= zutreten, sondern denselben auf eine auf den erften Montag im September anzusetzende Seffion zu verschieben.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich mache darauf auf-merksam, daß wir doch irgend einen Beschluß fassen mussen, damit die Regierung weiß, was sie zu thun hat, wenn die Periode zu Ende geht. Dazu ist der Große Rath gewiß vollkommen berechtigt; denn dadurch wird der Sache in keiner Weise vorgegriffen. Wenn übrigens auch das Wirthschaftsgefet im September berathen murbe, fo konnte es boch nicht sofort in Kraft treten, da eine zweimalige Berathung stattfinden muß. Es ift zwar, im Borbeigeben gesagt, sehr leicht möglich, daß der Große Rath gar nicht auf baffelbe eintritt.

Dahler. Go viel mir bekannt, find eine große Anzahl Bachtverträge für Wirthschaften auf diese vierjährige Beriode normirt. Wer ein Wirthschaftslokal zu vermiethen hat, schließt den Bertrag meift auf bie Dauer von vier Jahren ab. 3ch weiß nicht, wie es sich damit in civilrechtlicher Beziehung ver= halt, es tommt eben immer barauf an, wie die Bertrage abgefaßt find. Ich ftelle teinen Antrag, fondern wollte bloß barauf aufmerkfam machen, daß hier eine Monge civilrechtliche Berhaltniffe in Frage kommen.

Leng. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Stämpfli widersetzen, der verlangt, daß der Große Rath im September wieder zusammentrete. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Landmann in diesem Monat, der für ihn einer der wich= tigsten ift, allseitig in Anspruch genommen ift, so daß eine Sigung des Großen Rathes jedenfalls nicht zahlreich besucht

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mochte dem Gesagten noch beifugen, daß wenn auch die ton-ftitutionellen Bedenken bes herrn Stampfli begrundet find, man durch seinen Antrag nicht weiter kommt. Wenn auch die erste Berathung des Wirthschaftsgesetzes im September stattfindet, so ist die Regierung bennoch genothigt, im Laufe

des Commers nach Mitgabe des bisherigen Gesetzes die Operation der Festsetzung der Normalzahl vorzunehmen. Wird hingegen der Antrag des Regierungsrathes genehmigt, so ist bann hinreichend Beit fur die zweimalige Berathung bes Besetes vorhanden.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bin nicht der Ansicht, bag man im September vor Allem aus bas Wirthschaftsgeset gur Sand nehmen muffe; denn ein fo wichtiges Gefet konnte det Hatt nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft gesetzt werden. In der Septembersthung können wir dann aber die heute vorliegende Frage auf regelrechtem Wege bes handeln, was schon heute hatte geschehen können, wenn sich vin der in der in der geschesten tonnen, wennen, weines Gesetzung die Mühe genommen hätte, die Sache in Form eines Gesetzesentwurfes zu publiziren. Dieß kann die Vorlage prospisorisch annehmen. Wir ist es gleichgültig, ob die Situng eine Woche früher oder später skattsinde, den Hauptwerth leze ist. den Vernenker ich barauf, daß der Große Rath nicht bloß im Rovember wieder zusammentrete, sondern auch vorher noch eine Sigung abhalte, damit nicht immer eine Menge Geschäfte verschoben werden muffen und wir in den alten Schlendrian gerathen, ben wir vermeiben follten.

Abstimmung.

Für die Motion des Herrn Stämpfli Dagegen

67 Stimmen.

Auf die Anfrage des herrn Brafidenten, ob die Bersammlung heute schon den Zeitpunkt der nachsten Seffion

bestimmen wolle, fallen zwei Antrage:
1) den Tag des Zusammentritts auf den letten Montag

im August zu fixiren;
2) die Bestimmung des Zeitpunktes dem Regierungsrathe und dem Großrathsprafibium zu überlaffen.

Abstimmung.

Für den Antrag 1)

37 Stimmen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Gerichtsprasidenten Scheurer von Trachselwald die nachgesuchte Entlassung auf ben 1. Juli nachsthin ertheilt.

Chehindernißdifpenfationsgesnch

des Samuel Raiser von Leuzigen und der Wittwe Maria Saufer, geb. Affolter.

Der Berr Brafibent schlägt vor, diesen Begenftand der Bittschriftenkommission zu überweisen, mas der Große Rath beschließt.

Beschluffes=Entwurf

betreffend

Erhöhung der Befoldung des fatholifden Pfarrers in Bern.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung :

daß die gegenwärtige Befoldung des katholischen Pfar=

rers der Stadt Bern ungenügend ift;

daß bereits in der Uebereinkunft betreffend die Einverleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthum Basel vom 22. Juni 1864 und 28. Juli 1865 eine Erhöhung dieser Besoldung in Aussicht gestellt wurde;

auf den Untrag des Regierungsrathes,

beschließt :

Art. 1.

Die Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern beträgt für seine Berson jährlich Fr. 2800.

Art. 2.

Diefer Beschluß, durch welchen alle frühern mit demselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Migy, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrath. Die Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern beträgt L. 1147. 50 a. 28. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 23. März 1834 wurde dieselbe zu Gunsten des frühern Pfarrers, herrn Baud, sedoch nur für seine Person, um L. 452. 50 erhöbt, so daß herr Baud dis an sein Lebensende eine Besoldung von L. 1600 a. 28. oder Fr. 2280 n. 28. bezogen hat. Der neu gewählte katholische Pfarrer bezieht bloß die ursprüngliche für diese Stelle setsgesette Bessoldung von L. 1147. 50, also nicht einmal so viel, wie sein Borgänger. In der vom Großen Rathe genehmigten Uebereinkunft betressend die Einwerleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthum Wasel ist auf eine Erhöhung der Bessoldung des katholischen Pfarrers in Bern Bedacht genommen, indem Art. 2 folgende Bestimmung enthält: "Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Theiles des Bisthums eine angemessene sährliche Besoldung festseben und darauf Bedacht nehmen, diesenige des Pfarramtes der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürsnissen feiner Stellung entspricht." Die Direktion beantragte, die Besoldung auf Fr. 3000 zu erköhen, der Regierungsrath hat aber gefunden, Fr. 2800 genügen. Ich kann mich diesem Antrage, den auch die Staatswirtsschaftskommission empsiehlt, sehenfalls anschließen. Zedermann wird einverstanden sein, daß die dermaligend ist. Ich mache darauf aufmerkand, daß die dermaligen dies katholischen Pfarrers in Bern ungenügend ist. Ich mache darauf aufmerkam, daß derselbezweierlei unvermeidliche Auslagen hat. An den hohen Festagen muß er nämlich mehrere Priester zur Aushülse bei den Besüchlich, daß die die Hauptstadt besüchen und diesen Leiner Lasche honoriren. Ferner ist es gebräuchlich, daß die die Hauptstadt besüchenden fatholischen Bestüchen wohnen, was für denselben natürlich bedeutende Auslagen berursacht.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Gegen die Erhöhung ber Besoldung Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

des katholischen Pfarrers hat die Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden. Dagegen foll ich bei biefem Unlaffe bemerten, daß es für die Staatswirthschaftskommission höchft unangenehm ift, wenn die Direktionen die Geschäfte fo fpat vorlegen, daß die Kommiffion genothigt ift, mitten aus den Berhandlungen hier im Saale fich, in ein anderes Zimmer zu begeben, um die Geschäfte vorzuberathen. Diegmal hat die Staatswirthschaftskommission nur ein einziges Geschäft, Die Anleihensfrage, vor dem Beginne der Session bekommen. Ein solches Verfahren möchte ich mir für die Zukunft, so lange ich wenigstens die Ehre habe, Präsident der Staats-wirthschaftskommission zu sein, verbitten, nicht weil es mir unangenehm ist, sondern damit der Große Rath auch die Gewißheit habe, daß die Geschäfte grundlich untersucht werden. Bas den vorliegenden Fall betrifft, fo scheint es fonderbar, winen Geistlichen anzustellen, ohne genau seine Besoldung zu kennen. Der gegenwärtige Geistliche glaubte, seine Besoldung zu kennen. Der gegenwärtige Geistliche glaubte, seine Besoldung betrage L. 1600 a. W., später aber hat es sich gezeigt, daß sie bloß L. 1147 ausmacht, da die frühere Besoldung nur eine persönliche war. Die Uebereinkunft über die Einverleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthmu Basel schreibt vor, es sei die Besoldung des hiesigen katholischen Geiftlichen in ein angemeffenes Verhältniß zu den Bedurfnissen dieser Stellung zu bringen. Die Besoldung der ersten protestantischen Pfarrer an allen Kirchen von Bern beträgt Fr. 2800, und die Kirchendirektion findet es paffend, dem erften katholischen Beiftlichen die nämliche Befoldung gu geben. Dagegen könnte man einwenden, daß im ganzen Kanton die Besoldung der katholischen Geistlichen niediger ist, als diesenige der protestantischen, weil erstere im Editoat leben. Man hat indessen darauf ausmerksam gemacht, daß von einem katholischen Beiftlichen, eben weil er feine Familie habe, viel Almosen verlangt werden, und namentlich baß bas hiefige katholische Pfarrhaus gleichsam ein Gasthof der ganzen katholischen Geistlichkeit sei. Wenn ein katholischer Geistlicher auf Bern kömmt, so logirt er nicht im Bernerhof, sondern beim katholischen Pfarrer. Daraus entsteht diesem eine nicht unbedeutende Ausgabe. Ferner muß er bei hohen Festen Geistliche aus andern Kantonen zu seiner Aushülfe beiziehen und besolden, mogegen sich allerdings einwenden läßt, daß ihm Meggelder zufließen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich namentlich von dem Standpunkte leiten laffen, daß ber in seiner Mehrheit protestantische Große Rath seinen tatholischen Brüdern im Jura zeigen soll, daß er, wenn es sich darum handelt, die Besoldungsverhältnisse des ersten katholifchen Geiftlichen der Stadt Bern zu regliren, benfelben gang gleich halten will, wie die protestantischen Beiftlichen. ift der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfiehlt.

Steiner, Müller. Wenn ich mir in dieser Frage das Wort erlaube, geschieht es nicht, um intoleranter Weise inssern katholischen Brüdern entgegenzutreten, ich wünsche im Gegentheil ihnen beweisen zu können, daß das Gefühl der Intoleranz mir ferne liegt. Ich kann aber unmöglich zu dem Antrage des Regierungsrathes stimmen, welcher den katholischen Geistlichen der Hauptstadt den ältesten protestantischen Geistlichen daselbst gleichstellen will. Dieses Prinzip liegt schon nicht in unserer Gesetzgebung. In der Vereinigungszurfunde wird den katholischen Geistlichen bloß eine Besoldung von Fr. 700 franz. Währung zugesichert. Seither sind die Besoldungen auf L. 800—1000 a. W. — Fr. 1200—1450 n. W. erhöht worden. Es besteht geseslich für die katholisschen Landgeistlichen eine Ungleichheit gegenüber den protesstantischen, die nicht wir hergestellt haben, sondern die so auf uns gekommen ist. Das Motiv suche ich in dem Umstande, daß der katholische Geistliche familienlos daskeht und dieses Verhältniß gar nicht ändern kann, während der protestantische Geistliche in der Regel verheitrathet ist, und bekanntlich ist in

unfern Pfarrhaufern der Kinderfegen einheimisch. Berr Pfarrer Baud hatte eine persönliche Besoldung von Fr. 2280. Er hat einen bischöflichen Rang in der katholischen Hierarchie eingenommen, indem er den Rang eines protonotarius apostolicus bekleidete, welchem Range der gegenwärtige Geistliche noch ferne steht. Darin erblicke ich auch einen Anspruch auf höhere Besoldung, und dennoch hat Herr Baud den Großen Rath nie um Erhöhung derselben angesucht. Die höchste Besoldung, welche unsere protestantischen Stadtgeistlichen erhalten können, beträgt Fr. 2800. Ist es gerathen, die Besoldung bes katholischen Geistlichen, ber eine viel kleinere Gemeinde hat, auf einmal bis auf biesen Betrag zu erhöhen? Ich glaube nicht. Ich möchte mich zwar möglichst dieser Besoldung na= hern, aber doch eine Abstufung festsehen, damit unsere prostestantischen Geistlichen, die bekanntlich viel zu schwach besoldet find, nicht das Recht haben, sich gegen ein solches Borgehen zu beklagen und veranlaßt werden, ein Besoldungserhöhungsgesuch einzureichen. Man hat geltend gemacht, der hiefige katholische Geistliche sei häufig mit Besuchen beehrt. Dieß ist auch bei den protestantischen Geistlichen der Fall, und auch bei diesen sind Bisten nicht zu umgehen. Man hat serner darauf aufmerksam gemacht, daß es billig sei, dem ersten katholischen Geistlichen der Hauptstadt eine Besoldung zukommen zu lassen, wie den ersten protestantischen Geistlichen. Wir hatten früher auch einen oberften Defan des Kantons Bern, er hat aber nie eine bischöfliche Besoldung verlangt. Eine Besoldungs-verschiedenheit ist also gesetzlich begründet und liegt mit Rück-sicht auf das ehelose Leben der katholischen Geistlichkeit auch in der Natur der Verhältnisse. Ich würde zu dem Antrage der Regierung ftimmen, wenn der hiefige fatholische Geiftliche feine Bifarien besolden mußte. Auf die dieffalls eingezogenen Erfundigungen habe ich aber erfahren, daß bieß nicht ber Fall ift, sondern daß sie ihm noch Kostgelder zahlen. Mit Rucksicht auf die angeführten Berhältnisse hat in der Staats-wirthschaftskommission eine Minorität von 2 Stimmen be-schlossen, auf eine Erhöhung der Besoldung auf Fr. 2600 anzutragen. Durch diese gegenüber der bisherigen gesetzlichen Besoldung bedeutende Erhöhung wird der Große Rath im= merhin ben Beweis geleistet haben, daß er den Anforderungen dieser Stelle möglichst entgegenzukommen bereit ift. Ich glaube, wir seien unserer Geistlichkeit schuldig, den neu erwählten Pfarrer nicht auf einmal auf die hochste Stufe zu ftellen.

Herr Berichterstatter ber statter bes Megierungsrathes. Nach der klaren Auseinandersetzung der Verhältnisse durch den Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission habe ich keinen Minderheitsantrag erwartet. Die Besoldungsverhältnisse im Jura sind hier gar nicht maßgebend. In den ganz katholischen Gemeinden des Jura steht dem Pfarrer eine Wohnung, Garten, Land 2c. zur Versügung. Auch Herr Baud konnte mit seiner Besoldung nicht leben, sondern hat hundertmal erklärt, daß er einen großen Theil des Ertrages seines bedeutenden Vermögens dazu verwenden müsse. Wenn er keine Erhöhung seiner Besoldung verlangte, so geschah dieß aus dem Grunde, weil er, wie er mir sagte, später lieber ein Leibzgeding zu haben wünschte. Eine katholische Gemeinde, die großentheils aus einer flottanten vorzugsweise armen Bevölzterung besteht, kann man nicht mit einer Gemeinde im Jura vergleichen. Wenn man die Besoldung des katholischen Geisslichen nicht einmal auf diesenige Höhe setzt, wie diesenige der protestantischen, von welcher Herr Seiner selbst expressis verdis gesagt hat, daß sie zu niedrug sei, so handelt man nicht im Sinne der Uebereinfunst. Herr v. Gonzenbach hat erstlärt, daß Sie durch Annahme des Antrages des Regierungsrathes einen Beweis der Toleranz und Rücksicht gegen die katholische Bevölkerung geben. Ich erwarte daher, daß der Große Rath dem Antrage des Regierungsrathes beipslichten werde.

Abstimmung.

Für die Besoldung von Fr. 2800 " Reduktion derselben auf Fr. 2600 " die unbeanstandeten Bestimmungen des Beschlusses 40 Stimmen.

Mehrheit.

Nachfreditsgesuch

von Fr. 6400 fur die Aufnahme einer Statistif der Berufund Gewerbtreibenden bes Kantons.

Rurg, Direftor des Junern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin in der eigenthümlichen Lage, einen Kredit zu verlangen, den ich gar nicht begehre. Bor einiger Beit ift von Seite ber Finangbireftion die Mittheilung gemacht worden, daß die Centralfteuerkommission die Aufnahme macht wotden, das die Gentatheuerkommissten die Aufnahme einer Statistik der Beruf- und Gewerbetreibenden des Kantons Bern verlange, indem sie von der Voraussehung ausgehe, daß eine solche Statistik eine nothwendige Grundlage zum richtigen Bezug der Einkommensteuer sei. Da man ange- nommen hat, daß diese Statistik durch die Direktion des Innern aufgenommen werden müsse, so die edhe behelligt worden. Ich erlaubte mir darauf aufmerkam zu worden. machen, bag eine folche Statistif nicht fo schnell gemacht fei, sondern langere Beit erfordere und jedenfalls in diesem Jahre nicht mehr fur den Bezug der Ginkommensteuer benutt werden konnte. Ferner habe ich bemerkt, daß die Aufnahme einer solchen Statistif die Gemeindsbehörden des Rantons fehr bebeutend in Anspruch nehmen und auch bedeutende Koften versanlassen wurde, da den damit beauftragten Bersonen eine billige Entschädigung ertheilt werden mußte. Ich habe auch Zweifel über die Nothwendigkeit der sofortigen Aufnahme einer Berufsstatistit ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß die Berhältnisse in den letzten Jahren nicht in dem Maße geändert haben, daß es nicht möglich sei, die im Jahre 1860 bei Anlaß der Boltszählung gemachten sachbezüglichen Erhebungen als Anhaltspunkte zu Beurtheilung der Frage zu bewuben ah die Kinkammensteuer von den Gemerke und Berufs nugen, ob die Einkommensteuer von den Gewerb- und Beruf-treibenden richtig bezahlt werde. Endlich habe ich geltend gemacht, daß es wünschenswerth scheine, die Aufnahme einer solchen Statistif mit der Volksählung zusammenfallen zu lassen, indem sie dann viel gründlicher und genauer gemacht werde, und da ohnehin im Jahre 1870 eine Volksählung katklung in sei ge angesmößiger vie Aufundwag einer Boruksstattfinde, fo fei es zwedmäßiger, die Aufnahme einer Berufs= ftatiftit bis zu diesem Zeitpuntte zu verschieben. Diese Be= denken wurden aber nicht als hinlänglich begründet anerkannt, und die Direktion des Innern ift beauftragt worden, einen Kostenvoranschlag für die Aufnahme einer solchen Statistik zu machen. Diesem Auftrage bin ich nachgekommen. Ich habe berechnet, daß die Drucktosten sich auf mindestens Fr. 800 belaufen würden. Ferner müßten Fr. 12—1800 für einen außerordentlichen Augestellten außgesetzt werden, da die zwei Angestellten des statistischen Büreaus mit den gewöhnlichen Angestellten hinlögenschlagensc Arbeiten hinlänglich beschäftigt find. Endlich mußte auf jeden zu Bahlenden eine Entschädigung von 2 Rp. gerechnet werden. Nach diesem Boranschlag ware eine Summe von Fr. 6400 erforderlich. Der Regierungsrath hat beschloffen, die Stati= ftik aussuhren zu lassen, sofern der Große Rath einen Aredit von Fr. 6400 zu diesem Zwecke bewillige, infolge dessen ich beauftragt bin, Ihnen das vorliegende Areditbegehren zur Genehmigung zu empfehlen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat

sich von der Rüglichkeit der genannten Statistik nicht überzengen können. Sie theilt zwar die Ansicht der Centralsteuerkommission, daß eine solche Zusammstellung gemacht werden müsse, für dieses Jahr könnte sie aber sedenfalls nicht mehr benutzt werden. Wenn auch die im Jahre 1860 gemachten Erhebungen nicht mehr richtig sind, sondern einige Beränderungen erlitten haben, so sind diese Beränderungen doch nicht so groß, daß ihre Ausmittlung Fr. 6400 werth wäre. Im Jahre 1870 kann dann die Aufnahme einer Berufsstatistik mit der Volkszählung verbunden werden. Sollten vorher noch nähere Anzgaben nothwendig sein, so sollten vorher noch nähere Anzgaben nothwendig sein, so sollten vorher noch nähere Anzgaben nothwendig sein, so sollten vorher noch nähere Anzgaben Beibringung beauftragen, was nicht Fr. 6400, sondern höchstens Fr. 600 kosten würde. Aus diesen Gründen stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es sei auf das vorliegende Nachkreditbegehren nicht einzutreten.

Scherz, Regierungspräsident. Beranlassung zu dem vorliegenden Nachkreditbegehren hat die Centralsteuerkommission gegeben, in welcher Herr v. Gonzenbach auch sitt. Die Finanzdirektion setzte ebensalls einigen Zweisel in die Nützlichkeit dieser Ausgabe, indessen glaubte sie, es liege in ihrer Psticht, dem Regierungsrath darüber Bericht zu erstatten, der beschloß, den Großen Rath darüber entscheiden zu lassen. Wäre dem Bunsche der Centralsteuerkommission nicht Folge gegeben worden, so hätte man bei Behandlung des Berwalztungsberichtes dem Finanzdirektor und dem Regierungsrathe den Borwurf gemacht, daß sie solche Borschläge nicht berückssichtigen. Ich stelle es nun Ihnen anheim, dem Nachkreditzbegehren zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist richtig, daß die Centralsteuerkommission die Sache angeregt hat, sie hat aber nie daran gedacht, diese Aufnahme durch das statistische Büreau besorgen zu lassen. Als die Steuerverwaltung der Centralsteuerkommission berichtete, daß sie die ihr aufgetragene Bervollständigung auf den Weg des statistischen Büreaus gebracht habe, hat der Präsident ter Kommission sich dahin geäußert, daß dieser Weg zu langsam sei und nicht zum Ziele führe. Darauf ist im Schooße der Centralsteuerkommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß es besser wäre, die Amtschaffner mit dieser Aufnahme zu beauftragen und sie entsprechend dafür zu entschädigen.

Abstimmung.

Für Genehmigung bes Nachfredites

Miemand.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlaffen: der Elisabeth Pfäffli von Eggiwol der lette Viertel ihrer 4jährigen Zuchthausstrafe;

dem Couard Buft von Uffiton der nicht mehr einen Biertel betragende Reft feiner Siahrigen Lettenstrafe:

betragende Rest seiner Sjährigen Kettenstrafe; dem Moriz Karl Samuel Hanni von Toffen der lette Fünftel seiner Zjährigen Kettenstrafe;

dem Johann Fischer von Affoltern die letten 20 Monate feiner 31/2jährigen Korrettionshausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gefuchen abgewiesen:

Bend. Hugli von Dozigen; Joh. Sterchi, gewesener Burgergemeindsprasident, in Unterfeen; Rubolf Kohli von Abländschen; Rubolf Thut von Seengen, Kt. Aargau; August Monnot, gewesener Wirth, in Frégiécourt; Arnold Otth von Innerfirchet.

Bortrag über Ankanf des Nenhansgutes bei Bolligen zu Gründung einer Filiale für die Anstalt Waldan.

Der Regierungsrath und die Staatswirthichaftstommijsfion empfehlen Diefen Ankauf zum Preife von Fr. 36,000.

Kurg, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir vor Allem aus in for= meller Beziehung die Erklärung abzugeben, daß der Regierungsrath in seiner gestrigen Sitzung auf meinen Antrag beschloffen hat, biefes Geschäft dem Großen Rathe nicht mehr vorzulegen, indem er von der Ansicht ausging, es sei nicht mehr hinlänglich Zeit für eine gehörige Borberathung dieser Angelegenheit durch die Staatswirthschaftskommiffion und ben Großen Rath vorhanden. Im Laufe Diefes Bormittags ift aber von ver= schiedenen Seiten, namentlich von Mitgliedern der Staats= wirthschaftskommission der Wunsch ausgesprochen worden, die Sache noch in diefer Sigung zu behandeln, und ich habe deß= halb die Atten dem Prafidenten der Staatswirthichaftstom= mission zugestellt. Die Kommission hat sich sofort versammelt und nach Besprechung der Angelegenheit den Antrag des Regierungsrathes genehmigt, so daß dieselbe nun Ihnen vorge= legt wird. Ge ift bem Großen Rathe bereits bekannt, daß das Bedürfniß der Erweiterung der Irrenanstalt Waldau vorshanden ist. Dieselbe war ursprünglich für die Aufnahme von 200 Patienten berechnet, gegenwärtig zählt sie aber 309 Kranke und ftets langen neue Anmeldungen ein, denen nicht entspro= chen werden kann. Der Grund hievon liegt namentlich auch darin, daß eine sehr große Bahl sog. unheilbare Kranke sich in der Anstalt befinden, somit verhältnißmäßig ein geringer Wechsel der Batienten stattsindet. Die Inselbehörden haben sich schon seit langer Zeit mit der Frage beschäftigt, wie dem Bedurfniß am besten entsprochen werden könnte. Mit Rück-Bedürfniß am besten entsprochen werden konnte. sicht auf die bereits vorgerückte Zeit will ich indessen auf die stattgefundenen Verhandlungen hier nicht näher eintreten. Man fam schließlich zu ber Anficht, daß der Ankauf bes fog. Neuhausgutes, das gang in der Rahe der Waldau liegt, zur Zeit das zweckmäßigfte Mittel für die Erweiterung der Waldau sei. Herr alt-Oberrichter Weber, dem das Gut gehört, zeigte sich geneigt, dasselbe zu verkaufen. Das Neuhausgut besteht aus einem Hauptgebaude, in dem früher eine Wirthschaft ausgeübt wurde, das aber gegenwärtig als Wohnhaus benutt wird, aus einem kleinern in der Nähe befindlichen, früher als Tangfaal, jest als Speicher benutten Bebaute, aus einer auf der andern Seite der Straße gelegenen Scheune und aus 9 Bucharten Land, welches von competenter Seite als vortreff= lich bezeichnet wird. Nach dem Urtheil von Experten befin= ben fich die Gebäulichkeiten in einem guten Buftande und lassen sich mit verhältnismäßig geringen Kosten zu einer Fisiale der Waldau einrichten. Der vom Eigenthümer für das Gut verlangte Preis von Fr. 36,000 ist von allen Seiten als sehr billig anerkannt worden. Wird das Gut acquirirt und zu einer Filsale der Waldau eingerichtet, so können 25- Patienten darin untergebracht werden, wodurch dem vorhanstenen Rodikrississe immerking dem in denen Bedürfnisse zwar nicht vollständig, immerhin aber in nicht unerheblichem Maße entsprochen würde. Der Ankauf bieses Gutes bringt aber noch weitere Vortheile mit sich. Eskönnte nämlich, wie dieß auch anderwärts geschehen ist, der Bersuch gemacht werden, mit einer gewissen Kategorie von

Irren die Landwirthschaft zu betreiben. Sollte dieser Bersuch, wie man hoffen darf, günstig ausfallen, so würde, falls das gegenwärtig zum Neuhausgut gehörende Land nicht genügen sollte, die Inselbehörde der Waldan das in der Nähe besindliche zum äußern Krankenhause gehörende Land zur Bersügung stellen. Sin großer Bortheil liegt auch darin, daß die Filiale der gleichen Leitung wie die Hauptanstalt unterstellt werden könnte. Es können zwar in dieser Beziehung Bedenken auftauchen, ich mache aber darauf aufmerksam, daßschon gegenwärtig ein ähnliches Berhältniß besteht, indem das in der Nähe der Waldau besindliche und mit Patienten ganz angefüllte alte Irrenhaus von der Hauptanstalt aus geleitet wird. — Es sizen im Großen Rathe mehrere der Inselbebörde angehorende Mitglieder, die noch weitere Austunft erstheilen können, als ich es im Stande bin. In Berücksichtigung der Oringlichseit der Sache und namentlich des Umstandes, daß wenn heute nicht ein Entscheid gesaßt wird, der Kauf möglicherweise rückgängig gemacht werden könnte, empsehle ich den Antrag des Regierungrathes zur Annahme.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter der Staats= wirthichaftstommiffion. Bom formellen Standpunkt konnen gegen die Behandlung dieses Gegenstandes allerdings Bedenken erhoben werden, da derselbe weder auf dem Traktandenverseichniß noch auf der Tagesordnung steht. Der Vorwurf trifft jedoch nicht die Regierung, welche die Sache dem Großen Rathe nicht mehr in dieser Sitzung vorlegen wollte. Der Gegenstand kommt hier zur Behandlung auf den Bunsch zweier Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, welche in der Inselbehörde figen, nämlich der herren Bogel und Seßler. Diese erklärten, daß man bei einer Verschiebung der Sache riskire, den Kauf nicht mehr oder wenigstens nicht zu so günstigen Bedingungen abschließen zu können. Was die materielle Seite der Frage anbetrifft, so waren nicht alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission ganz einig. G8 machte sich das Bedenken geltend, daß in der Filialanstalt nicht eine gehörige Aufsicht stattfinden, und daß durch eine zweckentsprechende Einrichtung des Hauses die Kosten ansehn= zweckentsprechende Einrichtung des Haufes die Kosten ansehnlich vermehrt werden könnten, so daß es eben so zweckmäßig wäre, einen Neubau zu erstellen. Man fragte sich, ob beim Bau der Waldau nicht auf eine Erweiterung derselben Rücksicht genommen worden sei. Diese Frage beantwortete der Irrenarzt dahin, daß eine Erweiterung unter dem gleichen Dache unmöglich sei; übrigens würden die Kosten bedeutend größer werden, indem ein Platz für einen Vatienten bei einem Anbau an eine große Anstalt auf Fr. 4000 zu stehen kommen, so daß für 25 Pläge eine Summe von Fr. 100,000 erforder-lich märe. Sin berühmter deutscher Irrenarzt hat sich dahin lich ware. Ein berühmter beutscher Irrenarzt hat sich bahin ausgesprochen, daß bei einer Erweiterung einer Irrenanstalt ein Neubau in der Rabe der Hauptanstalt einem Anbau an diese vorzuziehen sei, weil in dem Neubau diesenigen Irren untergebracht werden können, welche noch einigermaßen zu-rechnungsfähig seien und zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden können. Die Mehrheit der Staatswirth= schaftskommission empfiehlt ben Antrag des Regierungsrathes zur Annahme. Ein Mitglied hat erklart, daß es nicht dazu stimmen könne, da dieß gegen seine Ueberzeugung ware, in-dessen wolle es keine Opposition machen. Der Kauf ist in der Weise abgeschlossen worden, daß jährlich Fr. 5000 abbe= zahlt werden müffen; die Festsetzung dieses Kredites wird da= her Sache der nächsten Budgetberathung sein. Da im Schooße der Staatswirthschaftskommission und des Großen Rathes selbst wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchte auf eine Erweiterung der Waldau Bedacht genommen werden, weil sehr oft die Gemeindsbehörden durch die Ab- weisung ihrer Gesuche um Aufnahme von Irren in die größte Berlegenheit gerathen, fo hatte Die Staatswirthschaftsfommiffion Bedenken, fich aus formellen Grunden der Behandlung Diefes Geschäftes zu widersetzen. Sie empfiehlt Ihnen Die

Genehmigung bes Kaufes um die Summe von Fr. 36,000, gahlbar in jährlichen Raten von Fr. 5000.

Bogel. Ich bin so frei, ben Ankauf des Gutes mit einigen Worten zu empfehlen. Durch die Bermehrung der Pläte um 25 kann freilich den Bedürfnissen nicht vollständig entsprochen werden, und später ist ein Neubau unvermeiblich. Ich habe mit mehreren Mitgliedern der Inselverwaltung das Gut in Augenschein genommen und wir haben uns überzeugt, daß die Gebäulichkeiten gut erhalten und das Land vortrefflich ist, so daß es zu jeder Zeit ohne Schaden wieder verkauft werden kann. Das einzige, das ich an dem Wohngebäude etwas solider gewünscht hätte, ist der Dachstuhl, welcher nach alter Façon gemacht, aber ebenfalls gut erhalten ist. Für die 9 Jucharten Land genügt die Scheune, sie muß aber erweitert werden, wenn die Landwirthschaft in ausgedehnterem Maße betrieben wird. Die Einrichtungskosten werden nicht so hoch zu stehen kommen, wie man vielleicht glauben möchte, da in das Gebäude solche Irre gebracht werden sollen, die nicht hinter starke Mauern eingeschlossen werden müssen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

König, Gustav. Nur einige Worte über den Grund, warum die Waldau nicht allen an sie gerichteten Anmeldungen entsprechen kann. Sie ist bloß für 200 Patienten eingerichtet, gegenwärtig besinden sich aber 312 in derselben. Ich mache auf eine statistische Notiz aufmerksam, welcher man bei Gründung der Waldau nicht Rechnung getragen hat. Man rechnet nämlich auf 500 Seelen einen Narren, was für den Kanton Bern 1000 Narren ergibt. So lange wir also nicht möglich, allen Begehren zu entsprechen. Durch den Ankauf des Reushausgutes wird also dem Bedürfnisse nicht hinreichend Genüge geleistet, sandern früher oder später wird ein Neubau gemacht werden müssen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirths schaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Auf seinen Antrag wird der Regierungsrath ermächtigt, die bisher in der Kantonskasse gelegenen 559 Stücke goldene und silberne Medaillen und alte Geldsorten um den Preis ihres Metalles, der Fr. 14,311. 11 beträgt, zu versäußern.

Durch Zuschrift vom heutigen Tage erklärt herr Johann Gfeller in Schangnau seinen Austritt aus bem Großen Rathe.

Hierauf wird das Protofoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der herr Prafident schließt die Sigung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Gestatten Sie mir am Schlusse bes zweiten Verwaltungssjahres ber gegenwärtigen Legislaturperiode einen kurzen Rückblick auf die Thätigkeit des Großen Rathes während des letzen Jahres.

Neben weniger wichtigen Gefchaften, die ich hier nicht besonders ermahne, haben Sie in 32 Sigungstagen folgende

Traftanden erledigt:

In erster und zweiter Berathung die Gesetze über die Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige religiöser Orden und über Abanderung des Militärstenergestess

Orden und über Abanderung des Militarsteuergesetes.
In erster Berathung die Gesete über Expropriationen, über Organisation des Landjägerkorps, über die Viebentschäbigungskasse, über die Thierarzneischule, über die Aushebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse, über die Bereinigung eines Theiles der Gemeinde Radelsingen mit der Gemeinde Mühleberg, über die Branntweinsabrikation (wenigstens theilweise), endlich das Konkordat betreffend die Heinathen von Schweizern im In- und Auslande.
In zweiter Berathung die Gesete über Sicherstellung der richterlichen Depositiongelder über den Gistperkauf, über Retzeichen

In zweiter Berathung die Gesetze über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, über den Giftverkauf, über Retztungsanftalten für bösgeariete Kinder, über das Steuerwesen in den Gemeinden, über Abanderung des Sekundarschulgessetzes und Hochschulgesches, sowie über die Verminderung der

katholischen Feiertage im Jura.

Sie haben ferner das Büdget festgestellt, den Staatsverwaltungsbericht geprüft und einige wichtige materielle Fragen
erledigt. Bei diesen haben Sie in zwei Fällen die Aufnahme
größerer Anleihen beschlossen, nämlich zu Gunsten der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Kantonalbank und zur
Durchführung der Juragewässerforrektion. Dagegen haben
Sie die vom Regierungsrathe ebenfalls beantragten Anleihen
für die Hypothekarkasse und die Ausführung des Straßennehes verworfen. Diese Lettere soll zwar stattsinden, allein
die dazu nöthigen Kosten sollen nach Ihrem Beschlusse von
der gegenwärtigen Generation getragen und nöthigenfalls durch
Steuererhöhung gedeckt werden.

Endlich haben Sie in einläßlichen Berathungen die 26sjung der Fragen über die Reorganisation der Kantonsschule und die Regulirung des Banknotenverkehrs vorbereitet und den Bericht über den gegenwärtigen Stand der Civilgesetzes

bungsrevision angehört.

Borberathen und zur Verhandlung bereit liegen die Gesetzesentwürfe über den Handel mit geistigen Getränken und über die Burgernutzungen, während hinwieder andere, nicht minder wichtige Traktanden noch im Stadium der Vorberathung der Kommissionen sich befinden: zu diesen gehören vor Allem die Fragen über Hypothekarreform und Fettsetung der Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung, sodann die Revision des Niederlassungsgesetzes, die Gesetz über Wirthschaftswesen und Wirthschaftspolizei, sowie die gesetzliche Regulirung des Banknotenverkehrs, alles Fragen, die nicht übersstürzt werden sollen und deren Erledigung im Interesse des Landes Zeit und eingehendes Studium erfordert. Dabei wird Sie auch die konstitutionell für den Kanton Bern bebeutungsvolle Frage der Einführung des Referendums besschäftigen.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung können Sie entenehmen, daß der Große Rath und seine zahlreichen Kommissionen im letzen Jahre nicht mußig gewesen sind und daß ihnen auch fur das kommende Jahr die Lösung vieler und

großer Aufgaben bevorfteht.

Erlauben Sie mir indeffen bei diesem Anlaffe eine kurze

Bemerfung.

Meine Herren, ce ift schon vielfach der Regierung und befonders dem Großen Rathe der Borwurf gemacht worden,

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

daß sie in Gesetzebungssachen des Guten nur zu viel thun, so daß es dem Bürger nicht mehr möglich sei, sich daxin auch nur annähernd zurecht zu sinden. Wollen wir aufrichtig sein, so können wir diesem Vorwurfe nicht jede Berechtigung abstreiten; man ist häusig zu sehr bereit, jedem Uebelstande sosfort mit einem neuen Gesetze abhelsen zu wollen, während die Erfahrung lebrt, daß der Schwerpunft einer guten Administration weit eher in der richtigen Exekution der Gesetze liegt. Diese ist aber in einer Demokratie nur dann möglich, wenn das Gesetz den Anschauungen des Bolkes entspricht und von demselben auch gehörig verstanden wird. In diesem fehlenden Verständniß liegt der Hauptgrund, weßhalb so häusig und mit Recht über mangelhafte Exekution geklagt wird.

Unfern Behörden steht aber nicht die Polizeigewalt monarchischer Staaten zu Gebote, die das Geset auch dann durchführen kann, wenn es mit der Bolksauffassung nicht

übereinstimmt.

Allerdings, meine Herren, ist das Problem einer volksthümlichen, allgemein verständlichen Gesetzgebung infolge der komplizirten Berhältniffe des modernen Berkehrslebens ein sehr schwieriges geworden und kann wohl nur dann in einer annähernd befriedigenden Beise gelöst werden, wenn das Bolk einen direktern Einfluß als bisher auf den Gang der Gesetzgebung erlangt haben wird. Möglich ist es, daß alsbann weniger Gesetz mehr zu Stande kommen; aber die einemal angenommenen werden besser verstanden und deßhalb auch besser exequirt werden. Und gerade hierin würde ich einen entschiedenen Fortschritt erblicken.

Meine Herren, der Große Nath kann mit Befriedigung auf seine Verhandlungen während des abgelausenen Jahres zurückblicken: wenn die Berathungen mitunter auch lebhaft und mit Eifer geführt wurden, so ist doch dabei der parlamenta=rische Anstand stets gewahrt und die Würde der Versamm=

lung nie verlett worden.

Auch haben Sie Ihrem Präsidenten seine Aufgabe leicht gemacht durch die Unterstützung und Nachsicht, die Sie ihm

von allen Seiten entgegengebracht haben.

Indem ich Ihnen, meine Herren, hiefür meinen verbindlichsten Dank abstatte, erkläre ich die dießjährige Frühlingssession des Großen Rathes für geschlossen und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimkehr.

Dr. v. Gonzen bach. Unter dem neuen Reglement ist die Stellung des Großen Rathes eine ganz andere, als früher. Namentlich aber ist die Stellung des Präsidenten eine viel schwierigere geworden. Wenn die Geschäfte in gebeihlicher Weise gefördert werden, so ist dieß vielsach sein Berdienst. Ich din überzeugt, daß ich im Namen des Großen Rathes rede, wenn ich sage, das unser Herr Präsident ernstlich die Geschäfte zu fördern suchte und dabei eine große Ausdauer und Ausmerksamkeit in der Leitung an den Tag legte. Die Klarbeit, welche er in alle Abstimmungen brachte, die Undefangenheit, mit welcher er bei den Wahlen der Kommissionsmitglieder zu Werke ging, und namentlich die Freundlichseit der Leitung hat die Geschäfte außerordentlich gefördert. Ich glaube daher im Namen der ganzen Bersammlung zu reden, wenn ich dem Herrn Präsidenten den verbindlichsten Dank dassür ausspreche. (Beisall.)

Schluß	der	Situng	und	der	Seffion	um	1	Uhr.
--------	-----	--------	-----	-----	---------	----	---	------

Der Redaktor : Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Seite 200, Spalte I., Zeile 22 von unten, lies: circa 3 %. Seite 220, Spalte I., Zeile 16 von oben, lies: allerdings nicht zu lang.

Berzeichniß,

- ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittichriften.
- Protestation und Opposition der Burgergemeinde Pruntrut gegen die Berfügung des Regierungsrathes betreffend den dortigen Burgerspital, vom 23. April 1868.

- Naturalisationsgesuch von Hans Heinrich Glättli, Hafner in Holligen, vom 28. April. Ghehindernistoispensationsgesuch von Samuel Kaiser, vom
- 3. Mai.
- Strafnachlaggefuch von Rudolf Rohli in Ablandtichen, vom 4. Mai.
- Borftellung fammtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes Laufeu gegen ben Gesetsesentwurf über die Burgernugungen, vom 25. Mai.
- Eingabe der Wochengesellschaften von Berzogenbuchsee, Langenthal und Aarwangen, betreffend die Erweiterung der Bolksrechte, vom 25. Mai.
- Neun Vorstellungen aus dem Dachsfeldenthale, betreffend die Korrektion der dortigen Straße, vom 27. Mai. Vorstellungen von Gemeinden der Amtsbezirke Fraubrunnen
- und Delsberg, betreffend den Gefetesentwurf über die Burgernugungen, vom 28. Mai.